Ph. Pr.
665a

Hufeland

1876

<36612564390011

<36612564390011

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrſätze
des Naturrechts
und
der damit verbundenen Wiſſenſchaften
zu Vorleſungen

von

Gottlieb Hufeland,

d. W. W. u. b. R. D., ord. öff. Lehrer des Lehnrechts und auſserord. Beyſitzer der Juriſtenfacultät und des Schöppenſtuls auf der Univerſität zu Jena.

Zweyte gänzlich umgearbeitete Ausgabe,

in welcher die Verbeſſerungen und Zuſätze gehörig eingeſchaltet ſind.

Frankfurt und Leipzig.

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede

zur ersten Auflage vom Jahr 1790.

Da es mir bey dem von andern Behandlungen ziemlich abweichenden Plan meiner Vorlesungen über die zum Naturrecht im allgemeinen Sinn zu rechnenden Wissenschaften, der vielleicht einigen meiner Leser schon aus meinem 1785. erschienenen *Versuch über den Grundsatz des Naturrechts* bekannt ist, nicht ohne grosse und für die Zuhörer verdriessliche Unbequemlichkeit möglich war, irgend eins von den schon vorhandenen Lehrbüchern zum Grunde zu legen, und da das schon seit fünf Jahren versuchte Dictiren der Paragraphen immer lästiger ward, so musste ich mich zur öffentlichen Bekanntmachung derselben entschliessen. Dieser Hauptbewegungsgrund zu der Herausgabe dieses Buchs wird hoffentlich manchem Mangel desselben, der bey noch längerem Durchdenken und Feilen vielleicht hätte vermieden werden können, zu einiger Entschuldigung dienen. Ungemein erfreulich würde es

indeſſen für mich ſeyn, wenn unter dem, was etwa neues oder doch nicht ganz gewöhnliches in demſelben enthalten iſt, vielleicht einige Behauptungen von Philoſophen, Rechtsgelehrten oder Politikern einiger Aufmerkſamkeit ſollten würdig gefunden werden.

Ich habe, ſo viel möglich, in den Paragraphen ſelbſt die eigentlichen Lehrſätze, oder die Entwickelung des ganzen Syſtems, darzulegen, in den Noten aber zweckmäſsige und, ſoviel für Vorleſungen erfoderlich iſt, vollſtändige Erläuterungen und Rückſichten auf andere Behauptungen, Einwürfe etc. beyzubringen geſucht und überhaupt darauf geſehen, daſs nichts einigermaſsen bedeutendes übergangen werde, was ſonſt in den Vorleſungen über das Naturrecht vorgetragen wird, geſetzt es gehörte auch nach meiner Ueberzeugung nicht im ſtrengſten Sinne dazu.

Literatur habe ich nur wenig beygebracht, ſo leicht es mir auch geweſen wäre, eine recht vollzählige aus *Meiſter bibliotheca juris naturae*, aus den reichhaltigen Compendien der Herren *Höpfner*, *Ulrich* u. a. herauszuziehen; allein ich ſehe den Nutzen derſelben bey einem Compendium über dieſe Wiſſenſchaft nicht recht ein. Wer bloſse Büchertitel ſucht, der kann ſich in jenen Schriften, die ich deshalb bey dem Abſchnitt von der Literatur der Wiſſenſchaft (S. 29. flgg.) auch beſonders genannt habe,

leicht

leicht Raths erholen. Dem Anfänger in der Wissenschaft können die Büchertitel bloss allein ohne Urtheil gar nichts nützen; und ein Urtheil über alle hinzuzufügen, würde in der That die Vorlesungen weit über die für sie bestimmte Zeit ausdehnen; daher ich mich bloss auf die Anführung allgemeiner und ganz besonders wichtiger Werke eingeschränkt habe. Zu dem kommt noch, dass Literatur zur blossen gründlichen Erlernung dieser Wissenschaft an sich gar nicht nöthig ist. Bey positiven Wissenschaften muss man wissen, auf welchen Zeugnissen die vorgetragenen Sätze beruhen, und da ist es also nothwendig, oder wenigstens verdienstlich, den Anfänger gleich auf die Quellen hinzuweisen. Allein das ist ganz anders bey philosophischen Wissenschaften, wo man bloss eigner Ueberzeugung, nicht aber den Zeugnissen anderer, zu folgen hat.

Wenn man freylich zu gleicher Zeit mit einer vollständigen Geschichte jeder Lehre bekannt gemacht wird, und also zugleich die verschiedenen Grundsätze der einzelnen Schriften selbst und ihr Verhältniss zu einander erfährt, dann wird Literatur sehr wichtig. Allein zu einer solchen Geschichte der einzelnen Lehren ist noch zu wenig vorgearbeitet; ich selbst habe schon viele einzelne Data dazu gesammelt, aber man kann damit nicht wohl eher ins Publicum, bis sie ei-

nigermaſsen vollſtändig iſt. Vielleicht kann ich einmal bey einer neuen Ausgabe, falls dies Buch dazu kommen ſollte, einen Verſuch davon liefern. Bey den Hauptlehren habe ich ſchon jetzt einige Data angegeben, und werde ſie im mündlichen Vortrage noch weniger vergeſſen.

Noch giebt man als einen Vortheil der in Compendien beygebrachten Literatur an, daſs der Zuhörer dadurch im Stand geſetzt werde, ſelbſt über das gehörte weiter nachzuleſen. Dieſen Vortheil habe ich, ſo weit er mir Vortheil ſcheint, zu befördern geſucht, indem ich diejenigen Schriften oder Stellen bey einzelnen Materien angeführt habe, deren Behauptungen ganz, oder doch beynahe ganz, mit den meinigen übereinſtimmen. Andre zum eignen Nachleſen ohne weitere Anleitung zu empfehlen, ſcheint mir für den Anfänger einer ſolchen Wiſſenſchaft, ehe er ganz mit derſelben bekannt geworden, gar nicht zweckmäſsig. Jener Abſicht wegen habe ich dann vorzüglich auch auf die Lehrbücher hieſiger Univerſitäts-Lehrer, welche mit mir am meiſten übereinſtimmten, verwieſen, um dem Anfänger den ſo nöthigen Zuſammenhang aller, zumal der angränzenden, Wiſſenſchaften recht ſichtbar und geläufig zu machen.

Vorrede

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Auch bey dieſer abermaligen Bearbeitung meiner Lehrſätze des Naturrechts habe ich von neuem die Unannehmlichkeit der Eile fühlen müſſen, zu der man oft bey Fertigung eines Lehrbuchs theils durch das eigne Bedürfniſs für ſeine Vorleſungen, theils durch das (ſonſt freylich ſehr ehrenvolle) Andringen andrer akademiſchen Lehrer, gezwungen iſt, die ſich deſſelben etwa bey ihren Vorleſungen bedienen wollen. So viel ich demnach freylich auch ſchon vorher ſeit Jahren zu einer neuen Auflage

vorgearbeitet hatte, und so sehr ich auch mir selbst bey der Umarbeitung Genüge zu leisten suchte; so muss ich diese neue Auflage doch mit dem Bewusstseyn sehr grosser Unvollkommenheiten ins Publikum schicken. Ich habe zwar, soviel mir möglich war, die Schriften andrer genutzt, von denen mir mehrere höchst lehrreich gewesen sind, und uugemein viele Veranlassungen zum Nachdenken, zu Berichtigungen und weitern Ausführungen gegeben haben, wenn ich auch nur sehr weniges aus ihnen unverändert in meine Darstellung der Wissenschaft übertragen habe. Ich bekenne auch dankbar, dass ich einiges selbst mündlichen Unterredungen mit nahen und fernen Freunden (z. B. die Veranlassung zu der Rücksicht auf die vom Staat verschiedene Gesellschaft im Staate §. 438. flgg. den Bemerkungen des trefflichen Publicisten, Herrn D. und Senator *Siegmann's* in Leipzig) schuldig bin. Der Stoff zu Verbesserungen war daher wegen der vielen seit kurzem erschienenen Schriften aus dieser Wissenschaft so gross, dass daraus eine, wie der Augenschein

lehrt,

lehrt, fast völlig neu gearbeitete Darstellung entstehen konnte. Dennoch war bey dem allen *ein* Umstand der gröſsern Vollkommenheit, die ich derselben sonst zu geben hoffen durfte, im Wege. Die Hälfte dieser neuen Auflage war schon im vorigen Sommer gedruckt. Nach dem Abdruck derselben erhielt ich noch erst eine groſse Menge neuer und bedeutender Schriften aus diesem Fache. Da es nun zur eignen Belehrung und aus Achtung für das Publikum nothwendig war, diese zu lesen und zu erwägen; so war ich genöthigt, den Druck eine Zeitlang auszusetzen; und nun berichtigten und veränderten theils die aus jenen Schriften geschöpften Belehrungen, theils dadurch veranlaſstes eignes weiteres Nachdenken und selbst schon die Zeit manche meiner Vorstellungsarten, so daſs ich genöthigt ward, noch Verbesserungen und Zusätze in Ansehung der ersten Hälfte anzuhängen, die ich nicht zu übersehen bitte. Meine Darstellung befriedigt im Ganzen mich selbst jetzt sehr und scheint mir sogar reichen Stoff zu manchen Verbesserungen der

Darſtellung und Entwickelung des poſitiven Rechts zu enthalten; aber vielleicht iſt ſie nicht in allen Stücken, zumal wegen der in Compendien nothwendigen Kürze, meinen Leſern ſo klar und einleuchtend. Ich hoffe dieſem Mangel durch einige Ausführungen über einzelne Punkte abzuhelfen, die ich, ſobald meine Geſchäfte erlauben, vielleicht in Herrn Profeſſor *Niethammer's* neuem philoſophiſchen Journal erſcheinen laſſen werde.

Innhalt.

Einleitung.

I. *Vorbegriffe* S. 1.

II. *Begriff und Zweck des Naturrechts.* S. 7.

Begriff und Abtheilung des Rechts §. 18-29.

Naturſtand §. 30-32.

Naturrecht §. 33.

Zweck des Naturrechts §. 34-37.

III. *Theile des Naturrechts und damit verbundene Wiſſenſchaften.* S. 17.

IV. *Nutzen des Naturrechts.* S. 21.

V. *Geſchichte des Naturrechts.* S. 23.

VI. *Literatur des Naturrechts.* S. 30.

Erſter Theil. *Eigentliches Naturrecht.*

I. Hauptſtück. *Gründung und allgemeine Entwickelung des Naturrechts.*

I. Abſchnitt. *Erfoderniſſe der wiſſenſchaftlichen Behandlung des Naturrechts.* S 37.

II. Abſchnitt. *Ableitung des Grundſatzes aller Rechte.* S. 43.

Entwickelung des Grundſatzes der Sittlichkeit. §. 82-89.

Ableitung des Grundſatzes der Rechte. §. 90-98.

III. Ab-

III. Abschnitt. *Ableitung des Grundsatzes aller Zwangsrechte.* S. 56.

II. Hauptstück. *Absolutes oder ursprüngliches Naturrecht.*

I. Abschnitt. *Einleitung.* S. 62.

II. Abschnitt. *Rechte.*

I. Abtheilung. *Erhaltung der eignen Güter.* S. 64.

Recht auf Kräfte. §. 116-124.

Recht auf Zwecke. §. 124-133.

Recht auf Mittel dazu. §. 134-140.

II. Abtheilung. *Resultate aus dem vorhergehenden.* S. 75.

Gleichheit §. 141-145.

Freyheit. §. 146.

Unverlierbarkeit und Unveräusserlichkeit der Rechte §. 147-151.

III. Abtheilung. *Rechte für andre Menschen.* S. 80.

III. Abschnitt. *Verletzung der Rechte.* S. 82.

IV. Abschnitt. *Art die Rechte zu schützen, oder Ausübung des Zwangsrechts.* S. 85.

Wer schützt durch Zwang? §. 169-171.

Was? §. 172.

Allgemeine Grundsätze über die Gränze des Zwangs. §, 172*b*- 172*d*.

Zweck des Zwangs. §. 173-179.

Gränze des Zwangs. §. 180-188.

Mittel zum Zwange §. 189-192.

Gegen wen ist Zwang erlaubt? §. 193.

V. Abschnitt. *Ueber Collisionen.* S. 99.

Anhang. *Was gehört nicht in das absolute Naturrecht?* S. 106.

Innhalt.

III. Hauptstück. *Hypothetisches Naturrecht.*

I. Abschnitt. *Allgemeines hypothetisches Naturrecht.*

I. Abtheilung. *Einleitung.* S. 106.

II. Abtheilung. *Rechte des Eigenthums.* S. 109.

Einleitung und allgemeine Begriffe. §. 217-223.

Rechte vor Einführung des Eigenthums §. 224.

Grund des Eigenthumsrechts. §. 225. 226.

Wer kann Eigenthum erwerben? §. 227.

Was und wieviel? §. 228. 229.

Art der Erwerbung. §. 231-240.

Besitz. §. 241. 242.

Rechte, die im Eigenthum enthalten sind. §. 243-246.

Vermeyntes Eigenthum. §. 247. 248.

Aufhebung, Verletzung und Schützung des E. §. 249-254.

III. Abtheilung. *Rechte in Ansehung der Verträge.* S. 128.

Vorbegriffe und Begründung des Rechts aus Verträgen. §. 257-273.

Wer kann Verträge schliessen? §. 274. 275.

Worüber? §. 276-295.

Wie? §. 296-313.

Folgen aus den Verträgen. §. 314-317.

Aufhebung der Verträge. §. 318-323.

I. Anhang. *Was gehört nicht in die Lehre des eigentlichen Naturrecht von den Verträgen?* S. 153.

II. Anhang. *Was gehört nicht in das hypothetische Naturrecht überhaupt?* S. 154.

II. Abschnitt. *Gesellschaftliches Recht.*

I. Ab-

Innhalt.

I. Abtheilung. *Allgemeines Gesellschaftsrecht.* S. 157.
II. Abtheilung. *Ehe.* S. 166.
III. Abtheilung. *Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.* S. 174.
IV. Abtheilung. *Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.* S. 182.
V. Abtheilung. *Familie.* S. 185.
VI. Abtheilung. *Religionsgesellschaft.* S. 185.

Zweyter Theil. *Allgemeines Staatsrecht.*

I. Hauptstück. *Einleitung.*
I. Abschnitt. *Literarische Vorbereitung.* S. 195.
II. Abschnitt. *Propolitische Einleitung.* S. 200.

II. Hauptstück. *Absolutes allgemeines Staatsrecht.*
I. Abschnitt. *Gründung des absoluten Staatsrechts.* S. 203.
Vorerinnerungen. §. 423-426.
Zweck des Staats. §. 427-434.
Allgemeiner Wille. §. 435. 436.
Staat und Gesellschaft im Staate. §. 437-441.
Staatsgrundverträge. §. 442-445.
Staatsbürger, Oberherren und Unterthanen, Beywohner, Staatsvermögen. §. 446-451.
Grund und Gränze der Rechte im Staat. §. 452-457.
Privatmann §. 458.
II. Abschnitt. *Rechte der Oberherren im Staate.* S. 218.
Allgemeine Begriffe. §. 459-467.
Abtheilung der Staatsgewalt. §. 468. 469.
I. *nach der Art der Aeusserungen.* §. 470.
Recht der Aufsicht. §. 471. 475-477.

Recht

Recht der Gesetzgebung. §. 472. 478 - 483.
— — *Beurtheilung.* §. 473. 484.
— — *Vollstreckung.* §. 474. 485.
II. *Nach den Mitteln der Staatsgewalt.* §. 486.
Repräsentationsrecht. §. 487.
Recht der Aemter. §. 489.
— — *Zwangsanstalten.* §. 490.
Finanzgewalt. §. 491.
III. *Nach den Zwecken der Staatsgewalt.* §. 492.
Aeussre Hoheit. §. 493.
Innre Hoheit. §. 495 - 504.
Polizey. §. 505.
Wesentliche und zufällige Majestätsrechte. §. 506.
Majestätsrecht über Religion. §. 507 - 510.
III. Abschnitt. *Rechte der Unterthanen im Staate.* S. 252.
III. Hauptstück. *Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.* S. 260.

Dritter Theil. *Allgemeines bürgerliches Recht.*

I. Abschnitt. *Einleitung.* S. 268.
II. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben Rechte des Staatsgenossen und welche hören auf es zu seyn?* S. 271.
III. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben unveränderliche Rechte des Staatsgenossen; und welche sind durch die Staatsgewalt abänderlich?* S. 273.
IV. Abschnitt. *Welche Rechte des Menschen im Naturstande sind einer Abänderung schlechterdings*

be-

bedürftig, um Rechte des Staatsgenossen seyn zu können? S. 285.

Zurechnung. §. 599 - 621.

Auslegung. §. 622 - 624.

Abtheilung der Verträge. §. 631 - 658.

Vierter Theil. *Allgemeines Völkerrrecht.*

I. Abschnitt. *Vorbereitung.* S. 316.

II. Abschnitt. *Grundlegung des allgemeinen Völkerrechts.* S. 320.

III. Abschnitt. *Ursprüngliche Rechte eines Volks.* S. 322.

IV. Abschnitt. *Erworbene Rechte eines Volks.* S. 326.

Eigenthum. § 684 - 695.

Handlung. §. 699 - 701.

Verträge und Gesandte. §. 702 - 725.

V. Abschnitt. *Art zu verletzen.* S. 338.

VI. Abschnitt. *Art zu schützen.* S. 338.

Ein-

Einleitung.

I. *Vorbegriffe.*

§. 1.

Eine Wirkung eines Dinges, in sofern sie in den Kräften desselben ihren Grund hat, heisst in Rücksicht auf dasselbe eine *Handlung (actio)*.

§. 2.

Wirkungen einzelner Vermögen eines Dinges sind zwar als *Handlungen dieser Vermögen*; nicht aber, wenn diese Vermögen nicht das eigentliche *Wesen* des Dinges ausmachen, genau genommen als *Handlungen des Dinges selbst* anzusehen.

§. 3.

Ein *Gesetz (lex)* ist eine allgemeine Regel der Nothwendigkeit von Handlungen.

Ueber den Begriff von *Gesetz* s. *Schmid* Versuch einer Moralphilosophie (2te Ausg. Jena 1790) §. 21-28. und Grundriss der Moralphilosophie (Jena 1793) §. 47-49.

§. 4.

Naturgesetze sind allgemeine Regeln der Noth-

wendigkeit von dem, was zum Daseyn eines Dinges gehört.

1. Handlungen, deren Nothwendigkeit dadurch bestimmt ist, heissen (physisch) *nothwendige* Handlungen (*actiones necessariae*).

2. Die Nothwendigkeit der Handlungen nach diesen Gesetzen drückt man durch *müssen*, die Möglichkeit durch *können* aus.

§. 5.

Die Menschen haben mehrere Vermögen, deren Wirkungen aber nur auf eine Art nach Naturgesetzen da sind.

Man muss zu jeder Handlung im Menschen, welche von andern der Art nach gänzlich unterschieden ist, auch ein besonderes Vermögen in der Theorie annehmen.

§. 6.

Das Vermögen, sich mit dem Bewusstseyn eigner Thätigkeit für die Wirklichwerdung einer Vorstellung zu bestimmen, heisst der *Wille* (im weiteren Sinne), die *Willkühr (arbitrium)*.

In dieser ganzen Einleitung ist es blos um Entwickelung der unter diesen Worten enthaltenen Begriffe zu thun; ob diese Begriffe Realität haben, gehört noch nicht hieher.

§. 7.

Mit dem Willen steht in genauester Verbindung das Vermögen der Antriebe für den Willen (das Vermö-

mögen, einer Vorstellung die Eigenschaft eines Bestimmungsgrundes für den Willen zu geben) — das *Begehrungsvermögen* im engern Sinne, (das Vermögen der Triebe).

1. Eine Handlung desselben heisst ein Begehren.
2. *Zweck* ist der Gegenstand einer Vorstellung, sofern die letztere als die Ursache von dem erstern angesehen wird. — Ein *Antrieb* ist ein Zweck, sofern er dem Gemüth vorgestellt wird, eine den Willen bestimmende Vorstellung. *Schmid* Versuch §. 277. vergl. 281.
3. Die begehrende Kraft (das Vermögen in einer Substanz gedacht) heisst der *Trieb*.

§. 8.

Die Handlungen des Willens oder der Willkühr heissen *Willensbestimmungen, willkührliche Handlungen* im weitern Sinne *(actiones voluntariae)*.

Sie heissen auch *Handlungen des Menschen* im engern Sinne; denn bey denselben tritt das Bewusstseyn der Thätigkeit des *Menschen* (nicht eines einzelnen menschlichen Vermögens §. 2.) ein.

§. 9.

Jedes Begehren ist an sich unwillkührlich; es kann aber vom Willen als Bestimmungsgrund für denselben (wirklicher Antrieb) selbstthätig entweder angenommen oder abgewiesen werden. Wird es angenommen, so wird das *unwillkührliche* Begehren ein *willkührliches*, ein *Wollen*.

§. 10.

Das wirkliche Begehren (die Willensbestimmung) kann entweder bloss Begehren des Wirklichwerdens einer Vorstellung überhaupt bleiben (die Willkühr bestimmt bloss *sich*), oder der Wille bestimmt zugleich *andre Kräfte* des Menschen für die Wirklichwerdung einer Vorstellung (zur Wirklichmachung der Handlung nach der Vorstellung davon, zum Handeln). Das erstere ist ein blosses *willkührliches Begehren*, ein blosses Wollen. Das letztere ist eigentlich eine *Willenshandlung*, oder *willkührliche Handlung* im engern Sinne.

1. Zu den willkührlichen Handlungen im engern Sinne sind auch Unterlassungen zu rechnen, als zu welchen ebenfalls Willensbestimmungen nöthig sind. *Begehungshandlungen* und *Unterlassungshandlungen*.
2. Die willkührlichen Handlungen im weitern Sinne sind entweder *äußre* oder *innre*, je nachdem sie von andern als dem Handelnden unmittelbar erkannt werden können oder nicht. *Innre* Handlungen können andern bloss mittelbar (durch das Mittel einer *äußern* Handlung) bekannt werden.

§. 11.

Ein *sittliches Gesetz* ist ein Gesetz, dessen nothwendige Wirksamkeit bloss durch die Vorstellung desselben möglich ist.

Die

Die *Nothwendigkeit einer Handlung eines vorgeſtellten Geſetzes wegen* nennt man *Sollen*.

§. 12.

Für die *willkührlichen Handlungen* des Menſchen im weitern Sinne (§. 8.) kann es bloſs *ſittliche Geſetze* geben.

§. 13.

Das Vermögen der ſittlichen Geſetze (§. 11.), das Vermögen des Menſchen, ſich ſelbſt Geſetze für ſeine Handlungen vorzuſchreiben, heiſst die *praktiſche Vernunft*.

1. Praktiſche *Vernunft* heiſst dies Vermögen, weil die Vernunft das Vermögen der Geſetze iſt. *Kant* Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten. S. 36. Vergl. *Fichte* Kritik der Offenbarung; n. Aufl. §. 2. *Niethammer* Verſuch einer Ableitung des moral. Geſetzes aus der Form der reinen Vernunft (in *Schmids* philoſophiſchem Magazin).

2. Ueber den Unterſchied der verſchiedenen Arten des Willens, und die Verſchiedenheit des praktiſchen Verſtandes und der praktiſchen Vernunft: ferner der phyſiſchen Geſetze des Wollens und der ſittlichen Geſetze für den Willen; (lauter Gegenſtände, die nicht zur geradeſten Ableitung der ſittlichen Geſetze nothwendig ſind, und deshalb *hier* übergangen werden; welche aber zur vollſtändigen Einſicht in alle damit verbundenen Fragen und zur Hebung mancher vielleicht aufſtoſſen-

den Einwürfe gehören, und wegen welcher hier wenigstens auf die Wissenschaft, in der darauf Rücksicht zu nehmen ist, die *Kritik der praktischen Vernunft*, verwiesen werden muſs,) s. *Schmid* Versuch § 5. 6.

§. 14.

Das Vermögen des Menschen, Lust und Unlust zu empfinden, heiſst *Sinnlichkeit* in praktischer Rücksicht.

Sinnlichkeit überhaupt heiſst das Vermögen afficirt zu werden, das Vermögen zu empfinden. Aber nur Lust und Unlust sind die Gegenstände von Empfindungen, welche auf das Handeln wirken können.

§. 15.

Die Selbstbestimmung des Willens kann sowohl durch sittliche Gesetze, als durch Empfindungen von Lust oder Unlust veranlaſst oder geweckt werden; durch beides aber nur so, daſs sie vermittelst des Begehrungsvermögens Antriebe für den Willen werden. Antriebe für den Willen, die aus Empfindungen von Lust und Unlust entstehen, heiſsen *Antriebe der Sinnlichkeit* (§. 14.).

Das Begehrungsvermögen ist *bestimmbar* durch Vernunft und Sinnlichkeit, *bestimmend* für den Willen.

§. 16.

Das Begehrungsvermögen erhält also den Stoff, welchen es zu Antrieben für den Willen erhebt, theils

theils von der praktischen Vernunft (§. 13.), theils von der Sinnlichkeit (§. 14.). Im ersten Fall heisst es das *obere*, im andern das *untere* Begehrungsvermögen.

Die Kraft beym obern Begehrungsvermögen kann der *uneigennützige*, die beym untern der *eigennützige* Trieb (§ 7 Anm. 3.) heissen (*Reinhold* Briefe über die Kantische Philosophie Th. II.).

§. 17.

In sofern in der Willkühr (§. 6.) auch das Vermögen enthalten ist, sich selbst nach Vorstellungen von Gesetzen zum Handeln zu bestimmen; in sofern heisst sie der *Wille* (*voluntas*) im engern Sinne.

II. *Begriff und Zweck des Naturrechts.*

§. 18.

Alle willkührlichen Handlungen (§. 8.) sind entweder durch sittliche Gesetze verboten oder nicht verboten. Diese heissen *erlaubte*, jene *unerlaubte Handlungen* (*actiones licitae et illicitae*).

1. Das Erlaubtseyn, die moralische Möglichkeit, die Möglichkeit nach Sittengesetzen, drückt man durch *dürfen* aus.
2. Zu den willkührlichen Handlungen ist auch hier wieder jedes willkührliche Begehren zu rechnen. Vergl. §. 15.

§. 19.

Unter den erlaubten Handlungen (§. 18.) sind

einige durch ſittliche Geſetze geboten. Dieſe heiſſen *Pflichten (officia)*, und zu dieſen hat man *Verbindlichkeit (obligatio)*.

Vergl. *Schmid* Verſuch §. 296, 297. 303.

1. Eintheilung der Verbindlichkeit in *bejahende* und *verneinende (obligatio affirmativa et negativa)*, *abſolute* und *hypothetiſche* (*abſoluta et hypothetica*), *abſolute* und *relative (abſoluta et relativa)*, *natürliche* und *poſitive (naturalis et poſitiva)*, *active* und *paſſive (activa et paſſiva)*, *innere* und *äuſſere (interna et externa)*, *allgemeine* und *beſondre* u. ſ. w. Einige dieſer Eintheilungen werden verſchiedentlich beſtimmt, die meiſten ſind überflüſſig, oder wenigſtens unfruchtbar.
2. *Gebietende*, *verbietende*, *erlaubende* Geſetze (*leges praeceptivae*, *prohibitivae*, *permiſſivae*).

§. 20.

Pflichten und *Verbindlichkeiten*, deren Gegentheil ſich als erlaubt gar nicht denken läſst, wobey gar keine Ausnahme zu Gunſten ſinnlicher Antriebe verſtattet iſt, ſind *unerlaſslich (vollkommen)*, die übrigen *erlaſslich (unvollkommen)*.

1. Die letztern hängen alſo zum Theil von der Willkühr ab. Es kommen dabey Vorausſetzungen der Verbindlichkeit vor, die erſt beurtheilt werden müſſen.
2. Die ſinnlichen Antriebe dürfen nie *gegen* die Pflicht, aber bey erlaſslichen Verbindlichkeiten wohl *neben* der Pflicht die Willkühr beſtimmen.

3. Die

3. Die Eintheilung in *vollkommne* und *unvollkommne* Verbindlichkeit (*obligatio perfecta et imperfecta*) ward sonst anders bestimmt.

4. Handlungen gegen erlaſsliche Pflichten können alſo zuweilen erlaubt ſeyn.

§. 21.

Die unerlaſslichen Pflichten und Verbindlichkeiten (§. 20.) ſind noch entweder von einer Bedingung und Vorausſetzung, (die aber durch das ſittliche Geſetz allein beſtimmt iſt, und auf welche ſinnliche Antriebe nicht Einfluſs haben dürfen,) abhängig, (einer andern Pflicht wegen, zu deren Erfüllung die Handlung nothwendig iſt, geboten,) oder ohne alle Bedingung ſchlechterdings geboten (Pflicht an ſich). Die erſtern heiſſen *bedingte*, die letztern *unbedingte* Pflichten und Verbindlichkeiten. Die unbedingten müſſen in jedem Fall ohne alle Ausnahme beobachtet werden; die bedingten verlieren ihre Verbindlichkeit, im Fall die Bedingung fehlt.

1. Zu den unbedingten gehören alle Pflichten, die unmittelbar aus dem Geſetz flieſsen, nichts als ein *vernünftiges Weſen* vorausſetzen. Die Pflichten des Menſchen als Menſchen (z. B. die Pflicht, ſein Leben zu erhalten) können bedingt ſeyn.

2. Bedingte Pflichten, deren Bedingung vorhanden iſt, ſind unbedingten im Grade ihrer Verbindlichkeit gleich.

§. 22.

Ein durch das, andern Menschen obliegende, Sittengesetz begründetes Vermögen zu einer Willensbestimmung nennt man *Befugniss*.

1. Das Sittengesetz des andern begründet für ihn in Verhältniss auf mich: 1) Erlaubniss zu Handlungen, wodurch meine Befugniss eingeschränkt; 2) Verbindlichkeit gegen mich, wodurch meine Befugniss erweitert wird.

2. Zu Handlungen, welche andre Menschen hindern, und zu willkührlichen Begehrungen, die andre unerfüllt lassen können, ohne ihr Sittengesetz in beiden Fällen zu übertreten, hat man keine Befugniss.

§. 23.

Ein durch das für den Handelnden und für andre begründete Sittengesetz bestimmtes Vermögen zu einer Willensbestimmung (§. 8.) (also Erlaubniss und Befugniss (§. 18. u. 22.) vereinigt) heisst ein *Recht (jus)*.

1. Recht ist ein sittlicher Begriff: also kein Recht des Stärkern.

2. Die Handlung, zu der man ein Recht hat, selbst die Sache, in Ansehung welcher man eine solche Handlung ausüben kann, (das Object des Rechts,) heisst auch ein *Recht*.

3. Andere Bedeutungen von *Recht* gehören nicht ins Naturrecht, wenigstens nicht zu den Grundbegriffen.

4. Es

4. Es giebt noch viele Eintheilungen des Rechts; z. B. in *bejahendes* und *verneinendes* (*jus affirmativum et negativum*), *angebornes* (*Urrecht*) und *erworbenes* (*connatum et acquisitum s. adventitium*), *ursprüngliches* und *abgeleitetes* (*originarium et derivativum*), *absolutes* und *relatives* (*absolutum et relativum*); *wirkliches* und *förmliches* (*reale et formale*), u. dgl. Nicht alle sind richtig, wenige nützlich, und noch wenigere fruchtbar genug, um eigene Benennungen zu verdienen.

5. Einige Eintheilungen setzen eine andere Bedeutung von Recht voraus, z. B. *jus mandati*, *vetiti et permissi*.

6. Mehrere Eintheilungen von Rechten noch in der Folge.

§. 24.

Da das sittliche Gesetz in dem Begriff des *Rechts* bloſs die Möglichkeit einer Handlung oder eines Begehrens sichert; so ist die *Materie* des Rechts immer vom Begehrungsvermögen und von der Willkühr gegeben, und nur die *Form* des Rechts vom Sittengesetz durch die Berechtigung, welche es giebt, ertheilt.

Ein Recht kann zu gleicher Zeit durch eine Pflicht geboten seyn, dann hängt aber die Materie des Rechts nicht davon ab, daſs es durch die praktische Vernunft (§. 13.) vorgeschrieben, sondern daſs es durch das obere Begehrungsvermögen (§. 16.) Antrieb des Willens wird.

§. 25.

Ein Recht, vermöge dessen alle zur Wirklichwerdung eines Gegenstandes erfoderlichen Bedingungen, dem Sittengesetze nach, in die Willkühr des Berechtigten gestellt sind, kann ein *vollkommnes* Recht (*jus perfectum*) genannt werden. Ein *unvollkommnes* (*jus imperfectum*) dagegen ist, wenn das Sittengesetz ausser der Willkühr des Rechthabenden noch andre Bedingungen erfodert.

Von der bisher gewöhnlichen Deutung dieser Eintheilung unten.

§. 26.

Bestimmung der Willkühr mit Ueberwindung der entgegenstehenden Antriebe des Begehrungsvermögens heisst *Nöthigung*.

Jede Bestimmung der Willkühr geschieht durch die Antriebe des Begehrungsvermögens; also werden in der Nöthigung die entgegenstehenden Antriebe durch andere überwunden.

§. 27.

Zwang (*coactio*) heisst Bestimmung der Kräfte des Menschen zu einer Handlung durch äussre Ursachen mit Ueberwindung der entgegenstehenden Antriebe des Begehrungsvermögens.

1. Werden die Kräfte des Menschen durch seine Willkühr (also vermittelst äussrer Antriebe der Sinnlichkeit §. 15.), die die Willkühr nöthigen (§. 26.). be-

bestimmt, so heisst der Zwang *psychologisch*; werden sie unmittelbar bestimmt, so ist er *mechanisch*. Moralischer *Zwang* ist nicht denkbar.

2. Der Ausdruck: *Zwang*, wird auch zuweilen bis zur gänzlichen Aufhebung aller freyen Thätigkeit des Menschen ausgedehnt; so rechnet man Tödtung auch zu den Zwangsmitteln.

§. 28.

Zwangsrecht (jus cogens) ist ein Recht (§. 23.) zu zwingen (§. 27.).

1. Man versteht auch darunter ein jedes Recht, das mit einem Recht zu zwingen verbunden ist.

2. Man nennt *Zwangspflichten* solche Pflichten, deren Erfüllung erzwungen werden darf. Entgegengesetzt sind ihnen *Gewissenspflichten*. Eigentlich hat die erstere Bestimmung keinen Einfluss in den Begriff der Pflicht als Pflicht, ausser in sofern der Verpflichtete zugleich seine Pflicht einsehen kann, sich bey Uebertretungen dem Zwange andrer nicht zu widersetzen.

§. 29.

Man kann zwar alle Rechte als Gegenstand des Naturrechts ansehen; der wichtigste Gegenstand desselben aber sind die *Zwangsrechte* (§. 28.), weil es dabey eigentlich darauf ankommt, was ich gegen andre auch ohne ihren guten Willen thun darf.

Die Aufgabe für das Naturrecht betrifft aber nur die Rechtmässigkeit des Zwangs, die von der physischen Möglichkeit, Zwang auszuüben, ganz unabhän-

abhängig ist. *Klein Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten.* Berl. 1789. 8.

§. 30.

Stand (status) ist der Inbegriff gewisser Beziehungen eines Dinges gegen andere. In sofern auf den Stand des Menschen sich Rechte beziehen sollen, müssen diese Beziehungen rechtliche Beziehungen, d. h. solche, auf die sich Rechte anwenden lassen, und der Stand ein rechtlicher *(status juridicus)* seyn.

Eintheilungen des Standes in den *gesellschaftlichen und aussergesellschaftlichen (status socialis et extrasocialis)*, *absoluten* und *hypothetischen (absolutus et hypotheticus)*, u. s. w.

§. 31.

Naturstand (status naturalis) (§. 28.) ist hier dem bürgerlichen Stande *(status civilis)* entgegen gesetzt. Er ist demnach der Inbegriff der rechtlichen Beziehungen, welche dem Menschen ausser dem Staat zukommen.

§. 32.

Der Naturstand im Naturrecht braucht keine weitere Bestimmung, und jeder andre Zusatz, der nicht aus der hier angegebenen Bestimmung fliesst, muss aus dem Begriff desselben entfernt werden. Folglich ist dieser Naturstand blosse Idee.

1. Der Naturstand, der in der Geschichte der Mensch-

heit

heit angenommen wird, der *urſprüngliche Stand*, oder Stand der Kindheit des Menſchengeſchlechts, iſt von dieſem verſchieden; und ſelbſt jenen kennt man nicht anders als durch Hypotheſen; denn der *Stand der Wildheit*, der auch zuweilen Naturſtand heiſst, iſt mit keinem von beyden einerley.

2. *Hobbes*, *Puffendorfs*, *Rouſſeau's*, *Platners*, und *Kants* Hypotheſe vom Naturſtande, von denen wenigſtens die drey erſten im Naturrechte gebraucht worden ſind.

Mein Verſuch über den Grundſatz des NR. S. 192-195.

§. 33.

Das *Naturrecht* (*jus naturae*) im engern Sinne iſt die Wiſſenſchaft, welche die Rechte, vorzüglich aber die Zwangsrechte (§. 28.) des Menſchen im Naturſtande (§. 31.) lehrt.

1. Nicht *Vernunftrecht*; denn alles Recht, auch das poſitive, muſs von der Vernunft erlaubt, alſo vor derſelben *recht*, ſeyn. (Neuer d. Merkur 1793. B. III. S. 333. 334.).

2. Man rechnet zum Naturrecht im weitern Verſtande auch die damit verbundenen Wiſſenſchaften; davon unten (§. 46.).

3. In frühern Zeiten verſtand man die Lehre von allen Rechten und Pflichten unter dem *Naturrecht*; erſt allmählich, beſonders ſeit *Gundling* und *Gerhard*, iſt der Begriff dieſer Wiſſenſchaft bloſs auf Rechte und Pflichten, mit denen Zwang verbunden iſt,

ist, eingeschränkt worden (s. unten §. 61.). Versuch über den Grundsatz des Naturrechts Abschn. 4.

§. 34.

Der Mensch lebt fast allenthalben im Staate, gewiss nirgends in dem oben (§. 32.) bestimmten Naturstande; folglich kann man für diesen nicht Rechte lehren wollen.

§. 35.

Die Rechte des Menschen im Naturstande haben auf seine Rechte nach Errichtung der Staaten grossen Einfluss; also ist es deswegen wichtig, sie genau zu kennen; und demnach ist das Naturrecht eigentlich (§. 34.) zu keinem Zwecke brauchbar, als um die Rechte der Menschen im Staate darnach zu urtheilen.

§. 36.

Je aufgeklärter und cultivirter der Mensch wird; desto mehr Verhältnisse, desto mehr rechtliche Beziehungen erhält er, und desto weitläuftiger wird der Inbegriff seiner Rechte.

§. 37.

Alles, was nicht aus dem Begriff des Staats fliesst, widerspricht der Vorstellung vom Naturstande (§. 31.) nicht. Aufklärung und Cultur setzt nicht nothwendig den Begriff des Staats voraus. Also kann ich dem Menschen im Naturrechte so viel

Auf-

Aufklärung und Cultur beylegen, als ich nöthig finde, um mir die Möglichkeit eines nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft zu entscheidenden Problems zu denken; das Naturrecht wird dadurch zu seinem Zwecke (§. 35.) immer tauglicher.

III. *Theile des Naturrechts und damit verbundne Wissenschaften.*

§. 38.

Die Lehre von den Rechten, welche der Mensch im Naturstande ursprünglich, ohne alle Voraussetzung einer Handlung, hat, (die folglich allein durch das Sittengesetz (vergl. §. 24.) begründet sind) heisst das *absolute* oder *ursprüngliche Naturrecht* (*jus naturae theticum*, *absolutum*, *primarium*, *connatum*).

§. 39.

Die allgemeinen Lehren von den Rechten, die der Mensch im Naturstande erwerben kann, (welche folglich menschliche Willkühr neben dem Sittengesetz voraussetzen), und von den Arten zu erwerben, machen das *hypothetische* oder *erwerbliche Naturrecht* (*jus naturae hypotheticum*, *secundarium*, *adventitium*, *acquisitum*) aus.

Eintheilung desselben in *jus naturae factitium* und *pactitium*.

§. 40.

Unter den erworbenen Rechten hat man die Lehre von den Rechten der Gesellschaft meistentheils von den übrigen abgesondert, und sie unter den Titel des *allgemeinen Gesellschaftsrechts* (*jus sociale universale*) abgehandelt.

1. *Allgemein* (*universale*) heifst hier und im folgenden, was aus dem Begriff eines bestimmten Dinges oder Verhältnisses, ohne anderweitige Zusätze, fliefst.

2. Man nahm die gedachte Absonderung vor, weil man diese Lehre als eine nothwendige Vorbereitung zum allgemeinen Staatsrecht ansah, welches sie denn doch nur unter grofsen Einschränkungen seyn dürfte. Am besten wird sie daher als ein Theil des hypothetischen Naturrechts vorgetragen.

3. Theile des allgemeinen Gesellschaftsrechts: *jus oeconomicum speciale, jus oeconomicum generale* etc.

§. 41.

Der Inbegriff der bisher genannten Wissenschaften macht also das *Naturrecht im engern* Sinne, das *eigentliche* Naturrecht (§. 33.) aus.

§. 42.

Sobald man sich Menschen in einem *Staate* denkt, so entstehen dadurch drey neue Verhältnisse, die vorher nicht da waren: das Verhältnifs zwischen dem ganzen Staat und den Menschen in demselben, das Verhältnifs zwischen dem Staat und andern Men-

Menſchen auſſer demſelben, und das Verhältniſs der Menſchen im Staate unter einander.

Unter Vorausſetzung des Begriffs vom Staate kann man *allgemeingültige* Grundſätze als Folgen des Sittengeſetzes ableiten; und die Entwickelung des Naturrechts hat ja nur die Anwendbarkeit im Staate zum Zweck (§. 35.).

§. 43.

Das *allgemeine Staatsrecht (jus publicum univerſale)* lehrt die Rechte des ganzen Staats gegen die Glieder deſſelben, und dieſer gegen den Staat.

§. 44.

Das *allgemeine Völkerrecht (jus gentium univerſale)* lehrt die Rechte des Staats und der Menſchen auſſer demſelben gegen einander.

§. 45.

Das *allgemeine bürgerliche Recht (jus civile univerſale)* trägt die Veränderungen in den Rechten einzelner Menſchen gegen einander, die durch den Eintritt derſelben in den Staat geſchehen oder nothwendig gemacht ſind, und die Grundſätze über das Recht des Staats, ſie zu ändern, vor.

Man betrachtet darin die Lehrſätze des *eigentlichen* Naturrechts noch einmal, um zu ſehen, was ſie für Aenderungen durch den Staat leiden, leiden müſſen oder dürfen.

§. 46.

Das *Naturrecht im weitern Verstande* ist ein Inbegriff der Wissenschaften, welche die Rechte des Menschen lehren, die ihnen im Naturstande, und unter der Voraussetzung des allgemeinen Begriffs vom Staate, zukommen.

1. *Reines* Naturrecht und *angewandtes* Naturrecht.
2. Man macht noch andre Theile des Naturrechts; aber sie sind entweder unter den genannten begriffen, wie gröſstentheils das *allgemeine Kirchenrecht* (*jus ecclesiasticum universale*), oder gehören gar nicht ins Naturrecht, z. B. das *allgemeine Lehenrecht* (*jus feudale universale*) etc.; denn das Naturrecht soll keine *möglichen* Begriffe oder natürliche Folgen daraus, sondern allgemeingültige Grundsätze, entwickeln.
3. Das Naturrecht ist ein Theil der praktischen Philosophie, und zwar einerseits der *reinen*, andrerseits aber der *angewandten* praktischen Philosophie.

§. 47.

Da das *Naturrecht* die *Zwangsrechte* des Menschen, die ihm ohne Voraussetzung eines *bestimmten* Staats (§. 46.) zukommen, lehren soll; so kann es nicht schwer werden, dasselbe von *Moral*, *Politik*, *Philosophie des* (*positiven*) *Rechts*, *positiver Rechtsgelahrtheit* und andern Wissenschaften zu unterscheiden.

In Rücksicht der *Politik* ist noch besonders zu merken,

ken, daſs freylich jedem Menſchen verboten ſey, das zu thun, was üble Folgen haben kann, und alſo auch das, wovon groſse Wahrſcheinlichkeit iſt, daſs üble Folgen daraus in den meiſten Fällen entſtehen würden. Allein wenn es nicht immer böſe Folgen hat, ſo kann man es nicht als allgemein verboten, und alſo als etwas nach dem Naturrecht, oder auſſer dem Staat, gänzlich unerlaubtes, anſehen; ſondern in dem Falle gehört es bloſs für die Politik, dem poſitiven Geſetzgeber ein ſolches Verbot vermöge der üblen Folgen, die ſie aus der Erfahrung als wahrſcheinlich darlegt, anzurathen.

IV. *Nutzen des Naturrechts.*

§. 49.

Das Naturrecht iſt für jeden Menſchen wichtig, damit er ſeine und ſeiner Nebenmenſchen Rechte kenne.

Da die Unterſuchungen über die Rechtmäſſigkeit des Zwangs in keiner andern Wiſſenſchaft vorkommen, und doch, zumal in Anſehung ihrer Folgen, ſo wichtig ſind: ſo iſt das Naturrecht eine unentbehrliche Wiſſenſchaft.

§. 49.

Aus derſelben Urſache und um nicht Willkühr für die einzige Quelle des Rechts zu halten, um gerechten und billigen Verordnungen williger ge-

horchen, ſelbſt einige Uebel des Staats, wegen der gröſsern Uebel des Lebens auſſer dem Staat, leichter ertragen, und alſo auf jeden Fall zufriedner leben, aber auch im Nothfall ungerechter Gewalt mit Ueberzeugung und Nachdruck ſich widerſetzen zu können, iſt es für jeden Bürger eines Staats von groſser Wichtigkeit.

§. 50.

Für einzelne Stände wird es wegen beſonderer Beziehung ſehr erheblich.

§. 51.

Der Inhaber der höchſten Gewalt im Staate und die Theilnehmer an derſelben lernen ihre und ihres Volkes Rechte daraus.

§. 52.

Der Gelehrte muſs es als Theil der Philoſophie, als Ergänzung der Moral, als Prüfſtein der Geſchichte u. ſ. w. kennen.

Nur nicht als einzigen Geſichtspunkt für die Bearbeitung der Geſchichte.

§. 53.

Der Geſetzgeber und Staatsmann lernt daraus den Grund und die Gränzen der Geſetzgebung und Staatsverwaltung.

§. 54.

Der praktiſche Juriſt braucht es theils zur Beſtimmung der Gültigkeit der poſitiven Geſetze, theils

theils zur leichtern Anwendung derselben, theils als subsidiarisches Recht.

V. Geschichte des Naturrechts.

Mein Versuch über den Grundsatz des Naturrechts Abschn. 4.

§. 55.

Man hat bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts das Naturrecht nicht abgesondert behandelt; man trug es vermischt mit der praktischen Philosophie, oder bey andern Wissenschaften nebenher in einzelnen Bemerkungen, vor, setzte ihm keine eigenthümliche Gränze, und machte zum Theil Philosophie des Rechts daraus, die an Subtilitäten nicht leer war.

1. In den Schriften der römischen Rechtsgelehrten finden sich viele dahin gehörige Bemerkungen.
2. Von den Römern her ist die Benennung: *jus naturae et gentium* üblich geblieben, deren Bedeutung mit der, die wir jetzt unter *Naturrecht* und *Völkerrecht* denken, nicht einerley ist.

§. 56.

Die Zeit seit dem ersten Versuch einer besondern wissenschaftlichen Abhandlung des Naturrechts kann man in die *Vorzeit*, da die Versuche zu unvollkommen waren, um Aufsehen und Interesse zu er-

regen; in die *unbestimmte Zeit*, da man Naturrecht von den angränzenden Wissenschaften noch durch kein festes Merkmal unterschied, und in die *bestimmte Zeit*, da man Zwang zum Unterscheidungsmerkmal des Naturrechts machte, theilen. (Vergl. §. 33. Anm. 3.)

§. 57.

Die *Vorzeit* geht bis auf *Grotius*. Die bekannten Schriftsteller aus dieser Periode sind *Iohann Oldendorp*, *Nikolaus Hemming*, *Matthäus Stephani*, und *Benedict Winkler*.

Io Oldendorpii isagoge seu elementaris introductio juris naturae, gentium et civilis. Col. Agripp. 1539. 12. *curante Car. Ant. Martini. Vindob.* 1758. 8. steht auch in *Oldendorp. opp.* 1559 T. I.

Nic. Hemmingii de lege naturali methodus apodictica. Vit. 1562. 1564. 1577. 8.

Matth. Stephani methodica tractatio de arte juris. Gryphisw. 1615. 8.

Bened. Winkleri, Soltquellensis, principiorum juris quinque, in quibus genuina juris tam naturalis quam positivi principia et firmissima jurisprudentiae fundamenta ostenduntur, ejusdem summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lips. 1615.

§. 58.

Hugo Grotius ist der erste, der die Naturrechtswissenschaften mit allgemeinerem Beyfall bearbeitete,

mit

mit ihm hebt daher die *unbestimmte Zeit* an. Man hält ihn für den Vater des Naturrechts; sein Buch aber lehrt eigentlich Völkerrecht, wie die Werke von *Thomas Hobbes* allgemeines Staatsrecht.

Hugonis Grotii de jure belli et pacis libri III. — erste Ausgabe: *Par.* 1625. 4. — beste Ausgabe: — *cum notis Ioh. Frid. Gronovii, Henr. et Sam. de Cocceji* etc. *Lausannae* 1751. V. Vol. 4. (*Le Droit de la guerre et de la paix par Hugues Grotius traduit par Iean Barbeyrac Amst.* 1724. 4. — zuletzt *Leide.* 1759. II. Tom. 4. Von den vorzüglichsten Ausgaben und Uebersetzungen des Werks von Grotius s. von *Ompteda* Litt. S. 392. f.

Thomae Hobbesii elementorum philosophiae Sect. 3. *de Cive. Paris* 1642. 4. — besonders *Amst.* 1647. 12. — zuletzt *Genevae* 1742. 12.

— — *Leviathan, or concerning Commonwealth. London.* 1651. fol. et 8. — lateinisch: *Leviathan, sive de civitate ecclesiastica et civili. Amstel.* 1667. (*Appendix ad Leviathanem.* 1668. 4.) London. 1668. 4.

§. 59.

Der wahre Vater des Naturrechts ist *Samuel von Pufendorf.* Er und viele seiner Nachfolger gründen das Naturrecht auf Geselligkeit und können Socialisten genannt werden.

Sam. Pufendorfii elementa jurisprudentiae uni-

verſalis methodo mathematica. Hagae com. 1660. *Jenae* 1669. 8.

Sam. Pufendorfii de jure naturae et gentium. Libri VIII Lond. Scan. 1672 4. — beſte Ausg. *cum notis Hertii, Barbeyracii, et Godofred. Maſcovii. Francof. et Lipſ.* 1744. und 1759. II. Tom. 4. — Franzöſiſch *von Barbeyrac Amſterdam.* (II. Bd. 4.)

— — *de officio hominis et civis Libri II. Lond. Scan.* 1673 8. — *cura G. S. Treuer.* Lipſ. 1717. und mehrmals. — neueſte Ausg. c. not. *Titii, Ottonis, Barbeyracii, Carmichaelis et Treueri. Lugd. Bat.* 1769. II. Tom. 8.

Man ſieht als Pufendorfs Vorgänger in mehrern Stücken an: *Lambert Velthuſen* in *epiſtolica diſſertatio de principiis juſti et decori, continens apologiam pro tractatu clariſſ. Hobbaei de cive.* Amſt. 1651. 12.

§. 60.

Chriſtian Thomaſius, vorher ein Freund der Socialiſten, wird ihr erſter wichtiger Gegner.

Chriſt. Thomaſii inſtitutiones jurisprudentiae divinae. Lipſ. 1688. vollſtändiger Hal. 1717. 4. und mehrmals.

— — *fundamenta I. N. et G. Hal.* 1705. vollſtändiger 1718. und mehrmals.

§. 61.

Sein Schüler, *Nicolaus Hieronymus Gundling*, ſchränkt zu gleicher Zeit mit *Ephraim Gerhard*,

das

das Naturrecht auf Zwangsrechte und Zwangspflichten ein (§. 33. Anm. 3.), und eröfnet dadurch die *beſtimmte Zeit*.

Nic. Hier. Gundlingii jus N. et G. Hal. 1714. 8. und mehrmals.

Ephr. Gerhardi delineatio juris naturalis; ſive de principiis juſti Libri III. Jenae 1712. 8.

§. 62.

Unter den Lehrern dieſer Epoche nehmen viele Rückſicht auf das poſitive Recht: *Heinrich* und *Samuel von Cocceji*, *Nettelbladt* und andre.

Von den Cocceji's ſ. vorzüglich den §. 58. Anm. angeführten Commentar über Grotius; und mehrere andre ihrer Schriften in *Meiſter bibl. jur.* T. I. S. 340. 341.

Dan. Nettelbladt Syſtema elementare univerſae jurisprudentiae naturalis. Hal. 1748. *Ed. Vta Hal.* 1785. 8.

§. 63.

Auf Triebe bauten das Naturrecht *Claproth*, *Schmauſs*, *Hommel*, *Rouſſeau* u. a.

Ioh. Chriſt. Claproth Grundriſs des Rechts der Natur. Göttingen. 1749. 8.

Ioh. Iac. Schmauſs neues Syſtem des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8.

Car. Fer. Hommel jus mundi univerſale.

I. I. Rouſſeau im *Emile* u. a. ſeiner Schriften.

Einige legten Klugheitsregeln ſtatt moraliſcher Geſetze zum Grunde.

§. 64.

§. 64.

Aus Vernunftgründen leiten es her: *Treuer*, *Köhler*, *Wolf*, *Hollmann*, *Darjes*, *Achenwall* u. a.

Treuer Commentar über Pufendorf S. §. 59. Anm.

Henr. Köhleri juris noturalis exercitationis VII. Jenae 1729. 4. mehrmals in 4. und 8. (Hiezu gehört: *Alex. Gottl. Baumgarten jus naturae. Hal.* 1763. 8.)

Christ. L. B. de Wolf jus naturae methodo scientifica pertractatum P. VIII. Hal. 1740-1748. 4. (*jus gentium*. T. IX. 1749.)

— *Institutiones juris naturae et gentium.* Halae, 1750. 8. — Deutsch: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Hal. 1754. und 1769. 8. — Französisch: *Institutions du Droit de la Nature et des Gens, trad. du Latin de Mr. le Baron de Wolf* par Mr. M*** Avec des Notes par Mr. *Elie Luzac* à Leide. 1772. VI. Tomes. 12.

Sam. Christ. Hollmanni jurisprudentiae naturalis primae lineae. Gött. 1751. u. a.

Ioach. Georg. Darjes institutiones jurisprudentiae universalis. Ienae. 1740. 8. mehrmals. — Ed. VII. Ien. 1776. 8. — (Dazu *Darjes* Discurs über sein Natur- und Völkerrecht. III. Thle. Ien. 1762. sq. 4.)

Gottfr. Achenwalli jus naturae. Gött. 1755. 8. mehrmals — neueste Ausg.: *Prolegomena juris naturalis; edit. V. — jus naturae, cum praef. I. H. C. Selchow.* Gött. 1781. 8. II. Tomi.

§. 65.

Die glänzendste Zeit des Naturrechts geht mit Verbesserung des Staatsrechts und mit der grössern Denk- und Druck-Freyheit an.

§. 66.

Wichtig sind in dieser Periode: *Feder*, *Höpfner*, *Mendelssohn*, *Garve*, *Eberhard*, *Zöllner*, *Ulrich*, *Schlettwein*, *Schmalz*, *Schaumann*, *Hoffbauer*, u. a.

Ioh. Georg Heinr. Feder Grundlehren zur Kenntniss des menschlichen Willens. IIte Abth. Göttingen 1782. 8.

Ludw. Iulius Friedr. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Giessen. 1780. — vierte Ausg. 1787. 8.

Moses Mendelssohn Ierusalem oder über religiöse Macht und Iudenthum. Berl. 1783. 8. S. 29 ff.

Christ. Garve philos. Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten, zweyte Ausg. Berl. 1788. 8. III. Bände.

Ioh. Aug. Eberhard Sittenlehre der Vernunft. Berl. 1781. 8.

Ioh. Fridr. Zöllner über Moses Mendelssohns Ierusalem oder über religiöse Macht und Iudenthum. Berl. 1783. 8.

Ioh. Aug. Henr. Ulrich initia philosophiae iusti, seu iuris naturae, socialis et gentium. Ienae. 1783. edit. 2. 1790. 8.

Ioh. Aug. Schlettwein Rechte der Menschheit oder

oder der einzige wahre Grund aller Rechte, Ordnungen und Verfassungen. Giessen 1784. 8.

Theod. Schmalz das reine Naturrecht. Königsberg. 1792. 8.

Ioh. Chr. Gottl. Schaumann wissenschaftliches Naturrecht. Halle. 1792. 8.

Ioh. Christ. Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle. 1793. 8.

Karl Heinr. Heydenreich System des Naturrechts, nach kritischen Principien. Erster Theil. Keipz. 1794. 8.

Wilh. Gottl. Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. Tübing. 1794. 8.

Io. Gebh. Ehrenr. Maass über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle. 1794. 8.

Ludw. Heinr. Iakob philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Hal. 1795. 8.

VI. *Literatur des Naturrechts.*

§. 67.

Die Schriften, welche diese Wissenschaft angehen, zerfallen in folgende Klassen: 1) allgemeine Abhandlungen über Sittlichkeit und ihre Principien *), 2) Abhandlungen über die Grundsätze des Naturrechts überhaupt **), 3) Systeme des Naturrechts ***), 4) Compendien desselben ****), 5) Abhandlungen über einzelne Lehren †), 6) Deductionen,

ductionen, welche Fragen aus den Naturrechtswissenschaften berühren ††), 7) Abhandlungen aus angränzenden Fächern †††), 8) Geschichtschreiber der Naturrechtswissenschaften ††††), 9) Literarische Hülfsmittel †††††).

*) Hieher die wichtigsten Schriften über die Moral, z. B von neuern

Adam Ferguson's Institutes of moral philosophy Edingburgh. — Grundsätze der Moralphilosophie, übersetzt von *Garve*. Leipzig 1772. 8.

— — Principles of moral and political science. Edinburgh. 1792. II. Vol. 4.

Eberhard's Sittenlehre der Vernunft. Berlin 1781. mehrm 8.

Feders Grundlehren zur Kenntniss des menschlichen Willens. Göttingen 1782. I. Abth. mehrm. 8.

— Untersuchungen über den menschlichen Willen. Göttingen und Lemgo, III. Theile.

Platner's philosophische Aphorismen. Leipzig. 1782. II. Theil. Anh. 8.

Payley's Grundsätze der Moral und Politik. a. d. engl. übersetzt mit Anmerkungen und Zusätzen von *Garve*. Leipz. 1787. II. Theile. gr. 8.

Vor allen andern aber

Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Riga 1785. gr. 8.

— — Critik der praktischen Vernunft. Riga 1788. gr 8.

Schmid's Versuch einer Moralphilosophie. Iena. 1790. 8. N. A.

Rein-

Reinhold's Theorie des Vorstellungsvermögens. Th. I. S. 89. ff.

— — Briefe über die Kantische Philosophie. Th. II.

Fichte's Versuch einer Critik aller Offenbarung. N. A. §. 2.

**) Die ältern s. in *Meister bibliotheca juris nat.* T. III. S. 78-97. Von neuern sind ausser *Mendelssohn, Garve, Eberhard, Zöllner*, die schon oben (§. 45.) angeführt sind, zu merken:

Car. Ant. Pilati Esistenza della legge naturale. Ven. 1764. 8. übersetzt von *Winning*. 1767. 8.

Sulzer's Versuch, einen festen Grundsatz zu finden, um die Pflichten der Sittenlehre und des Naturrechts zu unterscheiden. 1756 — in s. vermischten Schriften. Leipzig. 1777. 8.

Hissmann's Betrachtungen über die Naturgesetze. — Deutsches Museum. 1778. I Band. S. 529-543.

Selle's (vier Abhandlungen) von der Freyheit, Moralität, Gesetzen und Rechten der menschlichen Handlungen. — Berlin. Monatsschrift. 1783. 1784.

Flatt's Ideen zur Revision des Naturrechts oder Prolegomena zu einem neuen Zwangsrecht; — in s. vermischten Versuchen. Leipzig 1785. 8.

Hufeland's Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Leipzig. 1785. 8.

Genz über den Ursprung und die obersten Principien des Rechts — Berlin. Monatsschrift. 1791. April.

Io. Chr. Gottlob Schaumanni diff. de principio juris naturae. Hall. 1791. 8.

Car. Heinr. Heydenreich's Entwurf der Grundsätze des absoluten Naturrechts. — in f. Originalideen über die kritische Philosophie. Leipz. 1793. 8.

D. Löbel über den Begriff und die Hauptgrundsätze des Rechts — *Schmid's* Philosophisches Journal. III. B. 2 St. N. 4.

***) *Grotius*, *Pufendorf's* und *Wolf's* Werke f. oben bey §. 50. 59. 64.

Glafey's Vernunft - und Völkerrecht. Frankfurt. 1723. Nürnberg. 1752. 4.

I. I. Burlamaqui principes du droit de la nature et des gens. Geneve. 1747. 4. II. P. — avec la suite du droit de la nature qui n'avoit point encore paru. Par *M. de Felice*. Yverdon et Basle 1766. 1767. VIII. Tomes. 8.

G. Fr. Meier's Recht der Natur. Halle. 1767. 8. — in einem Auszuge. Hal. 1768. 8. — Dazu gehört: *Meier's* natürliches gesellschaftliches Recht. Hal. 1770. 1773. II. Th. 8.

Fortunat de Felice Leçons du Droit de la Nature et des Gens. Tom. I. II. Yverdon. 1769. 8.

Ioh. Mar. Lampredi juris publici universalis, f. juris naturae et gentium theoremata. Liburni P. I — III. 1776 — 1778. Ed. II. Pisis 1782. 8. aucta et emend.

Fredersdorf's System des Rechts der Natur, auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung, und das Völkerrecht angewandt. Braunschweig 1790. 8.

D. Cyriac. Morelli Rudimenta juris naturae et gentium libri duo. Venet. 1791. 4.

****) *Pufendorf's*, *Thomasii*, *Gundling's*, *Köhler's*, *Achenwall's*, *Hollmann's*, *Darjes*, *Feder's*, *Höpfner's*, *Ulrich's*, *Schlettwein's* Lehrbücher, f. bey §. 59. 60. 61. 64. 66.

Aug. Frid. Müller's Einleitung in die philosophischen Wissenschaften. Leipzig. 1733. Th. III. 8.

I. Gottl. Heineccii elementa juris naturae et gentium. Halae. 1742.

E. Chr. Westphal. institutiones juris naturalis. Lips. 1776. 8.

Fridr. Guil. Pestel. fundamenta jurisprudentiae naturalis, delineata in usum auditorum. Edit. 4ta. Lugd. Bat. 1788. 8.

Madihn's Grundsätze des Naturrechts zum Gebrauch seiner Vorlesungen. — Erster Theil. Absolutes Naturrecht. Frankfurt an der Oder. 1790. 8.

Ioh. Heinr. Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth. 1792. 8.

†) Das Verzeichniss der hieher gehörigen Schriften fodert ein eignes Werk; einige der wichtigsten werde ich bey manchen Lehren, doch mit der bey meinem Zweck rathsamen Sparsamkeit, anführen.

††) Hieher viele Deductionen, die zwischen freyen Völkern verhandelt worden, besonders die aus den letztern Kriegen, und viele andere Schriften für Privatpersonen, oder für Völker, woran die *Schlözerschen* u. a. Iournale Ueberfluss haben.

†††) Hieher die Schriften aus der Politik; als: *Stewart's principles of political oeconomy; Smith's on the wealth of nations; Mirabeau ami des hommes; Filangieri scienza della legislazione* u. a.

aus der Philosophie des Rechts als: *Montesquieu de l'esprit des loix; Linguet theorie des loix civiles*, u. a.

aus der Geschichte der Menschheit, als: *Ferguson's essay on the history of the civil society; Iselin's* Geschichte der Menschheit; *Herder's* Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, u. a.

aus dem positiven Völkerrecht, als: *Martens primae lineae iuris gentium practici; Günther's* europäisches Völkerrecht u. a.

So auch aus der Psychologie, Geschichte, Rechtsgeschichte etc.

††††) *Thomasii paulo plenior historia iurisprudentiae divinae.* Hall. 1719. mehrm.

Glafey's vollständ. Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipzig. 1722. 4. mehrm. — verm. 1746. II. Th.

Gebaueri nova juris naturalis hiſtoria, quam auxit et auditorum in uſum edidit *Lric. Chriſt. Kleveſahl.* Wezl. 1774.

S. auch *Meiſter* T. 1. p. 230-242.

v. *Ompteda* Literatur des V. R. I. Th.

†††††) Die wichtigſten ſind:

Meiſteri bibliotheca juris naturae et gentium P. I. III. Gött. 1749-1757. 8.

v. *Ompteda* Literatur des Völkerrechts. Regensburg. 1785. 8. Th. II.

S. von andern *Meiſter* P. I. Vorrede u. S. 56. 57.

Die neuere Literatur kann man einigermaſsen in einigen neuern Compendien, z. B. denen von *Höpfner*, *Ulrich* u. a. finden.

Erſter

Erster Theil.
Eigentliches Naturrecht.

Erstes Hauptstück.
Gründung und allgemeine Entwickelung des Naturrechts.

Erster Abschnitt.
Erfodernisse der wissenschaftlichen Behandlung des Naturrechts.

Mein Versuch über den Grundsatz des Naturrechts Abschn. 3. und 7.

§. 68.

Einige leugnen die Möglichkeit, das Naturrecht überhaupt zu erkennen, andre die Möglichkeit, eine genau bestimmte Wissenschaft desselben aufzustellen; da aber die Fragen, die es beantworten soll, nicht von der Zufälligkeit der Erfahrung abhängen, sondern durch Vernunft veranlaſst sind; so muſs auch diese eine genaue Rechenschaft darüber geben können.

Kant Critik der reinen Vernunft S. 480. — neue Ausg. S. 508. flgg.

§. 69.

Das Naturrecht muſs die Eigenſchaften einer Wiſſenſchaft, einer philoſophiſchen Wiſſenſchaft, und einer praktiſchen Wiſſenſchaft haben; folglich muſs der Grundſatz deſſelben wahr, einleuchtend, einzig, dem Naturrecht allein eigen, und eine allgemeine Regel ſeyn.

1. „Grundſatz heiſst jeder Satz, durch welchen mehrere *Sätze beſtimmt* werden." Vergl. **Reinhold** Beyträge zur Berichtigung bisheriger Miſsverſtändniſſe der Philoſophen. I. B. S. 115.

2. Die erfoderliche Wahrheit kann nicht allgemeine ſubjective Wahrheit ſeyn, in ſofern dies eine durch Erfahrung bewieſene Uebereinſtimmung in den Grundſätzen vorausſetzt; die Erfahrung iſt ſchon dagegen.

§. 70.

Das Naturrecht ſoll nach einer ziemlich allgemeinen Uebereinſtimmung bloſs, (oder doch vorzüglich) ſolche Rechte oder Pflichten lehren, mit denen Zwang verbunden iſt (§. 28.); alſo müſſen ſchon durch ſeinen Grundſatz die ſittlichen Beſtimmungen über jeden Zwang begründet ſeyn.

§. 71.

In dem Begriff *Recht* ſind die Begriffe des *Erlaubtſeyns* und der *Befugniſs* vereinigt (§. 23.). Durch den erſtern iſt das Recht von dem Sittengeſetz,

setz, in sofern es dem Rechthabenden obliegt; durch den andern aber von demselben, in sofern es für andere verbindlich ist, abhängig.

§. 72.

Beym vollkommenen Recht (§. 25.) geht die Verbindlichkeit anderer darauf, die Wirklichwerdung nicht von etwas anderm ausser der Willkühr des Berechtigten abhängig zu machen; beym unvollkommenen (§. 25.) aber darauf, das nicht in der Willkühr des Berechtigten gegründete hinzuzufügen. Die letztere Verbindlichkeit kann daher der Natur des Rechts nach nur eine *erlassliche*, die erste wird eine *unerlassliche* (§. 20.) seyn.

§. 73.

Das Recht (§. 23.), etwas blofs willkührlich zu begehren, ist also nur ein *unvollkommnes* Recht *(jus imperfectum)* (§. 25.); das Recht hingegen, eine willkührliche Handlung vorzunehmen, immer ein *vollkommnes Recht (jus perfectum)*.

Bey diesem geht also die unerlassliche Verbindlichkeit andrer (§. 20.) nur darauf, die erlaubte Handlung nicht zu hindern; bey jenem aber die erlassliche Verbindlichkeit darauf, das erlaubte Begehren zu erfüllen.

§. 74.

Ueber beide Verhältnisse des Rechts, das *Erlaubtseyn* und die *Befugniss*, muss die Entwicke-

lung des Rechts belehren. Da aber das Sittengesetz für alle vernünftige Wesen dasselbe seyn muss, und sich nicht widersprechen kann (vergl. unten §. 85.), so kann es andern nie *verstattet* seyn, eine meiner Handlungen zu ***hindern***, die mir vorzunehmen *erlaubt* ist (§. 23.), oder überhaupt dem Wirklichwerden eines Gegenstandes, das ganz erlaubter Weise von meiner Willkühr abhängt, Hindernisse in den Weg zu legen (§. 23.).

§. 75.

Durch die Ableitung des Rechts, in sofern es erlaubt ist, wird also auch die Befugniss zugleich dargethan.

§. 76.

Iede berechtigte Handlung, und also auch den Zwang, soll der Rechthabende, nicht der Pflichttragende, ausüben; also muss in den Gesetzen, die für die Handlungen des erstern gelten, der eigentliche Grund dazu liegen; folglich der Zwang allein oder doch zunächst von Rechten, nicht von den ihnen gegenüber stehenden Pflichten, zu beweisen seyn. Der nächste Gegenstand des Naturrechts sind daher *Zwangsrechte*, und nicht Zwangspflichten (§. 25. Anm. 2.).

1. Die *durchgängige* Reciprocität der Rechte und Pflichten zweyer gegen einander handelnder Menschen ist ungegründet, und deshalb im Naturrecht

recht weder etwas darauf zu gründen, noch ein Einwurf daraus herzunehmen. Hier ist aber nicht von der bey jedem Recht vorkommenden Pflicht die Rede, die Handlung, worauf sich das Recht bezieht, nicht zu hindern, als welche in dem Begriff der *Befugniss*, und also auch des *Rechts*, schlechterdings enthalten ist, sondern von den Pflichten, wirkliche Handlungen vorzunehmen, worauf sich Rechte eines andern beziehen sollen, also von solchen Fällen, wo zwey Personen, der eine ein Recht, der andere eine Pflicht, etwas zu thun, haben, die Rede, welches z. B. gleich beym Recht zu zwingen nicht ist.

2. Die gewöhnliche Bestimmung der Bedeutungen von *vollkommnen* und *unvollkommnen* Rechten (*iura perfecta* et *imperfecta*) ist fehlerhaft. (Vergl. Versuch über den Grundsatz des N. R. S. 44-50.)

3. Einige machen *äussre* Rechte zum Gegenstande des Naturrechts. S. davon unten §. 172. Anm. 1.

4. Der Unterschied zwischen Pflichten der Moral und Pflichten des Naturrechts nebst der Vorspiegelung, als ob diese auf einem *andern* und *festern* Grunde als jene beruhten, und daher grössere Verbindlichkeit hätten, oder als ob man nach dem Naturrechte weniger Pflichten und mehr Befugnisse habe, als nach der Moral, man sich auch wohl jenen unterwerfen könne, ohne diese anzuerkennen, ist also nach der vorhergehenden Betrachtung nichtig, da alle Pflichten eigentlich in die Moral gehören.

§. 77.

Dem zufolge kommt im Naturrecht in Ansehung der Handlungen andrer, zu denen sie vermöge des im Begriffe von *Recht* enthaltnen Begriffs von *Befugniss* verbindlich sind, nicht das Verhältniss derselben zu ihrer moralischen Ueberzeugung und Gesinnung (die *Moralität*), sondern nur das Verhältniss der Handlungen an sich zu dem von Rechthabenden anerkannten Sittengesetze (die *Legalität*) in Betrachtung.

§. 78.

Collision ist ein Widerstreit zweyer in einem Falle anwendbarer sittlicher Regeln. Ein Fall, in dem zwey auf denselben zugleich anwendbare Regeln sich widerstreiten, heisst ein *Collisionsfall* (*status extraordinarius*).

§. 79.

Sobald man die Pflichten auf einzelne Fälle anwendet, so können Collisionen vorkommen; also wird es auch sowohl unter den angewandten Zwangsrechten (§. 76.), als auch zwischen ihnen und andern Pflichten, Collisionen geben.

§. 80.

Collisionen werden dadurch gehoben, dass man bey der Untersuchung auf höhere Grundsätze und so fort bis auf den höchsten zurückgeht. Man muss

daher

daher das ganze Syſtem der Sittlichkeit, beſonders ihre erſten und höchſten Grundſätze, genau kennen.

Vergl. *Schmid's* Verſuch § 269. 311. 312.

§. 81.

Demnach muſs es von groſsem Vortheil für die Aufklärung und Bearbeitung des ganzen Naturrechts ſeyn, wenn man bey derſelben von den erſten Grundſätzen der Sittlichkeit ausgeht.

Zweyter Abſchnitt.

Ableitung des Grundſatzes aller Rechte.

§. 82.

Sobald Menſchen über ihre Handlungen nachzudenken anfangen, und ſich ihres Willens (§. 6. u. 7.) bewuſst werden, werden ſie ſich zugleich bewuſst, daſs ihnen unverbrüchliche Geſetze obliegen.

1. Man kann auch ſagen: ſie werden ſich der nothwendigen Wirkſamkeit der praktiſchen Vernunft bewuſst.
2. Dies Bewuſstſeyn der praktiſchen Vernunft iſt vom Bewuſstſeyn der Willkühr wohl zu unterſcheiden. *Fichte's* Verſuch einer Kritik aller Offenbarung. §. 2.
3. Wer ſich über die Beſtandtheile des Bewuſstſeyns in theoretiſcher Hinſicht genauer belehren will, der vergleiche die völlig neue Theorie deſſelben in *Reinhold's* Theorie des Vorſtellungsvermögens (Iena, 1789.) S. 321 - 345.

§. 83.

§. 83.

Diese Unverbrüchlichkeit der Gesetze kann *nicht* auf ihrem Gegenstand oder ihrem Zweck beruhen; denn theils ist die physische Möglichkeit oder Wirklichkeit der Gegenstände allein durch Erfahrung für uns erkennbar, und kann also weder nothwendig, noch schlechterdings allgemein seyn, weil dies keine Erfahrung seyn kann; theils hingen dann die Gesetze wieder davon ab, ob ich den Zweck auch begehrte, und würden also nicht *unverbrüchlich* oder *unbedingt nothwendig*, sondern durch die Begehrung des Gegenstandes immer bedingt seyn.

§. 84.

Daher kann ihre Unverbrüchlichkeit blofs von dem, was nicht der Gegenstand der Gesetze ist (§. 83.), also von der *Form* (oder dem *Kennzeichen) der Gesetzmässigkeit* herzuleiten seyn, welche in der Vernunft (dem Vermögen der Gesetze) allein ihren Grund hat, weil sie durch nichts anders als durch Vernunft entstehen kann (§. 13. Anm. 1.).

§. 85.

Da die sittlichen Gesetze blofs durch Vernunft möglich sind, und allein in der Vernunft ihren Grund haben (§. 84.); so müssen sie allen vernünftigen Wesen gemein seyn, und zu dem *Kennzeichen der Gesetzmässigkeit* mufs noch das *Kennzeichen der Allgemeinheit* kommen.

§. 86.

Demnach ist *allgemeingültige Gesetzmässigkeit* (§. 85.) das Kennzeichen oder die Form aller Sittlichkeit, und der oberste Grundsatz derselben muss heissen:

Die Vorschriften, die du dir selbst für deine Handlungen giebst (Maximen), sollen so beschaffen seyn, dass sie allgemeine Gesetze seyn können, oder doch dass du wollen kannst, dass sie allgemeine Gesetze würden.

1. Der zweyte Zusatz zu dieser allgemeinen Formel ist für diejenigen Fälle, wo man bey der Prüfung der vorzunehmenden Handlungen zwar finden würde, dass jede von zwey entgegenstehenden Vorschriften, besonders betrachtet, sich als ein allgemeines Gesetz *denken* liesse, (welches an sich schon nicht immer möglich ist), aber wovon doch eine vor der andern so viel Vorzüge hat, dass man von einer nur wünschen kann, dass sie ein allgemeines Gesetz würde; oder wovon in einem allgemeinen Innbegriff aller Gesetze dieser Art nur eine von beiden, ohne in Widerspruch mit ihren Nebengesetzen zu gerathen, gedacht werden kann.

2. Von der ganzen bisherigen Gründung der Sittlichkeit lassen sich keine weitern oder frühern Gründe angeben, noch weniger aber Beweise führen; denn das Bewusstseyn (§. 82.), worauf sich alles zuletzt gründet, ist eine Thatsache, deren Wirklichkeit

oder

oder Erkenntniſs nicht wieder von etwas anderm abzuleiten iſt, die nur durch die bloſse Reflexion (oder durch Vergleichung des im Bewuſstſeyn vorhandenen, nicht durch Abſtraction oder Folgerung) einleuchtet. Allein wenn ſie gleich nicht bewieſen werden kann, ſo kann ſie *doch erläutert* werden; und dazu ſcheinen mir folgende Betrachtungen zu dienen:

1) Der Menſch hat über alles, was die Wirkungen und Handlungen der Vermögen ſeines Gemüths angeht, kein anderes Mittel, Erkenntniſs zu erlangen, als ſein eignes Bewuſstſeyn: es kann alſo keinesweges befremden, wenn man auch bey der Unterſuchung der ſittlichen Handlungen darauf zurückkommen muſs.

2) Der Begriff von *Sollen* iſt wirklich vorhanden (§. 11. und Anm.); allein die ganze Möglichkeit ſeiner Entſtehung beruht bloſs auf der Vernunft; der Grund derſelben iſt alſo durchaus nicht auſser derſelben zu ſuchen.

3) Die ſittlichen Geſetze beruhen auf der Vernunft. Alles, was die Vernunft angeht, kann ich allein durch das Selbſtbewuſstſeyn wiſſen. Dies Bewuſstſeyn an ſich iſt aber darum nicht etwa erſt durch die neuere Philoſophie geweckt oder wirkſam geworden; es liegt bey jeder ſittlichen Vorſtellung zum Grunde. Bloſs alſo die Entwickelung jenes Begriffs und die Erhebung deſſelben zur deutlichen Vorſtellung war den Philoſophen unſerer Zeiten vorbehalten. Durch dunkles, auch

wohl klares, Bewusstseyn war er immer vorhanden und wirksam; aber freylich war dies Bewusstseyn *nicht als vorhanden und wirksam vorgestellt*. S. die belehrende Unterscheidung *des Bewußtseyns überhaupt* in *klares* und *deutliches Bewußtseyn* in *Reinholds* Theorie des Vorstellungsvermögens a. a. O.

4) In den allgemeinen Begriffen von *Gut* und *Böse*, von *Recht* und *Unrecht*, kommen alle Menschen überein; sie sind bloss darinn unter einander nicht einig, welche bestimmte Handlungen gut und böse seyn? Nur also in den Gegenständen, die sie erst durch Erfahrung kennen lernen müssen, nicht in der *Form*, der Sittlichkeit zeigt sich die Verschiedenheit; ihre Begriffe sind daher durch genauere Untersuchungen der Form, die ihnen gemein ist, zu berichtigen.

5) Alles, was nicht Gegenstand der Erfahrung ist, bloss von der Selbstthätigkeit der Vermögen des Gemüths hervorgebracht ist, kann bloss *Form* seyn, die sich in ihrer Anwendung auf Objecte äussert. Aber diese Form kann nachher wieder Stoff von Vorstellungen, und also vorgestellt, werden.

6) Diese Formen gründen sich nur auf die Gesetze des reinen Selbstbewusstseyns; und müssen daher als allgemeingültig für jedes mit demselben Vermögen begabte Wesen angenommen werden.

7) Man fing sonst häufig die Darstellungen der Systeme der Sittlichkeit damit an, dass alles Gesetzen unterworfen sey und also auch der Mensch

es

es seyn müsse. Dies ist aber keine nothwendige Folge, zumal da im ersten Falle von *Naturgesetzen*, im zweyten aber von *sittlichen Gesetzen* (§. 4. und 11.) gesprochen wird. Indessen kann es als analogische Erläuterung wohl nützlich seyn; nur muss der Begriff von Gesetzen hier bloss nach den Bedingungen eines vernünftigen Wesens verstanden werden.

8) Diese allgemeinen Begriffe von den sittlichen Gesetzen und der Gesetzmässigkeit überhaupt liegen bey allen andern philosophischen Systemen der moralischen Wissenschaften dunkel zum Grunde; denn wenn dieselben einen Zweck, der zu bewirken sey, zum Grunde legen; so bleibt immer noch die Frage übrig: *warum* ist man zu diesem Zweck verbunden? eine Frage, die freylich bisher nicht aufgelöst ward.

9) Die oben gegebene Darstellung ist nicht etwa bloss dem philosophischen Verstande einleuchtend, sondern kann dem gemeinen Menschenverstande ganz verständlich gemacht werden, wenn sie nur in den ihm verständlichen Ausdrücken vorgetragen wird.

10) Sollte es ja Menschen geben, die sich jener unverbrüchlichen Gesetze nicht bewusst werden könnten, (obgleich man daran mit Recht zweifeln kann); so würde daraus allenfalls folgen, dass für diese keine Sittlichkeit gälte: allein dadurch würde die Sittlichkeit überhaupt und die Gültigkeit der gegebenen Darstellung gar nicht aufgehoben werden; denn *theils* würde bey denselben, da alle Menschen

ſchen zugleich vernünftige und ſinnliche Weſen ſind, und die Sittlichkeit nur auf der Vernunft beruht, die Vernunft durch die Sinnlichkeit unterdrückt worden ſeyn; *theils* würde das auch deswegen keinen Einwurf machen, weil die Sittlichkeit nicht auf der wirklichen Anerkennung allgemeiner Geſetze von allen denen, welche ſie, unſrer Ueberzeugung nach, anerkennen ſollten, ſondern darauf beruht, daſs *der Handelnde* die Vorſchriften, nach denen er handelt, *als ſolche erkennt*, die für jedes vernünftige Weſen allgemeine Geſetze *ſeyn könnten*, oder von denen *er wollen kann*, daſs ſie ſolche würden.

§. 87.

Wenn gleich die ſittlichen Geſetze nicht nach einem durch ſie zu erreichenden Zwecke beſtimmt werden können; ſo können ſie doch nicht ohne ſolchen Zweck ſeyn; nur muſs derſelbe erſt durch die (§. 84-86.) angegebene Form der Sittlichkeit beſtimmt werden.

§. 88.

Iedes vernünftige Weſen kann nicht als ein Mittel zu andern Zwecken auſſer ihm angeſehen und alſo keinesweges denſelben als ſolches untergeordnet werden, theils weil das ſittliche Geſetz nicht in Beziehung auf etwas anders da iſt, und alſo auch das Weſen, in dem es allein vorhanden iſt, (das Subject des Sittengeſetzes) nicht wieder um eines an-

dern willen da seyn kann, theils weil ohne die vernünftigen Wesen gar nichts von unbedingtem Werthe würde angetroffen werden.

1. Würden vernünftige Wesen als Mittel für andre gebraucht werden; so würde dies ihre vernünftige Natur gänzlich aufheben, und es ist widersprechend, dies als gesetzmäsig oder erlaubt anzusehen.

2. Man kann den Lehnsatz aus der theoretischen Philosophie hier noch zur Unterstützung gebrauchen, dass unter allen Dingen bloss in Ansehung der vernünftigen Wesen überhaupt etwas abgezweckt werden könne.

3. Die vernünftigen Wesen enthalten den Endzweck des Vernunftlosen.

§. 89.

Auf die vernünftigen Wesen sollen sich daher zuletzt alle Zwecke der menschlichen Handlungen beziehen oder denselben untergeordnet werden.

Schmid's Versuch einer Moralph. §. 119. 410 — 415.

1. Man kann daher jedes vernünftige Wesen *Zweck an sich selbst nennen*.

2. Dies macht den unbedingten Werth oder die *Würde* der vernünftigen Wesen aus. — Wer daher jenen Gesetzen entgegen handelt, verkennt und verachtet die *menschliche Würde*, und da die Gesetze für alle Menschen gleich sind, verleugnet er auch seine eigne Würde, handelt *unwürdig* und

wür-

würdigt ſich unter die Menſchheit, für welche dieſe Geſetze gelten, zur Thierheit, welche nie nach Geſetzen, ſondern bloſs nach Trieben handeln kann, herab.

3. Das Gegentheil der oben vorgetragenen Behauptung kann ſo wenig *allgemeines Geſetz* (§ 86.) ſeyn, daſs er ſich vielmehr geradezu widerſprechen würde.

4. Bey dieſer Entwickelung der erſten Gründe der Sittlichkeit iſt der geradeſte Weg genommen worden, weil er zur Begründung derſelben hinreicht; ſ. *Kant* Grundlegung S 81. Alle andern darauf ſich beziehenden Betrachtungen, die Durchprüfung des ganzen Begehrungsvermögens, die Unterſuchung der Möglichkeit ſittlicher Handlungen in ihrem Zuſammenhange und mit allen ihren Folgen zur Beruhigung bey Zweifeln, welche etwa aufſteigen könnten, gehören in Kritik der praktiſchen Vernunft, welche ganz zwekmäſsig als eine Einleitung in die Moral vorgetragen wird. S. darüber: *Kants* Critik der praktiſchen Vernunft; *Schmid's* Moralphiloſophie S. 10—225. und in *Reinhold's* Theorie des Vorſtellungsvermögens — die Theorie der Vernunft, beſonders S. 326 — 541., und die Grundlinien des Begehrungsvermögens. S. 560 — 575. *Fichte's* Verſuch einer Kritik aller Offenbarung. N. A. §. 2.

§. 90.

Das Vermögen eines Weſens, ſich Zwecke für ſeine Handlungen vorzuſetzen, heiſst die *Perſön-*

lichkeit, und ein mit diesem Vermögen begabtes Wesen eine *Person.*

§. 91.

Die Sittlichkeit eines Subjects ist ohne *Freyheit des Willens*, d. i. Unabhängigkeit des Willens (§. 17.) von aller physischen Nothwendigkeit (§. 4.) der Handlungen, nicht zu denken; die *Freyheit des Willens* (im engern Sinne) ist also eine nothwendige Voraussetzung des Sittengesetzes.

§. 92.

Durch das Sittengesetz wird den willkührlichen Handlungen nicht immer die Bestimmung der Nothwendigkeit, sondern mehrern auch die Bestimmung der blossen *Möglichkeit* beygelegt, folglich sie der blossen *Willkühr* überlassen.

Das Sittengesetz verweiset bey diesen Handlungen jeden Menschen bloss an seine Willkühr.

§. 93.

Durch die Verbindung der praktischen Vernunft mit der Sinnlichkeit in einem und ebendemselben Wesen, welche beide Vermögen Antriebe für den Willen hergeben, muss die *Freyheit* für alle Willensbestimmungen desselben Wesens gesetzmässig seyn, sobald sie nur dem Sittengesetz nicht entgegen sind. Folglich ist *Freyheit der Willkühr* (§. 6.) gesetzmässig; das Sittengesetz legt ihr Berechtigung bey.

1. *Ge-*

1. *Gesetzmässig*, d. h. dem Gesetze nicht entgegen; darum nicht immer *gesetzlich* oder geboten.
2. Iedes vernünftige Wesen hat demnach ein Recht der *Persönlichkeit* (§. 90.). Sobald vernünftige Wesen sich nach andrer Willkühr richten müssten, so würden sie bloss zu Mitteln für Zwecke, die nicht sie, sondern andere für sie, gewählt hätten, gebraucht werden; welches dem Sittengesetz entgegen wäre (§. 88.).
3. *Freyheit des Willens* und *Freyheit der Willkühr* sind zwey Arten der *innern Freyheit*. Ausser der innern Freyheit kommen noch in dieser Wissenschaft vorzüglich die *äussere* Freyheit (im eigentlichen Naturrecht), die *bürgerliche* und *politische* Freyheit (im *allgemeinen Staatsrechte*) vor. *Klein* Freyheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung (Berlin. 1790.) S. 92. flgg.
4. Die Berechtigung der *Freyheit der Willkühr* macht darum diese nicht gesetzlos: sie erklärt nur die nicht durch das Sittengesetz nothwendig bestimmten Handlungen für unabhängig von diesem und vom Zwange andrer.

§. 94.

Der Grundsatz aller Rechte ist demnach: *Ieder Mensch hat ein Recht, alles zu wollen, was nicht als verboten nach allgemeingültigen Gesetzen gedacht werden muss.* (§. 86.)

1. Man kann es so auch ausdrücken: Ieder Mensch

hat ein Recht, alles zu wollen, womit die Würde der menschlichen Natur, die Persönlichkeit des Menschen, bestehen kann; wobey der Mensch nicht als Mittel zu etwas andern behandelt wird.

2. Nun läfst sich auch sagen: „Das Recht ist die na„türliche Freyheit unter der Sanction des Sitten„gesetzes." *Reinhold's* Briefe. Th. II. S. 199. Oder auch: „Das Recht ist die Einschränkung der „Freyheit eines jeden auf die Bedingung, dafs sie „mit der Freyheit aller Menschen nach einem all„gemeinen Gesetze möglich ist." *Kant* in der Berl. Monatsschrift. 1793. Sept. und an mehrern Orten.

§. 95.

Wird unter diesem Wollen blofs ein willkührliches Begehren gedacht, so ist dadurch der Grundsatz der unvollkommnen Rechte; wird aber eine Willenshandlung im engern Sinne (§. 10.) verstanden, so ist der Grundsatz der vollkommenen Rechte bestimmt.

§. 96.

Iedes vollkommene Recht (§. 25.) ist entweder ein blofses Recht, oder es ist mit einer Pflicht verknüpft, welche dieselbe Handlung gebietet, die jenes nur erlaubt. Daher die Eintheilung in *verbindliches* und *freyes* Recht (jus *obligatorium* et *liberum* f. *permissum*).

1. Von dem *freyen* Rechte (blofsen Rechte) kann

ich

ich soviel nachlassen, als ich will, oder es ganz aufgegen; denn dies steht ganz unter meiner Willkühr. Das *verbindliche* ist mir durch das Sittengesetz nothwendig gemacht; ich habe nicht das Recht, eine von beiden Handlungen vorzunehmen, sondern nur die gebotne.

2. Bey den *verbindlichen* Rechten ist die Betrachtung des Rechts nur wegen der Befugniss gegen andre, die darin enthalten ist, wichtig; denn sie sind freylich nicht von meiner, aber auch von keiner fremden, Willkühr abhängig.

§. 97.

Die Pflicht, den vollkommnen Rechten andrer nicht entgegen zu handeln, heisst die *Gerechtigkeit (justitia)*; die Pflicht, den unvollkommnen Rechten andrer gemäss zu handeln, und besonders seine eignen vollkommnen Rechte freywillig durch jene zu beschränken, heisst die *Billigkeit (aequitas)*.

§. 98.

Die bey dem vollkommnen Recht vorkommende Verbindlichkeit andrer ist *unerlasslich*, und ihre Uebertretung folglich immer *unerlaubt*; die Verbindlichkeit andrer beym unvollkommnen hingegen *erlasslich*, also zum Theil von der Beurtheilung des Verpflichteten abhängig, folglich ihre Uebertretung nicht durchaus unerlaubt.

1. Die Rücksicht auf Gott ist zur Begründung der Sittlichkeit und also auch des Naturrechts nicht

nothwendig, aber freylich das wichtigste Mittel, ihre Ausübung zu befördern.

2. Giebt es ein positives göttliches Recht? und ist dies ein allgemeines oder particulares?

Dritter Abschnitt.

Ableitung des Grundsatzes alles Zwangsrechts.

§. 99.

Der Gebrauch der Freyheit ist erlaubt (§. 93.), folglich sind auch andre verbunden, ihn nicht zu hindern (§. 74.). Zwang (§. 27.) setzt immer Einschränkung der Freyheit eines Menschen durch fremde Willkühr voraus. Demnach ist Zwang jedem Menschen gegen andre unerlaubt.

§. 100.

Da das Sittengesetz jeden Menschen zum Gebrauch der gesetzmässigen Freyheit vollkommen berechtigt: so kann es andern, ohne Widerspruch desselben mit sich selbst, nicht erlauben, einen Menschen an dem gesetzmässigen Gebrauch derselben zu hindern.

§. 101.

Die Befreyung vom Zwange (§. 99.) kann daher nicht anders gesetzlich seyn, ausser in sofern sie nicht offenbar gesetzwidrige *(ganz illegale)* Handlungen betrifft. Da nun aber das Sittengesetz die vollkommnen

nen Rechte bloſs von der Willkühr des Berechtigten abhängen läſst, folglich die ihre Ausübung verhindernden Handlungen nie erlauben, die darauf gehende Freyheit nie für geſetzmäſſig erklären kann: ſo können auch auf dieſe illegalen Handlungen keine Rechte gehen, und jeder Menſch iſt alſo zugleich berechtigt, alle ein vollkommnes Recht einſchränkende Handlungen durch Zwang zu hindern.

§. 102.

So entſteht der allgemeine Grundſatz alles Zwangsrechts: *Ieder Menſch hat das Recht, ſeine und andrer vollkommne Rechte durch Zwang zu erhalten.*

1. Man kann auch ſagen: *Jeder Menſch hat das Recht, ſeine und andrer geſetzmäßige Freyheit* (§. 93.) *durch Zwang zu erhalten.*
2. Iedes Recht zu zwingen ſetzt alſo ſchon ein *vollkommnes* Recht voraus; auf ein *unvollkommnes* Recht, wo es mir nicht erlaubt iſt, eine Handlung bloſs durch meine Willkühr zur Wirklichkeit zu bringen (§. 25.), kann ſich kein Zwangsrecht beziehen; denn da die Handlung ſelbſt nicht erlaubt iſt, ſo kann die Einſchränkung der Handlung nicht ſchlechterdings unerlaubt, und zur Abwehrung derſelben kein Zwang berechtigt ſeyn.
3. Zuweilen muſs die Entwickelung des *vollkommnen* Rechts der Begründung des Zwangsrechts vorausgeſchickt werden.

§. 103.

Vollkommne Rechte eines Menschen können durch Pflichten so eingeschränkt werden, dass sie aufhören, und besonders durch Pflichten gegen die Rechte andrer (§. 97.); es hat also dieselbe Einschränkung auch bey den Zwangsrechten statt.

§. 104.

Alle Rechte gründen sich auf das Sittengesetz. Wer dies nicht anerkennt, kann auch keine Rechte für sich behaupten.

§. 105.

Das Sittengesetz kann nur als allgemeingültig und gleich für alle gedacht werden. Wer es daher gegen andre nicht anerkennt, ihre vollkommnen Rechte verletzt, der kann es eben so wenig für sich in Anspruch nehmen.

Unvollkommne Rechte (§. 25.) sind nicht gänzlich vom Sittengesetz, sondern auch zum Theil von der Beurtheilung des andern abhängig; die Nichterfüllung der darauf sich beziehenden Pflicht ist also noch nicht Verwerfung des Sittengesetzes überhaupt.

§. 106.

Die Widersetzlichkeit von Menschen gegen vollkommne Rechte ist entweder *unwillkührlich* oder *willkührlich*. — Bey dieser (§. 105.) giebt man also seine eignen Rechte auf, nicht aber bey jener.

Gegen

Gegen jene kann der Zwang nicht weiter gehen, als soweit mein vollkommnes Recht geht und durch die Rechte der unwillkührlich Handelnden nicht begränzt ist, folglich so weit ihre Handlung ganz illegal ist. Gegen diese aber bleibt mein vollkommnes Recht in seiner ganzen Ausdehnung, da sie ihre Rechte aufgegeben haben.

1. Man könnte sagen: Ob ein andrer ein vernünftiges Wesen sey, und also Rechte habe, erkenne ich erst daraus, dass er sittliche Gesetze beobachtet?
2. Eintheilung in den *angreifenden* und *vertheidigenden* Zwang. Jener ist gänzlich unerlaubt.

§. 107.

Der Grund des Zwangsrechts ist immer das Sittengesetz, das dem Berechtigten vollkommne Rechte sichert; die Veranlassung zur Ausübung desselben aber giebt die illegale Einschränkung der Freyheit durch einen andern, die Verletzung der Gerechtigkeit (§. 19. Anm. 3. und §. 97.).

1. Das Zwangsrecht ist daher eigentlich kein erworbnes (wenn gleich ein bedingtes) Recht. Es ist kein neues Recht, sondern immer eine Folge eines andern, dessen zufällige Einschränkungen dadurch nur aufgehoben werden.
2. Auch im Zwangsrecht (Recht zu zwingen) ist 1) *Erlaubtseyn*, 2) *Befugniß* enthalten. Wenn ich nun auch Befugnis zu allem gegen ihn hätte, da mich sein Sittengesetz, das er aufgehoben hat, nicht

mehr

mehr hindert (vergl. §. 22.); so geht doch die Erlaubnifs des Sittengesetzes nie weiter als mein vollkommnes Recht selbst, und gebietet mir zugleich, ihn noch immer als ein vernunftfähiges Wesen zu betrachten und ihm also die Rückkehr zur Vernunft nie mehr zu erschweren, als es der Erhaltung meiner vollkommnen Rechte wegen nöthig ist.

§. 108.

Im absoluten Naturrechte (§. 38.) können blofs Rechte gelehrt werden, die allein durch das Sittengesetz begründet sind; demnach kann der Mensch nach vollkommnen Rechten blofs zu den Handlungen berechtigt seyn, welche allein durch die Wirksamkeit seiner Willkühr möglich sind. Die vollkommnen Rechte im absoluten Naturrechte sind also immer Rechte zu einer Handlung.

1. Im erwerblichen Naturrecht kann meine Willkühr auch die Willkühr andrer zur Wirklichmachung einer Handlung brauchen dürfen, ohne das Sittengesetz zu verletzen. s. *Erwerbl. Naturrecht.*
2. Die Pflichten im absoluten Naturrecht, die die Befugnifs des Berechtigten begründen, sind also immer blofs *negativ*, (die Willkühr *nicht* einzuschränken, die Handlung *nicht* zu hindern, das Recht *nicht* zu kränken.)

§. 108. *b.*

Bey den vollkommnen Rechten sind unerlafsliche Pflichten des andern, d. i. solche, deren Gegen-

gentheil als erlaubt gar nicht gedacht werden kann, vorausgeſetzt; folglich macht die Geſetzwidrigkeit der Handlung ſelbſt, (ohne daſs noch erſt Rückſicht auf die Geſinnung zu nehmen wäre,) ſie ſchon verwerflich: eine neue Urſache, warum nur auf die Legalität, nicht auf die Moralität, bey Ausübung des Zwangsrechts zu ſehen iſt (vergl. §. 77.).

§. 109.

Daſs nur mit dieſen (§. 102-106.) und nicht mit andern Rechten, (alſo nur mit der Erhaltung; nicht aber mit der bloſsen Vermehrung der Güter, weder der eigenen noch fremder,) Zwang verbunden ſey, folgt daraus, weil 1) bey dem Zwange zu Zwecken, die der Handelnde ſich nicht ſelbſt gewählt hätte, ſeine Freyheit und Perſönlichkeit, der Grund aller Zwangsrechte, leiden würde, und 2) ſelbſt dann, wenn er zu etwas, das ein anderer für geboten hielte, gezwungen werden ſollte, doch die Freyheit ſelbſt, ohne welche keine Sittlichkeit denkbar iſt, aufgehoben würde, 3) weil kein Menſch dem andern hier nachzuſetzen, oder gar als bloſses Mittel für den andern zu gebrauchen iſt.

§. 110.

Einige Rechte zu zwingen ſind mit Pflichten zu zwingen verknüpft; es giebt alſo *verbindliche* und *freye* Zwangsrechte (§. 92.).

1. Von

1. Von den letztern kann ich etwas nachlassen, oder sie ganz aufgeben.

2. Es giebt freylich eine allgemeine Pflicht, sich seine Rechte nicht nehmen zu lassen, sie können aber doch freywillig von dem Rechthabenden oder durch eine höhere Pflicht aufgehoben werden.

Zweytes Hauptstück.

Absolutes oder ursprüngliches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 111.

In Ansehung der Zwecke, welche sich die menschliche Willkühr vorsetzen kann, sind theils Bedingungen aller Zwecke überhaupt, theils Mittel zu einzelnen Zwecken, theils die Vorstellung der Zwecke selbst und die Hofnung oder Erwartung, sie zu erreichen, anzunehmen. Jede einzelne Bedingung, jedes einzelne Mittel, und jede Vorstellung oder Erwartung eines Zwecks kann ein Gut (*bonum*, *meum*, *suum*) genannt werden.

1. Dahin gehört auch alles in uns, was nicht selbst Zweck ist, oder den Zweck in sich selbst enthält.

2. Zu den Gütern eines Menschen gehört auch die Freyheit, einzelne Handlungen vorzunehmen.

3. Diese

3. Diese Bestimmung ist auch dem Sprachgebrauch gemäss; denn man nennt alles ein *Gut*, was einen Werth hat, und legt allen Dingen einen *Werth* bey, insofern sie als Mittel zu einem Zweck angesehen werden können.

4. Eintheilung in *meum formaliter tale* und *virtualiter tale* (*meum connatum* et *adventitium*, (*acquisitum*). Von der letztern Eintheilung hängt auch die Eintheilung in *ursprüngliches* und *erwerbliches Naturrecht* (§. 37. 38.) ab.

§. 112.

Wer die Güter eines Menschen (§. 111.) nimmt, schränkt seine Freyheit oder Persönlichkeit (§. 90.) ein; und so lange er fortfährt, dem andern Güter vorzuenthalten, so lange fährt er auch fort, seine Freyheit oder Persönlichkeit einzuschränken, oder ihm Rechte zu rauben.

§. 113.

Wenn man ein Recht hat, in Ansehung eines Objects etwas zu begehren oder zu thun: so sagt man: man habe ein Recht *auf* das Object, und zwar im ersten Fall ein *unvollkommnes*, im andern ein *vollkommnes* Recht. Daher hat jeder Mensch ein *vollkommnes* Recht *auf* seine Güter (§. 95.).

§. 114.

Es sind im absoluten Naturrecht zu betrachten: 1) die *vollkommnen Rechte* auf Güter, wodurch

Aus-

Ausübung des Zwangs recht veranlaſst werden kann; 2) Veranlaſſungen zum Zwange oder die Arten der Verletzung jener vollkommnen Rechte; 3) Ausübung des Zwangs oder Arten die Rechte zu ſchützen.

§. 115.

In dem Grundſatze des Naturrechts iſt das Recht des Zwangs zur Erhaltung der eignen vollkommnen Rechte, und der vollkommnen Rechte andrer enthalten. Die Erhaltung der eignen Güter wird am häufigſten veranlaſst, und darnach können die Rechte für andre nachher leicht erörtert werden. Die Entwickelung der *eignen Rechte* wird daher ganz ſchicklich als die Grundlage der *Rechte für andre* vorausgeſchickt.

Zweyter Abſchnitt.

Rechte.

Erſte Abtheilung.

Erhaltung der eignen Güter.

§. 116.

Unter den urſprünglichen Gütern des Menſchen (§. 111.) müſſen unterſchieden werden: 1) die Bedingungen, wodurch der Menſch überhaupt fähig iſt, Zwecke zu haben, d. i. die Kräfte und Anlagen des Menſchen an ſich ſelbſt; 2) die Fähigkeit, Hand-

lungen

lungen zu Zwecken vorzunehmen; 3) die Fähigkeit, Mittel zu Zwecken zu gebrauchen.

§. 117.

Das *erste* ursprüngliche Recht des Menschen (§. 116.) geht also auf seine Kräfte und Anlagen oder auf seine *Person* (§. 90.).

§. 118.

Unter den Kräften des Menschen sind diejenigen, welche die eigentlichen Bedingungen des Vermögens, Zwecke zu haben, überhaupt sind, und auf denen also die eigentliche Persönlichkeit (§. 90.) des Menschen beruht, von denen zu unterscheiden, welche nur als Mittel zur Erreichung von Zwecken dienen können. Die letztern sind den erstern untergeordnet, und erhalten nur von ihnen ihren Werth.

Seele, Seelenkräfte, Vorstellungs- und Erkenntnißvermögen, Vernunft, Verstand, Einbildungskraft, Gedächtniss etc. — Begehrungsvermögen, praktische Vernunft, Triebe, etc. — Sinnlichkeit, Gefühle etc. — *Leib*, Leibeskräfte etc.

Ueber die Unterordnung der Kräfte und das Verhältniss der einzelnen zur Sittlichkeit und Vernunft vergl. *Schmid's* Versuch e. Mp. §. 474. 486 — 488.

§. 119.

Das Vermögen des Menschen, der Natur des Begehrungsvermögens gemäss zu handeln, macht

das Leben aus; es ist eine nothwendige Bedingung der Möglichkeit jedes gebotnen oder willkührlichen Zwecks, und also eins der vornehmsten Güter des Menschen. Jeder Mensch hat also Recht zu leben, folglich auch sein Leben zu erhalten.

Kant's Critik der praktischen Vernunft. S. 16.

1. Das Leben hat demnach doch keinen unbedingten Werth an sich, sondern erhält ihn immer nur von der Sittlichkeit und Persönlichkeit; daher gebietet auch die Pflicht oft, dasselbe der Erfüllung der Pflicht unterzuordnen.
2. Hier macht weder die Aussicht auf ein künftiges Leben nach diesem irdischen, welche nur Hoffnung, nie Gewissheit, ist, noch, (da nicht Glückseligkeit das höchste Princip der Sittlichkeit seyn kann,) die Ueberzeugung, dass der übrige Theil des irdischen Lebens nichts als Unannehmlichkeit mit sich führen werde, einen Unterschied. Vergl. *Schmid* Versuch §. 477. a. und S 599. flgg. Anm.
3. Der Trieb oder Instinct der Selbsterhaltung, auf welchen viele dieses Recht oder wohl gar das ganze Naturrecht bauen, ist, wie so viele andre Triebe, die sich auf Pflichten beziehen, dem Menschen sehr weislich eingepflanzt, damit er schon dann durch Triebe zur Erreichung seines Zwecks bestimmt werde, wenn er auch die Pflichten dazu nicht erkennen kann; nur können sie deswegen doch nie zum Grunde einer Wissenschaft gebraucht werden.
4. Beym Selbstmorde und bey der Ermordung oder Abtreibung

treibung eines Embryo kann niemand im Naturstande ein Zwangsrecht gegen andere, die ihn daran hindern wollten, haben.

§. 120.

Recht zum Zweck schliefst Recht zu Mitteln in sich; folglich habe ich ein Zwangsrecht, mir alle Mittel zu erwerben und zu erhalten; ohne welche mein Leben nicht erhalten werden kann.

Zu den zum Leben durchaus nothwendigen Mitteln gehört Luft, Platz, Nahrung, und (in den meisten Klimaten) Decke.

§. 121.

Werkzeuge der Seelenkräfte sind die Organe. Da nun die Seelenkräfte diese nothwendig zu ihrer Aeusserung brauchen, so erhalte ich auch diese durch Zwang.

§. 122.

Der Inbegriff aller Organe, und zugleich neuer Kräfte, die zur Unterstützung der edleren dienen, und ihrer Werkzeuge, ist der *Leib;* folglich ein Gut, auf das ich ein Recht im Ganzen, und in allen seinen Theilen, oder Gliedern, habe.

Die ganzliche Aufhebung einer einzelnen menschlichen Kraft ohne Beraubung des Lebens, und ohne Vernichtung oder Verderbung der Werkzeuge, die sie gebraucht, um sich zu äufsern, läfst sich nicht wohl denken.

§. 123.

Gesundheit und Wohlbefinden ist theils ein Gefühl der Tauglichkeit unsrer Kräfte, theils ein Mittel zum leichtern Gebrauch derselben; Schmerz ist von beiden das Gegentheil. Folglich habe ich ein Recht, mir Wohlbefinden zu erhalten, Schmerz aber und alles, was ihn erregt, und das Wohlbefinden vernichtet, von mir abzuwehren.

Abwehrung aufgezwungener Berauschung.

§. 124.

Das *zweyte* ursprüngliche Recht geht auf die *Zwecke* selbst und die *Handlungen*, welche dazu führen.

Die Zwecke können theils gebotne, theils bloss erlaubte Zwecke seyn.

§. 125.

Jeder Mensch (§. 124.) hat das Recht, Handlungen nach seiner Willkühr vorzunehmen. Unabhängigkeit von andrer Willkühr in Ansehung der Handlungen heisst Freyheit der Handlungen, *äussere Freyheit* (vergl. §. 93.). Daraus folgt das Recht, seine Kräfte zu gebrauchen, alle Hindernisse der Handlungen und des Gebrauchs der Kräfte abzuwehren etc.

1. Ohne die *äußere* Freyheit, die zugleich eine nothwendige Bedingung der Ausübung der Sittlichkeit ist, (vergl. §. 126.) würde selbst die *innre* leiden

den (§. 93.) *Klein* Freyheit und Eigenthum S. 93. u. a.

2. Dass diese Freyheit durch sittliche Gesetze eingeschränkt ist, widerspricht der Idee von derselben nicht.

§. 126.

Die Beobachtung sittlicher Handlungen ist ein dem Menschen gebotner Zweck; darauf also gehen verbindliche Rechte (§. 110.), diese Handlungen vorzunehmen, und alle Hindernisse der Ausübung desselben (§. 125.) wegzuräumen.

1. Das Gegentheil würde ohnehin alles Recht aufheben.
2. Beobachtung sittlicher Gesetze kann niemandes Rechte kränken, folglich kann dies Recht in keinem Fall aufgehoben oder eingeschränkt werden.
3. Mich kann deshalb auch niemand hindern, andre zu vervollkommnen, z. B. Wahrheiten zu sagen und bekannt zu machen, deren Ausbreitung ich für nützlich halte, u. dgl.
4. Es kann seyn, dass hier, wie in mehrern Fällen im Naturstande, eine verschiedene Ueberzeugung bey verschiedenen Menschen herrscht, und von zwey Menschen z. B. jeder glaubt, dass die Handlungen des andern seinen Rechten nachtheilung sind, und er also durch Zwang, sie zu hindern, berechtigt sey. Dies hebt die Regel darum nicht auf. Freylich muss hier die Ueberzeugung des einen nach den allgemeinen Principien zu berichtigen

 seyn;

ſeyn; aber ſo lange er ſie für richtig hält, würde er unſittlich und unrecht handeln, wenn er nicht derſelben gemäſs verführe. Der Staat darf in ſolchen Fällen einige Einſchränkungen hinzufügen: wie weit dies Recht aber gehe, davon unten.

§. 127.

Geboten iſt dem Menſchen möglichgenaueſte Beobachtung des Sittengeſetzes, folglich auch Ausbildung aller ſeiner Kräfte für den Gebrauch der Sittlichkeit; auch darauf geht alſo ein verbindliches Recht.

* Hier iſt ſowohl Gewöhnung an Unterordnung aller Triebe und Neigungen unter das Sittengeſetz als auch Geſchicktmachung aller Kräfte zur richtigſten Erkenntniſs und genaueſten Erfüllung der ſittlichen Vorſchriften zu verſtehen.

§. 128.

Jede andre Ausbildung ſeiner Kräfte darf der Menſch zu ſeinem beliebigen Zweck machen, und da alle Kräfte des Menſchen durch Uebung ausgebildet werden, ſo hat er das Recht, alle Handlungen (§. 125.) vorzunehmen, wodurch er die Ausbildung ſeiner Kräfte befördert.

§. 129.

Zu den Handlungen, welche andrer Rechte verletzen, kann es kein Recht geben; die Ausbildung der Seelenkräfte an ſich aber hat das beſondere,

daſs

daſs durch ſie allein niemandes Rechte beeinträchtigt werden können.

Faſt eben dies ſagt *Schlettwein* Rechte der Menſchheit §. 100. Von Mitteln dazu, und Handlungen, die zur Erlangung der Mittel vorgenommen werden, iſt hier noch nicht die Rede.

§. 130.

Alſo darf ich meine Seelenkräfte ſo ſehr ausbilden als ich will, und jeden, der mich daran hindern will, durch Zwang von dieſer Hinderung abhalten. Daraus folgt alſo ſchon überhaupt unumſchränkte *Freyheit in Anſehung alles intellectuellen.*

§. 131.

Das Vorſtellungs- und Erkenntniſsvermögen wird durch Erwerbung von Vorſtellungen und Erkenntniſſen ausgebildet und dieſe Vorſtellungen ſind nachher wieder Mittel zur Ausbildung des Vorſtellungsvermögens und anderer Kräfte; folglich gehören Vorſtellungen und *Erkenntniſs* zu meinen Gütern.

Freyheit, ſo viel zu lernen als man will, die Gegenſtände ſeines Lernens und Denkens ſelbſt zu wählen, Freyheit von allem Zwang der Ueberzeugung.

§. 132.

Religion beſteht eigentlich aus *Vorſtellungen*, welche *Sittlichkeit* unterſtützen und befördern.

Ich darf sie daher (§. 127. 131.) mir gegen jedermann durch Zwang erhalten.

1. Auch wenn meine Religion falsch wäre, würde dasselbe gelten; denn ich handle nach meiner Ueberzeugung und nach meiner subjectiven Erkenntniss von Sittlichkeit.

2. Eben so übe ich Religionshandlungen, in sofern sie meiner subjectiven Sittlichkeit (§. 126.) gemäss sind, aus, und zwinge andre, mich nicht daran zu hindern. Von dem, was hier der Staat thun könne, unten. *Meine* Abhandlung über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten (Iena. 1788.) Abschn. I.

§. 133.

Jeder hat ein Recht, seine Leibeskräfte auszubilden oder auch andre Zwecke sich vorzusetzen: so fern nur die Ausbildung dieser nicht andrer Güter raubt, oder er selbst solche nimmt, die ihm nicht aufgeben darf.

§. 134.

Das *dritte* ursprüngliche Recht ist das Recht, *Mittel* zu Zwecken zu erwerben, und zu gebrauchen.

§. 135.

Die erste Art dieser Mittel begreift solche, die ich gleich *unmittelbar* brauche. An dem Gebrauch derselben darf mich niemand, so wenig als an ihrem

Zweck,

Zweck, hindern; ich habe sonst das Recht, ihn durch Zwang von dieser Hinderung abzuhalten.

Ich darf für meine Kräfte, und so auch für das Vermögen des Genusses, Objecte meiner Thätigkeit mir erwerben.

§. 136.

Eine zweyte Art dieser Mittel begreift solche, die ich nicht sogleich, sondern künftig brauchen will.

Hievon weitläuftig im hypothetischen Naturrecht.

§. 137.

Es giebt zu meinen Zwecken angeborne und erworbne Mittel.

Die genauere Untersuchung der letztern gehört ins hypothetische Naturrecht.

§. 138.

Zu den angebornen Mitteln gehört der Mangel an böser Meynung, die andere von jemanden haben könnten, und die Freyheit, sich guten Namen zu erwerben, welches zusammen *natürliche* oder *ursprüngliche Ehre (fama simplex)* genannt werden kann.

1. Die Meynung anderer kann meine Fähigkeiten und Kräfte eben so gut als meinen guten Willen betreffen.
2. Von erworbener Ehre (*famæ aucta*) kann erst im hypothetischen Naturrecht die Rede seyn.

§. 139.

Wenn jemand von mir eine böse Meynung erweckt, oder mir die Erwerbung des guten Namens erschwert, so darf ich Zwang gegen ihn ausüben, ihn von der Ausbreitung der bösen Nachrede abhalten, und wenn seine schon ausgebreitete Behauptung ungegründet ist, ihn zum Wiederruf, und nöthigenfalls zum Ersatz zwingen.

1. Zum Wiederruf darf ich keinen zwingen, der die Wahrheit gesagt hat; denn das wäre unerlaubt.
2. Durch diese Bestimmungen, verglichen mit dem vorigen, lassen sich manche bekannte Fragen des Naturrechts leicht beantworten; z. B. Ist Ehre und Leben gleich zu achten? Wie ist eine Ohrfeige im Naturrecht zu betrachten? Was für ein Zwangsrecht hat die Jungfrau wegen geraubter Jungfrauschaft? etc. Man lernt an solchen speciellen Fragen die allgemeinen Lehren des Naturrechts anwenden.

§. 140.

Ein Theil der Zwecke geht auf den Genuss der Glückseligkeit. Ich halte also jeden durch Zwang ab, der mir Glückseligkeit oder die Mittel dazu rauben oder ihre Erwerbung erschweren will.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Resultate aus dem vorhergehenden: Gleichheit, Freyheit, Unverlierbarkeit und Unveräusserlichkeit der Rechte.

§. 141.

Die sittlichen Gesetze sind für alle Menschen gleich, in sofern die Verhältnisse, auf welche sie angewendet werden sollen, gleich sind. Die ursprünglichen vollkommnen Rechte beziehen sich auf lauter solche Verhältnisse des Menschen, die bey allen gleich sind; folglich müssen auch *alle Menschen gleiche ursprüngliche vollkommne Rechte* haben.

§. 142.

In dem Verhältniss der Menschen, vermöge dessen sie alle gleiche ursprüngliche vollkommne Rechte haben, besteht die *Gleichheit der Menschen.*

1. Dies folgt erst aus der Betrachtung der ursprünglichen Rechte des Menschen, und konnte also derselben nicht, wie von einigen geschieht, zum Grunde gelegt werden.
2. Auch Kinder, Wahnsinnige, u. dgl. haben gleiche Rechte mit andern, da ihnen nicht die Vernunft und das Vermögen der Sittlichkeit selbst abzusprechen ist, sondern nur die Anwendung derselben Hindernisse bey ihnen findet.

§. 143.

Nur in dieser und in keiner andern Rücksicht lässt sich *Gleichheit der Menschen* im Naturrecht behaupten.

Einige z. B. *Rousseau*, dehnen sie viel weiter aus und behaupten völlige Gleichheit der Menschen; andere wollen aus der Ungleichheit, die unter den Menschen in andern Rücksichten ist, auch Ungleichheit in den Rechten ableiten, und leugnen also die Gleichheit der Menschen gänzlich.

§. 144.

Daraus folgt dann, dass ich *jeden, der sich mehr ursprüngliche vollkommne Rechte gegen mich anmasst, als meiner Ueberzeugung nach allen zukommen, mit Zwang zurücktreiben darf.*

§. 145.

Aus dieser Entwickelung und dem, was oben (§. 138. 139.) über die Ehre gesagt worden, folgt, dass es keinen *Rang* nach dem ursprünglichen Naturrecht gebe.

Rang schliesst Ehrenbezeugungen, oder Handlungen anderer gegen den, der höhern Rang hat, in sich.

§. 146.

Die äussre Freyheit (§. 125.) kann durch eigne Willkühr desjenigen, dem sie zukömmt, in einigen Rücksichten aufgehoben werden. Dies erfodert aber eine *bestimmte Handlung*. Im absoluten Natur-

turrechte (§. 38.) ſetzen wir keine ſolche Handlung voraus; folglich iſt hier *unumſchränkte äuſſerliche Freyheit*, die ſich jeder durch Zwang erhalten kann. Jeder beſtimmt hier ſeine Handlungen, in ſofern ſie nicht unſittlich ſind, nach ſeiner Willkühr.

§. 147.

Da die Güter des Menſchen ihren wahren Werth erſt von der Sittlichkeit oder der praktiſchen Vernunft (§. 13.) erhalten: ſo iſt derſelbe auch ganz nach ihrem Verhältniſs zu derſelben zu beſtimmen.

§. 148.

Der Natur und dem Grunde der Rechte nach kann kein Recht durch die Willkühr eines andern mir genommen werden; folglich ſind *alle Rechte unverlierbar.*

§. 149.

Ein groſser Theil der Rechte iſt gänzlich von der Willkühr des Berechtigten abhängig (§. 96.), und die Erfahrung lehrt überdem, daſs man die höhern Kräfte mehr ausbilden und zum Dienſte der Sittlichkeit geſchickter machen kann, wenn man ſich einiger urſprünglichen Güter begiebt. Es kann mir alſo nicht verboten ſeyn, mich dieſer letztern zu begeben; ſie ſind *veräuſſerlich.*

1. Beyſpiele ſind: die Diſpoſition über gewiſſe Kräfte, das Vermögen gewiſſe Handlungen vorzunehmen, ge-

gewisse Kräfte auszubilden, gewisse Mittel zur Vervollkommnung mir zu erwerben, die vollkommne Gleichheit, die unumschränkte äusserliche Freyheit.

2. Die Veräusserung dieser Güter kann dem Handelnden nicht verboten seyn; weil die Verbindung derselben mit seinen Zwecken, von denen sie den Werth erhalten, eigentlich von der Einsicht und Beurtheilung des Handelnden abhängt, und er aufhören kann, sie, als nothwendig zu denselben gehörig, anzusehen.

3. Es hängt indessen im Naturstande von jedes eigner Entschliessung und Beurtheilung ab, ob er ein bestimmtes Gut veräussern wolle; eben so auch nachher von eines jeden Ueberzeugung, ob er es veräussert habe. Was dies für Einfluss in das Recht der Verträge und des Staats habe, davon unten.

§. 150.

Was aber zur Erhaltung und zur Ausbildung der Sittlichkeit schlechterdings erfodert wird, das ist, der Natur der Sittlichkeit wegen, durchaus verboten, wegzugeben; diese Güter sind *unveräusserlich.*

Schmid Moralphilosophie. §. 489. 537. 538.

1. Beyspiele sind: Freyheit des Willens, Leben, höhere Seelenkräfte, Vermögen sich überhaupt oder seine edleren Kräfte zu vervollkommnen. Religion, Gleichheit der Menschen und Freyheit der Handlungen, in sofern sie zur Ausübung der Sittlichkeit durchaus nothwendig ist. Diese letzte Bedingung kann aber nur in ihrem ganzen Umfang von jedem

Han-

Handelnden beurtheilt werden, und andre müssen erst von ihm erfahren, was er alles dazu seiner Ueberzeugung nach rechnet. Dass aber ein gewisser Theil dieser Freyheit, dessen nothwendige Verbindung mit der Sittlichkeit jedem klar ist, nicht erst dieses Zeugnisses bedarf, versteht sich von selbst.

2. Es folgt aus allem bisherigen, dass es nur zur Erhaltung der unveräusserlichen Güter eine *strenge, unerlassliche* Pflicht, und ein *vollkommen verbindliches Recht* gebe; hingegen da die Veräusserung der übrigen ursprünglichen Rechte dem Menschen überlassen ist, so kann es entweder gar keine *Pflicht*, sie zu erhalten, geben, oder die Pflicht zu ihrer Erhaltung kann nicht anders als erlasslich, und das Recht muss ein freyes oder unvollkommen verbindliches Recht seyn. Noch mehr muss diess von den erworbenen Gütern gelten, deren Verhältniss zu den menschlichen Zwecken allein davon abhängt, ob der Mensch sie als Mittel dazu ansieht.

§. 151.

Kein unveräusserliches Recht hängt von meiner Willkühr ab (§. 150.); allein es giebt unveräusserliche Güter und Rechte, welche man *einer Pflicht wegen* zuweilen aufzugeben verbunden ist; weil nicht unbedingte, sondern nur bedingte (§. 21.), Pflichten sich auf dieselben beziehen. Von diesen bedingt unveräusserlichen Rechten sind diejenigen verschieden, worauf sich unmittelbare Pflichten bezie-

ziehen, und ohne welche Pflichterfüllung und Sittlichkeit gar nicht einmal denkbar ist. Diese letztern sind also *unbedingt unveräusserliche Güter und Rechte.*

1. Ein Beyspiel der ersten ist das Leben, Vervollkommnungsfähigkeit etc.
2. Beyspiele der letztern sind: die unmittelbare Ausübung einer Pflicht, das Vermögen der Sittlichkeit selbst, Vernunft, Freyheit des Willens, sittliche Erkenntniss etc.

Dritte Abtheilung.

Rechte für andre Menschen.

§. 152.

Ich darf jede Beeinträchtigung der Güter andrer durch Zwang abwehren (§. 105. u. 111.).

§. 153.

Wenn die Güter anderer zugleich mit meinen eignen Gütern genau verbunden sind: so erhalte ich dadurch noch ein grösseres Zwangsrecht.

Zwangsrechte für Freunde.

§. 154.

Ich kann die allgemeine Pflicht, andrer Rechte zu vertheidigen, noch durch die Uebernahme einer besondern Pflicht gegen einzelne verstärken.

§. 155.

Wenn sich der andre durch eigne Handlungen

Güter rauben will, deren er ſich nicht entäuſſern darf (§. 150.), zu deren Beraubung er alſo nie ein Recht haben kann (§. 94.); ſo hindre ich ihn mit Zwang daran.

Verhinderung des Selbſtmords.

§. 156.

Die einzelnen Güter andrer ſind nach meinen eignen Gütern zu beſtimmen, die den Maaſsſtab der Güter andrer (§. 115.) ausmachten.

§. 157.

Der Unterſchied der veräuſſerlichen und unveräuſſerlichen Güter (§. 149. 150.) bringt einen wichtigen Unterſchied in die Ausübung der Zwangsrechte für andre. Denn da die erſtern veräuſſert werden können, ſo muſs man immer erſt davon, daſs derjenige, für den man ein Gut durch Zwang ſchützen will, dies nicht veräuſſert habe, überzeugt ſeyn; wenigſtens würde die entgegengeſetzte Ueberzeugung offenbar das Zwangsrecht aufheben. Die unveräuſſerlichen Güter anderer aber werden ohne alle Rückſicht auf dieſe Bedingung durch Zwang geſchützt.

§. 158.

Auſſer den Fällen, wo die Handlungen des unſittlich Handelnden Rechte andrer oder ſeine eignen unveräuſſerlichen Rechte verletzen (§. 154. flgg.)

F habe

habe ich kein Recht, ihn von unsittlichen Handlungen durch Zwang abzuhalten (vergl. §. 109. 2.)

§. 159.

Ich habe freylich ein Recht zu erwarten, dass der andre alle seine Pflichten gegen mich beobachte; aber dies ist doch überhaupt nur ein unvollkommnes Recht, und begründet kein Zwangsrecht.

Nur dann, wenn er durch seine Pflichtverletzung meine vollkommnen Rechte kränkt, tritt Zwangsrecht ein.

Dritter Abschnitt.
Verletzung der Rechte.

§. 160.

Verletzung, *Beleidigung (injuria, laesio, turbatio)* heisst jede Widersetzlichkeit gegen das Recht eines andern *(oppositio juris alterius)*.

Die Handlung, die Verletzung zum Zweck hat, heisst *Angriff* (*aggressio*). Derjenige, welcher verletzt oder verletzen will, heisst der angreifende (*aggressor*); der, der verletzt wird, der Angegriffene (*aggressus*). *Attentat* (laesio attentata).

§. 161.

Die Verletzung geschieht entweder durch *Thaten*, oder durch *Worte*.

1. Die ersten brauchen nach dem, was schon bisher (Abschn. II) gesagt worden, keiner neuen Erläuterung;

terung; aber wohl dieſe wegen einiger gewöhnlich im Naturrecht aufgeworfenen Fragen.

2. Zu den Worten gehören auch die Zeichen, welche ſtatt der Worte gebraucht werden.

§. 162.

Die Worte und Zeichen ſind hier bloſs als Mittel zur Erhaltung, Beraubung oder Erwerbung von Gütern zu betrachten. Dieſe Wirkung derſelben hängt von ihrer Bedeutung ab, die aber von der Willkühr der Menſchen beſtimmt wird, ſehr verſchieden ſeyn, und alſo auch ſehr verſchiedene Wirkungen haben kann. Der Rechthabende kann aber hier wieder nicht anders, als nach ſeiner Einſicht, beurtheilen und handeln.

§. 163.

In Anſehung der Worte hat Verletzung theils dadurch ſtatt, daſs jemand nicht redet, theils daſs er redet.

§. 164.

Wenn Güter durch das Schweigen eines andern geraubt werden können, ſo kann ich ihn *zum Reden* zwingen.

Selbſt zum Eide, wenn ich dieſen als nothwendiges Mittel zur Erhaltung anſehe.

§. 165.

Wenn einer böſes von andern ſpricht und dadurch meine Güter raubt oder in Gefahr ſetzt

 (§. 138.

(§. 138. 139.), so kann ich ihn zum *Wiederruf* zwingen.

Schimpfen ist auch blofs nach seiner möglichen Wirkung auf andre zu beurtheilen; eben so auch Zweydeutigkeiten.

§. 166.

Ich habe nur ein unvollkommnes Recht auf die Wahrhaftigkeit des andern, denn eine Pflicht dazu hat der andre, indem das Zusammenleben vernünftiger Wesen als solcher ohne Wahrhaftigkeit nicht denkbar ist. Aber in dem Fall, da durch seine Verletzung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit auch meine Würde oder meine Rechte beeinträchtigt werden, tritt ein Zwangsrecht ein.

§. 167.

Lügen kann man im Naturrecht nur als Mittel betrachten, wodurch Güter genommen werden können. Folglich steht mir keinesweges ein Recht zu, jemand überhaupt zu zwingen, dafs er nicht lüge; sondern nur dann, wenn dadurch Güter genommen werden.

1. Belügt mich jemand und ich glaube seine Lüge als Wahrheit, so erkenne ich ihre übeln Folgen in Ansehung meiner Güter nicht; glaube ich sie nicht, so kann mir dadurch nicht geschadet werden. Hat er mir durch Lügen Güter geraubt, so nehme ich sie wieder. Sagt aber jemand Lügen gegen andre, die mir Güter rauben könnten, und ich sehe kein

gelin-

gelinderes Mittel, ihre Wirkung unkräftig zu machen, so zwinge ich ihn zum *Wiederruf.*

2. Der gewöhnliche Unterschied von Unwahrheit und Lügen reicht also zur völligen Bestimmung des Zwangsrechts noch nicht hin (vergl. *Schmid* Versuch §. 550.)

Vierter Abschnitt.

Art die Rechte zu schützen, oder Ausübung des Zwangsrechts.

§. 168.

Man nennt oft jede Ausübung des Zwangsrechts *Krieg (bellum).*

Vergl. allg. Völkerrecht.

§. 169.

Ein *Richter (judex)* heisst derjenige, welcher im bestimmten Falle das Recht beurtheilt, damit es dieser Beurtheilung gemäss ausgeübt werde. Wo also ein andrer als der Berechtigte Richter ist, hat die Willkühr des Berechtigten keinen Einfluss.

§. 170.

Im Naturstande (§. 31.) ist jeder ausser dem von ihm selbst zu erkennenden Sittengesetz bloss von seiner Willkühr abhängig (§. 92.); folglich ist im Naturstande kein Richter (§. 169.), oder vielmehr jeder ist sein eigner Richter.

Urtheilen kann jeder über den andern; aber nicht richten.

§. 171.

Der Berechtigte beurtheilt folglich seine Rechte selbst, um sie auszuüben, und wer im Naturstand erkennt, daſs er Rechte hat, der übt sie rechtmäſsig aus.

1. Abweichende Meynungen Cocceji's und andrer über diese Frage.

2. Bey der Beurtheilung der Pflichten des andern zum Behuf der Ausübung des Rechts kann er bloſs auf die *Legalität* und *Illegalität*, nicht auf die *Moralität* und *Immoralität*, der Handlungen (§. 77.) sehen.

§. 172.

Was ein jeder als vollkommnes Recht erkennt, das darf er ausüben; und also was ein jeder als sein Gut ansieht, das darf er sich mit Zwang erhalten.

1. Einige theilen das Recht in *innres* und *äuſſres Recht* (*jus internum et externum*) ein, und machen das äuſſre Recht zum einzigen Gegenstande des Naturrechts. *Innres* Recht sey, sagt man, wenn ich mein Recht vor mir selbst beweisen kann; *äuſſres*, wenn ich es vor andern Menschen beweisen kann. Man muſs nicht übersehen, daſs diese Bestimmung doch noch *zwey* Bedeutungen zuläſst und in beiden von Naturrechtslehrern gebraucht wird. Einige nehmen die wirkliche Anerkennung andrer Menschen als den ganzen Grund, und das ein-

einzige Kennzeichen der *äuſſern*, alſo ihrer Meynung nach im Naturrecht allein zu lehrenden, Rechte an. Allein theils zeigt die Erfahrung, daſs wirkliche Uebereinſtimmung über kein einziges Recht ſtatt habe, daſs ſie ohne Vorausſetzung höherer ſittlicher Principien gar nicht denkbar, höchſtens immer zufällig, ſey, und daher ihrer Zufälligkeit wegen nicht den Grund wiſſenſchaftlicher Lehren abgeben könne; theils iſt man wohl zu dieſer Foderung der Anerkennung andrer dadurch veranlaſst worden, daſs man den richtigen Grund der Sittlichkeit, die *Allgemeingültigkeit* der Geſetze, zwar geahndet, aber nicht gehörig eingeſehen, hat; als welche ja nichts wirklich exiſtirendes, allgemein geltendes, ſondern bloſs das Kennzeichen der ſittlichen Geſetze für jedes vernünftige Weſen iſt. Auſſerdem iſt wohl die unausweichliche Erſcheinung *äuſſrer*, d. i. von andrer wirklich anerkannter, Zwangsrechte im poſitiven Rechte eine zweyte Veranlaſſung zur Annahme äuſſrer Rechte im Naturſtande geweſen; allein jene *äuſſern* Rechte im Staate laſſen ſich auf einem ganz andern Wege vorbereiten. — Verſteht man nun aber, wie andre Naturrechtslehrer, unter *äuſſern* Rechten ſolche, über deren Rechtmäſſigkeit *bey vorausgeſetzten richtigen Grundſätzen der Sittlichkeit* jeder Menſch in einem vorliegenden Fall urtheilen könne: ſo fallen freylich manche der vorigen Schwierigkeiten weg. Dennoch iſt nicht abzuſehen, wie die Anerkennung andrer

im geringsten in Betrachtung kommen kann, wo jeder sein eigner Richter ist, und selbst die Verbindlichkeit andrer in Ansehung seines Rechts zu beurtheilen hat (§. 171. Anm. 2.).

2. Die im Text gegebne allgemeine Antwort auf die Frage: *was* darf man mit Zwang erhalten? soll und kann keinesweges so verstanden werden, als ob dadurch Rechte selbst der Willkühr eines jeden überlassen wäre; vielmehr ist es ja die Absicht der ganzen folgenden Abhandlung, die Vorstellungen über solche Rechte zu berichtigen. Dies kann aber allein nur auf die Art geschehen, dass man die allerersten und einzig möglichen Beziehungen der Gesetze auf Handlungen richtig darstellt, um die Anwendung derselben nachher desto sicherer aus den allgemeinen Begriffen und Gesetzen der Sittlichkeit betrachten zu können, und nicht etwa durch Einwürfe, die gar nicht treffen, irre gemacht zu werden. Es ist ganz etwas anders, nach *eigner Ueberzeugung*, die sich von der Vernunft bestimmen und prüfen lassen muss, und nach *willkührlichen Vorstellungen*, die kein Gesetz heissen können, zu handeln. (Man vergleiche auch §. 169-171.) Und dann setzt die eigne Beurtheilung, die hier angenommen wird, nicht eine Verschiedenheit in den Rechten selbst, sondern nur in der *Anwendung auf einzelne Gegenstände* voraus.

§. 172. *b.*

Die Gränze des Zwangsrechts kann nicht über

das

das Gebiet des vollkommnen Rechts hinaus gehen. *Erlaubt* aber iſt der Zwang ſo weit, als der Einfluſs meiner Willkühr beym vollkommnen Recht erlaubt iſt. Die *Befugniſs* hingegen hängt von dem Verhältniſs der Handlung zum Sittengeſetz, beſonders den Rechten, des andern ab.

§. 172. *c.*

Die Befugniſs iſt aber 1) gegen vernunftloſe Weſen ganz uneingeſchränkt, und eben ſo 2) gegen vernünftige Weſen, die ihre Rechte aufgegeben haben (§. 106.); 3) aber vernünftige Weſen, welche ihre Rechte nicht aufgegeben haben (§. 106.), ſchränken durch dieſelben meine Befugniſs ein, in ſoweit ſie ſolche Rechte wirklich haben.

§. 172. *d.*

Da nun das Recht aus Erlaubtſeyn und Befugniſs (§. 23.) zuſammen beſteht: ſo iſt das vollkommne Recht und demnach auch das Zwangsrecht 1) gegen vernunftloſe Weſen ſo weit auszudehnen, als das Sittengeſetz die Handlung ſelbſt erlaubt, 2) gegen vernünftige Weſen, die ihre Rechte aufgegeben haben, ſo weit, daſs der Zwingende nicht ihre unveräuſſerlichen Rechte verletze, 3) gegen die andern nur ſo weit, als man gar keine Rechte derſelben verletzt.

§. 173.

Um zu verhindern, daſs mir nicht jemand meine Güter nehme, darf ich *erstlich* ihn an der Vollendung einer angefangenen auf die Beraubung von Gütern abzweckenden Handlung verhindern. — *Recht der Vertheidigung (jus defensionis).*

§. 174.

Ich darf ihn *zweytens*, wenn ich seine Handlung voraussehe, mit Zwang abhalten, sie anzufangen. — *Recht des Zuvorkommens (jus praeventionis)*; und wenn es zu Verhinderung mehrerer wahrscheinlich zu befürchtender künftiger Handlungen des andern nothwendig ist, *Recht der Sicherheit (jus securitatis).*

Da bey dem Recht der Sicherheit Rechte des andern hindangesetzt werden sollen, so ist es nur gegen willkührliche Verletzer auszuüben.

1. Das letztere kann nicht länger währen, als die Gefahr.
2. Darnach bestimmt sich auch das Verhalten bey Drohungen.

§. 175.

Hat er mir *drittens* ein Gut genommen, und dieses Gut ist noch da und kann zurück erhalten werden: so ist es nicht sein, sondern noch mein, weil keine Pflicht mir verbietet, es noch als mein Gut anzusehen; folglich darf ich dasselbe wieder

neh-

nehmen; und dieſes Zwangsrecht iſt ſo lange gegründet, als jener mir das Gut vorenthält (§. 101.).

§. 176.

Viertens wenn das geraubte Gut auch nicht mehr exiſtirt: ſo iſt mir neben demſelben oft noch ein zweytes Gut, nemlich die rechtmäſſige Erwartung, den Zweck, zu dem das geraubte Gut Mittel war, dadurch erfüllt zu ſehen, geraubt. Jenes Gut kann ich nicht mehr wieder erhalten; wohl aber zuweilen ein anderes Mittel zu demſelben Zweck. In ſolchem Falle bin ich berechtigt, durch Erzwingung eines ſolchen gleichgeltenden Mittels mir jenes zweyte Gut zu erhalten. Hierauf gründet ſich, aber hierauf beſchränkt ſich auch, das Zwangsrecht zum *Erſatz*.

Schon *Grotius* (*de J. B. et P. L. II. c.* 10. §. 2.) ſagt bloſs: *Aequitas eſt, ut de rebus non exſtantibus reddam domino, quantum ex iis ſum locupletior factus.*

1. Bey Gütern, die überhaupt zu beliebigen Zwecken gebraucht werden können, iſt Erſatz immer möglich.
2. Zwang zum Erſatz kann auch ein Zwangsmittel zur Abwehrung künftiger Verletzungen ſeyn; dann iſt aber nicht bloſs der Erſatz in Betracht zu ziehen.
3. Gegen unwillkührliche Verletzungen hat kein Zwangsrecht zum Erſatz ſtatt; denn der andere hat

auf

auf die Güter und Handlungen, durch die ich Ersatz erhalten könnte, ein Recht, wodurch mein Recht eingeschränkt wird. Der willkührliche Beleidiger hat dies Recht aufgegeben; und gegen diesen erhalte ich also meine vollkommnen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung (§. 172 *d.*). Zudem hat nur dieser (nicht jener) eine Verbindlichkeit, seine willkührliche Verletzung des Sittengesetzes wieder gut zu machen, die dann meine Befugniss begründet.

§. 177.

Strafe (poena) ist ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangnen Handlung zugefügt wird, um ihn oder andre von einer künftigen ähnlichen abzuschrecken.

1. Sie ist nicht zu verwechseln 1) mit jeder Gewalt, oder jedem Zwange zur Erhaltung, 2) mit dem Zwange zum Ersatz. Diese beiden Arten des Zwangs werden auch zuweilen, aber uneigentlich, Strafe genannt.
2. *Rächende* Strafe (*poena vindicativa*) ist daher keine eigentliche Strafe, sondern nur die *warnende*, pragmatische Strafe (*p. pragmatica*), welche wieder in *p. correctiva* und *exemplaris* zerfällt.

§. 178.

Strafe (§. 177.) bezieht sich auf die Gesinnung und den Entschluss des Handelnden, folglich auf seine *Moralität*. Das Zwangsrecht hat nur auf die *Legalität*, auf die Handlung selbst, und dass diese

unter-

unterbleibe, zu ſehen (§. 77.). Nur in dem Fall alſo, da Strafe das einzige Mittel zur Verhinderung der Handlung und alſo nicht mehr bloſs Strafe iſt, giebt es im abſoluten Naturrechte ein Recht dazu, dies iſt aber eigentlich im Recht der Sicherheit enthalten.

§. 179.

Rache (vindicta) iſt Zufügung eines Uebels bloſs wegen einer begangnen Handlung ohne weitern Zweck. Ein Zwang ohne Zweck iſt undenkbar (§. 27.); und wenn er nicht auf Erhaltung eines Rechts abzweckt, unerlaubt (§. 103. u. 105.); folglich giebt es kein Zwangsrecht zur Rache.

§. 180.

Das willkührliche Aufgeben der Rechte (§. 149.) kann entweder ſo geſchehen, daſs man einzelne Rechte nicht mehr als die ſeinigen anſehen will, oder ſo, daſs man auf alle ſeine Rechte Verzicht thut. Dies letztere geſchieht alsdann, wenn man kein ſittliches Geſetz erkennen will (§. 101.), und da das ſittliche Geſetz für alle vernünftige Weſen gleich ſeyn muſs, durch *Beleidigung* (§. 102. u. 160.) eines andern vernünftigen Weſens.

§. 181.

Die Ausübung des Zwangs zu hindern kann dem willkührlich Beleidigenden nicht erlaubt ſeyn; denn

er

er hat ja gegen mich kein sittliches Gesetz anerkannt (§. 180.), ich thue *ihm* also *nicht unrecht*, wenn ich ihn nicht mehr als vernünftiges Wesen behandle, ihm keine Rechte mehr zugestehe.

Ich kann in diesem Fall die Materie des Rechts eines andern (§ 24.) aufheben; aber auf diese ging alsdann keine Form des Rechts. Also hatte der Gezwungene wirklich kein Recht.

§. 182.

Doch ist mir nicht die Verletzung aller sittlichen Gesetze gegen ihn erlaubt, da das sittliche Gebot und die sittliche Erlaubniss für mich nicht von seiner Handlung, sondern von meiner sittlichen Erkenntniss und Ueberzeugung abhängt (§. 106.). Wenn ich dabey auch ihm nicht unrecht thäte, so handelte ich doch überhaupt unerlaubt und hätte demnach kein Recht dazu.

Auch keine Befugniss; denn wenn auch nicht der Beleidigende mich hindern dürfte, so dürften es doch andre.

§. 183.

Dadurch dass ich die Rechte des andern, wegen seiner Beleidigung gegen mich, nicht mehr zu achten verpflichtet bin (§. 181.); bin ich berechtigt, alle Mittel gegen ihn zu gebrauchen, welche nicht gänzlich unerlaubt sind.

§. 184.

§. 184.

Beſonders iſt mir nicht erlaubt, beym Zwang ihm unveräuſſerliche Güter oder Rechte (§. 150.) zu nehmen, als welche von ihm nicht durch ſeine Willkühr, alſo auch durch keine Beleidigung andrer (§. 180.), aufgegeben werden konnten.

§. 185.

Unbedingt unveräuſſerliche Rechte (§. 151.), welche nemlich von keiner andern Pflicht als ihrer Bedingung abhängen, darf ich in keinem Falle dem andern nehmen.

§. 186.

Die bedingt unveräuſſerlichen Rechte hat zwar der Beleidiger ſo gut als ich, weil er gleich mir, ein vernünftiges Weſen iſt; allein ſie ſind bey ihm, wie bey mir, durch eine andre Pflicht bedingt (§. 21.); eine unbedingte Pflicht, oder eine Pflicht, deren Bedingung im vorliegenden Fall da iſt, hebt die auf jene Rechte ſich beziehende Pflicht, deren Bedingung nicht vorhanden iſt, auf (§. 151.). Demzufolge darf ich dem Beleidiger unveräuſſerliche Rechte dieſer Art nehmen, um mir ähnliche unveräuſſerliche Rechte gegen ſeinen Angriff zu erhalten.

Meine Pflicht gegen ſein Leben z. B. iſt nur bedingt wenn er ſich deſſen durch keine Verletzung einer Pflicht gegen mich unwürdig gemacht hat. Nun iſt zwar die Pflicht, mein Leben zu erhalten, auch

nur

nur bedingt; aber die Bedingung, unter der sie wegfällt, (keine Pflicht dabey zu verletzen,) ist hier nicht da, da ich ja keine Pflicht dabey verletze, sondern bloss die Pflichtverletzung des andern abtreibe.

§. 187.

Ich darf daher die Freyheit des andern durch alle Mittel einschränken, um meine oder eines andern rechtmässige Freyheit gegen die Verletzung seiner Verbindlichkeit zu erhalten; nur nicht ein vernünftiges Wesen gänzlich vernichten, wenn es nicht zur Erhaltung eines andern vernünftigen Wesens gegen die unrechtmässige Verletzung des Beleidigers nothwendig ist.

So allein ist wohl das *unendliche Recht des Kriegs* (*jus belli infinitum*) (§. 168.) zu behaupten.

§. 188.

Ich habe aber nicht unrecht gethan, wenn über meiner Vertheidigung ohne meinen Vorsatz das Leben des andern verloren geht; denn er, der mich angreift, also gegen mich kein Gesetz beobachtet, hat auch kein Recht gegen mich mehr (§. 181.); aber auch überhaupt that ich nicht unrecht, da ich ja nur Erhaltung meines Rechts, (vielleicht durch seine Verwundung und Untüchtigmachung zur fernern Beleidigung,) nicht aber seinen zufällig darauf erfolgten Tod wollte.

§. 189.

§. 189.

Weil man immer so sehr als möglich die Würde der vernünftigen Wesen achten soll: so ist man verbunden, selbst unter den erlaubten Zwangsmitteln immer erst die gelindesten zu versuchen, ehe man zu härtern schreitet.

§. 190.

Das gelindeste Mittel von allen, (eigentlich gar kein Zwangsmittel) ist, den andern von dem Rechte, das er verletzen will, zu überzeugen. Man kann dies den *Beweis (probatio) seines Rechtes* nennen.

Ich bin verbunden, alles, was zur Ueberzeugung des andern dienen kann, (alle Beweismittel) anzuwenden; aber ich bin nicht in jedem Fall verbunden, erst die Erhaltung meines Rechts dadurch zu versuchen, dass ich dem andern mein Recht zu beweisen suche; am wenigsten dann, wenn ich überzeugt bin, dass dies nicht helfen und wohl nachher die Wirkung meines Zwangs erschweren werde. Noch viel weniger bin ich eben an die im Staat verordneten Beweismittel schon im Naturstande gebunden. Es ist im Staate nothwendig, Bestimmungen über die Art des Beweises festzusetzen, und rathsam, unter diesen diejenigen zu wählen, welche in den *meisten* Fällen zur Wahrheit helfen können (§. 47. Anm). Ausser dem Staate aber hängt es immer von der Einsicht eines jeden ab, ob sie im gegenwärtigen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Fall eine Ueberzeugung bewirken können, und nur dann ist er verbunden, sich ihrer zu bedienen.

§. 191.

Andre gelinde Mittel sind: gütliche Beylegung (*amicabilis compositio*), schiedsrichterlicher Ausspruch (*laudum arbitrorum*), Loos (*sors*), Vermittelung (*mediatio*), Entscheidungskampf (*bellum conventionale*, s. *decisorium*), etc.

§. 191. *b.*

Kein Beleidiger kann sich auf seine Rechte berufen, so lange er mein Recht nicht anerkennt (§. 181.). Allein wenn er das Gesetz gegen andere wieder anerkennen, sein Unrecht oder seine Beleidigung gut machen will: so kann er auch fodern, daß mein Zwangsrecht nicht weiter gehe, und keine grössern Zwangsmittel gegen ihn ausgeübt werden dürfen, als zur Erhaltung des Rechts gegen ihn nöthig sind (§. 182-191.); alsdenn erhält er auch wieder das Recht, seine Rechte zu schützen und das Uebermaass im Zwange wieder mit Zwang zurück zu treiben.

§. 192.

Bey der Beurtheilung der veranlassenden Handlung des andern und des Verhältnisses der Mittel zum Zweck darf ich hohe Wahrscheinlichkeit für Gewißheit nehmen, weil oft kein andrer Bestimmungsgrund meiner Handlung zu haben ist.

§. 193.

§. 193.

Ich darf gegen jeden Zwang ausüben, der mir Güter raubt, oder rauben will, und gegen jeden, der das mir genommene Gut besitzt (§. 173 - 176.).

1. Der *Gebrauch der Vernunft* ist also in Ansehung der Ausübung der Zwangsrechte bey dem, der sie ausüben soll, durchaus erfoderlich (§. 171.); nicht aber immer bey dem, gegen den sie ausgeübt werden sollen; denn die Handlung desselben, welche ich hindern darf, ist für mich nur von Seiten ihrer *Legalität*, nicht eben ihrer *Moralität*, zu betrachten (§. 77.).

2. Gegen den, der Ursache an der That eines andern ist, darf ich nur dann Zwang ausüben, wenn er im Besitz meines Guts ist, und wenn ich dadurch künftige Eingriffe abwenden muss.

Fünfter Abschnitt.

Ueber Collisionen.

§. 194.

In einem Collisionsfall (§. 78.) widerstreiten sich zwey sittliche Regeln entweder so, dass die Beobachtung der einen die Beobachtung der andern gänzlich ausschliesst, oder so, dass beide nicht zugleich ganz erfüllt werden können. In jenem Falle heben sie sich gegenseitig auf, in diesem schränken sie sich nur gegenseitig ein.

1. Unter den *Rechten* desselben Menschen giebt es keine Collision, sondern nur unter seinen Pflichten.
2. Einen Fall, in dem man das vollkommne Recht des andern nicht zu achten berechtigt wäre, nennt man einen *Nothfall* (*casus* s. *status necessitatis*) und das Recht, welches in einem Nothfall das entgegenstehende Recht des andern angeblich besiegt, ein *Nothrecht* (*jus in casu necessitatis*).

§. 195.

Da alle vereinzelten sittlichen Vorschriften ihre Gültigkeit nur vom höchsten sittlichen Gesetz erhalten: so sind die Regeln zur Entscheidung der Collisionen nur nach ihrem Verhältniss zum höchsten Grundsatz aller Sittlichkeit zu bestimmen (vergl. §. 80.), und alles hängt also von der Art des Gebotenseyns oder des Erlaubtseyns ab. Das Sittengesetz aber kann sich nie widersprechen; nur das kann also aufhören Pflicht zu seyn, was nicht unbedingt geboten ist, und das bedingt gebotne auch nur dann, wann die Bedingung fehlt.

Hier kann man sich nicht blofs auf den Widerstreit der Zwangrechte unter sich einschränken, sondern es mufs von der Collision aller sittlichen Regeln gesprochen werden, theils um manche Betrachtungen über Zwangsrechte im Staat, welche gegen Pflichten festgesetzt sind, vorzubereiten, theils auch um zu zeigen, wann die Zwangsrechte andern Pflichten nachstehen müssen.

§. 196.

§. 196.

Bey widerrechtlichen Angriffen und Verletzungen von Rechten (§. 160.) giebt der Gegner ſeine Rechte auf, und entbindet mich alſo von meinen Pflichten gegen ihn (§. 180. ff.). Hier hat alſo keine Colliſion mehr ſtatt; denn gegen ihn fallen alsdann meine Pflichten gänzlich weg, und nur meine Rechte gegen ihn bleiben in Kraft.

Nothwehr iſt kein Nothrecht (§. 194. Anm. 2.)

§. 197.

Bey Rechten, welche neben einander gar nicht beſtehen können, alſo die einander gegenſeitig gänzlich aufgeben, kann nur eins erhalten werden, und das andre fällt nach den Geſetzen der Sittlichkeit weg; oder beſtimmter: das angebliche Recht war für dieſen Fall gar nicht durch das Sittengeſetz begründet.

Hier iſt alſo ein *ſtärkeres* und ein *ſchwächeres Recht* (*jus fortius et debilius*).

§. 198.

Unbedingte Pflichten und die davon abhängenden gänzlich unveräuſſerlichen Rechte (§. 151.) können durchaus und in keinem Falle aufgehoben werden, und niemand jemals von ihrer Beobachtung und Aufrechterhaltung diſpenſirt werden.

1. Unter ſich können gänzlich unveräuſſerliche Rechte und unbedingte Pflichten nie collidiren; denn da

sie unmittelbar und ohne weitere Bedingung aus dem Sittengesetz fliessen, so müsste das Sittengesetz in sich selbst Widersprüche enthalten, wenn eine solche Vorschrift je durch eine andre aufgehoben würde.

2. Es läst sich also auch keine Collision zwischen meiner Sittlichkeit und der Sittlichkeit andrer denken.

§. 199.

Bedingte Pflichten, und Rechte, die nicht gänzlich unveräusserlich sind (§. 150.), gelten nur unter der Voraussetzung der Bedingung, von der sie abhängen, und können gegen ihre Bedingung nie ausgeübt oder erhalten werden.

1. Die Erhaltung des Lebens z. B. kann nie der Beobachtung einer unbedingten Pflicht vorgezogen werden, da das Recht zur Erhaltung des Lebens nur davon abhängt, dass sonst keine Pflichterfüllung möglich ist.

2. Vertheidigung seiner eignen Rechte oder auch der Rechte andrer bis auf den Tod ist daher kein Selbstmord.

§. 200.

Es ist eine unbedingte Pflicht, keines Menschen Rechte zu kränken, die folglich alle bedingte Pflichten, und damit zusammenhängende Rechte aufhebt.

1. Niemand darf daher andern, die ihn nicht beleidigt haben, das Leben nehmen, um das seinige zu erhalten, als welches nur zur Beobachtung der Pflicht,

Pflicht, nicht mit Hintansetzung derselben, erhalten werden darf.

2. Diesem zufolge giebt es kein Nothrecht (§. 194. Anm. 2.), d. i. kein Recht in der höchsten Noth Unrecht zu thun. Vergl. *Kant* Berlin. Monatsschrift. 1793. Sept.

§. 201.

Veräusserliche Rechte *darf* ich aufgeben (§. 149.), auch dann, wenn andre Menschen Angriffe darauf thun. Da sie aber ohne meine Willkühr mir nicht entrissen werden dürfen, folglich unverlierbar sind (§. 148.): so kann es keine unerlasslliche *Pflicht* geben, sie in solchem Falle nachzusetzen.

§. 202.

Jeder Mensch ist verbunden, veräusserliche Rechte unveräusserlichen Rechten und unerlasslichen Pflichten nachzuordnen; um so mehr bloss übernommene Pflichten und erworbene Rechte.

§. 203.

Bey veräusserlichen Rechten mehrerer, die nicht gegen Verletzungen zu vertheidigen sind, sondern nur sonst nicht ganz mit einander bestehen können (§. 194.), ist gegenseitige freywillige Einschränkung, damit sie soviel möglich neben einander bestehen können, Pflicht.

§. 204.

Solche Rechte, bey denen Ersatz (§. 176.)

möglich ist, darf man zur Erhaltung unveräusserlicher und unersetzlicher Rechte dem andern nehmen; aber man ist verbunden, ihm Ersatz zu leisten.

Eigenthum des andern darf man brauchen, um sein Leben zu erhalten.

§. 205.

Erhaltung der Rechte und Güter eines Menschen geht der Erwerbung neuer Güter andrer vor; oder alle vollkommnen Rechte und darauf sich beziehende Pflichten gehen den andern sittlichen Vorschriften vor.

1. Es werden alsdann nur für die letztern Menschen gewisse Zwecke aufgegeben, um den ersten nicht als Mittel für sie zu gebrauchen, ohne dass darum diejenigen, für welche man Zwecke unerreicht läfst, als Mittel gebraucht werden.
2. Demnach haben diejenigen Schriftsteller offenbar Recht, welche *Gerechtigkeit* (§. 97.) immer dem *allgemeinen Besten* (insofern darunter ohne Unterschied eben so gut Erwerbung als Erhaltung von Gütern, Glückseligkeit u. s. w. der *mehresten* verstanden wird) vorgezogen wissen wollen, wie *Jacobi* u. a.
3. Oft scheint etwas Erwerbung zu seyn, was doch nur als Erhaltung zu betrachten ist, z. B. die Erwerbung solcher Güter, welche nothwendige Mittel zur Erhaltung sind.

§. 206.

Ausbreitung und Beförderung der Sittlichkeit

keit geht pflichtmäſſig der Mehrung aller andern Güter vor.

§. 207.

Wenn für einzelne andre gleiche Güter entweder zu erwerben oder zu erhalten ſind, ſo gehen diejenigen vor, gegen welche ich auſſer der allgemeinen Pflicht noch eine beſondre übernommen habe (§. 154.). Iſt aber keine Pflicht gegen einzelne da, ſo bin ich verbunden, bey gleich groſsem Vortheil für einzelne die mehrern Menſchen den wenigern vorzuziehen.

§. 208.

Beſonders bin ich berechtigt, in ſolchen Fällen, wo keine Pflicht entſcheidet, oder wo eine gleiche Pflicht für mich und einen andern da iſt, meine Zwecke und Güter den Zwecken und Gütern andrer vorzuziehen.

1. Ich erkenne ja das dem andern obliegende Sittengeſetz, und alſo auch ſeine Rechte, nur mittelbar durch das meinige. Ich muſs mich alſo zuerſt als den Zweck des Sittengeſetzes denken.
2. Ich darf, wenn mein Leben und das Leben eines andern in Gefahr iſt, zwar nicht das meinige auf Koſten des Seinigen retten (§. 199. 200.), aber doch bloſs das meinige zu erhalten ſuchen.
3. Da ich aber das Leben eines andern für Sittlichkeit und Menſchenwürde überhaupt wichtiger halten kann, als das meinige; ſo kann man zuweilen ver-

bunden seyn, das seinige für andre aufzuopfern. Da hier aber immer Beurtheilung des Handelnden vorausgesetzt ist; so kann man dies nur für eine erlassliche Pflicht (§. 20.) ansehen, und demnach bleibt ihm das *Recht* (nicht immer die *Pflicht*), sich selbst in solchem Falle zu erhalten.

Anhang.

Was gehört nicht in das absolute Naturrecht?

§. 209.

Ich habe kein Recht jemanden zu zwingen, dass er mir neue Güter schaffe (§. 190.).

Folglich z. B. kein Recht, jemanden zu zwingen, dass er mir Wahrheiten, die er weiss, mittheile, dass er seine Kräfte zu meinem Besten brauche.

Drittes Hauptstück.

Hypothetisches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines hypothetisches Naturrecht.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

§. 211.

Rechte und Güter *erwerben (acquirere)* heisst: zu seinen bisherigen Rechten und Gütern neue hinzu fügen.

§. 212.

§. 212.

Alle erworbenen Rechte (§. 211.) müssen sich auf ursprüngliche, der sittlichen *Möglichkeit* nach, gründen; das Sittengesetz muss der Willkühr, welche jene hervorbringt, nicht entgegen stehen. Sie heissen daher auch *abgeleitete* Rechte.

1. Doch erfodern sie zu ihrer *Wirklichkeit* ausser dem ursprünglichen Recht, sie zu begründen, noch Willkühr eines oder mehrerer Menschen.
2. Ein Recht *an* etwas bedeutet die sittliche Möglichkeit sich ein Gut zu erwerben.

§. 213.

Alles, was *nicht zu meinen ursprünglichen Gütern* gehöret, ist entweder zu eines andern Menschen oder zu niemandes Gütern gehörig.

§. 214.

Durch das erstere meine Güter zu mehren, ist mir verboten, so lange bis es aufhört, zu den Gütern eines andern zu gehören, weil ich sonst einem andern Menschen Güter nehmen, oder ihn bloss als Mittel gebrauchen würde. Bey der zweyten Art von Dingen aber findet dieses Hinderniss nicht statt.

§. 215.

Da hier nun eine wichtige Verschiedenheit in den Bedingungen der Erwerbung statt findet: so zerfällt das erwerbliche Naturrecht (§. 39.) in zwey Theile: 1) in denjenigen Theil, welcher die Lehren

von

von der Erwerbung der Güter enthält, welche vor dieser Erwerbung niemandes Güter waren, und 2) in denjenigen, welcher die Lehren von der Erwerbung der Güter vorträgt, welche vorher zu eines andern Gütern gehörten.

Mit beiden werden natürlicherweise die aus solchen Erwerbungen fliessenden Rechte verbunden.

§. 216.

Da nun durch die in dem ersten Theil vorzutragende Erwerbung fast allein Eigenthum erworben werden kann: so nennt man jenen ersten Theil die *Lehre von den Rechten des Eigenthums (jus naturae hypotheticum factitium)*. Bey dem letztern sieht man mehr auf die Art der Erwerbung, welche ein Vertrag seyn muss; und giebt ihm die Ueberschrift *von den Rechten der Verträge (jus naturae pactitium)*.

1. Die genaue Bestimmung der hier vorkommenden Begriffe: *Eigenthum*, *Vertrag* etc. wird besser unten bey der Entwickelung der Lehren selbst gegeben.
2. Auch durch Verträge kann Eigenthum erworben werden; allein es ist zweckmässiger, die Rechte desselben da zuerst zu betrachten, wo Nebenumstände am wenigsten Einfluss haben können.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Rechte des Eigenthums.

§. 217.

Um uns herum sind Dinge, die keine Persönlichkeit (§. 90.), folglich keine Freyheit und keine Rechte haben können. Sie sind aber auch nicht ursprünglich Güter eines Wesens, das Persönlichkeit hat, da sie nicht unmittelbar mit seiner Vernunft verbunden sind.

§. 218.

Alles, was nicht zu den ursprünglichen Gütern eines Menschen gehört (§. 213. 214.), heisst, in Rücksicht auf seine Fähigkeit, ein Gut des Menschen zu werden (§. 111.), (im Naturrecht) eine *Sache (res)*.

1. Der Unterschied von *Personen* und *Sachen* ist aus dem römischen Recht ins Naturrecht übertragen worden. Da wir in der Folge mehrmals auf Fragen und Bestimmungen stossen werden, die durch das positive Recht veranlasst sind; so ist es nothwendig, dafür gleich anfangs eine allgemeine Regel festzusetzen, durch deren Beobachtung man befriedigende Antworten zu erhalten hoffen darf. Bey der folgenden scheint es schon ohne weitern Beweis einzuleuchten, dass nur sie die einzige richtige seyn kann: *Man lege bey allen Fragen,*

die

die durch das positive Recht veranlasst sind, dieselben Begriffe und Bestimmungen zum Grunde, *welche im positiven Recht darunter gedacht werden, und* beurtheile *sie* dann nach *den* Gesetzen *des Naturrechts.* So natürlich diese Regel ist, so hat man sie doch wohl bisher nicht häufig beobachtet. Man hat an den Begriffen, die das positive Recht lieferte, so lange gekünstelt, bis etwas heraus kam, das im Naturrecht allenfalls auch gedacht werden konnte, wodurch dann aber freylich die ursprüngliche Bedeutung ganz verloren ging, und welches nothwendig Verschiedenheit der Behauptungen unter den Lehrern des Naturrechts erzeugen musste. Bloss dann, wann man zu einem für das Naturrecht durchaus nothwendigen Begriff, welcher einem Begriff des positiven Rechts sehr ähnlich ist, eine Benennung braucht, mag es erlaubt seyn, diese aus dem positiven Recht zu entlehnen; nur muss man sich der doppelten Bedeutung in den verschiedenen Wissenschaften immer bewusst bleiben. Das ist der Fall mit dem Begriff einer *Sache*, der im Naturrecht unentbehrlich ist, aber eine etwas weitere Bestimmung verlangt, als die im positiven Recht gewöhnlichen sind, weil sonst leicht vorausgesetzt werden könnte, was erst untersucht werden soll.

2. Im Naturrecht sind nur allein solche Begriffe brauchbar, auf welche es möglich ist, Rechte anzuwenden, folglich die rechtliche Beziehungen enthalten (§. 30.). Sie müssen also mit den Zwecken

der

der Menschen in einiger Beziehung stehen. Was zu den ursprünglichen Gütern gehört, ist offenbar jenen Bestimmungen unterworfen. Bey allem, was ausser diesen vorhanden ist, ist die *allgemeinste* Beziehung die, dass man frägt: ob es als Mittel (§. 111.) zu meinen Zwecken, und also als eins meiner Güter, betrachtet werden kann? Daher diese allgemeine Bestimmung der *Sachen*, welche den *Personen* gerade entgegengesetzt ist, die nie bloss als Mittel, sondern immer als Zweck, zu betrachten sind. (Vergl. §. 88. Anm. 1. und *Kant* Grundlegung z. M. d. S. S. 65.)

3. Eintheilungen der *Sachen* nach dem positiven Recht, die auch im Naturrecht gedacht werden können, sind: 1) in körperliche und unkörperliche (*res corporales et incorporales*). 2) In bewegliche und unbewegliche (*mobiles et immobiles*) etc. Doch sind einige Bestimmungen dieser Eintheilungen im positiven Recht bloss willkührlich.

§. 219.

Von vielen Sachen kann mancher Gebrauch (als Mittel zu gewissen Zwecken) nicht anders gemacht werden, als wenn sie jemand ausschliessend gebraucht.

1. Es ist nicht nöthig, dass dieser Gebrauch, den man machen will, gerade immer der *beste* sey.

2. *Ausschliessend* heisst ein Gebrauch, wenn ich dabey andre abhalte, dieselbe Sache zu gebrauchen.

§. 220.

Da jeder Mensch nun vermöge seiner Persönlichkeit Zwecke haben, und allerhand Mittel dazu gebrauchen darf: so hat er auch ein Recht, diese Sachen ausschliessend zu gebrauchen.

1. Das Eigenthumsrecht hängt daher gar nicht vom Recht auf meine Kräfte, sondern einzig und allein vom Recht auf *Zwecke* (§. 124.) und den Gebrauch der Mittel dazu ab.
2. Die Einschränkung, dass man dabey kein sittliches Gesetz übertreten dürfe, versteht sich von selbst.

§. 221.

Das *Eigenthum (dominium)* ist der ausschliessende Gebrauch einer Sache, in sofern er nicht verboten ist (vergl. §. 218. Anm. 1.). Jeder Mensch hat demnach (§. 220.) ein Recht, sich Eigenthum zu erwerben *(Zueignungsrecht)*.

1. Dies ist nicht der Begriff, den das positive Recht vom Eigenthum giebt; dieser letzte ist, wie man unten sehen wird, eine Folge des hier angegebenen.
2. Man nennt auch die Sachen selbst, die man ausschliessend gebrauchen darf, Eigenthum.
3. Den Ausdruck: *Eigenthum* für ursprüngliche Rechte, z. B. Kräfte etc., zu gebrauchen, scheint mir nicht vortheilhaft.
4. Wer dies Eigenthum hat, heisst *Eigenthümer* (*dominus*).

§. 222.

Der Rechthabende beurtheilt seine Zwecke, folglich auch, was ein Mittel für dieselben seyn könne und *wie* es dies seyn könne; und also ebenfalls, was er für sein Eigenthum halte.

§. 223.

Demnach beruht die ganze Beurtheilung der Rechte des Eigenthums im Naturstande auf der Einsicht des Rechthabenden.

§. 224.

Ehe Eigenthum (§. 221.) an den Sachen vorhanden war, waren die Sachen *zum Gebrauche* allen *gemein*, wurden aber durch den Gebrauch *gar nicht eigenthümlich.*

1. Sonst ist diese Frage sehr verschieden beantwortet worden. Einige sagen ganz allgemein: alle Menschen hätten ursprünglich einerley Rechte an allen Sachen gehabt, z. B. *Schlettwein* (Rechte der Menschheit §. 94.); *Grotius* (de J. B. et P. L. II. c. 2 §. 2. n. 1.) behauptet eine ursprüngliche allgemeine positive Gemeinschaft der Sachen; *Fischer* (Geschichte der teutschen Erbfolge Th. I. S. 4. 5.) ein Sammteigenthum an Grund und Boden, aber Eigenthumsrecht der einzelnen an den Producten; *Kulpis* (*collegium Grotianum* S. 26.) eine den ersten Menschen geschehene Schenkung und darauf erfolgte Vererbung auf die Nachkommen; *Pufendorf* (*de officio hominis et civis* L. I c. 12. §. 2,

 vergl.

vergl. *Treuer* ad h. l.) eine ursprüngliche negative Gemeinschaft etc. *Hobbes jus omnium in omnia* ist nicht, wie einige glauben, einerley mit *Pufendorfs communione primitiva negativa*, sondern mit der *communione positiva* des *Grotius*. Man vergleiche nur *Hobbes de cive* c. I. §. II.

2. Weder *Grotius* noch *Pufendorf's* Gütergemeinschaft ist mit dem, was im Text behauptet worden, einerley. Beide wollen keinen ausschliessenden Gebrauch ohne die Einwilligung der andern Menschen (bey welcher Sache läfst sich aber diese gehörig beweisen?) zugeben, da hingegen im Text aus den bisher entwickelten Grundsätzen gefolgert und festgesetzt wird, dass, so lange niemand einen ausschliessenden Gebrauch einer Sache nöthig findet, um sie als Mittel zu seinen Zwecken zu gebrauchen, diese Sache *jedem zum Gebrauche* frey stehen muss; sobald aber dies von ihm als nöthig angesehen wird, er auch zum ausschliessenden Gebrauch berechtigt seyn müsse, wenn er keines andern Rechte dadurch verletzt, weil ihm ja keine andern Einschränkungen als blofs Gesetze der Sittlichkeit entgegen stehen.

§. 225.

Der *Grund des Eigenthumsrechts* beruht eigentlich auf der Vorstellung des Berechtigten, dass eine Sache sein Gut sey, und nur durch ausschliessenden Gebrauch ihm als Mittel dienen könne. Auch

hier

hier ist also, wie bey allen erworbenen Rechten, eine Willensbestimmung erfoderlich.

Voluntate cessante non manet dominium. Grotius de J. B. et P. L. II. c. 9. §. 1. u. a. a. O.

§. 226.

Da in jedem Recht nicht bloss das Erlaubtseyn für den Berechtigten, sondern auch die Befugniss gegen andre, welche sich auf das ihnen obliegende Sittengesetz gründet (§. 22.), enthalten ist: so kann das Eigenthumsrecht nicht anders gedacht werden, als dass eine Pflicht für andre dabey statt finden könne (möglich sey). Die Willensbestimmung, welche das Eigenthum begründet (§. 225.), muss also ihnen durch äussre Zeichen bekannt werden; ein bestimmtes Zeichen ist dabey durchaus nicht erforderlich.

1. Auch ist es nicht nöthig, dass einem andern vor seinem Angriff mein Eigenthum bekannt sey.
2. Nicht wirklich anerkannte Pflichten gegen das Eigenthum, sondern nur mögliche (erkennbare), sind hier erfoderlich (§. 77.); auch ist auf Pflichten nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der darauf sich beziehenden Rechte zu sehen. Wenn bloss auf Pflichten gesehen wird: so ist es begreiflich, dass einige Lehrer des Naturrechts nur solche Gründe des Eigenthums angeben, wodurch es andern als solches bekannt werde; andre hingegen, weil sie keine hinreichende ganz unver-

kennbare Zeichen dafür im Naturstande denken können, es ganz leugnen, dass es im Naturrecht Eigenthum geben könne.

2. Viele (z. B. *Schlettwein* Rechte der Menschheit S. 95.) gründen das Eigenthum auf erste Ergreifung; andre (z. B. Beytrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution. 1. Heft. S. 131. 132.) auf die Verwendung der Kräfte daran; *Mendelssohn* (Jerusalem S. 32.) auf innigste Verbindung einer Sache mit den Producten des Fleisses eines Menschen; *Feder* (Grundlehren Th. II. §. 11.) u. a. auf innigste Verbindung derselben mit der ursprünglichen Glückseligkeit; *Grotius* u. a. auf Verträge mit andern; *Rousseau*, *Garve* (Anm. 2. Cicero III. B. S. 163. 164. — n. Aufl S. 175. 176.) u. a. auf Verbindung in Gesellschaften; noch andre (z. B. *Rehberg* Berl. Monatsschrift. 1795. Febr. u. a.) auf Einrichtungen des Staats u. s. w.

§. 227.

Aus dem bisher entwickelten folgt nun, dass jeder sich Eigenthum erwerben darf, der sich Zwecke vorsetzen kann.

Das Eigenthum kann entweder einem allein zustehen — *Alleineigenthum* (*dominium solitarium*) — oder mehreren gemein seyn. — *Gemeinschaftliches Eigenthum*, *Miteigenthum* (*condominium*).

§. 228.

Ferner dass jeder alles zu seinem Eigenthum

machen

machen darf, wodurch die Güter andrer nicht gemindert und die seinigen gemehrt werden; folglich nichts, wovon er allen Gebrauch machen kann, ohne es ausschiessend zu gebrauchen; nichts, was andere schon eigenthümlich besitzen, u. dgl.

1. Eine Sache, die zu jemandes Eigenthum gehört, nennt man *eigenthümlich* (*res propria*); eine solche, die zu niemandes Eigenthum zu rechnen ist, eine *herrenlose Sache* (*res nullius*). Das positive Recht unterscheidet noch davon *res jacentes.*

2. Hierauf bezieht sich die Regel: *res nullius cedit primo occupanti.*

3. Nach einigen kann man nichts zu seinem Eigenthum rechnen, als was man augenblicklich braucht; nach andern nur das, was man zur Erhaltung des Lebens braucht.

§. 229.

Jeder darf also auch soviel zu seinem Eigenthum rechnen, als er zu seinen Zwecken brauchen kann, ohne andern Güter zu nehmen, oder ohne die Erreichung gebotener Zwecke zu erschweren.

§. 230.

Jeder hat ein Recht, sich alles durch Zwang zu erhalten, was er zu seinen Gütern rechnet, also auch sein Eigenthum.

§. 231.

Der Anfang des Eigenthums heisst die *Erwerbung* (*acquisitio*).

Acquiſitio originaria et derivativa. Letztere gehört in die Lehre von den Verträgen.

§. 232.

Man betrachtet in Anſehung derſelben *erſtlich* den Grund, warum eine Sache ein eigenthümliches Gut eines Menſchen werden kann, oder den *Rechtstitel (titulus acquirendi dominum)*; *zweytens* die Handlung, wodurch ſie dies wird, oder die *Erwerbungsart (modus acquirendi dominium).*

§. 233.

Im Naturrecht kann, um Zwangsrechte darauf zu gründen, nichts zum *Rechtstitel* erfoderlich ſeyn, als daſs die Sache, die in jemandes Eigenthum kommen ſoll, nicht eines andern Gut ſey.

1. Iſt ſie eines andern Gut, ſo iſt der einzige denkbare Rechtstitel, daſs ſie aufhöre, dies zu ſeyn; davon in der Lehre von den Verträgen.
2. Da dem Richter im Staate dieſer Umſtand, daſs eine Sache jemandes Eigenthum werden konnte, deutlich werden muſs; ſo müſſen Zeichen da ſeyn, aus denen ihm die Wirklichkeit jenes Rechtstitels einleuchte; und aus dieſen Zeichen für den Richter entſtehen die verſchiedenen Rechtstitel im poſitiven Rechte.

§. 234.

Eben ſo kann auch die *Erwerbungsart* im Naturrecht bloſs als die innere Handlung betrachtet werden, vermöge deren jemand anfängt,

eine

eine Sache als sein eigenthümliches Gut anzusehen (§. 225.).

Die verschiedenen Arten derselben, die im positiven Recht vorkommen, beziehen sich wieder auf Zeichen, woran der Richter jene innre Handlung erkennen soll.

§. 235.

Man kann entweder solche herrenlose Sachen zu seinem Eigenthum rechnen, die schon vorher vorhanden waren, ehe sie eigenthümlich wurden, oder solche, die gleich mit dem Anfang ihres Daseyns eigenthümlich werden. Man nennt die Erwerbungsart bey den erstern *Besitznehmung* (*occupatio*), bey den letztern *Zuwachs* (*accessio*).

1. Wenn gleich diese Eintheilung den grösten Einfluss nur eigentlich im positiven Recht, wo von Zeichen für den Richter die Rede ist, äussert; so ist es doch immer wichtig, zu untersuchen, was man von der Erwerbungsart im Naturrecht sagen kann, um die Uebereinstimmung des positiven Rechts mit demselben darnach zu beurtheilen.

2. Das positive Recht kennt (wenigstens) noch eine Erwerbungsart; die *Uebergabe* (*traditio*). Da diese aber eine Sache voraussetzt, die schon vorher eines andern Eigenthum war; so gehört sie nicht hieher. (*Modus acquirendi originarius et derivativus*).

§. 236.

Alle Bestimmungen der beiden genannten Erwer-

bungsarten müssen den allgemeinen Bestimmungen des Eigenthums, von denen sie abhängen, völlig gemäss seyn.

§. 237.

Besitznehmung ist die Handlung, wodurch eine herrenlose Sache jemandes Eigenthum wird (§. 235.). Folglich nimmt derjenige eine Sache in Besitz, der sie anfängt, zu seinem Eigenthum zu rechnen (§. 225.).

§. 238.

Er kann aber nichts dazu rechnen, was andre schon zu dem ihrigen rechnen (§. 228.), folglich auch dies nicht in Besitz nehmen.

§. 239.

Da im Naturstande überhaupt keine bestimmte Zeichen zur Begründung des Zwangsrechts nöthig sind (§. 226.), so sind zwar Zeichen *nothwendig*, dass jemand etwas im Besitz genommen habe, *um Zwangsrechte* daraus *zu begründen;* aber man kann keine bestimmten dafür angeben.

Die meisten Zeichen sind ohnehin erst durch Gewohnheit, Ueberlieferung und Uebereinkunft eingeführt: und es lassen sich auch ohne dieselbe nicht viel denken.

§. 240.

Zuwachs (§. 235.) ist, wenn ich eine Sache gleich von ihrer Entstehung an zu meinem Eigen-

thum

thum rechne. Auch hiezu ist Einsicht und Entschluss des Rechthabenden nöthig; dieser kann aber schon vor der Entstehung der Sache statt finden, wenn man dieselbe vorher weiss.

1. Meistens hat diese Erwerbungsart nur dann statt, wenn man eine Sache, an der oder aus der etwas entsteht, schon vorher zu seinem Eigenthum rechnete; von diesem Falle ist auch der Name dieser Erwerbungsart hergenommen. Da heisst dann die erste Sache die *Hauptsache*, *res principalis*; die neuentstehende *res accessoria* oder *accessorium*. Die *accessoria* sind wieder entweder *fortuita* oder *artificilia*.
2. Bey allem, was vorher schon da war, und etwa nur nachher mit der Hauptsache verbunden worden, hat eigentlich eine *Besitznehmung* statt; doch kann der Staat dies aus guten Gründen zum Zuwachs rechnen, und es gleichen Regeln mit denselben unterwerfen.
3. Darnach lassen sich die verschiedenen Arten des Zuwachses leicht beurtheilen: *natürlicher* und *künstlicher Zuwachs* (*accessio naturalis et artificialis s. industrialis*); zum ersten gehören als Beyspiele *vis fluminis*, *alluvio*, *insula etc.*, zum zweyten: *Specificatio*, *commixtio*, *con fusio*, *adjunctio etc.*

§. 241.

Vom Eigenthum ist der *Besitz (possessio)* verschieden; dieser ist das physische Vermögen, eine Sache ausschliessend zu gebrauchen (vergl. §. 221.)

1. An sich ist also eigentlich *Besitz* bloss ein physischer,

Eigenthum ein moralischer oder rechtlicher Begriff. *Besitz* ist die nothwendige Bedingung der Ausübung des Eigenthumsrechts, und Eigenthum und Besitz sind bald verknüpft, bald von einander getrennt.

2. Arten des Besitzes, *wahrer Besitz*, (*vera possessio*) und *analogischer Besitz* (*possessio analogica vel quasi possessio*); ferner *natürlicher* und *bürgerlicher* Besitz (*possessio naturalis vel corporalis et possessio civilis vel mentalis*).

§. 242.

Der Anfang des Besitzes ist *Ergreifung* (*apprehensio*).

Sie ist so wenig Besitznehmung oder Erwerbung, als Besitz Eigenthum ist (vergl. §. 231. 237.) Sie *kann* aber zum Zeichen der Besitznehmung dienen (§. 239. Anm.).

§. 243.

Das Eigenthum (§. 221.) schliesst allen ausschliessenden Gebrauch in sich; folglich allen Nutzen, der mir aus der Sache mit oder ohne mein Zuthun erwachsen kann; allen Gebrauch, wodurch dieselbe auf irgend eine Art Mittel zu meinen Zwecken werden kann.

§. 244.

Es enthält daher das Recht, 1) die Sache zu gebrauchen und allen Nutzen davon zu ziehen; 2) die Früchte derselben zu geniessen; 3) über das Wesen der Sache zu disponiren; 4) sie zu veräussern; 5) sie zu verlassen.

1. In

1. In diesen Rechten sind manche andre zu enthalten: so z. B. darf mir kein anderer einen Gebrauch meines Eigenthums, auch wann er ihn für besser hielte, vorschreiben, niemand die Producte meiner Grundstücke nehmen; ich darf meine Sache verbessern, zernichten, theilen, theilweise veräussern, die Nutzung davon andern überlassen, Bedingungen bey der Veräusserung festsetzen, die Sache (physisch) missbrauchen etc.

2. Diese Rechte des Eigenthums können theils beysammen, theils getrennt seyn, welches man *vollständiges* und *unvollständiges Eigenthum* (*dominum plenum et minus plenum*) nennt; ihre Ausübung kann *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* seyn (*dominium limitatum s. restrictum et illimitatum s. irrestrictum*). Beyspiele von den erstern Arten giebt die Eintheilung des positiven Rechts in *dominum directum et utile etc.*, von den andern die *Servituten*, etc. Da jene Trennung durchaus willkührliche Bestimmungen der Menschen unter sich entweder durch *Verträge* oder durch *Gesetze* voraussetzt; so kann sie hier nicht weiter untersucht werden: sondern gehört theils in die *Lehre von Verträgen*, theils ins *allgemeine bürgerliche Recht*, theils in das *positive Recht*.

§. 245.

Daraus folgen als Zwangsrechte gegen andre: 1) das Recht, sich im Besitz seiner Sache zu erhalten, oder, falls man ihn verloren, wieder hineinzusetzen; 2) sich in der Ausübung der gedachten

Rechte

Rechte nicht stören zu lassen; 3) jeden andern von einem Gebrauch, der dem Gebrauch des Eigenthümers hinderlich wäre, abzuhalten.

§. 246.

Der Eigenthümer kann aber andern nicht wehren 1) das Recht des *unschädlichen Gebrauchs*, d. i. eines solchen, der denjenigen, den er davon machen will, nicht einschränkt (§. 219.); 2) des *Nothgebrauchs*, d. i. eines solchen, der zur Erhaltung eines unveräusserlichen und unersetzlichen Guts nothwendig ist (§. 204.). Nur fodert er im letztern Fall Ersatz.

§. 247.

Durch Besitznehmung (§. 237.) erwirbt man nur ein Eigenthum (§. 221.) an herrenlosen Sachen. Wenn jemand aber eine schon eigenthümliche Sache (§. 228. Anm. 1.) in Besitz genommen hat: so erwirbt er nur ein Eigenthum daran, so lange er nicht weiss, dass die Sache schon einem andern eigenthümlich gehört; sobald er dies aber weiss, hat er gar kein Recht des Eigenthums mehr in Ansehung derselben.

1. Im ersten Fall heisst er *redlicher Besitzer* (*possessor bonae fidei*,) im zweyten Fall *unredlicher Besitzer* (*possessor malae fidei*). Der redliche Besitzer wird ein unredlicher, sobald er von seinem Irrthum belehrt wird.

2. Die

2. Die *Pflichten* des redlichen sowohl als des unredlichen Besitzers gehören eigentlich nicht hieher, da unsre Wissenschaft nur von Rechten zu handeln hat.

§. 248.

Eine solche Besitznehmung einer schon eigenthümlichen Sache (§. 247.) heisst eine *vermeynte Besitznehmung (occupatio putativa)*, und ein so erworbenes Eigenthum ein *vermeyntes Eigenthum (dominum putativum)*.

Alle genauere Bestimmungen darüber gehören nicht ins Naturrecht, weil sie theils nicht auf Rechte, sondern auf Pflichten gehen, theils willkührliche Bestimmungen voraussetzen.

§. 249.

Die Arten der Aufhebung des Eigenthums *(modi tollendi dominium)* sind. 1) der Untergang der eigenthümlichen Sache (*rei interitus*), 2) Verlassung derselben (*derelictio*), 3) der Tod des Eigenthümers (*mors*).

Die Verlassung wird hier im weitern Sinne genommen, wenn überhaupt der Entschluss, die Sache als sein Eigenthum anzusehen, aufhört, und begreift also auch jede Veräusserung an andere.

§. 250.

Das Eigenthum kann verletzt (§. 160.) werden: 1) wenn die Sache vernichtet wird; 2) wenn sie dem Eigenthümer genommen wird; 3) wenn die

Sache verschlimmert, d. i. zum Gebrauch untauglicher gemacht wird (*damnum datum*); 4) wenn der Eigenthümer verhindert wird, Gebrauch davon zu machen, oder Nutzen daraus zu ziehen (*lucrum interceptum*).

§. 251.

Der Eigenthümer schützt sich gegen alle diese Verletzungen seines Eigenthums (§. 250.) durch Zwang (§. 245.). Ist ihm sein Eigenthum wirklich genommen, so nimmt er es wieder. Die Handlung, wodurch man das Eigenthum zurückfodert, heisst *Vindication.*

§. 252.

Wenn der andre aus dem geraubten Gut Vortheile besitzt, die der Eigenthümer auch daraus gezogen und wohl schon erwartet, folglich als sein angesehen hätte: so gehören diese Vortheile dem Eigenthümer und er nimmt sie dem andern (§. 175.).

§. 253.

Sind aber die Vortheile bloss durch Kunst und Fleiss des andern entstanden: so darf der Eigenthümer sie ihm nicht durch Zwang nehmen.

1. Hier ist abermals weder von den erlassIichen Pflichten des andern, noch von den vortheilhaften, oder auch wohl nothwendigen Aenderungen des Staats an den ursprünglichen Rechten die Rede.
2. Wenn sie indessen nicht abzusondern sind, so ist

der

der Eigenthümer zum Ersatz dafür, eben wie für die aufgewendeten Kosten zur Erhaltung des Guts etc. von denen der Eigenthümer Nutzen hat, verbunden. Gegen den *unredlichen* Besitzer aber (§. 247. Anm.) hat diese Verbindlichkeit zum Ersatz wenigstens so lange nicht statt, als dieser dem Eigenthümer selbst noch etwas wegen der Vorenthaltung des Eigenthums zu ersetzen hat.

§. 254.

Der Eigenthümer schützt alles, was er für sein Eigenthum erkennt, durch Zwang, ohne Rücksicht darauf, ob es der Pflichttragende anerkennt oder nicht (§. 172.).

§. 255.

In diese Abhandlung des Naturrechts vom Eigenthum gehören alle diejenigen Lehren, welche erst aus verschiedenen willkührlichen Instituten entstehen (§. 244. Anm. 2.), welche Zeichen und Beurtheilung andrer voraussetzen (§. 226.) u. s. w. gar nicht.

§. 256.

Man kann sich durch bloss einseitige Handlungen *guten Ruf* oder *Ehre* (§. 138. Anm. 2.) erwerben. Auch dieser, der Mittel zur Vollkommenheit seyn kann, darf nicht gemindert werden; sonst schützt ihn der Besitzer desselben mit Zwang.

Zwangsrecht zu *Ehrenbezeugungen* kann man allein durch Verträge erwerben (§. 145.).

Drit-

Dritte Abtheilung.

Rechte in Ansehung der Verträge.

§. 257.

Von Natur hat ein Mensch kein Recht über die Güter, also auch keines über die Kräfte und die Bestimmung der Handlungen eines andern (§. 146); und da die Güter und Rechte eines jeden allein von seiner eignen Einsicht und Beurtheilung abhängen (§. 172.): so kann niemand über dieselbe ein Recht erlangen, als wenn der andre aufhört, sie als seine Güter anzusehen; folglich nicht ohne seinen Willen. Demnach giebt es *keine ursprüngliche*, d. i. vom Willen andrer unabhängige, *Erwerbung (acquisitio originaria) von Rechten auf Personen* (§. 218. Anm. 2. §. 231. Anm.).

Das Sittengesetz fodert ausser der von ihm allein abhängenden *Form* des Rechts zur *Materie* desselben bloss die Willkühr des Rechthabenden (§. 24.).

§. 258.

Einwilligung (consensus) ist die Bestimmung des Willens (im weitern Sinne) oder der Willkühr, dass etwas geschehe oder nicht geschehe.

Sonst heisst auch *Einwilligung* im engern Sinne Vereinigung der Willkühr zweyer oder mehrerer Menschen, damit eine Handlung wirklich werde.

§. 259.

§. 259.

Alle Rechte auf Personen und auf Sachen, die schon vorher andern Menschen gehörten, kann ich also blos durch Einwilligung derselben (§. 257. 258.) erhalten.

Man muss die Veranlassung zu Verträgen (gegenseitige Bedürfnisse) und die Verbindlichkeit, Verträge zu schliessen, nicht mit dem Grunde der Zwangrechte aus Verträgen verwechseln.

§. 260.

Ich darf durch meine Willkühr Rechte aufgeben und erwerben, denn das Sittengesetz verweist mich blos an dieselbe (§. 92.). Dies Aufgeben und Erwerben geschieht durch Festsetzung neuer Maximen, die ich jetzt durch meine Willkühr den übrigen sittlichen Regeln an die Seite setze.

§. 261.

Das Sittengesetz verbietet mir nicht, auch daurende ohne Zeiteinschränkung gültige Maximen willkührlich mir vorzuschreiben.

1. Das Sittengesetz kann die Festsetzung solcher daurender Maximen nicht verbieten; denn 1) seine Verbote hängen von der Beschaffenheit der Handlung, nicht aber von einer Zeitbestimmung, ab, 2) die *moralischen* Vorschriften können ihrer Natur nach nicht an physische Zeitbedingungen gebunden seyn, 3) der Natur der Willkühr ist es nicht entgegen, auch gegen veränderte Antriebe des Be-

gehrungsvermögens (die noch nicht veränderte Willkühr nothwendig nach sich ziehen) seinen einmal gefaſsten Entschlüſſen treu zu bleiben; 4) die Fälle, wo dies wegen veränderter Ueberzeugung von seinen Pflichten nicht mehr erlaubt ist, sind Ausnahmen (vergl. §. 285. Anm. 2.), heben aber die Regel nicht auf, indem nur bey ihnen, aber nicht in der Regel, das Sittengesetz Veränderlichkeit der Willkühr gebietet.

2. Sie werden den sittlichen Regeln beygesellt, und sind also an sich so wenig an Zeitbestimmung in Ansehung ihrer Gültigkeit gebunden, als die sittlichen Gesetze selbst.

§. 262.

Es können mehrere Menschen sich willkührlich vereinigen, durch zusammenstimmende Maximen ihren Handlungen gesetzliche Vorschriften zu geben; das ist dem Sittengesetz nach erlaubt (§. 260. 261.).

§. 263.

Die *Willensbestimmung* eines Menschen ist eine innre Handlung, die einem andern nur durch äuſsre Zeichen bekannt werden kann. Eine äuſsre Handlung, wobey der Handelnde die Absicht hat, andern die innre Handlung bekannt zu machen (Zeichen derselben zu geben) heiſst *Willenserklärung, Erklärung der Einwilligung (declaratio consensus s. voluntatis).*

§. 264.

§. 264.

Die Zeichen, durch welche die Willenserklärung geschieht, können Worte, Thaten oder andre Zeichen seyn. Die Verbindung zwischen den Zeichen und dem Bezeichneten ist nicht nothwendig (§. 162.).

1. Auch hier müssen also alle Folgen von der willkührlichen Bedeutung und Zweydeutigkeit der Zeichen, nebst der Bestimmung, dass alles zuletzt auf die Einsicht und Beurtheilung des Handelnden zurückzuführen sey, wohl bemerkt werden.
2. Fehlt Gewissheit, so muss auch hier Wahrscheinlichkeit entscheiden.
3. Indessen ist dadurch die *Pflicht* der Wahrhaftigkeit nicht aufgehoben.

§. 265.

Erklärung meiner Einwilligung, dass ein andrer eins meiner Güter künftig zu den seinigen rechnen dürfe, heisst ein *Versprechen (promissio)*.

1. Güter sind hier sowohl Sachen als die Bestimmung von Handlungen (§. 146.).
2. Wenn demjenigen, der das Versprechen gegeben hat, wieder etwas versprochen wird, so heisst das ein *Gegenversprechen (repromissio)*.

§. 266.

Erklärung der Einwilligung desjenigen, dem etwas versprochen worden, dass er das versprochene Gut als das seinige ansehen wolle, heisst *Annahme* des Versprechens *(acceptatio)*.

§. 267.

Ein angenommenes Versprechen heisst ein *Vertrag (pactum, conventio).*

1. Versprechen und Annahme zusammen nennt man auch *gegenseitige Einwilligung (consensus reciprocus).*

2. Einige (z. B. *Darjes, Meister* u. a.) erfodern noch eine *wiederholte Zusage* dazu; sie ist aber *nicht nothwendig*, wenn gleich ganz rathsam.

§. 268.

Zu einem Vertrage sind also zwey Personen nöthig: der Versprechende (*promittens*), und der, dem versprochen wird (*promissarius*).

§. 269.

Die Willensbestimmung begründet die Maximen, die Willenserklärung macht sie andern bekannt. Der Promissor hat ein vollkommnes Recht, Wahrhaftigkeit derselben zu fodern; denn der andre würde ihn, wenn er es vorsätzlicher Weise nicht ernstlich meynte, zum Spiel seiner Willkühr, zum Mittel seiner beliebigen Zwecke brauchen (vergl. §. 166.).

Dadurch ist aber nicht ein Zwangsrecht, überall Wahrhaftigkeit zu fodern, behauptet.

§. 270.

Der Promissar ist nicht verbunden, eine solche absichtliche Unwahrheit des andern vorauszusetzen, und darf also annehmen, dass die Willenserklärung

des

des andern zur Zeit des Versprechens ernstlich war. Sie zu ändern hat der Versprechende kein Recht mehr, da er seine Willkühr für immer bestimmt hat (§. 261.).

§. 271.

Der Versprechende entsagt seinem Rechte an der Sache, worüber der Vertrag geschlossen werden soll, und rechnet sie also nicht mehr zu seinen Gütern. Der Promissar nimmt keinem andern Güter und mehrt die seinigen, wenn er jene Sache nun unter seine Güter aufnimmt. Also hat der letztere *ein Recht:* ein ihm versprochenes Gut zu den seinigen zu rechnen.

Es hängt dies nicht vom Rechte auf meine Kräfte, sondern vom Rechte auf Zwecke und dem Gebrauch der Mittel dazu ab.

§. 272.

Alles, was jemand zu seinen Gütern rechnet, darf er sich durch Zwang erhalten; folglich auch das durch den Vertrag erworbene Gut.

1. Es kommt dabei nicht darauf an, dass der andre die Producte meiner Kräfte als Mittel für sich braucht, sondern dass er meine Zwecke vereitelt, und die von ihm, da er durch seine Willkühr seinen Rechten entsagen konnte, und wirklich entsagt hat, gültig erworbenen Mittel zu meinen Zwecken mir wieder nimmt.
2. Auch dies hängt von der Beurtheilung des Zwin-

 genden

genden ab, der sich auch über die Zeichen trügen kann.

3. *Rousseau* (*Emile T. II. not. i.*) gründet die Rechte der Verträge auf einen angebornen Grundsatz (*principe inné*); *Selle* (Berlin. Monatsschr. 1784. Febr. S 128.) auf die Pflicht des andern Verträge zu halten; *Mendelssohn* (Phädon S. 219. Jerusalem S. 45. 52.) auf Erhebung einer Gewissenspflicht zu einer Zwangspflicht; *Garve* (Anm. zum Cicero Th. I. S. 94. 95. u. Note zu S. 96—98.) auf die Nothwendigkeit derselben zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft (fast eben so begründet sie auch *Pufendorf de officio hominis et civis.* L. I. c. 9. §. 3. und *Beyer delineatio juris divini c.* 17.); *Hobbes* (*de cive* c. 2 §. 4. c. 3 §. 1. *Leviathan* c. 14. 15 pr.) auf Nothwendigkeit derselben, um Frieden zu erhalten; *Feder* (Grundlehren zur Kenntnifs des menschlichen Willens Th. II §. 17.) auf die Pflicht, die gemachte Erwartung zu erfüllen, *Schmalz* (reines Naturrecht) auf die von einem Vertragschliefsenden wirklich geschehene Leistung; und im Beytrag zur Berichtigung der Urth. des Publ. über die franz. Revol. (H. 1 S. 121. flgg.) ist das Recht aus Verträgen nur auf die fortdaurende Willensbestimmung des Versprechenden gegründet, sonst gehe es nur auf Zurücknahme des Products der Leistung und Schadensersatz.

4. Diejenigen, welche bey Verträgen das Recht, Ersatz zu fodern, annehmen, müssen zu diesem Recht eine willkührliche Beleidigung von Seiten des andern

dern voraussetzen (§. 177. Anm. 3). Eine solche Beleidigung aber nimmt dem Beleidiger alle Rechte; folglich bin ich befugt, ihn auch zu einer andern Handlung, und demnach eben so gut zur Haltung seines Versprechens zu zwingen, und wenn die zur Erhaltung meiner Zwecke nothwendig ist, auch berechtigt.

§. 273.

Hier stehen Recht und Verbindlichkeit einander immer entgegen (vergl. §. 76. Anm. 1.), und ändern, sich gleichförmig gegen einander ab, weil sie durch die Willkühr der Menschen gegen einander so festgesetzt und genau abgemessen sind; doch kann auch die Beurtheilung der Handelnden bey einzelnen Verträgen immer sehr verschieden seyn.

§. 274.

Erwerben kann sich jeder Rechte durch Verträge, der 1) im Stande ist, seine Zwecke und ihr Verhältniss zu einem Versprechen einzusehen, 2) sich selbst willkührlich zu bestimmen.

Also auch ein Ketzer.

§. 275.

Von jedem kann man Zwangsrechte durch Verträge erwerben, der 1) seine Güter weggeben kann, 2) der sie weggeben will, 3) den man zwingen kann.

1. Jede Bestimmung des Willens setzt eine Vorstellung von demjenigen voraus, wozu der Wille zu bestimmen ist; also muss überhaupt Vorstellung bey

dem, der einwilligen will, möglich seyn. Er muss also den Gebrauch des Vorstellungsvermögens (*usum intellectus s. rationis*) haben.

2. Der ersten und zweyten Bestimmung wegen kann man keine Verträge mit einem Kinde, Thiere, Schlafenden, Trunkenen, Wahnsinnigen, u. s. w.; der dritten wegen keine mit Gott oder mit einem Geiste schliessen, um mir dadurch etwas zu erwerben. — Mit einem Atheisten kann ich aber unstreitig Verträge schliessen.

§. 276.

Man kann über alles Verträge schliessen, was 1) nicht unmöglich, 2) nicht verboten ist.

§. 277.

Zu den unmöglichen Dingen gehört, wenn sich jemand verpflichtet, etwas für wahr zu halten. Dies hängt nicht von seinem Willen ab, und er kann dazu gar nicht gezwungen werden.

§. 278.

Dazu gehört ferner, wenn jemand sich verpflichtet, nichts anders zu wollen, als was der andre vorschreibt.

Dahin gehört die Verpflichtung nicht, alles zu thun, was der andre will.

§. 279.

Verboten ist es, sich zu etwas zu verbinden, dessen Beobachtung eine ursprüngliche Pflicht aufheben würde.

§. 280.

Niemand kann sich also des Vermögens, sich zu vervollkommnen, begeben, oder sich verpflichten, andren zu schaden oder ihnen Güter zu nehmen.

Man kann also z. B. nie der Freyheit, besser, aufgeklärter etc. zu werden, entsagen, nie eine fremd Sache einem andern versprechen etc.

§. 281.

Kein Mensch kann eins seiner unveräusserlichen Güter weggeben (§. 150.).

Niemand kann z. B. einem andern ein Recht geben, ihm das Leben zu nehmen.

§. 282.

Die Beschaffenheit eines Vertrags, vermöge deren er ein Grund von Zwangsrechten ist, heisst *Gültigkeit* des Vertrags, und ein Vertrag, der wirklich Zwangsrechte begründet, heisst ein *gültiger Vertrag (pactum validum).* Kann er keine von den rechtlichen Folgen haben, die sonst Verträge haben: so ist er *nichtig (p. nullum).*

§. 283.

Kann ein solcher keine rechtliche Folgen haben, wenn auch die Partheyen es wollen, so ist er *durchaus nichtig (p. absolute nullum)*; könnte er aber bestehen, wenn sie es wollten: so ist er nur in gewisser Beziehung nichtig *(p. secundum quid nullum).*

§. 285.

Wenn über etwas, wozu Menschen sich nicht verbinden können oder dürfen, ein Vertrag geschlossen worden: so ist dieser Vertrag *durchaus* nichtig.

1. Sonst müsste eine Verletzung der Sittlichkeit ein Recht begründen können.
2. Es kann jemand auch erst späterhin einsehen, dass er etwas weggegeben habe, was ihm nicht erlaubt war, wegzugeben, z. B. dass er etwas versprochen habe, welches die ihm gebotne sittliche Vervollkommnung in hohem Grade und auf eine unvermeidliche Weise erschwert. Alsdenn wird ein solcher Vertrag erst in der Folge nichtig; der Vertragschliessende hebt ihn auf und ist höchstens nur zum Ersatz des Schadens, den der andre durch seine Schuld erlitten hat, insofern er jene Einsicht sich hätte früher erwerben können, verbunden.

§. 286.

Ausser diesen Einschränkungen kann man sich zu allem verbindlich machen; nur muss der Gegenstand des Versprechens bestimmt seyn.

Pacta alternativa et copulativa.

§. 287.

Man kann *bestimmte* Handlungen vorzunehmen versprechen.

Die durch Vertrag erworbenen Güter dürfen nicht gerade bloss körperliche Sachen (§. 218. Anm. 3) seyn.

§. 288.

§. 288.

Jeder kann andern das *Recht* geben, *ihm Handlungen vorzuſchreiben*, nur nicht verbotne (§. 276.).

Knechtſchaft.

§. 289.

Man kann ſich verbindlich machen, eines andern Güter zu mehren, oder ihm die ſeinigen zu erhalten.

Hülfe, aber nur zur Vertheidigung (*auxilium juſtum*).

Man kann dem andern verſprechen, Wahrheit zu ſagen, Kenntniſſe mitzutheilen etc.; ferner, eine beſtimmte Sache zu übergeben etc.

§. 290.

Bey allen dieſen Verſprechen iſt die gewiſſe Erwartung der Handlung oder die Beſtimmung der Handlungen andrer das Gut, das der Rechthabende durch Zwang ſchützt; er zwingt alſo den Pflichttragenden, die Handlung zu thun.

§. 291.

Der Verſprechende muſs alles halten, was er verſprochen hat, und dazu kann ihn der Rechthabende zwingen.

§. 292.

Einige Verträge, die im Staat genau beſtimmt, benannt und in ihren Folgen von andern unterſchieden ſind, kann man ſchon im Naturſtande (§. 31.) eingehen; andre nicht.

§. 293.

§. 293.

Da aber im Naturstande nur das Verbindlichkeit und Zwangsrecht begründet, was wirklich versprochen ist (§. 271.), die Versprechen aber so sehr verschieden bestimmt werden können; so können alle noch so natürlichen Folgen eines willkührlich festgesetzten und willkührlich begränzten Begriffs von einem besondern Vertrage nicht anders mit Verbindlichkeit und Zwangsrecht verknüpft angesehen werden, als unter der Voraussetzung, dass die vertragschliessenden Partheyen gerade diese Bestimmungen eingegangen sind; weshalb denn *die einzelnen Arten der Verträge* mit ihren Abtheilungen *zwar meistens im Naturstande gedacht* (§. 291.), da sie aber nicht ohne besondre Voraussetzung Zwangsrechte begründen, nicht als Gründe allgemeiner Gesetze *im Naturrecht gelehrt* werden können.

1. Da der Staat wegen des Richteramts die einzelnen Arten der Verträge durchaus scheiden *muss*; so wird von denselben im *allgemeinen bürgerlichen Recht* (§. 45.) gehandelt werden.

2. *Werth* (*valor*) ist das Verhältniss eines Dinges zu menschlichen Zwecken. *Preis* (*pretium*) der verglichene Werth zweyer Dinge. Eine Sache, dessen Werth zum Maasstab des Werths aller andern Sachen dient, heisst *Geld* (*pecunia*). *Pretium eminens et vulgare.* Alle diese Bestimmungen setzen Willkühr des Menschen voraus, und können daher hier bloss

als

als möglich, nicht als Gründe von neuen Rechten ohne Voraussetzung besondrer Einwilligung, gedacht werden.

§. 294.

Eben das gilt von andern Bestimmungen bey Verträgen.

1. *Wesentliche*, *gewöhnliche*, und *zufällige* Bestimmungen (*essentialia*, *naturalia et accidentalia*) bey einem Vertrage. *Bedingung* überhaupt (*conditio*) ist ein Umstand, von dem die Gültigkeit des Vertrags abhängt. *Unbedingte* und *bedingte* Verträge (*pacta pura et conditionata*). Unter der *Bedingung* im allgemeinen sind begriffen: 1) *Bedingung* im engern Sinne (*conditio*, wenn jener Umstand ungewiss ist), 2) *Zeit* (*tempus*), und 3) *Art* (*modus*). Eintheilungen der Bedingungen sind: in *bejahende* (*conditio affirmativa*), und *verneinende* (*negativa*), (physisch und moralisch) *mögliche* (*possibilis*) und *unmögliche* (*impossibilis*), solche, deren Erfüllung von der Macht des Promissars (*potestativa*), solche, wo sie von äusserlichen Umständen (*casualis*), und solche, wo sie von beiden zugleich abhängt (*mixta.*); endlich solche, welche die Gültigkeit des Vertrags auffschieben (*suspensiva*,) und solche, die sie aufheben (*resolutiva*). In Ansehung der Zeit sind die Verträge entweder *pacta in diem* oder *ex die*. — Die Entscheidung aller hier vorkommenden Fragen ergiebt sich entweder aus dem Begriff der verschiedenen Bestimmungen selbst, wenn bey der Voraus-

setzung

setzung der Bestimmungen das Gegentheil gar nicht gedacht werden kann, oder muss der Willensbestimmung der Parteyen überlassen werden.

2. Die Bestimmungen können theils die Gültigkeit des Vertrags überhaupt, theils die übertragenen Güter betreffen; so kann man ein Eigenthum nur mit Einschränkungen übertragen, z. B. das Eigenthum eines Buchs, wo man beym Verkauf nicht das Recht, dasselbe nachzudrucken, mit überträgt. *Becker* Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Frankfurt und Leipzig 1789.

§. 295.

Ich kann mich zum *Ersatz* (§. 176.) im Uebertretungsfall, und auch zur *Strafe* (§. 177.) verbinden.

Die eigentliche Strafe (§. 177.) kann sich nur auf einen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrag gründen; die uneigentliche kann andre Gründe haben.

§. 296.

Jeder Vertrag wird durch Einwilligung geschlossen (§. 259. u. a.); eine solche Einwilligung muss physisch und moralisch möglich seyn.

Einwilligung der Kinder, Blödsinnigen, Betrunkenen etc.

§. 297.

Sie muss ferner wirklich seyn.

Sie wird nicht durch Unterhandlungen (*tractatus*), nicht durch scherzhafte Aeusserungen, Complimente etc. gegeben.

§. 298.

§. 298.

Diese Einwilligung wird entweder durch Worte und Zeichen erklärt, oder man schliesst sie aus Thaten (§. 264.). Jenes heisst *ausdrückliche (consensus expressus)*, dies *stillschweigende* Einwilligung *(consensus tacitus)*.

1. Diese Thaten müssen nothwendig die Einwilligung voraussetzen; sonst kann man daraus dieselbe nicht mit Sicherheit schliessen.

2. Aus blossem Schweigen, (wenn es nicht von andern bedeutenden Handlungen begleitet wird,) kann nicht Einwilligung geschlossen werden (*Qui tacet, non consentit*), obgleich der Staat dies festsetzen kann. In demselben kann es heissen: *Qui tacet, consentire videtur.*

3. *Vermuthete Einwilligung* (*consensus praesumtus*) kann im Naturstande kein Recht geben; sie ist auch, genau betrachtet, in unserm positiven Recht nicht zum Grunde der Gültigkeit einer Verbindlichkeit gelegt. — *Erdichtete Einwilligung* (*consensus fictus*) ist nur im Staate denkbar.

§. 299.

Die Einwilligung muss gegenseitig seyn (§. 266.), folglich kann kein Vertrag ohne Annahme (§. 265.) gedacht werden.

1. Ein *blosses Versprechen* (*pollicitatio*) ist kein Vertrag, am wenigsten wenn der Versprechende den andern kein Zwangsrecht dadurch erwerben lassen will.

2. Ge-

2. Gelübde (*vota*) gehören nicht ins Naturrecht, denn sie können keine Zwangsrechte geben.
3. Wenn der andre nicht das versprochne Gut als das seinige anzusehen anfängt; so kann es der Versprechende von neuem zu den seinigen rechnen. Dies kann auch zur Bedingung des Versprechens gemacht werden.

§. 300.

Sind mehrere Versprechen in einem Vertrage enthalten: so ist das ein *zusammengesetzter Vertrag* (*pactum compositum*); sonst nur ein *einfacher* (*pactum simplex*).

§. 301.

Verspricht (§. 265.) nur einer von den Vertragschliessenden etwas: so heisst das ein *einseitiger Vertrag* (*pactum unilaterale*); versprechen beide einander etwas: so ist es ein *doppelseitiger* (*pactum bilaterale*).

Der Unterschied der *contractuum realium* und *consensualium* kann zwar im Naturstande gedacht werden; aber die eigentliche Natur derselben mit ihren Folgen ist, eben wie die der *verbalium literalium* etc., blofs aus dem positiven Recht entstanden und in demselben möglich.

§. 301. *b.*

Die Wirklichkeit eines jeden Vertrags hängt von Bestimmung der Willkühr ab. Ist diese auf ungerechte Art geschehen: so ist der Vertrag selbst ungültig.

Ver-

Verletzung unvollkommner Rechte iſt nicht Ungerechtigkeit.

§. 302.

Die vorſätzliche Erweckung einer unrichtigen Vorſtellung bey einem Menſchen, um ihn zu einem Entſchluſs zu beſtimmen, heiſst ein *Betrug* (*dolus*).

§. 303.

Der Betrüger kann kein Recht ſich erwerben; denn er handelte pflichtwidrig und wuſste, daſs der andre nicht wirklich einwilligte.

1. Für den Betrüger iſt der Vertrag völlig nichtig (§. 283.).
2. Dieſe Beſtimmung bleibt gleich, er mag ſelbſt den Betrug begangen, oder darum gewuſst und ihn nicht entdeckt haben, da er, weil er ihn wuſste, ſich über die Einwilligung des andern nicht trügen konnte, wenn auch die Zeichen derſelben einen andern, der nicht darum wuſste, hätten irre führen können.

§. 304.

Der Betrogene erhält ſich das, was er zu ſeinen erworbenen Gütern rechnet, und ſeine urſprünglichen Güter.

Der Betrogene übt ſein Zwangsrecht nach ſeiner Ueberzeugung von ſeiner und des andern Einwilligung aus, ohne darauf zu ſehen, ob der, welcher mit ihm den Vertrag geſchloſſen, oder ein andrer, den Betrug gemacht hat; ob der Betrug die Ur-

sache des ganzen Vertrags gewesen (*dolus causam dans*), oder nur einigen Einfluss gehabt hat (*dolus incidens*).

§. 305.

Ist die unrichtige Vorstellung ohne jemandes Vorsatz entstanden: so heisst das ein *Irrthum* (*error*), und hier verfahren beide Partheyen nach ihrer Einsicht. Werden sie aber überzeugt, dass sie sich von der Meynung des andern eine falsche Vorstellung gemacht haben; so können sie sich kein Recht zueignen, und ihr voriges Zwangsrecht in Ansehung des erworbenen Gutes fällt nun weg.

§. 306.

Dies gilt aber nur, sobald der Irrthum die Einwilligung selbst betrifft. Ist der Irrthum etwa bloss Ursache eines Versprechens gewesen (*error impellens*); so geht das den Promissar eben so wenig an, als wenn der Versprechende sich stillschweigende Bedingungen u. dgl. gedacht hat.

1. Die Folgen bey den Systemen, welche Aufrechthaltung und Nutzen der Gesellschaft zum Grunde der Verträge legen, müssen über diese Fragen völlig anders seyn.
2. Die Bestimmungen des positiven Rechts müssen, da hier alles auf Zeichen bezogen werden muss, ganz verschieden ausfallen, wenn auch die natürliche Billigkeit und Klugheit nicht noch manche weitere Aenderung anrieth.

3. Ein-

3. Eintheilung in *wirksamen* und *unwirksamen* Irrthum (*error efficax et non efficax*); der letzte kann keinen Einfluſs auf die Beſtimmung der Rechte haben. Ferner in *überwindlichen* oder *vermeidlichen* und *unüberwindlichen* oder *unvermeidlichen Irrthum* (*vincibilis et invincibilis*). Dieſe Eintheilung iſt für den Richter, nicht aber im Naturſtande, wichtig.

§. 307.

Die Einwilligung muſs frey ſeyn (§. 257.). Wenn der eine durch *Gewalt (vis)* den andern zu einem Verſprechen zwingt, ſo verſpricht der letztere aus *Furcht (metus)*. Da der hier gebrauchte Zwang doch Beſtimmung der Willkühr hervorbringen (pſychologiſch ſeyn §. 27. Anm. 1.) muſs; ſo iſt wirkliche Einwilligung vorhanden und der Vertrag kann gültig ſeyn.

§. 308.

Jeder Zwingende handelt im allgemeinen wider ſeine Pflicht und erhält alſo kein Recht (§. 271.). Da er gegen den Gezwungenen kein Recht anerkannt kat, kann er ſich auch auf keins gegen ihn berufen (§. 101.).

§. 309.

Der Gezwungene hat alſo das Recht, dem andern, wenn er die Erfüllung des Vertrags fodern ſollte, mit Gewalt zu widerſtehen.

1. Man könnte auch sagen: da der Zwingende kein Recht auf das Gut hätte: so nehme es der Gezwungene wieder.

2. Ausnahme wäre es, wenn wichtigere Pflichten das Halten des erzwungenen Versprechens geböten, um so mehr, wenn das erzwungene Versprechen ein veräusserliches Recht betrifft (§. 202).

§. 310.

Handelte der Zwingende nicht wider seine Pflicht, sondern nur zur Erhaltung eines ältern Rechts (§. 105.); so konnte er sich durch einen erzwungenen Vertrag ein Recht erwerben, oder vielmehr befestigen, und dies durch Zwang schützen.

1. Unterschied zwischen *rechtmäßiger* und *unrechtmäßiger Gewalt* (*vis justa et injusta*) und der entgegenstehenden *unrechtmäßigen* und *rechtmäßigen Furcht* (*metus injustus et justus*). —

2. *Metus, qui in virum fortem cadit*, ist nicht im Naturrechte von anderer zu unterscheiden; im Staat kann es nützlich seyn.

3. Bey der Furcht, die von einem dritten erregt wird, ist das anzuwenden, was eben (§. 305.) vom Irrthum gesagt worden.

§. 311.

Eid (*juramentum*) ist die Anrufung Gottes zum Zeugen, um seine Aussage zu bestärken. Er kann *promissorisch* oder bloss *assertorisch* seyn. Der letzte gehört nicht in diese Lehre.

§. 312.

§. 312.

Ist er promissorisch, so enthält er eine zuverlässigere, kräftigere Bejahung und erhöht also die Verbindlichkeit.

Garve Anmerkungen und Abhandlungen zum Cicero Th. III. S. 246. flgg.

Jeder kann schwören, ohne Rücksicht auf seinen Glauben, weil der Eid hier auch bloss als eine höhere Betheurung angesehen werden kann.

§. 313.

Das Zwangsrecht aus einem beschwornen Vertrage ist dem aus einem unbeschwornen ganz gleich.

§. 314.

Sind alle nothwendigen Erfodernisse eines Vertrags da, so ist kein Unterschied unter den Verträgen in Ansehung ihrer Gültigkeit und rechtlichen Folgen.

Der Unterschied zwischen *Verträgen* und *Contracten*, der seinen Ursprung im römischen Recht hat, muss auch nach den Begriffen desselben bestimmt werden, und kann nach denselben im Naturstande nicht statt haben. Alle andre willkührliche, vom römischen Recht abweichende, Bestimmungen sind blosses Spiel mit Worten.

§. 315.

Ist ein Vertrag geschlossen, so kann der Promissar den Versprechenden zur Haltung seines Versprechens, oder zum Ersatz (§. 176.) zwingen.

1. Der Promissar ist aber nicht verbunden, von dem andern Ersatz statt Erfüllung zu nehmen; denn sonst würde dieser ihn als Mittel zu seinen willkührlichen Zwecken brauchen (§. 269.).

2. Es ist *billig* (§. 97.) bey den Verträgen, wo man nur seine Erwartung verloren, nicht aber etwa Anstalten, die in Schaden gesetzt haben, umsonst gemacht hat, in der Ausübung des Zwangsrechts nicht zu strenge zu seyn.

3. Die Bestimmung dieses Zwangsrechts bey bedingten Verträgen u. dgl. ergiebt sich aus den oben (§. 294. Anm. 1.) angegebenen Begriffen von selbst.

§. 316.

Auch ein Dritter kann Rechte durch einen Vertrag erhalten, wenn dieser dem einen der vertragschliessenden Parteyen den Auftrag gegeben hat, Rechte für ihn zu erwerben, oder wenn der Promissar das Recht erhalten hat, den Versprechenden zur Erfüllung seiner Versprechen an den dritten zu zwingen.

Ein Dritter (*tertius*) heisst jeder, der den Vertrag nicht mitgeschlossen hat.

§. 317.

Gegen Dritte enthält der Promissar das Zwangsrecht: 1) seine durch den Vertrag erworbnen Güter zu erhalten, 2) den andern in der Erfüllung seines Versprechens nicht stören zu lassen.

Hieraus wird die mögliche Erwerbung des Eigenthums durch Verträge klar.

§. 318.

§. 318.

Die Verträge werden aufgehoben: 1) durch Einwilligung der Parteyen, 2) durch Erfüllung der Versprechen, 3) durch äussere Umstände.

§. 319.

Der Regel nach kann einer von den Vertragschliessenden allein einen geschlossenen Vertrag durch Zurücknahme seiner Einwilligung nicht aufheben (*poenitere*).

1. Die Freyheit, vom Vertrage abzugehen, kann aber vorbehalten seyn; daher die Eintheilung in *widerrufliche* und *unwiderrufliche Verträge* (*pacta revocabilia et irrevocabilia*).
2. Auch das wäre eine einseitige Aenderung des Versprechens, wenn einer eine Bedingung hinzusetzte.
3. Vor der Annahme kann ich mein Versprechen noch immer zurücknehmen, (§ 299), wenn nichts anders festgesetzt ist.

§. 320.

Uebertritt der eine sein Versprechen, und ich habe nur unter der Bedingung, dass er es halte, ihm wieder etwas versprochen; so hat er sein Zwangsrecht gegen mich verloren. Sonst aber befreyt wohl die Nichterfüllung des einen Versprechens nicht von der Verbindlichkeit des Gegenversprechens (§. 265. Anm. 2.). Doch kann die Versagung der übernommenen Verbindlichkeit von einer Seite als

ein zweckmäſsiges Mittel, den andern zur Erfüllung ſeines Verſprechens zu zwingen, gebraucht werden.

§. 321.

Durch Einwilligung aller Parteyen können die Verträge aufgehoben werden, entweder gänzlich oder zum Theil. Jenes geſchieht durch völlige unentgeltliche, gegenſeitige oder einſeitige, *Erlaſſung* (*remiſſio*); dies durch *Vergleich* (*transactio*).

§. 322.

Die Erfüllung der Verſprechen in einem Vertrage nennt man im Allgemeinen *Zahlung* (*ſolutio*).

1. Unterſchied zwiſchen *pactum perfectum* und *conſummatum*.
2. Wenn der Promiſſar die Zahlung nicht annehmen will, ſo hat nach dem poſitiven Recht *gerichtliche Niederlegung* (*depoſitio*) ſtatt.

§. 323.

Die äuſsern Zufälle, welche die Gültigkeit des Vertrags aufheben ſollen, müſſen die Erfüllung deſſelben entweder unmöglich oder völlig unnütz machen. Dahin gehört der Untergang der Sache, der Tod des Verſprechenden oder des Promiſſars, eine völlige Veränderung der Umſtände u. ſ. w.

1. In wiefern iſt die Clauſel: *rebus ſic ſtantibus* bey den Verträgen zu verſtehen?

2. Man-

2. Manche Unterabtheilungen der Arten, die Verträge aufzuheben, werden besser im *allgemeinen bürgerlichen Recht* abgehandelt.

§. 324.

Verletzt können die durch Verträge erworbenen Rechte werden: 1) von den Parteyen, die den Vertrag geschlossen haben durch Zurückhaltung der versprochenen Sache, durch Nichtübung der versprochenen Handlung, dadurch daſs sie etwas thun, das die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht oder erschwert; 2) von einem Dritten (§. 316. flg.) dadurch, daſs er etwas thut, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht oder erschwert wird, oder dadurch, daſs er die durch den Vertrag erworbenen Güter nimmt.

§. 325.

Ich zwinge 1) jeden, mit dem der Vertrag geschlossen ist, zur genauesten Erfüllung desselben, 2) jeden andern, daſs er ihn daran nicht hindert, und daſs er mir die erworbenen Güter nicht nimmt (§. 317.).

Erster Anhang.

Was gehört nicht in die Lehre des eigentlichen Naturrechts von den Verträgen?

§. 326.

Die meisten Folgen für einzelne Gattungen der Verträge sind nicht nothwendige, sondern willkührliche

Bestimmungen; folglich ist die Eintheilung der Verträge in Klassen nicht im Naturrecht brauchbar.

Da die Bestimmung der Folgen von den verschiedenen Verträgen im Staat nothwendig ist, so ist es ganz zweckmäſsig, die Eintheilung der Verträge in ihre Arten im *allgemeinen bürgerlichen Recht* (§. 45.) vorzutragen.

§. 327.

Regeln der *Auslegung (interpretatio)* von Verträgen gehören nur für einen Dritten, der über Gültigkeit und Recht der Verträge entscheiden soll; also nicht für den Naturstand, sondern in den Staat; zumal da sie *nur in den meisten Fällen*, aber nicht immer, den wahren Sinn finden lehren, und im Naturstande der Handelnde nach seiner Ueberzeugung handelt.

Auch hievon kann schicklich im *allgemeinen bürgerlichen Recht* gehandelt werden.

Zweyter Anhang.

Was gehört nicht in das hypothetische Naturrecht überhaupt?

§. 328.

Andre Erwerbungsarten der Güter eines andern, als diejenigen, welche durch Einwilligung geschehen, giebt es nicht (§. 259.). Also wird die Sache eines andern nicht mein durch langen Besitz, daher

keine

keine *Verjährung* (*usucapio, praescriptio*) im Naturrecht.

Grotius L. II. c. 14. §. 1.

Aus eben dem Grunde folgt auch die Ungerechtigkeit des *Strandrechts* (*jus littoris*).

§. 329.

Im Naturstande gehört eine Sache nach dem Tode ihres Eigenthümers niemanden; folglich kann jeder sie durch *Besitznehmung* sich zueignen. Daher kein *Familienerbrecht* (*succeſſio ab inteſtato*) im Naturrecht.

Der Einwurf, daſs die Kinder und Verwandte des Verstorbenen, weil sie mit ihm wahrscheinlich in einem Hause wohnen, es am ersten mit *in Besitz nehmen* können, ist kein Einwurf.

§. 330.

Das gemeinschaftliche Eigenthum kann nach dem Tode des einen Miteigenthümers auf den andern Miteigenthümer fallen, wenn dieser es auf diesen Fall und unter dieser Bedingung schon zu dem seinigen rechnet. Also kann man *Erbrecht aus Miteigenthum* (*succeſſio ex condominio*) annehmen.

Das ist aber keine neue, von den vorher angegebenen Arten unterschiedene, Art der Erwerbung.

§. 331.

Hat sich jemand durch einen Vertrag ein Eigenthum an der Sache auf den Fall des Todes des Eigen-

genthümers erworben; so erhält er es sich nachher durch Zwang. Folglich giebt es *Erbrecht durch Vertrag (successio pactitia)* im Naturstande.

1. Der Vertrag kann ein unentgeltlicher oder entgeltlicher, ein widerruflicher oder unwiderruflicher (§. 319. Anm. 1.) Vertrag seyn.
2. Rechte, die der Erblasser selbst aus Verträgen auf die Person anderer erworben hat, können auf die Erben, wenn sie einen neuen Vertrag darüber schliessen, übergehen, sonst aber auf keine andre Weise nach dem Natturrecht.

§. 332.

Gültigkeit der *einseitigen* Erklärung des Eigenthümers, wer nach seinem Tode seine Güter erhalten soll, oder eines *Testaments*, ist blos im Staate möglich, weil im Naturstande das Eigenthum aufhört, sobald der Eigenthümer todt ist (§. 329.), und bey den Testamenten eben voraus gesetzt wird, dass niemand das Versprechen angenommen, und also die Güter auf den Todesfall des Eigenthümers schon zu den seinigen gerechnet hat (vergl. §. 331.). Folglich gilt im Naturstande kein Recht aus *Testamenten*.

1. Die Testamente sind auch blos eine *Erfindung* der *Griechen*, von denen sie nach Rom gekommen, und nachher von hieraus durch das übrige Europa u. s. w. verbreitet sind.
2. Jeder hat das Zwangsrecht, aus den Gütern eines Todten alles zu nehmen, was sein ist.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.
Geſellſchaftliches Recht.

Erſte Abtheilung.
Allgemeines Geſellſchafts-Recht.

§. 333.

Geſellſchaft (ſocietas) iſt eine Verbindung mehrerer Menſchen, in der Abſicht, um mit vereinigten Kräften einen Zweck zu erreichen.

1. Das Wort Geſellſchaft bedeutet, auſser der Verbindung ſelbſt, auch noch den Inbegriff der Geſellſchaftsglieder, ja zuweilen wohl den Zuſtand der Verbindung; Begriffe, welche bey Fragen über die Geſellſchaft ſehr unterſchieden werden müſſen, um die Beantwortungen leicht und deutlich zu machen.

2. Es iſt nicht einmal eigentlich dem Sprachgebrauch recht gemäſs, das zufällige Beyeinanderſeyn von Menſchen, wobey dieſe ſelbſt keine Abſicht hatten, Geſellſchaft zu nennen. Wenigſtens können ſie nur *Geſellſchaften in weiterer Bedeutung* heiſſen und *hier* gar nicht in Betrachtung kommen, da keine *neuen* Zwangsrechte daraus entſtehen können, die alſo einer beſondern Entwickelung bedürften, indem für dies Verhältniſs nur die Grundſätze des abſoluten Naturrechts gelten; oder wenn ſie ja hier berührt werden, ſo geſchieht es bloſs problematiſch; d. i. um zu unterſuchen, ob in Anſehung derſelben *neue* Zwangsrechte entſtänden.

Zum

Zum Theil ist dies der Fall bey der elterlichen Gesellschaft, bey der dann doch von einer Seite Absichten vorauszusetzen sind.

§. 334.

Neue (nicht aus andern Gründen schon gültige) Zwangsrechte aus einer Gesellschaft setzen Bestimmungen von Handlungen anderer voraus, zu denen keine ursprüngliche Zwangsrechte da waren. Diese können daher (§. 259.) nicht anders gültig gegründet werden, als durch einen Vertrag. Der Vertrag, wodurch eine Gesellschaft errichtet wird, heisst der *Vereinigungsvertrag (pactum unionis).*

§. 335.

Die Eingehung der Gesellschaft können andere weder hindern, noch nachher dieselbe stören, es sey denn zur Vertheidigung (§. 173. 174.) oder im Collisionsfall (§. 205.).

§. 336.

Ist im Vereinigungsvertrage (§. 334.) der Zweck der Gesellschaft genau bestimmt; so können auch die Mittel als bestimmt angesehen werden, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann.

1. Aber ohne besondere Einwilligung nicht solche Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks nicht ganz nothwendig sind. Es kommt daher auch hier eigentlich alles auf den Innhalt des Vertrags an.
2. Gesetze ausser den Verträgen sind für die Gesellschaft

ſchaft nicht nöthig; wenigſtens kann niemand das Recht, ſolche zu geben, anders als durch einen Vertrag erhalten.

§. 337.

Es kann jeder Zweck zum Gegenſtand einer Geſellſchaft genommen werden, der nicht unmöglich und nicht verboten iſt (§. 276.). Eben dies gilt von den Mitteln und andern feſtzuſetzenden Rechten in der Geſellſchaft.

Daher die Eintheilung in *erlaubte*, und *unerlaubte* Geſellſchaften (*ſocietates licitae et illicitae*).

§. 338.

Die Erreichung des geſellſchaftlichen Endzwecks heiſst das *Wohl* (*ſalus*) der Geſellſchaft. Durch den Vereinigungsvertrag (§. 334.) erhält jedes Geſellſchaftsglied das Recht, jedes andre Mitglied zur Beförderung dieſes Wohls zu zwingen.

1. Dieſer Zwang geht aber nur (§. 336. Anm. 1.) auf den Zweck, der wirklich verabredet iſt, und auf die Mittel, welche nothwendig zu jenem Zweck führen.
2. Niemand iſt ſchuldig, mit Aufopferung von Gütern, zu welcher er ſich nicht verpflichtet hat, oder gar nicht verpflichten konnte, das Wohl der Geſellſchaft zu befördern, wohl aber es zu erhalten, wenn die aufzuopfernden Güter nicht wichtiger ſind; aber dies nicht des Vertrags, ſondern vorhergehender Pflichten wegen, die ihn verbinden würden, wenn

er

er auch nicht in dieser Gesellschaft wäre. Folglich hat die Gesellschaft kein Zwangsrecht darauf.

§. 339.

Aus einem solchen Vertrage müssen, wie aus jedem andern, zwey Arten von Zwangsrechten entstehen: 1) gegen die Mitglieder der Gesellschaft (*socii, membra societatis*); 2) gegen andre Menschen ausser derselben (*extranei*). Der Inbegriff von jenen heisst des *einheimische*, von diesen das *auswärtige Gesellschaftsrecht* (*jus societatis domesticum et extraneum*).

Von den Rechten selbst heisen jene *jura immanentia*, diese *transeuntia*.

§. 340.

Man nennt alle der Gesellschaft zustehenden Rechte zusammen die *gesellschaftliche Gewalt* (*potestas societatis*) und ihre Ausübung *regimen societatis*.

§. 341.

Diejenigen Rechte, welche die Gesellschaft bey ihrer Errichtung unter sich festsetzte, heisen *ursprüngliche Gesellschaftsrechte* (*jura socialia*). Sie kann aber auch andre erwerben; daher dann ihre *erworbenen Rechte* (*jura contracta*).

1. Man nennt auch diejenigen Rechte welche den Hauptzweck der Gesellschaft und die dazu nothwendig gehörigen Mittel betreffen *ursprüngliche* und

dagegen

dagegen diejenigen, welche nicht eigentlich zum Hauptzweck nothwendig sind, *erworbene Gesellschaftsrechte.*

2. Eine Gesellschaft kann auch Eigenthum erwerben. Wenn der Gebrauch an den der Gesellschaft eigenthümlichen Sachen jedem Mitgliede der Gesellschaft frey steht; so heissen sie *res societatis strictius dictae;* sonst *res patrimoniales societatis* und ihr Inbegriff *patrimonium societatis.* Diese Bestimmungen, da sie auf das Innre der Gesellschaften gehen, hängen von Verträgen unter den Gesellschaftsgliedern entweder unmittelbar, oder doch zuletzt ab.

3. Wenn ein Mitglied einen andern nicht zur Gesellschaft gehörigen Menschen beleidigt; so darf ihm die Gesellschaft nicht gegen das Zwangsrecht des andern beystehen, weil er widerrechtlich handelte; der andere hat aber auch deshalb kein Recht an der Gesellschaft erhalten, es sey denn dass die Gesellschaft im Besitz des geraubten Gutes sey u dgl. — Im Staat kann zuweilen eine Gesellschaft ihrer Ehre wegen, oder weil sie Schuld an der Beleidigung war, oder sie doch hindern könnte, für ihr Mitglied haften müssen.

§. 342.

Die Eintheilung der Gesellschaften in *freywillige, gesetzliche* und *erzwungene (societates voluntariae, legales et coactae),* kann zum Eintheilungsgrunde entweder den Grund ihrer Entstehung oder den Grund ihrer Rechte haben.

Die Gültigkeit und Rechte der erzwungenen Gesellschaften sind nach dem, was oben (§. 307 — 310.) von der Wirkung des Zwangs bey Verträgen gesagt worden, leicht zu beurtheilen.

§. 343.

Der beabsichtigten Dauer nach zerfallen die Gesellschaften in *temporäre (s. temporariae)*, die nur eine *bestimmte Zeitlang* dauern sollen; in *immerwährende (s. perpetuae)*, welche nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen sind; und in *ewige (s. aeternae, immortales)*, wo an die Stelle der alten Mitglieder immer neue treten.

Die Zeit bey den temporären Gesellschaften kann entweder nach einem Zeitmaass bestimmt seyn, oder sich nach der Natur des Zwecks bestimmen, oder auf andern willkührlichen Bestimmungen beruhen.

§. 344.

Man theilt auch die Gesellschaften in *gleiche* und *ungleiche* Gesellschaften. *Ungleiche Gesellschaften (societates inaequales s. rectoriae)* sind solche, in denen nicht alle Mitglieder gleiche Rechte haben. Wenn diese Rechte sehr verschieden sind, so heissen die Gesellschaftsglieder, welche mehr Rechte haben, *Oberherren (imperantes)*, die andern *Unterthanen (subditi)*. Diese Oberherrschaft muss aber besonders bestimmt seyn; sonst ist jede Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft (*s. aequalis*),

lis), da eine Ungleichheit nicht in der Verbindung zu einer Gesellschaft nothwendig liegt.

1. Diese Verschiedenheit der Rechte muss indessen aus der Gesellschaft selbst entstehen und sich auf dieselbe beziehen.

2. In einer gleichen Gesellschaft sind entweder alle durch die Gesellschaft entstandenen Rechte bey den Gesellschaftsgliedern, oder sie kommen zum Theil einem andern, der nicht zur Gesellschaft gehört, zu. Daher die Eintheilung in *societates aequales cum et sine potestate* (§. 340.).

§. 345.

Der Vertrag, wodurch eine ungleiche Gesellschaft errichtet wird, heisst der Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*).

§. 346.

Oberherrschaft im engern Sinne (*imperium*) (§. 344.) ist ein Recht, die Handlungen andrer nach Willkühr zu bestimmen.

§. 347.

Wenn der Oberherr alle Handlungen seiner Unterthanen bestimmen kann, so hat er eine *unumschränkte Oberherrschaft* (*imperium absolutum et irrestrictum*); sonst eine *eingeschränkte* (*imperium limitatum*).

1. Auch bey einer unumschränkten Oberherrschaft kann der Oberherr nicht Handlungen vorschreiben, zu welchen er kein Recht erlangen kann. Wer un-

ter einer unumschränkten Oberherrschaft steht, heisst ein *Sklav*.

2. Andere Eintheilungen der Oberherrschaft in die *höchste* und *untergeordnete* (*i. summum et subordinatum*): in die *vollständige* oder *ungetheilte* und *getheilte* (*i. plenum s. indivisum et minus plenum s. divisum*); in die *alleinige* und *gemeinschaftliche* (*i. solitarium et coimperium*) u. dgl.

§. 348.

Wie die Gesellschaft errichtet worden, so kann sie auch nur verändert werden; folglich kann jede Abänderung nur wieder durch gemeinschaftliehe Einwilligung geschehen, es sey denn dass hierüber besondre Rechte zum voraus durch Vertrag bestimmt worden.

1. Bestimmung neuer Rechte durch *Stimmen* (*vota*). *Entscheidende und rathgebende* (*vota decisiva et consultativa* s. *deliberativa*); *übereinstimmende* (*v. unanimia*); *gleiche* und *ungleiche* (v. *paria* et *imparia*) Stimmen. *Vota majora et minora. Decisio per calculum Mineraae. Vota virilia et curiata.*

2. In ungleichen Gesellschaften ist das Recht, einige Aenderungen zu machen, häufig dem Oberherrn übertragen; in Hauptsachen ist er oft verbunden, Einwilligung der Gesellschaft zu haben, oder ist wenigstens durch allgemeine Gesetze eingeschränkt.

3. Auf welche Art jemand ein Glied der Gesellschaft (*socius*) werden, und wie er aufhören hönne, es zu seyn; hängt fast ganz allein von besondern Bestimmun-

stimmungen des Vertrags ab. *Socii originarii*, *adventitii*, *recepti*.

§. 349.

Niederlegung der Oberherrschaft wäre einseitige Aufhebung oder Bruch des Vertrags; also kann der Oberherr im allgemeinen die Oberherrschaft nicht niederlegen; es sey denn aus Ursachen, die jeden Vertrag aufheben (§. 318. flgg.), oder höherer Pflichten wegen (§. 199. flgg. vergl. §. 285. Anm. 2.).

Aus eben der Ursache können ihn aber auch die Unterthanen nicht absetzen, ausser den gedachten besondern Fällen.

§. 350.

Man kann die Gesellschaft wegen der Vereinigung ihrer Kräfte zu einem Zweck als eine *moralische* oder *mystische Person* ansehen; allein man muss sich doch sehr hüten, darum gerade alle Rechte einer physischen Person auf sie anzuwenden.

Sie besteht in einem Sinne (§. 333. Anm. 1.) aus mehrern Menschen, und hat wichtigere Rechte als ein einzelner; im andern Sinne aber ist sie, als Verbindung mehrerer Menschen, nur ein erworbenes Gut derselben und *als solches* den ursprünglichen noch mehr aber den unveräusserlichen Gütern, selbst eines einzigen Menschen, nachzusetzen.

§. 351.

Die Gesellschaft hört auf: 1) durch gemeinschaftliche Einwilligung, 2) durch den Eintritt der

zur Aufhebung festgesetzten Bedingungen, 3) durch den Ablauf der festgesetzten Zeit, 4) durch Unmöglichkeit der Erfüllung des Zwecks, 5) durch den Tod ihrer Mitglieder u. s. w. (vergl. §. 318-323.).

§. 352.

Auch die Rechte der Gesellschaft können verletzt und gegen Verletzung geschützt werden.

Verletzung eines Gesellschaftsgliedes ist eigentlich nicht Verletzung der Gesellschaft, wenn nicht wirklich Rechte der Gesellschaft dabey verletzt werden.

§. 353.

Einfache Gesellschaften (*societates simplices*) sind solche, welche aus einzelnen Menschen; *Zusammengesetzte* (*s. compositae*) solche, die aus mehrern Gesellschaften bestehen. Unter jenen sind vorzüglicher Betrachtung werth: die *Ehe*, die *Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern*, und zwischen *Herren und Knechten;* unter diesen: die *Familie* und der *Staat;* als eine, die zu beiden Arten gehören kann, die *Religionsgesellschaft.*

Zweyte Abtheilung.

Ehe.

§. 354.

Ehe (*conjugium*, *matrimonium*, *societas conjugalis*) im weitesten Verstande ist eine Verbindung

zwi-

zwiſchen Perſonen beiderley Geſchlechts, die ſich eigentlich auf die Geſchlechtsverſchiedenheit bezieht.

V. Humbold — Neue Thalia Th. II. S. 162.

§. 355.

Von Natur giebt es keine darauf abzweckenden Zwangsrechte (§. 334.); alſo können dieſe bloſs durch Vertrag erworben, und die Ehe bloſs durch Vertrag eingegangen werden.

1. Nicht von der Veranlaſſung dieſer Geſellſchaft, die freylich in den Geſchlechtstrieben zu ſuchen iſt, ſondern von den Gründen der Zwangsrechte in Anſehung derſelben iſt hier die Rede.
2. Es iſt in dem Naturrecht eine ganz müſſige Frage: welche Geſellſchaft früher entſtanden ſey, die eheliche oder elterliche?

§. 356.

Nach Verſchiedenheit der Rechte, die durch den Vertrag verabredet ſind, iſt die Ehe verſchieden, und von der Verabredung hängen alle Zwangsrechte ab.

Durch dieſe Beſtimmung und dadurch, daſs man ſorgfältig die Fragen der Moral, des Naturrechts und der Politik unterſcheidet, werden alle verwickelten Fragen leicht zu löſen.

§. 357.

Der *Zweck* iſt verſchieden, je nachdem er verſchiedentlich verabredet iſt; nur muſs er nicht unmöglich und nicht verboten ſeyn.

1. Weder mehrmaliger Beyschlaf, noch Erzeugung der Kinder, noch Erziehung derselben, noch gegenseitige Beyhülfe ist *nothwendig* Zweck der Ehe; sie *können* aber zum Zweck genommen werden. Durch diese Behauptung sollen keineswegs die Pflichten, die ausser dem Vertrage für die verehlichten Personen schon gelten, geleugnet, sondern blofs gezeigt werden, dafs keiner von den gedachten Zwecken als verboten anzusehen sey, folglich Zwangsrechte, die sich darauf beziehen, durch den Vertrag festgesetzt werden können, die aber immer nur in so weit statt haben, als sie wirklich durch den Vertrag festgesetzt sind.

2. Auch soll diese Behauptung nicht andeuten, als ob es erlaubt wäre, manchen Zweck (z. B. mehrmaligen Beyschlaf) ausschliessend zu befördern, und dabey die andern Zwecke zu verhindern. Dies wäre *verboten*, und eine Verabredung darüber könnte also *kein Zwangsrecht* erzeugen (§. 285.)

3. Je mehr man aus Erfahrung Einsicht von guten oder bösen Folgen dieses oder jenes Verfahrens erhält, um desto genauer werden die Gränzen der hieher gehörigen Pflichten bestimmt; man kann die Verbindlichkeit einsehen, den Zweck der Ehe so und nicht anders zu bestimmen; allein dennoch mufs, damit Zwangsrechte entstehen können, dieser Zweck erst im Vertrag festgesetzt werden.

§. 358.

Die Ehe setzt, wie jeder Vertrag, 1) Möglichkeit

keit der Erfüllung, 2) Einwilligung voraus (§. 259. 276. u. a.).

1. Die Beſtimmung der erſtern hängt vom feſtgeſetzten Zweck ab.

2. Es wird nur Einwilligung der Partheyen, nicht der Eltern u. dgl. erfodert; doch lieſse ſich ſehr wohl ein Zwangsrecht von Seiten andrer behaupten, wenn die in die Ehe tretenden Perſonen dadurch eines ihrer unveräuſserlichen Güter in Gefahr ſetzten (§. 155.).

3. Die Vertragſchlieſsenden heiſsen *Eheleute*, *Ehegatten* (*conjuges*).

§. 359.

Alle genauern Beſtimmungen hängen bloſs vom Vertrage ab. Alſo können die Ehen *einfache* (*Monogamia*) oder *vielfache* ſeyn; dieſe letztern können in *Polygamie* und dieſe wieder in Vielmännerey (*Polyandria*) und Vielweiberey (*Polygynia*) und in *Gemeinſchaft der Weiber* getheilt werden.

Da ſich von keiner dieſer Arten ganz allgemeinſchädliche Folgen zeigen laſſen, vielmehr faſt jede unter gewiſſen Umſtänden ſogar gute Folgen haben kann: ſo kann keine derſelben als gänzlich und allgemein verboten angeſehen werden; welches doch die einzige Rückſicht wäre, warum ſie im Naturſtande nicht aufgeführt werden dürfte. Dennoch aber haben gewiſſe Arten *meiſtentheils* üble Folgen, und eben deswegen können ſie in der Moral, noch

mehr aber in der Politik, als verwerflich erscheinen und wenigstens erlassliche Pflichten dagegen seyn; so kann in der Politik im positiven Recht eine grössere Beschränkung aller gedachten Bestimmungen sehr rathsam seyn; nur hat sie darum noch nicht im Naturrecht, das *seine Gränzen* nie überschreiten darf, statt.

§. 360.

Der Dauer nach können die Ehen entweder *temporär* oder *lebenslänglich* seyn.

1. Auch hier kann die Politik Vorzüglichkeit der einen Art vor der andern zeigen.
2. *Concubinat* ist fast in allen Bedeutungen, die dies Wort erhält oder haben kann, nach dem Naturrecht als nicht verboten anzusehen.
3. Fast alle andern Eintheilungen der Ehen sind durch das positive Recht entstanden und setzen willkührliche Einrichtungen voraus.

§. 361.

Der Vertrag, dass man künftig eine Ehe schliessen will, heisst ein *Eheverlöbniss (sponsalia)*. Er muss als Vertrag die Erfordernisse eines Vertrags haben.

§. 362.

Auch hier gilt wieder nur, was verabredet ist. Nur wenn es verabredet ist, sind die spätern Eheverlöbnisse ungültig.

Wenn das Verlöbniss nicht unter der Bedingung der

Mono-

Monogamie eingegangen ist; so ist *Polygamie* an sich nicht als dadurch verboten anzusehen (§. 359.)

§. 363.

Hindernisse der Ehe (*impedimenta matrimonii*) giebt es keine, als die dem bey einer Ehe vorgesetzten Zweck entgegen sind, oder seine Erreichung unmöglich machen, oder durch ausdrückliche Verabredung dafür erklärt sind, oder bey denen höhere Pflichten durch Schliessung oder Fortsetzung der Ehe verletzt würden.

§. 364.

Die Aufhebung des Verlöbnisses (*repudium*) ist entweder freywillig (*r. voluntarium*) oder nothwendig (*r. necessarium*). (§. 318. flgg.). Die letztere bestimmt sich nach dem festgesetzten Zweck, verabredeten Bedingungen u. dgl.

Nur wenn Jungferschaft, Keuschheit u. s. w. zur Bedingung gemacht worden, kann der Verlust derselben Ursach zum Bruch seyn.

§. 365.

Ich darf eine Ehe schliessen mit jeder Person des andern Geschlechts.

Verbotene Grade (*gradus prohibiti*) kommen erst aus Gründen der Moral, die sie aber nicht als ein unnachlassliches Hinderniss der Ehe entgegensetzen kann, oder die meisten wenigstens aus den positiven Gesetzen eines Staats, höchstens aus Erfahrung, her;

her; ihre *Einführung* iſt immer ſehr rathſam, wenn ſie nicht unnütz vervielfältigt werden.

§. 366.

Aus dem Vertrage der Ehe fließen nur die Zwangsrechte, die verabredet ſind (§. 356.); alſo Recht der Oberherrſchaft (§. 346.) auch nicht anders, als wenn es verabredet iſt.

Es kann ſowohl der Frau als dem Mann eingeräumt werden.

§. 367.

Keine Rechte aus einem Vertrage können an einen andern abgetreten werden, wenn dies nicht ausdrücklich feſtgeſetzt iſt; folglich auch Rechte der Ehe nicht.

§. 368.

Recht zur Verhütung des Ehebruchs *(adulterium)* hat der Gatte nur, wenn ihm die Vermeidung deſſelben verſprochen iſt.

Eintheilung des Ehebruchs nach poſitivem Recht in *einfachen* und *zuſammengeſetzten* (*a. ſimplex et compoſitum ſ. qualificatum*).

§. 369.

Wenn ſie verſprochen iſt, ſo geht auch dann das Recht gegen den Dritten nur auf Verhütung und Erſatz, wenn er möglich iſt; nicht auf Strafe oder Rache (§. 173 — 179.)

§. 370.

Auch bey der Verhütung hat der beleidigte Gatte nur dann ein Recht auf das Leben des Ehebrechers, wenn entweder die Verletzung der Pflicht anders nicht vermieden werden kann, oder ein anders Leben allein dadurch erhalten werden kann (§. 186).

§. 371.

Die Ehe kann aufgehoben werden: 1) durch den Tod, 2) durch Ablauf der Zeit, durch Eintritt der Bedingungen u. s. w., wenn solche festgesetzt sind, 3) durch Uebertretung des Vertrags an einem Theile, wenn die Haltung desselben zur Bedingung der Gültigkeit gemacht worden, 4) durch gegenseitige Einwilligung (vergl. §. 318.).

§. 372.

Man ist zur einseitigen Trennung der Ehe berechtigt, entweder wenn es ausdrücklich verabredet ist, oder im Collisionsfall höherer Pflichten wegen.

§. 373.

Alle Trennung der Ehe heisst *Ehescheidung;* im engsten Verstande aber heisst hier *Ehescheidung* (*divortium*) Trennung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung.

§. 374.

Eigentliche Ehescheidung ist erlaubt, so lange

man

man nicht etwa eine Verbindlichkeit zum Gegentheil einsieht.

Der Staat kann sie verbieten und einschränken.

Dritte Abtheilung.

Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

§. 375.

Zeugung und Geburt begründet so wenig, als irgend eine andre physische Handlung, Zwangsrechte.

1. Man muss hier, wie allenthalben, in dieser Wissenschaft, sich ja hüten, Veranlassung der Gesellschaft, welches Zeugung und Geburt seyn kann, mit dem Grunde der Rechte zu vermischen. Viel treffendes sagt darüber schon *Pufendorf* (*de jure nat. et gent. L. VI. c.* 2. §. 4.
2. *Grotius* (*de jure B. et P. L. II. c.* 5. §. 1.). *Meyer* (gesellschaftliches Recht §. 33. 108.) u. a. gründen die elterliche Gewalt auf Zeugung und Geburt, *Hobbes* (*de cive c.* 9. §. 3.) *Achenwall* (*jus naturae T. II.* §. 33.) u. a. auf Besitznehmung, als ob Kinder *Sachen* wären, *Gebauer* (*de patria potestate c.* 1. §. 9.) auf die Stärke der Eltern, *Pufendorf* (a. a. O.) theils auf die Pflicht der Erziehung, theils auf vermuthete Einwilligung der Kinder u. s. w.
3. In diese ganze Lehre kann bey den mannichfaltigen Vorstellungen darüber nur allein dadurch Licht gebracht werden, wenn man sich strenge an die eigent-

gentliche Aufgabe des Naturrechts, *Zwangsrechte* im *Naturstande* festzusetzen, hält; darum gehören also alle sonst etwa zu lehrenden Rechte oder Pflichten, die nicht mit der Frage vom *Zwange* zusammenhangen, nicht hieher. Die Lehre von Zwangsrechten kann aber nur dann überzeugend seyn, wenn sie aus den allgemeinen Grundsätzen über die Rechtmäfsigkeit des Zwangs fliefst, und diese dabey nur auf die besondern Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern angewendet werden. Pflichten der Eltern also zu lehren, und daraus zu folgern, dafs mit denselben die zur Ausübung derselben nöthigen Rechte durchaus verbunden seyn, (wie in der Hauptsache ziemlich gleichlautend nach Pufendorf a. a. O. in den drey *Dissertations sur l'autorité paternelle dont l'une a remporté le prix et les deux autres ont obtenu l'accessit dans l'assemblée publique de l'Acad. roy. Berlin.* 1789. 4. (Von *Villaume*, *Daunou* und *Klein*) und *v. Globig über die Gründe und Gränzen der natürlichen Gewalt.* Dresden und Leipzig 1789. 8. geschieht, dürfte an sich, zufolge der oben angegebenen Bestimmungen, noch nicht allein hinreichend seyn, da nicht jede Pflicht einen Zwang rechtfertigt, sondern etwa nur eine *Pflicht zu zwingen*, ein *Recht* zu zwingen begründen kann, oder ein ohnehin geltendes Zwangsrecht hier nur eine besondre Anwendung findet.

§. 376.

Jeder Mensch hat die Pflicht auf sich, soviel er kann

kann, zur Ausbildung anderer beyzutragen; also vorzüglich zur Ausbildung derjenigen, welche ganz unausgebildet sind. Bey diesen erhält die Ausbildung den Namen *Erziehung*.

Aber diese Pflicht ist keine vollkommne Pflicht, wie schon *Grotius* (de I. B. et P. L. 2. c. 7. §. 4.) sagt, wenn gleich positive Gesetze sie dazu erheben können.

§. 377.

Wenn die Eltern die Pflicht einsehen, ihre Kinder zu erziehen, und sie wollen sie ausüben; so erhalten sie zugleich Recht auf alles, ohne welches diese Pflicht nicht ausgeübt werden kann.

Diese vorbereitende Bemerkung soll noch gar kein Zwangsrecht begründen, sondern nur im ganzen dahin leiten; erst in der Folge wird sich zeigen, dass unter *diesen* Rechten auch Zwangsrechte sind.

§. 378.

Diese Rechte müssen jedem zukommen, der ein Kind erzieht; jeder also, der sich entschliesst, ein Kind zu erziehen, erwirbt sie sich.

1. Sollten selbst die Eltern einsehen, dass ein andrer ihr Kind besser erziehen würde, als sie selbst; so sind sie verbunden, diesem das Kind zu überlassen; denn man ist verbunden, das Kind zu erziehen um des Kindes willen, nicht um sein selbst willen. Man kann daher diese Gesellschaft nur uneigentlich eine *gesetzliche*, eben wie eine *ungleiche*, nennen.

2. Wenn

2. Wenn ein andrer als die Eltern die Erziehung besorgt; so heisst er ein *Vormund* (*tutor*). Eine vollkommne Verbindlichkeit zur Vormundschaft hat im Naturstande niemand (§. 376. Anm.). Auch ist der Unterschied zwischen *Vormünder* (*tutores*) und *Pfleger* (*curatores*), wie mehrere Bestimmungen, die diese Lehre angehen, bloss aus dem positiven Recht entstanden.

§. 379.

Der Innbegriff aller dieser Rechte heiss die *elterliche Gewalt* (*potestas patria s. paterna*). Sie ist *bloss* in den Händen *des Erziehers* (§. 377. 378.).

1. Folglich ist *väterliche* und *mütterliche Gewalt* mit allen ihren Unterschieden bloss positive Bestimmung; denn im Naturstande ist aller hier möglicheUnterschied bloss zufällig. Die *Rechte* an sich sind *gar nicht verschieden;* aber weil einer oder der andre mehr geschickt ist, gewisse Arten der Rechte auszuüben, mehr Gelegenheit dazu hat u. s. w.; so kann dadurch die elterliche Gewalt in einem Fall *in der Ausübung* grösser seyn als im andern. So ist es gar leicht zu zeigen, dass zu gewissen Arten der Sorge für das Kind, der Erziehung desselben, die Mutter mehr Geschicklichkeit, Gelegenheit u. dgl. hat, als der Vater, wie denn dahin allein eigentlich alles führt, was in den *Dissertations sur l'autorité paternelle*, S. 18. 47. a. a. O., besonders auch über die *Entstehung* dieses Unterschieds in *Globig's* Schrift. S. 50. flg, gesagt ist; aber darum ist der

Grund der Rechte nicht verschieden, das Verhältniss der Mutter an sich nicht anders als das Verhältniss des Vaters. Wenn ihr die Geschicklichkeit und Gelegenheit fehlen sollte, und der Vater sie hätte; so würde er die Ausübung der Rechte haben, die sonst (der Erfahrung nach) gewöhnlich der Mutter zukommt; wie dann die Mutter, im Fall der grössern Stärke, eigentlich die Ausübung des Schutzes haben würde, welche sonst gewöhnlich dem Vater zukömmt.

2. Weder fodern noch erzwingen können die Kinder, selbst ihr physisches Unvermögen dazu abgerechnet, von den Eltern etwas; da sie sonst andre zu ihren Zwecken zu zwingen das Recht haben müssten (§. 109.); also keine standesmässige Erziehung, keine Erbschaft etc., wenn gleich sich Verbindlichkeit der Eltern zu diesem allen leicht zeigen lässt.

§. 380.

Jeder hat das Recht, die Rechte andrer zu schützen (§. 152.) und die Verpflichtung zur Ausübung dieses Rechts ist um so grösser, je weniger der Rechthabende sie selbst schützen kann; also ist sie besonders gross bey Kindern.

§. 381.

Man kann auch die Rechte des Kindes gegen dasselbe selbst schützen, und beides um so mehr, da man hier gar nicht auf die Einsicht und Willkühr

des

des Kindes, die noch nicht statt hat, sehen kann, und da es demnach unmöglich ist, dafs das Kind Rechte veräufsern könne, oder habe veräufsern wollen (vergl. §. 157.).

Ich bin zwar verbunden, dem Kinde alle Rechte zuzugestehen, die schlechthin von der Vernunft abhängen, aber darum nicht andre Rechte, insofern sie blofs seine Willkühr voraussetzen würden.

§. 382.

Die in der elterlichen Gewalt (§. 379.) enthaltene *Zwangsrechte* sind: 1) das Recht, die vollkommnen Rechte des Kindes gegen jeden zu schützen (§. 380.) 2) das Recht, jeden andern abzuhalten, dafs er mich an der Erziehung des Kindes nicht hindert, (theils weil sonst die Erhaltung der Rechte des Kindes in Gefahr kommen könnte, theils weil mir niemand Handlungen, die keinem schaden, wehren, und noch weniger mich an Erfüllung einer Pflicht hindern darf (vergl. §. 377.); 3) das Recht, das Kind an allem zu hindern, wodurch es seine oder andrer Rechte beeinträchtigt (§. 381.).

1. Von dem ersten Rechte s. besonders *Klein* über die väterliche Gewalt in den *Dissertations sur l'autorité paternelle* S. 74. flg.; nur ist das, was dort vom Schiedsrichter gesagt wird, der Idee des Naturstandes an sich entgegen, in dem man eigentlich nur seiner Ueberzeugung zu folgen hat, und daher in

Rücksicht auf diese allein eigentlich alles zu entwickeln ist.

2. In dem zweyten Recht ist das Recht aller Züchtigung gegen das Kind begriffen, die unstreitig, falls gelindere Mittel nicht hinreichen, allenthalben angewendet werden kann, wo das Kind seine oder anderer Güter oder Rechte für jetzt oder für künftig in Gefahr bringt, z. B. gegen schädliche Angewohnheiten, gegen Trägheit des Kindes, um es zur Arbeitsamkeit und andern zur künftigen Erwerbung seines Unterhalts nöthigen Fertigkeiten zu gewöhnen, u. dgl. Dahin gehört ferner das Recht, überhaupt das Kind von Handlungen abzuhalten, die seine oder andrer Güter oder Rechte in Gefahr brächten, z. B. von einer Heirath, einer besondern Lebensart u. s. w. *Dissertations* S. 15. u. a. Aber weiter als in Beziehung auf die Erhaltung scheint mir das Zwangsrecht selbst gegen Kinder nicht zu behaupten zu seyn, da sonst sich kein Grund dazu finden läſst. Alle übrigen Handlungen, die zur Erziehung gehören, auf Erhaltung aber keinen Einfluſs haben, müssen *ohne Zwang* vorgenommen werden, welches ohnehin klugen Erziehern nicht schwer ist.

3. Alle diese angegebenen Rechte sind, allem angeführten zufolge, keine *neu erworbnen*, sondern *bloß ursprüngliche* Rechte, zu deren Ausübung man beym Kinde, das man erzieht, mehr Gelegenheit findet.

4. Hiernach ist nun leicht zu schliessen, daſs die Rechte,

te, ein Kind zu tödten, auszuſetzen, zum Sklaven zu verkaufen, ihm ſeine Willkühr zur Vorſchrift ſeiner Handlungen (bey Heirathen, Wahl der Lebensart etc.) zu geben, ſie zu Arbeiten zu zwingen, von denen die Eltern *allein* Nutzen haben etc., ganz ohne einigen Grund ſind.

§. 383.

Indem ich die vollkommnen Rechte des Kindes zu ſchützen übernehme, muſs ich auch die damit verknüpfte Verpflichtung übernehmen.

§. 384.

Die beſondern Zwangsrechte der elterlichen Gewalt hören auf, ſobald das Kind zu ſeiner Einſicht gelangt (§. 381.), die Folgen ſeiner Handlungen und ſeine Rechte überſehen kann, und ſich nicht mehr erziehen laſſen will.

1. Dies Aufhören kann in Anſehung der verſchiedenen Rechte allmählich geſchehen.
2. Nach dieſem Aufhören tritt in Anſehung des Kindes bloſs das Zwangsrecht ein, was ich gegen jeden andern Menſchen habe (§. 155.).
3. Die Beurtheilung hängt auch hier, wie immer im Naturſtande, vom Rechthabenden, alſo vom Erzieher ab. Seine Ueberzeugung kann aber auch hier der Ueberzeugung des zu zwingenden, des Kindes entgegen ſeyn und dann iſt, da jeder nach der ſeinigen handelt, Streit. Der Staat ſetzt daher ganz ſchicklich einen beſondern Zeitpunkt als Zeichen der vollkommnen Einſicht des Kindes feſt.

4. Das Kind kann, wenn es zur Einsicht gelangt ist, einen Vertrag mit den Eltern über ihr künftiges Verhältniss schliessen. Dieser ist alsdann ganz nach der allgemeinen Lehre von den Verträgen zu beurtheilen, und die nun entstandenen neuen Rechte richten sich ganz nach dem Innhalte des Vertrags.

§. 385.

Für die Erziehung sind die Kinder verbunden, dankbar zu seyn, selbst Ersatz zu leisten. Nur haben die Erzieher kein Zwangsrecht dies zu fodern.

Alle übrigen Bestimmungen sind willkührlich, lassen sich zum Theil erst im Staat denken und gehören also ins positive Recht. Hier kann die elterliche Gewalt auf mancherley Art vermehrt werden, der Staat kann den Eltern ein Theil seiner Rechte über die Kinder übertragen u. s. w. S. *Dissertations s. l'a. p.* S. 26., besonders aber S. 50.

Vierte Abtheilung.

Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht.

§. 386.

Das Recht, dem andern Handlungen vorzuschreiben, heisst das *Recht der Oberherrschaft* im engern Sinne, oder *der Herrschaft* (vergl. §. 346.). Je mehr dieser Handlungen sind, um desto grösser ist die Herrschaft (vergl. §. 347.). Wer Handlungen

nach

nach der Vorschrift eines andern, (zumal zum Besten des andern, d. i. wobey sich der Herrschende selbst zum Zweck macht,) thun muss, heisst ein *Knecht*, und wenn alle oder sehr viele seiner Handlungen dem Willen eines andern unterworfen sind, ein *Sklav* (*servus*). Der Oberherr oder Herrscher heisst dann der *Herr* (*dominus*).

Unterschied des Knechts und Unterthans. Dieser ist eigentlich nicht zu Handlungen zum Besten des Staatsoberhauptes verbunden, obgleich eine solche Verbindlichkeit, als Folge einer andern, statt haben kann.

§. 387.

Das Recht, seine Handlungen zu bestimmen, ist ein ursprüngliches Recht und kann also nicht anders als durch die Einwilligung des Handelnden das Gut eines andern werden. (§. 257. 259.) Also kann *Knechtschaft* (§. 386.) aller Art nur durch einen Vertrag gegründet werden.

1. Folglich kann nicht Angriff, nicht Krieg, nicht Gefangenschaft, nicht Geburt, weder von Sklaven noch Freyen, nicht Schuld, nicht Armuth u. s w. Knechte machen, aber wohl Veranlassung zum Vertrage der Knechtschaft werden.
2. Folglich auch kein Recht über die Kinder der Knechte ohne ihre eigne Einwilligung.

§. 388.

Alle Rechte der Knechtschaft werden daher ein-

zig und allein nach dem, was im Vertrage verabredet ist, beurtheilt.

Von der wirklichen Verabredung im Vertrage hängt also allein das Recht ab, Knechte zu veräussern.

§. 389.

Was der Knecht nicht weggeben kann und darf, dazu kann der Herr, selbst durch den Vertrag, kein Recht erhalten (§. 276. 285.).

1. Also kein Recht über das Leben und andre unveräusserliche Theile der ursprünglichen Güter.
2. Will man die Sklaverey als einen Zustand erklären, in welchem ein Mensch bloss als Mittel für den andern gebraucht wird, so ist alsdann Sklaverey ganz unerlaubt.

§. 390.

Aufgehoben wird die Knechtschaft, wie alle andern Rechte aus Verträgen (§. 318 — 323.). Wie sie aufgehoben wird, kann sie auch nur geändert werden.

Aufhebung derselben durch gegenseitige Einwilligung, (wenigstens durch Einwilligung des Herrn,) heisst *Freylassung* (*manumissio*). Ob nach derselben noch ein Verhältniss zwischen dem vorigen Herrn und Knecht bestehe, hängt vom Vertrage der Freylassung ab.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Familie.

§. 391.

Eine Verbindung von zwey oder allen drey der vorhergenannten einfachen Gesellschaften heisst eine *Familie.* Ihre Rechte bestimmen sich bloss aus der Verbindung der vorher angegebenen Rechte.

Die andre Bedeutung von Familie statt Verwandtschaft gehört, da sich keine besondern Zwangsrechte darauf beziehen, in diese Wissenschaft nicht.

Sechste Abtheilung.

Religionsgesellschaft.

Meine Abh. über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen etc. Abschn. I. und IV.

§. 392.

Den Innbegriff aller Handlungen, die in Rücksicht auf die Religion (§. 132.) vorgenommen werden, nennt man im allgemeinsten Sinne *Religionsübung* (*exercitium religionis*).

1. Auch jede einzelne von diesen Handlungen wird eine *Religionsübung* genannt. Der engere Sinn des Worts, da es nur Religionshandlungen unter Hinzu-

 kunft

kunft geistlicher Personen bedeutet, setzt besondre Anstalten voraus, und kann also hier noch nicht in Betrachtung gezogen werden.

2. *Religion* im engern Sinne bezieht sich nur auf Vorstellungen (§ 132.); im weitern Sinne aber werden auch die Handlungen, die sich auf jene Vorstellungen beziehen, mit darunter begriffen. Da diese nun innere und äussere Handlungen seyn können; so giebt dies den Grund zur Eintheilung in *innere* und *äußere Religion* (*religio interna et externa*). Diese setzt immer Religionsübungen voraus, jene nicht immer. Man nennt sonst auch alles, was sich auf Religion bezieht, *sacra*, die dann wieder in *sacra interna* und *externa* abgetheilt werden.

§. 393.

Solche Religionsübungen gemeinschaftlich vorzunehmen, kann sich eine Gesellschaft zum Zweck wählen und dann heisst eine solche Gesellschaft *Religionsgesellschaft* oder *Kirche* (*ecclesia*).

1. Wenn man gleich, um die Rechte der meisten Gesellschaften zu bestimmen, erst von dem Innhalt des Vertrages, auf den sie sich gründen, unterrichtet seyn muss; so kann man doch in Ansehung der Religionsgesellschaften manches schon ohne diese Kenntniss festsetzen, indem hier so vieles schon darum in Untersuchung zu ziehen ist: ob es auch wirklich durch den Vertrag festgesetzt werden könne? (§ 276. flgg.). Vieles andre bleibt freylich völlig von der wirklichen Verabredung allein abhängig.

2. Die

2. Die Mitglieder einer ſolchen Geſellſchaft heiſsen *Glieder der Kirche* (*membra eccleſiae*).

§. 394.

Es iſt allen Menſchen erlaubt, ſolche Geſellſchaften einzugehen, und die gemeinſchaftlichen Religionsübungen, welche ſie als geboten oder rathſam anſehen, zu beſtimmen, vorausgeſetzt daſs keine Rechte andrer oder keine ihrer eignen unveräuſserlichen Rechte dadurch beeinträchtigt werden; ſie haben auch das Recht, jeden, der ſie daran hindern wollte, mit Zwang von dieſer Hinderung abzuhalten (§. 132).

Die Eintheilung in *öffentliche* und *Privat*-Religionsübung (*exercitium religionis publicum et privatum*) ſetzt, eben wie das *jus privatorum ſacrorum*, einen Staat und beſtimmte Einrichtungen in demſelben voraus.

§. 395.

Die gemeinſchaftlichen Religionsübungen (§. 393.) können darinn beſtehen, daſs ſie ſich Lehren vortragen laſſen, oder ſich an ſolche Lehren durch allerhand Mittel wieder erinnern. Da aber dieſe Lehren auf Ausbildung ihrer Erkenntniſs und Sittlichkeit Einfluſs haben ſollen, und dies nicht anders als durch eigne freye Ueberzeugung (§. 91. 132.) möglich iſt; ſo iſt es nicht erlaubt, irgend etwas

feſtzu-

festzusetzen, wodurch dieselbe eingeschränkt würde.

In jedem Falle würde die Sittlichkeit dadurch nicht erhöht, sondern verderbt werden.

§. 396.

Gemeinschaftliche Religionsübungen dieser Art setzen eine gewisse Uebereinstimmung voraus, die entweder in der Bestimmung des Lehrers, oder in der Bestimmung der Lehren selbst besteht, welche letztere aber wieder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann.

Der Inbegriff ausdrücklich festgesetzter Religionslehren einer Kirche heisst ein *Symbol;* eine Schrift, worinn sie ausgedrückt sind, ein *symbolisches Buch.* Sie können als Vorschrift für die Lehrer, oder auch blofs als Nachricht an andre, was man lehre, anzusehen seyn. Uebrigens können der ausdrücklich festgesetzten Lehren viele oder wenige seyn.

§. 397.

Diese Festsetzung der Lehren kann nur insofern gelten, als die Ueberzeugung der Mitglieder noch dieselbe ist. Jede Verbindlichkeit, die dagegen festgesetzt wäre, würde der Sittlichkeit selbst Abbruch thun oder sie gar vernichten, und wäre also gänzlich nichtig oder höbe sich doch in der Folge selbst auf (§. 285. u. Anm. 2.).

Es ist Pflicht der Kirche, sich die Verbesserung ihres Lehrbegriffs oder ihrer Symbole, welche sie, da

diesel-

dieselben immer Menschenwerk sind, zu jeder Zeit für möglich halten muss, nicht zum voraus zu sehr zu erschweren; doch wären auch ohnehin alle darauf etwa eingegangene Verbindlichkeiten nichtig.

§. 398.

Die Gültigkeit der einmal festgesetzten Lehren besteht nur, so lange die Ueberzeugung sich nicht ändert (§. 395.); alsdann aber hört sie auf. Diese Abänderung derselben kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Der *Religionseid* (*juramentum religionis*) der Lehrer, nur bestimmte Lehren vorzutragen, kann an sich freylich geschworen werden, und ist verbindlich, so lange die Ueberzeugung der Kirche sich nicht ändert. Er hindert aber die Abänderung der Ueberzeugung des Lehrers und der Kirche nicht, und hebt sich in dem Fall, da diese eintritt, von selbst auf, wie er denn auch stillschweigend erlassen, und die Aufhebung der Kraft desselben stillschweigend anerkannt werden kann. Diejenige Art des Religionseides, wo man Unabänderlichkeit seiner innern Ueberzeugung verspricht, ist gänzlich unerlaubt und völlig nichtig (§. 151.).

§. 399.

Da Sittlichkeit und Religion immer Sache der Ueberzeugung jedes einzelnen ist und bleibt; so kann hier niemals die Bestimmung der mehrern für die wenigern

nigern verbindlich werden, sondern jeder ist nur so lange Mitglied einer solchen Gesellschaft, als er die darinn vorgetragenen Religionslehren als wahr erkennt.

1. Wenn die verschiedene Ueberzeugung nur wenige Lehren, die nach seiner Vorstellung nicht gerade auf die Sittlichkeit Einfluss haben, betrifft; so kann er dann doch noch bey derselben bleiben; nur ist jeder Zwang dazu gänzlich unerlaubt.

2. Das Recht, eine solche Gesellschaft zu verlassen, kann dem einzelnen eben so wenig, als mehrern das Recht, sich zu trennen und besondre Kirchen zu errichten, oder allen das Recht, ihren Lehrbegriff abzuändern, genommen werden.

§. 400.

Unter mehrern Religionsgesellschaften oder Kirchen kann eine Verbindung durch gegenseitige Einwilligung errichtet werden. Hat man dabey gleichförmige Lehren zum Grunde gelegt; so nennt man auch dies eine *Kirche*.

1. Daher besondre und allgemeine, einfache und zusammengesetzte Kirchen. Einfache Kirchen nennt man auch Gemeinden.

2. In *zusammengesetzten* Kirchen *können* Unterordnungen statt finden: Parochien, Diöcesen etc.

3. Die Verbindung mit mehrern andern Gesellschaften kann aber die Abänderung des Lehrbegriffs bey veränderter Ueberzeugung auch nicht verhindern.

§. 401.

§. 401.

Es können durch Verträge in den Religionsgeſellſchaften, wie in jeder andern, mancherley Rechte feſtgeſetzt werden (§. 341.). Der Innbegriff dieſer Rechte heiſst die *Kirchengewalt (poteſtas eccleſiaſtica)*; ihre Ausübung *Regierung der Kirche (regimen eccleſiaſticum)* (§. 340.). Die einzelnen Rechte heiſsen *Geſellſchaftsrechte (jura collegialia)* der Kirche.

Auch unter dieſen kann nichts unmögliches, und nichts verbotenes enthalten ſeyn (§. 276.); keine *Herrſchaft über die Gewiſſen (imperium in conſcientias)* u. dgl.

§. 402.

Dieſe Rechte können durch den Vertrag ſehr verſchieden beſtimmt, und auch einzelnen oder mehrern, in und auſser der Geſellſchaft, auf verſchiedne Art übertragen ſeyn.

1. Die Religionsgeſellſchaft *kann* daher eine gleiche und ungleiche Geſellſchaft ſeyn (§. 344.).
2. Ein Beyſpiel ſolcher übertragnen Rechte iſt die *biſchöfliche Gewalt* der proteſtantiſchen Landesherrn in Deutſchland.

§. 403.

Nur kann hier wieder nichts unmögliches und nichts verbotenes an andre übertragen werden (§. 276.). So kann unter den übertragnen Rechten

nicht

nicht seyn das Recht, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, oder solche wider die Ueberzeugung und den Willen der Gemeinden aufrecht zu erhalten.

§. 404.

Es können zu dem von der Gesellschaft bestimmten Zweck mehrere andre Rechte als Mittel festgesetzt seyn; immer aber nur unter den obigen Einschränkungen.

Beyspiele sind: das Recht darauf zu sehen, dass die Lehrer der Gemeinde ihrer Vorschrift, wenn eine vorhanden ist, gemäss lehren, das Recht der Büchercensur, ein Recht der Aufsicht über die Streitigkeiten der Lehrer, über den Lebenswandel derselben, u. s. w. — Allein in so fern dabey eine Rücksicht auf die Lehren, welche die Gemeinde erkennt, zu nehmen ist, hängt alles davon ab, ob die Ueberzeugung der Gemeinde noch dieselbe ist. Da nun aber diese sich sehr leicht und ganz unmerklich ändern kann, so sind alle Rechte, die davon abhängen, nicht anders auszuüben, als wenn derjenige, dem etwa diese Ausübung übertragen worden, von der Gemeinde dazu aufgefodert worden. Zwar liesse sich eine jedesmalige Anfrage bey der Gemeinde denken; aber diese wäre wenigstens nicht rathsam, da sie unnütze und leicht gefährliche Bewegungen in denselben veranlassen könnte. Am wenigsten aber ist es erlaubt, gegen den Widerspruch der Gemeinde hier etwas anzuführen.

§. 405.

§. 405.

Alle Rechte, die nicht nothwendig aus dem Zweck fließsen, und die Art der Ausübung derſelben, müſſen von der Willkühr der Mitglieder der Kirche feſtgeſetzt werden.

Z. B. das Recht, die *Liturgie* (die beſtimmte Weiſe der Religionsübung) feſtzuſetzen, (*jus liturgicum*) Beamte der Kirche, (wenn überhaupt ſolche für nöthig gehalten werden,) zu ernennen, Geſetze für die Kirche (*leges eccleſiaſticae*) unterſchieden von Geſetzen des Staats, die die Kirche betreffen (*leges ſeculares circa eccleſiam*), zu geben, die Gerichtsbarkeit in derſelben auszuüben, zu ſtrafen, auszuſchliesſen (*excommunicatio*), Verſammlungen zu halten u. ſ. w.

§. 406.

Die Kirche kann ſich, wie jede Geſellſchaft, auch Güter und Rechte erwerben (§. 341.).

§. 407.

Die Kirche kann auch Zweck, Mittel und Rechte nach ihrem Gefallen abändern (§. 348.).

Man fragt häufig: ob die Geſellſchaft dieſelbe bleibe, wenn ſie ihren Zweck, ihren Lehrbegriff etc. ändere? Um dieſe Frage befriedigend zu beantworten, muſs man nur erſt den wahren Sinn derſelben wiſſen. — Daſs eine ſolche Geſellſchaft aus *denſelben Mitgliedern* beſtehen könne, iſt wohl auſser Zweifel; die Frage ſoll alſo wohl bedeuten: ob ſie *die-*

 ſelben

selben Rechte haben könne oder behalte? Was ihre *ursprünglichen* Rechte (§. 341.) betrifft; so kömmt es auf sie an, was sie davon will bestehen lassen. Bey den erworbenen hingegen kommt alles darauf an: ob die Mitglieder dieselben ohne Bedingung oder nur unter einer bestimmten Bedingung erhalten haben? Im letztern Fall entscheidet der Inhalt der Bedingung alles. Was dies für Einfluss im Staat habe, davon unten.

Zweyter Theil.

Allgemeines Staatsrecht.

Erstes Hauptstück.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Literarische Vorbereitung.

§. 408.

Ein *Staat (civitas)* ist eine Einrichtung einer grössern Gesellschaft, vermöge deren die Kräfte der Gesellschaft in allen Fällen zur Ausübung des Zwangs vereinigt werden können.

Da Zwang das äusserste Mittel gegen vernünftige Wesen ist; so ist eine Vereinigung zum Zwange zugleich eine Vereinigung zum Gebrauch aller nur möglichen Mittel.

§. 409.

Die Wissenschaft, welche die Rechte und Verbindlichkeiten eines Staats gegen die Glieder desselben lehrt, heisst *Staatsrecht (jus publicum)*. In so fern dabey nur die allgemeinsten Begriffe von einem Staat überhaupt vorausgesetzt werden, heisst es das

allgemeine (oder natürliche) Staatsrecht (jus publicum univerſale).

§. 410.

Je nachdem die Lehren deſſelben entweder auf alle Staaten überhaupt paſſen, oder nur eine gewiſſe Art derſelben vorausſetzen, machen ſie entweder das *abſolute allgemeine (jus publicum univerſale abſolutum)*, oder das *hypothetiſche allgemeine Staatsrecht (jus publicum univerſale hypotheticum)* aus.

Das letztere kann deshalb hier mit vorgetragen werden, weil die im abſoluten Staatsrecht zu entwickelnden Rechte doch auf irgend eine Art an Menſchen müſſen ertheilt ſeyn, und weil ſich die Hauptabtheilungen der Arten ohne Vorausſetzung beſtimmter Erfahrungen bloſs aus Begriffen finden laſſen.

§. 411.

Die einzige zuläſsige *Methode* dieſer Wiſſenſchaft beſteht darinn, daſs man den Begriff eines Staats und die daraus nothwendig herflieſsenden Folgen nach den allgemeinen Grundſätzen des Naturrechts beurtheilt, und daraus die Lehren des allgemeinen Staatsrechts beſtimmt.

Erfahrung kann hier nie Quelle, wohl aber zweckmäſsiges Hülfsmittel, beſonders zur Veranlaſſung der aufzulöſenden Probleme, ſeyn.

§. 412.

Vom *Nutzen* des allgemeinen Staatsrechts gilt

faſt

faſt alles, was oben (§. 49-54.) vom Nutzen des Naturrechts überhaupt geſagt worden. Die Wichtigkeit dieſer Wiſſenſchaft wächſt, der neueren Begebenheiten wegen, faſt täglich.

Vom Nutzen des Staats im folgenden Abſchnitte.

§. 413.

Die Alten vergaſsen über politiſchen Unterſuchungen das allgemeine Staatsrecht faſt ganz. Erſt muſsten Streitigkeiten in mehrern wirklichen Staaten die Aufmerkſamkeit auf einzelne Fragen aus dieſer Wiſſenſchaft leiten, ehe aus der Unterſuchung derſelben die Wiſſenſchaft ſelbſt hervorging. Als Schöpfer der Wiſſenſchaft iſt *Hobbes* anzuſehen (§. 58.). Seine Nachfolger blieben nicht auf ſeiner Bahn; falſchverſtandne Orthodoxie und niedrige Schmeicheley führten ſie irre. Nur in England war in den Streitigkeiten über angewandte Politik ewige Veranlaſſung zu Unterſuchungen über das allgemeine Staatsrecht; dort zeichneten ſich beſonders *Locke* und *Sidney* aus. *Montesquieu* weckte durch allgemeine politiſche Fragen den Unterſuchungsgeiſt für das Staatsrecht ſelbſt von neuem, und *Rouſſeau* ſuchte aus dem allgemeinen Staatsrecht ſogar die ganze Politik der Staatsverfaſſung abzuleiten. Beiden Männern dankt das Staatsrecht wenigſtens mittelbar ſehr viel. Aber erſt die neueſten Begebenheiten in der politiſchen

Welt machten eine ganz neue Revision dieser Wissenschaft nöthig, der nun durch Principien der kritischen Philosophie eine festere Grundlage und grösere Bestimmtheit verschafft ward.

§. 414.

In Ansehung der Literatur muss man 1) Systeme (*a*), 2) Compendien (*b*), 3) Schriften über einzelne Lehren (*c*) merken (*d*).

a) *Hobbes* Schriften f. §. 58.

Io. Bodinus de republica Libri IV. Fol. Par. 1584.

Ulr. Huber de jure civitatis L. III. Franek. 1672. 4. — neueste Ausg. *c. comm. Chr. Thomasii et Nic. Lynker cura I. Chph. Fischer. Francof. et Lips.* 1752. *gr.* 4.

John Locke two treatises of Government London 1690. 8. deutsch Jena 1716. französisch Amst. 1754. 12.

Algernon Sidney discourses concerning Government London 1704. f. 1763. gr. 8. — auch französisch übersetzt von Samson. Haye. 1702. III. T. 12. — Paris 1756. IV. T. 12.

Chr. Wolff de imperio publico. — Juris naturalis T. VIII. (vergl. §. 64.).

I. H. Gottlib von Justi die Natur und das Wesen den Staaten. 760. Berl. 8. — mit Anmerkungen von *H. Gf. Scheidemantel.* Mitau 1771. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jena 1770. 1773. 8.

Heinr.

Heinr. Gottf. Scheidemantel allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

b) *Iust. Henn. Böhmer introductio in jus publicum universale.* Hal. 1709. 8. — ed. 3. 1755.

God. Ern. Fritsch jus publicum universale. Jen. 1734. 8.

I. Mart. Johannson (J. Montin) die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprung und Wesen betrachtet; aus dem Schwedischen 750. Stockholm, 8.

Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis. Vindob. 1768. — ed. 2. 1773. 8.

Ios. Franc. Loth. Schrodt systema juris publici universalis. Bamb. 1780. 8.

Versuch eines systemat. Lehrbuchs des natürl. Staatsrechts. Altona 1790.

Aug. Ludw. Schlötzer's allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Götting. 1793. 8.

Das natürliche Staatsrecht von *Theodor Schmalz* Königsberg 1794.

c) *Nic. Machiavelli il principe* 1515. — *cura H. Conring*. Helmst. 1660. 4. — deutsch: *N. Machiavel* Regierungskunst eines Fürsten. Hannover 1756.

Examen du Prince de Machiavell (par *Frederic II.*, *Roi de Prusse*) *trois. edit. Haye*. 1741. 8.

I. I. Rousseau du contrat social ou principes du droit politique. Amsterd. 1768. 12. u. a. m.

Kant über den Gemeinspruch: was in der Theorie richtig ist, gilt darum noch nicht in der Praxis —

nebst *Genz* und *Rehberg* Anmerkungen darüber — Berlin. Monatsschrift 1793. 1794.

(*D. Ehrhardt*) Prüfung der Alleinherrschaft nach moralischen Principien. — Neuer deutscher Merkur 1793. 12. St.

Joh. Aug. Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung, Berlin. 1793. 8.

K. H. Heydenreich Versuch über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen. Leipz. 1794. gr. 8.

Die Schriften über die Regierungsformen s. beym angewandten Staatsrecht.

d) Mehrere Arten von Schriften, die mit dem allgemeinen Staatsrecht in Verbindung stehen, s. §. 67.

Zweyter Abschnitt.

Propolitische Einleitung.

§. 415.

Propolitik ist ein Innbegriff von Erfahrungssätzen, welche aber den Staat und die Anstalten desselben nicht voraussetzen, und von daraus abgeleiteten, moralischen, rechtlichen oder politischen Bestimmungen über Verhältnisse und Anstalten im Staat. Ein Theil derselben dient dem allgemeinen Staatsrechte zur Vorbereitung und Erläuterung.

S. meinen Versuch über den Grundsatz des Naturrechts S. 21. *u.* *Schlözer's Staatsgelahrtheit* S. 13.

§. 416.

§. 416.

Von Natur lebt der Mensch nicht im Staat; im Staat opfert er einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf, und setzt sich vielen neuen Uebeln aus. Dies sind Gründe wider den Staat.

§. 417.

Geselligkeit ist ein allgemeiner Trieb der Menschen; daher allenthalben Gesellschaft.

1. Ist dieser Trieb ursprünglich?
2. Er kann sehr unterstützt werden, durch die Veranlassung, sich gegen gemeinschaftliche oder doch wechselnde Gefahren gemeinschaftlich zu vertheidigen.

§. 418.

Gesellschaft giebt uns Hülfe gegen Uebel, die wir sonst nicht haben können, besonders gegen Gefahren, welche unsre Freyheit und unsre Rechte bedrohen. Weil nun Erhaltung unsrer Rechte im allgemeinen Pflicht (§. 110. Anm. 2.) und die Erhaltung der unveräusserlichen Rechte, unerlassliche Pflicht (§. 150. Anm. 2.) für uns ist, so ist es auch Pflicht für uns, Gesellschaft zu suchen.

Ein neuer Grund der Verpflichtung zur Eingehung der Gesellschaft entsteht daraus, dass ohne sie die Ausbildung des Menschen durch Cultur, Aufklärung etc., auf die doch unerlassliche Pflichten gehen, nicht möglich ist.

§. 419.

Ist es der Hauptzweck einer Gesellschaft sich gegen bevorstehende Gefahren mit vereinigten Kräften zu wehren; so kann sie ein *Sicherheitsbund (societas defensoria)* genannt werden.

Societas defensoria temporaria et perpetua; minus plena (gegen gewisse Gefahren oder zur Sicherheit einiger Güter) *et plena, pura et mixta. Schmalz* natürl. Staatsrecht §. 4. 11-13.

§. 420.

Aus der Gesellschaft entstehen, wo nicht mehr, doch neue Uebel für den Menschen.

§. 421.

Die Menschen lassen sich leicht von jemanden führen, von dem sie Gutes für sich erwarten. So entsteht der Staat.

§. 422.

Der Staat ist das einzige hinreichende Mittel, um die Uebel der Gesellschaft abzuwenden und die Vortheile derselben zu erhalten (§. 408). Darum und weil ohne Staat unsre Rechte nicht gehörig gesichert werden können, ist Staat zu errichten, Pflicht. (§. 418.)

Zweytes Hauptſtück.

Abſolutes allgemeines Staatsrecht.

Erſter Abſchnitt.

Gründung des abſoluten Staatsrechts.

§. 423.

Da der Staat beſondre Beſtimmungen der Geſellſchaft vorausſetzt (§. 408.), ſo kann er nicht anders als durch Einwilligung derer, die in demſelben leben ſollen, begründet werden (§. 334. u. 344.).

§. 424.

Zwar iſt jeder Menſch von Natur verbunden, dem andern in der rechtmäſsigen Ausübung des Zwanges beyzuſtehen (§. 152. u. 154.); allein da dieſe Pflicht nur eine erlaſsliche iſt, ſo darf niemand die Erfüllung derſelben anders fodern, als wenn ſie verſprochen iſt; folglich kann der einzige Grund des Staats nur Vertrag ſeyn.

1. Allen andern Darſtellungen ſteht folgendes Dilemma entgegen: Entweder ſind die Staaten durch Gewalt etc., kurz ohne Einwilligung, entſtanden, alsdann haben die Fürſten und andern Regenten *gar kein Recht* (§. 334.) oder wenn ihnen *ein Recht* beygelegt werden ſoll, ſo muſs man Einwilligung vorausſetzen,

ausſetzen, die darum aber nicht gerade ausdrücklich oder in Worten, und noch viel weniger ſchriftlich, erklärt ſeyn darf.

2. Der Staat ſetzt alſo nicht bloſs *innre*, ſondern auch *äuſsre*, d. i. von vielen Menſchen anerkannte, öffentliche Geſetze und Rechte (§. 172. Anm. 1.) voraus.

§. 425.

Dieſer Vertrag kann entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchloſſen ſeyn (§. 298.). Wir müſſen zur leichtern Entwickelung der Beſtimmungen einen ausdrücklichen Vertrag vorausſetzen, das heiſst aber nichts weiter, als: den auf irgend eine Weiſe feſtgeſetzten Innhalt des Vertrags in Worten ausdrücken.

§. 426.

Da wir hier keine Erfahrungen ſammeln dürfen (§. 411.), ſo können wir den Inhalt und die Beſtimmungen des Vertrags nur aus dem Zweck des Staats beurtheilen.

Der Zweck des Staats kann nicht aus der Geſchichte geſchöpft werden; ſie kann hier *nur einzelne Beyſpiele* geben, woraus man den allgemeinen Begriff davon zu ſchaffen *veranlaſst* wird. Auch iſt er der Geſchichte nach zu ſehr verſchieden, um hier gebraucht werden zu können.

§. 427.

Die Menſchen ſind berechtigt und in gewiſſer

Maſse

Masse auch verbunden, ihre Rechte sowohl, als die Rechte andrer zu erhalten (§. 152.); folglich sind sie auch verbunden, alle Mittel dazu anzuwenden, folglich auch die Gesellschaft als Mittel zu jenem Zweck zu gebrauchen (§. 418.) und sie so einzurichten, wie sie am geschicktesten dazu wird (§. 422.).

§. 428.

Zwang ist das allgemeine Mittel, zu dessen Gebrauch der Staat errichtet ist (§. 422.). Der Zwang aber ist im allgemeinen unerlaubt (§. 99.); dass er in gewissen Fällen erlaubt (§. 104.), in einigen sogar geboten sey (§. 110. Anm. 2. u. §. 150); hängt von dem Zweck desselben, der Erhaltung der vollkommnen Rechte, ab.

§. 429.

Um gegen jemanden Zwang auszuüben, der Rechte eines Menschen verletzt, braucht es keiner Verabredung (§. 105.); aber wohl dazu, um andre zur Ausübung des Zwanges zu zwingen; denn es ist freylich *geboten*, die vollkommnen Rechte jedes Menschen zu erhalten, dazu Hülfe zu leisten (§. 424.) und also auch Anstalten zur Ausübung dieser Pflicht zu treffen. Allein da dies doch immer nur eine erlassliche Pflicht ist; so gilt Zwang zur Erfüllung derselben nur, wenn er durch einen Vertrag darüber begründet ist.

§. 430.

§. 430.

Da Zwang nur zur Erhaltung der vollkommnen Rechte erlaubt iſt; ſo iſt es auch nicht erlaubt, für die Einrichtung, wodurch die Kräfte mehrerer Menſchen zur Ausübung des Zwanges vereinigt werden, für den Staat, einen andern Zweck als die *Erhaltung der vollkommnen Rechte* anzunehmen.

1. Demnach kann der Staat als Staat nur *Legalität*, nicht *Moralität* der Handlungen, fodern (vergl. §. 77.).

2. Unvollkommne Rechte andrer oder Handlungen, auf die gar keine Rechte gehen, können nicht Gegenſtand der Wirkſamkeit des Staats als Staat ſeyn; und noch weniger kann ungerechter Angriff, oder Vertheidigung gegen gerechte Gewalt, zum Zweck des Staats gemacht werden.

3. Was für Rechte zu erhalten ſind, kann nicht allein aus dem allgemeinen Staatsrecht erhellen; ſie folgen auch entweder aus dem abſoluten Naturrecht, oder aus andern nicht eigentlich zum Staatsvertrage gehörigen (wenn gleich ſogar in einzelnen Staaten mit demſelben verknüpften) Verabredungen. Die Unterſuchung dieſer Verabredungen, (z. B. daſs man dem Oberherrn Dienſte verſpricht,) iſt zwar nach Grundſätzen des Naturrechts, aber nicht eben des allgemeinen Staatsrechts, vorzunehmen.

4. Es kann auch ganz unbeſtimmt gelaſſen werden, weſſen Rechte zu erhalten ſind, ob die Rechte ei-

nes

nes Menschen, einer Gesellschaft, oder des ganzen Staats etc.?

§. 431.

Erhaltung der vollkommnen Rechte heisst auch *Sicherheit*; der Zweck des Staats kann daher auch unter diesem Namen aufgeführt werden.

1. Es kann derselbe auch *Freyheit* (*höchstmögliche Freyheit. Kant's* Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — in der Berliner Monatsschrift 1784. November u. a. a. O.) genannt werden (vergl. §. 93. u. 105. Anm.) *Bürgerliche Freyheit*, die äussre Freyheit (§. 125.) insofern sie im Staat nicht gemindert ist, muss von *politischer Freyheit* (dem Antheil vieler an der Regierung) sehr unterschieden werden. *Eberhards* vermischte Schriften Th. I. Abh. I.

2. Folglich ist nie Glückseligkeit, nie Vervollkommnung etc., der Zweck des Staats; ein solcher *kann* und *darf* nicht erzwungen werden.

§. 432.

Die Erhaltung der vollkommnen Rechte kann geschehen 1) gegen Mitglieder des Staats, 2) gegen Menschen ausser dem Staat. Jenes heisst *innre*, dieses *äussre* Sicherheit.

Man kann sie auch gegen jede andre Gefahr erhalten.

§. 433.

Es ist *geboten*, Staat zu errichten, und ihm den angegebnen Zweck zu geben. Allein da dies, wie

schon

ſchon gedacht, doch nur eine erlaſsliche Pflicht iſt; ſo kann dieſe nur dann, und da die Beſtimmung der Rechte, die man durch Zwang erhalten will, verſchieden ſeyn kann (§. 432.), auch nur inſoweit erzwungen werden, wenn und in wieweit dies verabredet iſt.

1. Die Sicherheit kann z. B. auf einige Rechte, gegen einige Gefahren, durch beſtimmte Mittel etc. gehen.
2. Die europäiſchen Staaten erkennen alle den ausgebreiteſten Zweck des Staats als den ihrigen an.

§. 434.

Wohl des Staats (*ſalus publica*) iſt die Erreichung des Zwecks, den der Staat hat (vergl. §. 338.). Man kann daher auch wieder das Wohl des Staats als Zweck deſſelben angeben, wenn es nur durch den höhern Zweck deſſelben gehörig begränzt wird.

Immer alſo iſt der Staat nur als ein Mittel zu einem höhern Zwecke anzuſehen; und da dieſer Zweck durch die Sittlichkeit aufgegeben iſt (§. 433.), dieſe aber als ihren höchſten Zweck die vernünftigen Weſen anerkennen muſs (§. 89.); ſo folgt auch hieraus unwiderſprechlich, daſs die Staaten nur der Menſchen wegen, nicht die Menſchen aber um der Staaten willen, da ſind. *Leſſing's* Ernſt und Falk. S. 41.

§. 435.

Alle Leitung der Kräfte von Menſchen iſt nur durch eine Willensbeſtimmung möglich. Sollen die

Kräfte

Kräfte mehrerer Menschen vereinigt werden, folglich gleichförmig handeln; so muss auch die Willensbestimmung gleichförmig seyn. Insofern alle Kräfte der Mitglieder des Staats zu dem Zwecke des Staats vereinigt werden sollen, so sind dazu Willensbestimmungen, welche allen Kräften zugleich ihre Handlungen vorschreiben, und als eine Quelle solcher Willensbestimmungen ein *allgemeiner Wille (volonté generale)* nothwendig.

1. Er heisst der *allgemeine* Wille, weil er *alle Kräfte* bestimmt; nicht weil etwa seine Willensbestimmung der wirklichen Erfahrung nach, immer die Willensbestimmung, das *Wollen aller einzelnen* (*volonté de tous*) ist.

2. Zur Errichtung des Staats ist schon, wie bey jedem Vertrage, eine gleichförmige Willensbestimmung, und zwar hier aller Staatsgenossen, nothwendig. Dieser *allgemeine Wille* aber, der nur auf das Daseyn und den Zweck des Staats geht, und welcher in der That ein Wollen aller einzelnen seyn muss, ist von dem *allgemeinen Willen*, welcher im Staat nothwendig ist, und der die Mittel und Handlungen zum Zweck bestimmt, sehr zu unterscheiden.

3. Der allgemeine Wille in Ansehung der Mittel muss *einer* seyn, d. h. es müssen nicht verschiedene, und noch weniger *widersprechende* Willensbestimmungen, die ja keine Vereinigung der Kräfte bewirken könnten, statt haben.

4. Wenn er wirklich die Kräfte bestimmen soll; so

muſs man ihm nicht *ausweichen* und nicht *widerſtehen* können (*inappellabilis et inreſiſtibilis*).

5. Die Einrichtung, wie ein ſolcher allgemeiner Wille entſtehen kann, wenn auch die Willensbeſtimmungen der einzelnen verſchieden ſind, heiſst im allgemeinen die *Verfaſſung des Staats* (*conſtitutio* ſ. *hyp. Staatsrecht*).

§. 436.

Da die Natur des Staats in der Vereinigung mehrerer Menſchen zur Ausübung des Zwanges durch den allgemeinen Willen in allen Fällen, alſo wider den Willen der einzelnen, welcher oft dem allgemeinen Willen entgegen ſeyn kann, beſteht; ſo iſt eine *Oberherrſchaft* (§. 346.) darin durchaus nothwendig vorauszuſetzen, und folglich der Staat eine ungleiche Geſellſchaft.

§. 437.

Dieſem allen zufolge kann auch der *Staat* durch eine ungleiche gröſsere Geſellſchaft erklärt werden, deren Zweck Erhaltung der vollkommnen Rechte iſt, und in welcher dieſer Zweck durch alle nur mögliche Mittel erreicht werden ſoll (vergl. §. 408. u. Anm.)

Unterſchied der bürgerlichen Geſellſchaften vom Staat. Den Zweck, aber nicht die Mittel, haben jene mit dieſem gemein.

§. 438.

Vom *Staate* oder der Einrichtung zur Ausübung

des

des Zwangs iſt zu unterſcheiden — die Geſellſchaft von Menſchen, unter welcher der Staat errichtet iſt — die *Geſellſchaft im Staate*, das *gemeine Weſen*. Die letzte kann andre Mittel als Zwang gebrauchen, und iſt daher auch in Anſehung des Zwecks weniger eingeſchränkt.

§. 439.

Die Geſellſchaft im Staate (§. 438.) kann noch ſehr viele andre Zwecke ſich vorſetzen zu denen aber alsdann Zwang unerlaubt iſt (§. 430.), und zu denen folglich auch eben deshalb der Staat als Staat, d. h. durch Zwang, nicht wirken kann.

1. Für die Geſellſchaft im Staat ſind auch ohne beſondre Verabredung die gebotnen Zwecke des Menſchen anzunehmen; alſo *Beförderung der Sittlichkeit und Bildung zu derſelben.*
2. Inſofern die Geſellſchaft im Staate in Anſehung ihrer Zwecke Rechte erworben hat, inſofern muſs der Staat auch dieſe durch Zwang ſchützen. (vergl. §. 430. Anm. 4.)

§. 440.

Man verſteht auch zuweilen unter dem *Staat* die *Geſellſchaft im Staate*, oder die in einem Staat vereinigten Menſchen. Für dieſe gilt natürlich nicht eben daſſelbe, was für den Staat im engern Sinne zu behaupten war.

§. 441.

Wird indessen der Staat als eine Gesellschaft mit einer besondern Einrichtung zur Ausübung des Zwanges betrachtet; so hat er, wie jede Gesellschaft (§. 350.) *moralische* oder *mystische Persönlichkeit.*

§. 442.

Wenn man jede besondere Classe von Rechten und Verbindlichkeiten im Staat als die Folge eines besondern Vertrags aufstellen will (vergl. §. 425.); so sind mehrere Verträge als nothwendig im allgemeinen Staatsrecht zum Grunde zu legen. Der erste unter diesen ist der *bürgerliche Vereinigungsvertrag* (*pactum unionis civilis* §. 334.), wodurch die Menschen sich zu einer Gesellschaft, welche den angegebnen Zweck hat, vereinigen.

Durch diesen entsteht also *bürgerliche Gesellschaft* (§. 437. Anm.)

§. 443.

Der zweyte Vertrag ist der *bürgerliche Verfassungsvertrag* (*pactum ordinationis civilis*), wodurch man die Gesellschaft zu einem Staat einrichtet.

Man nennt ihn auch sonst den *gesellschaftlichen Vertrag* (*pactum sociale*, *contractus socialis.*).

§. 444.

Der dritte nothwendige Vertrag im Staate ist der *bürgerliche Unterwerfungsvertrag* (*pactum*

subjec-

subjectionis civilis §. 345.), durch welchen die Oberherrschaft (§. 436.) im Staate eingeführt und anerkannt wird.

1. Will man die besondern Bestimmungen der Regierungsform (s. hypoth. Staatsrecht) auch als einen Gegenstand eines besondern Staatsvertrags aufführen; so wird dieser das *Staatsgrundgesetz* oder besser der *Staatsgrundvertrag* (*lex fundamentalis, pactum fundamentale*) genannt. Allein theils muss dieser wohl schon im Verfassungsvertrage (§. 439.) zugleich enthalten seyn; theils gehört er sonst auch nicht ins absolute, sondern ins hypothetische Staatsrecht, da jenes auf die Regierungsformen nicht Rücksicht nehmen kann.
2. Diese Abtheilung der Verträge giebt bloss die verschiedenen Verabredungen an, welche zu nehmen sind, und schliesst darum die Möglichkeit nicht aus, dass alle diese Verabredungen auf einmal und in einer Handlung geschehen.
3. Blosse Vereinigung der Familien ohne Unterwerfung ist gar kein Staat, sondern nur bürgerliche Gesellschaft.

§. 445.

Alle (§. 442 — 444.) angegebnen Verträge werden zusammen auch mit dem allgemeinen Namen: *Grundverträge des Staats* (*pacta fundamentalia*) genannt.

§. 446.

Die vertragſchlieſsenden Parteyen oder *Staatsgenoſſen* können in Rückſicht des Vereinigungs- und Verfaſſungsvertrags (§. 442. u. 443.) *Staatsbürger (cives)* heiſsen, in Rückſicht des Unterwerfungsvertrags (§. 444.) aber zerfallen ſie in zwey Claſſen, *Oberherren* und *Unterthanen* (§. 344. u. 346.)

§. 447.

Der Innbegriff aller Staatsbürger heiſst *Volk (populus)*. Leben mit den Staatsbürgern noch andre Menſchen zuſammen, ſo könnte man das Volk von der *Nation* noch unterſcheiden.

§. 448.

Hat ein Volk oder eine Nation feſte Sitze; ſo heiſst der Innbegriff der Grundſtücke, welche ein Eigenthum aller einzelnen Staatsgenoſſen ſind, das *Staatsgebiet*, das *Land (territorium)*. Die Eigenthümer derſelben nennt man *Grundeigenthümer*. Wer kein Grundeigenthum beſitzt, kann *Beywohner (incola, accola)* genannt werden.

§. 449.

Die Beywohner, welche auf fremden Grund und Boden ſich niedeslaſſen, können noch einen beſondern Vertrag mit dem Staat ſchlieſsen. Dieſer könnte ein

ein *Aufnahmevertrag (pactum receptionis)* heissen.

Sie können auch noch mit dem besondern Eigenthümer des Bodens, auf dem sie sich ansiedeln, einen Vertrag schliessen.

§. 450.

Es ist aber weder unmöglich noch widerrechtlich, dass die Beywohner den Vereinigungs-, Verfassungs-, und Unterwerfungsvertrag eben so gut mitschliessen als die Grundeigenthümer.

Rathsam (*politisch*) ist es freylich, sich zum Zweck des Staats nur mit solchen Menschen zu verbinden, von denen man mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen kann, dass ihr eignes Interesse sie bewegen werde, die ihnen aufgelegten Pflichten zu erfüllen; aber nicht nothwendig. Das Gegentheil ist folglich erlaubt (*rechtlich gültig*) und demnach können die Lehren des allgemeinen Staatsrechts wohl nicht auf solche Mitglieder allein eingeschränkt werden.

§. 451.

Die Mittel, welche zum Zweck des Staats gebraucht werden können, sind entweder persönliche Kräfte, oder Sachen (§. 218.), welche Güter (§. 111.) der Unterthanen sind. Der Innbegriff dieser Güter, das Vermögen der Unterthanen, heisst das *Staatsvermögen.*

1. Zum Staatsvermögen eines festsitzenden Volks gehört vorzüglich das *Staatsgebiet* (§. 448.).

2. Im engern Sinne heifst das Staatsvermögen das was schon zum Gebrauch für den Zweck des Staats besonders bestimmt ist.

§. 452.

Da der Zweck des Staats kein willkührlich gewählter seyn kann, sondern geboten ist (§. 429.); so kann dabey kein Mensch als blosses Mittel für den andern gebraucht werden, sondern es erhalten alle Vertragschliessenden Rechte daraus, Oberherren, sowohl als Unterthanen; und da alle Partheyen Rechte gegen einander erhalten, so übernehmen sie alle auch Pflichten.

§. 453.

Der *Grund der Entstehung* aller einzelnen *Rechte des Staats*, ist theils in der Form des Staats, d. i. in der möglichgrösten Vereinigung und Wirksamkeit aller Kräfte der Staatsgenossen, (§. 408.) theils im letzten Zweck des Staats, d. i. in der Erhaltung der vollkommnen Rechte, (§. 430.) zu suchen.

§. 454.

Alle diese auf den eben angegebnen Gründen beruhenden Rechte erhalten die *Gränze ihrer Gültigkeis* theils vom Grunde der Gültigkeit derselben, (der zugleich Entstehungsgrund des Staats selbst ist), d. i. von den Grundverträgen des Staats (§. 445.), theils von dem äussersten Mittel, das der Staat braucht,

(wel-

(welches zugleich nächster Zweck des Staats ist,) d. i. von der *Ausübung des Zwangs.*

Ein Oberherr im Staate, dessen Recht nicht auf einem gültigen Rechtsgrunde beruht, heisst ein *Usurpator.*

§. 455.

Aus dem Grunde der Gültigkeit der Rechte (§. 454.) fliesst als allgemeine Gränzbestimmung, über welche sie nie mehr gültig seyn können, dass nur dasjenige als Recht im Staate angesehen werden könne, was durch Verträge zu begründen nicht unmöglich und nicht verboten ist (§. 276. flgg.).

§. 456.

Aus dem äussersten Mittel, das der Staat braucht, dem Zwange (§. 454.), der vom Sittengesetz selbst nur zur Erhaltung der Rechte erlaubt wird, fliesst als zweyte Gränzbestimmung, dass die Rechte des Staats nie zu einem andern Zweck als dem der Erhaltung vollkommner Rechte begründet seyn können; denn dies Mittel ist sonst unerlaubt, wenn es nicht zu dem angegebnen Zweck angewendet wird.

§. 457.

Binnen den bestimmten Gränzen (§. 455. u. 456.) aber sind nun durch die Einrichtung des Staats aus den beiden (§. 453.) genannten Gründen Rechte 1) für die Oberherrn, 2) für die Unterthanen begründet.

§. 458.

Jeder Staatsbürger, er ſey Oberherr, oder Unterthan, iſt zugleich *Privatmann*, inſofern ſeine Rechte und Pflichten nicht unmittelbar von den Staatsgrundverträgen abhängen, (weder gegen Unterthanen als Unterthanen, noch gegen Oberherren als Oberherren gelten).

Zweyter Abſchnitt.

Rechte der Oberherren im Staate.

§. 459.

Diejenigen, welchen die Rechte übertragen ſind, den allgemeinen Willen zu beſtimmen, heiſsen die *Oberherren im Staate;* und inſofern der Wille nur einer ſeyn, (§. 435.) folglich die denſelben beſtimmende Perſon nur *eine* (phyſiſche oder moraliſche) Perſon ſeyn kann, nennt man dieſe das *Staatsoberhaupt (princeps, imperans, le Souverain).*

Es wird dabey nicht darauf geſehen, ob es einer oder mehrere phyſiſche Perſonen ſind; denn eine beſondre Regierungsform wird dabey nicht vorausgeſetzt.

§. 460.

Der Inbegriff aller Rechte, die dem Staatsoberhaupt zum Behuf der gröſsten Vereinigung der Kräfte zum Zweck des Staats zuſtehen, heiſst die

Staats-

Staatsgewalt, die *höchste Gewalt*, die *Majestät* (*potestas civilis s. summa, imperium civile*).

1. Im weitern Sinne rechnet man dazu alle Rechte, die dem ganzen Staate oder den Oberherren in demselben gegen die Unterthanen zukommen, es sey aus welchem Grunde es wolle.

2. *Höchste Gewalt* heisst sie, weil sie keiner andern untergeordnet seyn kann, indem es sonst möglich bliebe, den Bestimmungen des allgemeinen Willens auszuweichen (§. 435. Anm. 4.). Man nennt sie darum auch die Souveränität.

3. Man nennt auch blofs einen grofsen Theil der Rechte, die die Staatsgewalt ausmachen, schon *Oberherrschaft*. Sieht man zugleich auf diese Bedeutung; so kann die Oberherrschaft *abhängig* oder *unabhängig* (*imperium subordinatum et summum*,) *getheilt* oder *ungetheilt* (*i. divisum et indivisum*), *vollständig* oder *unvollständig*, (*i. plenum et minus plenum*,) *eingeschränkt* oder *uneingeschränkt* (*i. limitatum s. restrictum et absolutum s. irrestrictum*) seyn.

4. Abhängigkeit des Staatsoberhaupts in andrer Rücksicht, als in Rücksicht der Staatsgewalt, macht die Staatsgewalt noch nicht abhängig.

5. Man legt auch demjenigen *Majestät* bey, der nur einen Theil der Staatsgewalt unabhängig besitzt.

6. Die Majestät ist vom *Volke*, insofern ohne einen Vertrag kein Staat und also auch kein Recht dazu existirt; von *Gott*, insofern dieser, als moralischer Gesetzgeber, uns die grofse, obgleich unvollkommne,

ne, Pflicht auflegt, Staaten zu errichten und zu erhalten, und nach Errichtung der Staaten für die Oberherren und Unterthanen Pflichten, auch ohne daſs jede beſonders verabredet wäre, exiſtiren.

7. Die Behauptung: das Volk habe *reelle*, der Fürſt *perſönliche* Majeſtät, iſt, wie manche andre, wahr und falſch, nachdem man die Worte difinirt.

§. 461.

Jedes einzelne in der höchſten Gewalt begriffne Recht heiſst ein *Majeſtätsrecht (jus majeſtaticum)*.

Eintheilung in *jura majeſtatica immanentia et tranſeuntia* (§. 339. Anm.).

§. 462.

Die Ausübung der höchſten Gewalt heiſst die *Regierung des Staats*, *Staatsverwaltung (regimen civitatis, regimen publicum)*.

1. Man kann die Regierung in eignem Namen ausüben, oder nur im Namen des Staatsoberhaupts verwalten. Wer ſie auf die erſte Art ausübt, alſo das Recht zur Regierung hat, heiſst eigentlich der *Regent*; wer ſie aber nur verwaltet und alſo in Rückſicht der Art der Ausübung abhängig oder verantwortlich iſt, heiſst *Staatsbedienter*, *Staatsbeamter*, *Verwalter der Oberherrſchaft (merus rector civitatis, magiſtratus)*.
2. Da die Ausübung aller Rechte der höchſten Gewalt in der Regierung vorkommt; ſo heiſsen die *Majeſtätsrechte* (§. 461.) auch *Regierungsrechte*.
3. Auch die Regierung kann jemanden *vollſtändig*

oder

oder *unvollſtändig* (*regimen plenum et minus plenum*), *eingeſchränkt* oder *uneingeſchränkt* (*r. limitatum et illimitatum*) zuſtehen.

§. 463.

Alle Majeſtätsrechte müſſen vollkommne Rechte ſeyn, und folglich in Anſehung aller auch ein Zwangsrecht ſtatt haben, weil ſonſt die möglichgröſste Vereinigung und Wirkſamkeit der Kräfte nicht denkbar wäre.

Man kann daher auch dem Staatsoberhaupt ein allgemeines Recht des Zwanges beylegen, welches freylich aber bey jedem einzelnen Majeſtätsrecht vorkömmt.

§. 464.

Kein Recht des Staatsoberhaupts kann über die Gränze der Gültigkeit aller Rechte im Staate hinaus ſtatt haben; folglich muſs es 1) überhaupt durch einen Vertrag haben feſtgeſetzt werden können, 2) wirklich als Mittel zur Erhaltung der vollkommnen Rechte dienen.

§. 465.

Die Pflicht der Oberherren iſt durch den Zweck des Staats, zu dem ſie durch die ihnen zum Gebrauch übergebnen Mittel zu wirken verſprochen haben, und in Anſehung deſſen ſie dies auch allein verſprechen konnten, beſtimmt und begränzt.

1. Daher kann man mit dem gröſsten Recht ſagen: Die Oberherren ſind zu keiner Handlung berech-

tigt,

tigt, zu der sie nicht verpflichtet sind; (folglich nicht zu jeder, wozu sie physische Gewalt haben, wie die Machiavellisten sagen).

2. Wenn die Unterthanen von den Oberherren zu andern Zwecken als dem allein zuläſsigen Zweck des Staats bestimmt werden; so heiſst dieser Miſsbrauch der höchsten Gewalt *Tyranney*.

§. 466.

Der *allgemeine Wille* tritt an die Stelle der Willkühr aller einzelnen Menschen, und ist an diese Stelle durch die im Vertrage enthaltne Willensbestimmung zur Regel der Handlungen angenommen; er kann also auch nur unter eben den Einschränkungen, wie die Willkühr der einzelnen, gültige Willensbestimmungen machen, folglich, 1) nichts bestimmen, was ein einzelner Mensch nicht selbst durch seine Willkühr bestimmen durfte; 2) da er die Handlungen aller im Staate lebenden Menschen leiten soll, nichts, was sich nicht alle einzelnen durch ihre Willkühr vorschreiben dürften.

§. 467.

Demnach kann der allgemeine Wille die Willkühr der einzelnen erlaubterweise nie so einschränken, daſs sie zum Mittel für andre gebraucht, und folglich einem oder einigen mehr Verbindlichkeiten auflegt und weniger Rechte ertheilt würden als den übrigen. Es muſs folglich für jeden unter gleichen Umständen dasselbe

ſelbe Recht und Pflicht ſeyn; oder falls einer weniger Rechte erhalten muſs, ihm dafür anderweitiger Erſatz geleiſtet werden.

Aus andern Gründen als dem allgemeinen Willen im Staat, z. B. beſondern Verträgen kann eine ſolche Ungleichheit immer ſtatt haben.

§. 468.

Die Rechte der Oberherren (§. 459.) flieſſen 1) aus der im Staate nothwendigen möglichgröſsten Vereinigung und Wirkſamkeit aller Kräfte der Staatsgenoſſen zum Zwecke des Staats, 2) aus dem höchſten Zwecke des Staats ſelbſt, d. i. der *Erhaltung der vollkommnen Rechte* (§. 430.).

Mit den aus den angezeigten Gründen flieſsenden Rechten können willkührlicherweiſe noch andre verbunden werden, die aber alsdann nicht eigentlich Rechte der Oberherrren als Oberherren ſind, wie denn die Oberherren als Menſchen auch urſprüngliche Rechte und Pflichten haben, und andre erworbene Rechte und Pflichten haben können.

§. 469.

Inſofern die Majeſtätsrechte aus der bloſſen Vereinigung der Kräfte zu einem Zweck herflieſsen; ſind ſie entweder von der Art, wie die Staatsgewalt dabey wirkt, oder aber von den Mitteln abhängig, welche ſie braucht.

§. 470.

1. In Rückſicht der *Art, wie die Staatsgewalt*

wirkt,

wirkt, iſt 1) das Recht der Aufſicht, 2) der Geſetzgebung, 3) der Beurtheilung, und 4) der Vollſtreckung zu merken; welche man auch, da ſie die einzigen Arten ſind, wie die Staatsgewalt ſich äuſsert, *Gewalten (poteſtates, pouvoirs)* und einzeln in ſolcher Rückſicht die *aufſehende*, *geſetzgebende*, *beurtheilende* und *vollſtreckende* Gewalt nennt.

Weil bey dieſen vier Rechten kein Unterſchied in Anſehung der Gegenſtände, durch welche und auf welche ſie wirken, gemacht wird, vielmehr dieſelben bey jedem der einzelnen Mittel oder Theile des Zwecks vorkommen; ſo heiſsen ſie *allgemeine*, und alle übrigen *beſondre* Majeſtätsrechte, oder Regierungsrechte.

§. 471.

Das *Recht der Aufſicht (jus inſpectionis)*, oder die *aufſehende* Gewalt (*poteſtas inſpectoria*), iſt das Recht, Nachrichten einzuziehen, ſowohl von den Thatſachen, welche die Wirkſamkeit zum Zweck des Staats nöthig machen, oder von den Gefahren der Sicherheit, als auch von allem, was als Mittel zum Zweck gebraucht werden könnte. Ihm entſpricht die Pflicht der Unterthanen, alles dazu gehörige bekannt zu machen, die aber nicht eher als unerlaſslich angeſehen werden kann, bis es der Staat fodert.

§. 472.

Das *Recht der Geſetzgebung* oder die *geſetzgebende*,

bende, verfügende, anordnende Gewalt (*poteſtas legiſlatoria, ſ. rectoria*) iſt das Recht, den allgemeinen Willen, nach welchem die Kräfte im Staat zum Zweck des Staats wirken ſollen, zu beſtimmen, d. i. Vorſchriften für mehrere Handlungen einer beſtimmten Gattung, oder Geſetze, zu geben, welchen dann der Unterthan zu gehorchen hat.

§. 473.

Das *Recht der Beurtheilung*, oder die ***beurtheilende*** Gewalt iſt das Recht, einen einzelnen Fall unter das Geſetz zu ſubſumiren, und ob er in demſelben enthalten ſey, zu beſtimmen.

Sie iſt nicht die richterliche, welche nur das Recht in einem beſtimmten Fall beurtheilt; dieſe iſt nur ein Theil der beurtheilenden.

§. 474.

Das *Recht der Vollſtreckung*, oder die ***vollſtreckende, vollziehende, ausübende*** Gewalt (*poteſtas executoria*) iſt das Recht, unmittelbar Handlungen zum Zweck des Staats vorzunehmen, oder zu bewirken.

1. Die vollſtreckende Gewalt führt oft nur im einzelnen aus, was die geſetzgebende für mehrere Fälle angeordnet hat.
2. Die vier Gewalten im Staat ſind mit den vier Gemüthskräften des einzelnen Menſchen, dem Verſtande, der Vernunft, der Urtheilskraft und dem Willen zu vergleichen.

3. Der Eintheilung in die auffehende, geſetzgebende und vollſtreckende Gewalten, fehlt eben ſo gut ein Theilungsglied als der jetzt nach Montesquieu ſo häufig angenommenen in die *geſetzgebende*, *richterliche* und *ausübende* (*pouvoir legislatif*, *judiciaire et executif*). Hier iſt ohnehin die richterliche nicht ſo vielumfaſſend als die beurtheilende.

§. 475.

Das *Recht der Aufſicht* hat ſeinen Grund darinn, daſs der Zweck des Staats nicht erreicht werden kann, wenn die Oberherren nicht theils die Veranlaſſungen, welche dem Zweck Abbruch thun, theils die Mittel, wodurch er befördert werden kann, kennen.

§. 476.

Das Recht der Aufſicht gilt gegen alle Unterthanen. Die Art der Ausübung geſchieht nicht nothwendigerweiſe durch Zwang; doch iſt der Zwang dabey erlaubt, und überhaupt die Beurtheilung der dazu nöthigen Mittel den Oberherren überlaſſen.

1. Wird dies Recht mit Zwang ausgeübt, ſo daſs die Unterthanen wider ihren Willen Entdeckungen machen müſſen; ſo heiſst es das *Recht der Oberaufſicht* (*jus ſupremae inſpectionis*).
2. Der Grad der Genauigkeit in der Aufſicht iſt nach der Möglichkeit des Schadens, der bey der Unterlaſſung der Vorkehrungen entſtehen könnte, abzumeſſen; die Aufſicht über Geſellſchaften darf daher

her z. B. genauer seyn, als über einzelne Menschen, weil jene mehr schaden können.

§. 477.

Die Gränze desselben wird theils dadurch gezogen, dass es nie anders als zum Zweck des Staats gebraucht werden darf (§. 456.), also nie wenn bey der Vorenthaltung gewisser Kenntnisse keine Gefahr für Rechte zu besorgen ist; theils dadurch, dass dabey nie ein Recht gekränkt werden darf, dessen sich der Berechtigte nicht verlustig gemacht hat.

Es hat aber jeder das Recht, alle Handlungen geheim zu halten, die niemandes Rechte kränken; das Staatsoberhaupt darf nur dann, wenn es daraus Gefahr besorgt, die Entdeckung fodern; aber wenn dasselbe einen Irrthum einsieht, ist es verbunden, Ersatz zu leisten.

§. 478.

Das *Recht der Gesetzgebung* hat seinen Grund in der Nothwendigkeit, in solchen Fällen, wo nur eine gleichförmige Handlungsart zum Zweck des Staats beytragen kann, diese vorzuschreiben.

§. 479.

Die Gesetze verbinden alle Unterthanen in gleicher Lage auf gleiche Weise.

Der Regent als Regent ist an die positiven Privatgesetze nicht gebunden, freylich aber an die unabänderlichen Gesetze des Naturrechts und der Sittlichkeit, und eben so gewiss an die Staatsgrundgesetze.

Ob er als Privatmann an die positiven Privatgesetze gebunden sey, hängt entweder davon ab, ob er zugleich Unterthan ist, oder seyn kann, oder aber, ob er darüber durch besondre Verträge oder Versprechen gebunden ist.

§. 480.

Die Mittel, wodurch die gesetzgebende Gewalt zu wirken für gut findet, hängen von der Einsicht und der Willkühr der Oberherren ab. Diese dürfen 1) neue Gesetze geben, fremde aufnehmen, Gewohnheiten als Gesetze erklären, u. s. w. 2) sie erklären (authentisch oder durch allgemeine Billigung der Gewohnheitsauslegung, *interpretatio authentica* et *usualis*).

§. 481.

Eben so enthält sie das Recht, zu bestimmen, wie weit die vorgeschriebenen Handlungen zum Zweck erforderlich sind, also 1) die bisherigen Gesetze abzuändern und abzuschaffen (*jus leges abrogandi, illis derogandi, obrogandi* etc.) 2) die Gränze ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der dadurch verbundnen Menschen zu bestimmen, 3) von den allgemeinen Gesetzen auszunehmen, (entweder mehrere Fälle — *privilegia* — *personalia et realia* — oder nur einen Fall — *dispensatio*).

§. 482.

Die erste Gränze der Gesetzgebung ist dadurch

beſtimmt, daſs die Geſetze nie anders als zur Erhaltung der vollkommnen Rechte gegeben werden können; denn ſie ſind nur als Mittel zu dieſem Zweck gültig, können am Zweck nichts ändern, und nie gegen dieſen Zweck gehen; z. B. nie bloſs Rechte nehmen.

1. Nur bleibt es der Staatsgewalt überlaſſen, dies zu beurtheilen, und ſo lange nur dieſer Zweck bey einem ſolchen Geſetz noch möglich iſt, müſſen die Unterthanen gehorchen.
2. Es kann dabey kein Recht willkührlich gekränkt werden; alſo müſſen 1) die Geſetze für alle Bürger in gleicher Lage gleich ſeyn; oder wenn ſie ungleich ſind, alſo wenn einem mehr Rechte als dem andern genommen werden, weil dies der Staatszweck erfodert, ſo muſs ihm Erſatz geleiſtet werden; 2) ſelbſt Privilegien, die einmal gültig gegeben ſind, können nicht willkührlich, am wenigſten ohne Erſatz, vom Staat aufgehoben werden: 3) kein Geſetz geht auf vergangne, ſondern immer nur auf künftige Fälle.
3. Die Geſetze müſſen äuſsre, öffentliche, allgemein anerkannte Geſetze ſeyn. Bekanntmachung der Geſetze (*Promulgatio*).

§. 483.

Die zweyte Gränze hängt davon ab, daſs dies Recht nie weiter geht, als es durch Verträge begründet ſeyn kann; alſo darf 1) nichts an den Verträgen

 ſelbſt

ſelbſt geändert; folglich dürfen nur Privatgeſetze, nicht Staatsgrundgeſetze (§. 444. Anm. 1.), gegeben werden; 2) iſt nichts gültig, wozu ſelbſt Verträge kein Recht geben können; folglich darf man zwar die Geſetze des Naturrechts abändern, aber nicht in Anſehung der unveräuſserlichen Rechte (§. 281.).

1. Es kann in beſtimmten Staaten dem Staatsoberhaupt erlaubt ſeyn, manches an den Staatsgrundgeſetzen zu ändern; da darf aber dies Recht nie weiter ausgedehnt werden, als es ihm verliehen iſt.

2. Aus der zweyten Beſtimmung folgt: jedes Geſetz muſs ſo beſchaffen ſeyn, daſs 1) jeder Bürger ſich daſſelbe durch ſeine eigne Willkühr auflegen könnte und dürfte, 2) daſs eine allgemeine Einwilligung aller einzelnen Bürger dazu phyſiſch und moraliſch möglich iſt (§. 467.).

§. 484.

Das Recht der Beurtheilung ſowohl als das Recht der Vollſtreckung erhält ſeinen Grund und ſeine Gränzen aus denſelben Quellen als die ſchon gedachten Rechte.

§. 485.

Da ein Theil des *Rechts der Vollſtreckung* auch auf die unmittelbare *Bewirkung* von Handlungen geht (§. 474.); ſo kann derſelbe, wodurch alsdenn einzelne Handlungen der Unterthanen in einzelnen Fällen beſtimmt werden, (weil keine gröſsere Vereini-

einigung nöthig oder möglich ist) das *Recht des Befehlens (jus mandandi)* genannt werden.

1. Die Befehle können auf mancherley Art gegeben werden.
2. Den andern Theil des Rechts der Vollstreckung, nach welchem der Staat selbst handelt, kann man das *Recht der Ausführung* nennen.
3. Werden bey solchen einzelnen Handlungen dem Unterthan unverschuldeterweise Rechte genommen, so muss ihm von den andern Ersatz geleistet werden (§. 467.).
4. Die Aufopferung unveräusserlicher Rechte, z. B. des Lebens, kann von den Unterthanen nicht gefodert werden, es sey denn, dass sie sich wegen der Erfüllung einer Pflicht dazu verbindlich machen konnten und verbindlich gemacht haben. Dies Recht, solche Aufopferungen zu fodern, nennt man das *äußerste Recht (jus eminens, potestas eminens)*.

§. 486.

II. Die Mittel, die der Staat unmittelbar anwendet, sind theils persönliche Kräfte, entweder des ganzen Staats als einer moralischen Person, oder andrer physischer und moralischer Personen, theils Güter oder das Staatsvermögen im engern Sinne (§. 451. Anm. 2.).

§. 487.

Soll der ganze Staat als eine moralische Person handeln; so steht die Willensbestimmung und Willens-

erklärung desselben wieder bey den Oberherrn (§. 459.) und sie haben folglich das Recht, den Staat vorzustellen, das *Repräsentationsrecht* (*jus repraesentationis*).

Zu diesem gehört in solchen Staaten, welche neue Staatsgenossen aufnehmen, das *Recht der Aufnahme neuer Bürger.*

§. 488.

Wirkt der Staat durch andre Personen, so müssen diese ausser ihren allgemeinen Verpflichtungen als Bürger noch andre besondre haben. Diese gehen aber wieder entweder auf Ausübung von Rechten, die in der Staatsgewalt enthalten sind, oder auf unmittelbare Ausübung des Zwangs.

§. 489.

Die Oberherren können bey einer nur etwas weitläuftigen Staatsverwaltung nicht alles selbst thun; sie haben also, da sie alle Mittel zum Zwecke brauchen dürfen, und den Zweck selbst auf alle Art befördern sollen, das Recht einige Theile der Regierung andern aufzutragen, folglich *öffentliche Aemter* (*officia* s. *munera civilia* l. *publica*) anzuordnen, und *Beamte* (*officiales*) zu setzen. Diese Beamte aber müssen immer wegen der Art ihrer Ausübung verantwortlich bleiben (§. 472. Anm. 1.). Demnach behalten die Oberherren das Recht der Aufsicht über sie.

1. Ein *öffentliches Amt* (*Staatsamt*) ist ein Verhältniß,

vermö-

vermöge dessen jemand zur Verwaltung eines Theils der Staatsgewalt verpflichtet ist. Eigentliche Aemter und Commissionen. Adjunction. Substitution. Expectanz.

2. Nicht alle Beamte sind zugleich Unterthanen.

3. Die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Uebernahme eines Amts ist nach dem allgemeinen Staatsrecht in der Regel unvollkommen; nur wenn niemand ein Amt nehmen will, oder nur *ein* taugliches Subject dazu da ist, hat der Staat ein Zwangsrecht.

4. Ob und wie der Staat die dadurch entstehende Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten gegen die übrigen Unterthanen ausgleichen wolle; dies hängt, wie alle Rechte und Verbindlichkeiten des Beamten, von dem Inhalt des mit ihm geschlossenen Vertrags ab. Unentgeltliche Verwaltung des Amts, Besoldung, Instruction der Beamten.

5. Das Staatsoberhaupt darf, seiner Pflicht wegen, den Zweck des Staats, so sehr nur möglich, zu befördern, sich der Entlassung von einem Amt nicht ganz begeben; aber wohl kann er durch den mit dem Beamten geschlossenen Vertrag ihm Vortheile auch für die Zeit, da er nicht mehr Beamter seyn würde, zusichern.

6. Beamte, denen eine Oberherrschaft übertragen ist, heissen *Obrigkeiten*, und die ihnen untergeordneten Unterthanen *Untergebene*.

7. Die Aemter sind entweder auf eine Zeitlang oder auf immer (*officia temporaria et perpetua*) blos für

die Perſon des Beamten oder auch für ſeine Erben, übertragen (*o. perſonalia et hereditaria*). In beſondern Regierungsformen können die *öffentlichen Staatsbeamte* (*officiales civiles vel publici*) von *Privatbeamten des Fürſten* (*officiales privati principis*), ferner die *Staatsbeamten des Fürſten* von den *Beamten der Stände und des Volks* unterſchieden, und dennoch beide letztern Arten wirklich *öffentliche Staatsbeamte* ſeyn.

§. 490.

Das äuſserſte Mittel des Staats, ohne welches der Staat weder ſeinen Zweck immer erreichen, noch die möglich gröſste Vereinigung hervorbringen kann, iſt Zwang. Er darf alſo dazu die Kräfte der Unterthanen (aller oder einiger) vereinigen, oder auch Beamte dazu annehmen. Das Staatsoberhaupt hat alſo ein *Recht, Zwangsanſtalten überhaupt zu errichten.* Dahin gehört *Militärgewalt* (*jus armorum*), das Recht, das Kriegsweſen anzuordnen.

Es iſt darinn enthalten das Recht der *Heeresfolge* (*jus ſequelae armatae*), das Recht Soldaten auszuheben und zu werben, Feſtungen, Magazine anzulegen etc.

§. 491.

Nicht allenthalben ſind perſönliche Kräfte brauchbar; auch das Staatsvermögen (§. 451.) darf, wie alle Mittel, (§. 437.) zum Zweck des Staats gebraucht werden; daher gehört zur Staatsgewalt auch die

Came-

Cameralgewalt, Finanzgewalt, Finanzhoheit, (poteſtas cameralis).

1. Gefetze über die Beyträge vom Vermögen der Unterthanen heifsen *Finanzgefetze.*

2. In der Finanzgewalt liegt: 1) das Recht der Gefetzgebung über den Gebrauch des Staatsvermögens zum Zweck des Staats, das *Befteurungsrecht* (*poteſtas tributoria, jus collectandi*); 2) das Recht der Vollftreckung der Finanzgefetze, das *Recht der Finanzverwaltung* (*jus aerarii publici*). Zu diefem letztern gehört fowohl die Einhebung der angeordneten Staatseinkünfte (*jus fubcollectandi*) als die Verwendung derfelben.

3. Dies Recht kann fich äufsern entweder fo, dafs die Unterthanen gewiffe Geldbeyträge, *Abgaben* (*onera publica in fenfu ftricto*), die fehr verfchiedene Namen haben können, leiften, oder fo, dafs ganze Grundftücke auf einmal zum Dienft des Staats beftimmt werden (*res publicae, et patrimonium reipublicae*), oder auch fo, dafs manche Erwerbungsarten der Unterthanen zum Beften des Staats eingefchränkt werden (z. B. *jus circa adefpota*).

4. Das Staatsoberhaupt kann aus eben diefen Gründen Einfchränkungen der Rechte der Unterthanen in Anfehung ihrer Güter machen, z. B. Trennung des Staatsgebiets (§. 448.) vom Staat verbieten, und die Unterwürfigkeit unter diefes Verbot als eine Bedingung des Eigenthums diefer Güter für alle künftigen Befitzer anordnen.

5. Auch diefe Güter können vom Staatsoberhaupt 1)

nie anders als zum Zweck des Staats, 2) nie in gröſserer Maaſse, als nöthig iſt, genommen, alſo auch hier nur ſoviel Rechte, als die Erhaltung der Rechte überhaupt fodert, hindangeſetzt werden. Doch kann das Recht bis zur gänzlichen Aufopferung der Güter einzelner gehen; alsdann nennt man dies Recht das *Obereigenthum* (*dominum eminens* vergl §. 487. Anm.), wobey aber unſtreitige Verbindlichkeit zum Erſatz da iſt.

6. Sie können indeſſen mittelbar und unmittelbar zum Staatszweck, alſo z. B. eben ſowohl zur Entſchädigung und Beſoldung des Oberherren als zur Staatsverwaltung, gebraucht werden; die Beyträge können auch nach dem mittelbaren nähern Zweck derſelben, wie nach dem Grunde ihrer Entſtehung, unterſchieden werden, und ſelbſt deshalb eigne Namen haben; z. B. Steuern, Zölle, Acciſe, Gerichtsſporteln etc.

7. Dem Staat ein wirkliches Eigenthum an den Gütern der Unterthanen beyzulegen, ſo daſs alles Eigenthum der Unterthanen bloſs Vergünſtigung des Staats ſey, welches man auch zuweilen das *Obereigenthum* des Staats nennt; dazu giebt es keinen Grund im allgemeinen Staatsrecht, obgleich eine ſolche Einrichtung durch einen andern Vertrag neben dem Staatsvertrage verabredet werden kann.

§. 492.

III. Nach den verſchiedenen Theilen des Zwecks im Staate (§. 430.) zerfällt derſelbe nach den Gegen-

ſtänden

ständen und Menschen, gegen welche gehandelt wird, in *äußre* und *innre* Sicherheit. Die auf beide sich beziehenden Classen von Rechten nennt man *Hoheiten*, und es giebt also eine *äußre* und *innre Hoheit* (vergl. §. 432.).

§. 493.

Die *äußre Hoheit* äussert sich 1) im Rechte, Krieg zu beschliessen und zu führen — *Recht des Kriegs* (*potestas billica s. jus belli*), 2) im Rechte, Frieden zu schliessen — *Recht des Friedens* (*jus pacis*), 3) im Rechte, Verträge mit Menschen ausser dem Staat zu schliessen, — *Recht der Verträge und Bündnisse* (*jus pactorum et foederum*).

1. Aus diesen Rechten und dem Repräsentationsrechte (§. 490.) entsteht auch das Recht Gesandte zu senden und anzunehmen — *Recht der Gesandschaften* (*jus legationum*).
2. Ueber die Ursachen zum Kriege hat nur das Staatsoberhaupt zu urtheilen.
3. Bey den Verträgen darf das Staatsoberhaupt veräusserliche Rechte der Unterthanen aufopfern; aber wenn nicht alle dabey leiden; so sind die übrigen den Leidenden zum Ersatz verbunden.

§. 494.

Die *innre Hoheit* wirkt entweder unmittelbar auf den Hauptzweck des Staats, d. i. die Erhaltung der vollkommnen Rechte, oder auf einen daraus abzuleiten-

leitenden Nebenzweck, d. i. auf Abwehrung der Hinderniſſe des Hauptzwecks und auf Erhaltung und Vermehrung der Mittel im Staate, die zu jenem Hauptzwecke gebraucht werden können.

§. 495.

Die unmittelbare Wirkſamkeit in Anſehung der vollkommnen Rechten gegen Staatsgenoſſen iſt der Gegenſtand des *Rechts der Juſtiz*, der *Juſtizgewalt*, der *Juſtizhoheit (poteſtas judiciaria)*.

1. Soll innre Sicherheit durch den Staat gewährt werden; ſo muſs niemand mehr ohne Wiſſen und Willen des Staats ſeine Rechte ſchützen, keine Selbſthülfe muſs mehr Statt haben; ſondern die Erhaltung der Rechte muſs ganz dem Staat zur Beſtimmung und Ausübung überlaſſen werden. Das Staatsoberhaupt iſt aber zur Uebung der Juſtiz verpflichtet.
2. Verbunden iſt der Staat im allgemeinen nicht ſchlechterdings, Fremden Juſtizhülfe gegen ſeine Bürger angedeihen zu laſſen, aber wohl berechtigt, und auch dann wohl verbunden, wenn die Fremden als temporäre Bürger angeſehen werden, und er auch von ihnen Enthaltung von aller Selbſthülfe fodert.
3. In der Juſtizhoheit iſt wieder theils die geſetzgebende Gewalt, welche die Rechte und die Art der Ausübung derſelben im allgemeinen beſtimmt, theils die beurtheilende Gewalt (§. 473), welche in einem einzelnen Fall das Daſeyn eines Rechts, oder die Art der Ausübung erklärt, theils die vollſtre-

ckende,

ckende, welche nöthigenfalls die Kräfte des Staats zur Unterſtützung eines Rechts braucht, wirkſam. Die Geſetze, die zur Juſtizgeſetzgebung gehören, nennt man vorzugsweiſe *Geſetze*.

4. Inſofern die beurtheilende Gewalt Rechte nach Geſetzen beſtimmt, heiſst ſie die *richterliche Gewalt*, die *Gerichtsbarkeit* (*jurisdiction*); ein Beamter, welchem dieſer Theil der Staatsgewalt übergeben iſt (§. 489.), heiſst *Richter* (*judex*), und eine Anſtalt zur Ausübung derſelben ein *Gericht* (*judicium*). *Höchſte* und *untergeordnete Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio ſuprema et ſubordinata*).

5. Aus der Juſtizgeſetzgebung und der Aufſicht über die Richter (§. 488.) folgt das Recht des Staatsoberhaupts, Gerichte einzurichten, Proceſsordnungen zu machen, das Recht der Viſitationen, der Berichtfoderung etc.

6. Zuweilen iſt die Gerichtsbarkeit nach Gegenſtänden, Oertern, Perſonen etc. eingeſchränkt. *Vollſtändige* und *unvollſtändige Gerichtsbarkeit* (*jurisdictio plena et minus plena*), ferner *j. competens*, *et incompetens*.

§. 496.

Die Juſtizhoheit beſchäftigt ſich entweder mit der Erhaltung einzelner (ſtreitiger) Rechte oder mit der Beſtimmung, wann und wie weit jemand alle ſeine Rechte verloren habe.

§. 497.

Beſchäftigt ſie ſich mit der Erhaltung einzelner,

meiſtens

meistens streitiger, Rechte; so heisst sie das *Recht der Civiljustiz*, die *Civiljustizhoheit.*

1. Es kann bey diesen Rechten z. B. Erwerb und Besitz, oder die Frage, ob sie nicht veräusert seyn, entweder nach natürlichen oder positiven Gesetzen nicht ohne Untersuchung gewiss seyn. Daher wird diese Justiz auch nicht ohne Aufforderung des Beleidigten verwaltet.

2. Es gehört dazu *Civilgesetzgebung (potestas legislatoria civilis,) Civilgerichtsbarkeit (jurisdictio civilis* §. 495. Anm. 4.) und das *Executionsrecht in Civilsachen.*

§. 498.

Mit dem Rechte der Civiljustiz hängt auch zusammen: 1) das Recht, die Rechte solcher zu schützen, die sie selbst noch nicht kennen, — das *Recht der Vormundschaft*, 2) das Recht, Rechte, die streitig werden können, so viel möglich zur Verhütung künftiger Streitigkeiten durch deutliche Zeichen zu befestigen, — *willkührliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria)* u. dgl. m.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit heisst im Gegensatz des letztern Rechts *jurisdictio contentiosa.*

§. 499.

Beschäftigt sich die Justiz mit der Bestimmung, ob und wieweit einzelne Menschen sich überhaupt ihrer Rechte verlustig gemacht haben, (folglich ob sie zu bestrafen seyn); so heisst sie *Criminaljustiz.*

Das

Das Recht der Staatsgewalt darauf heifst die *Criminaljuſtizhoheit*, das *Strafrecht (jus puniendi, poteſtas criminalis).*

1. Die Criminaljuſtiz hat zum Gegenſtande ſolche Fälle, wo entweder jemand ſeiner Rechte für gänzlich oder doch für ſo lange unfähig erklärt wird, bis er nach der auf einen ſolchen Fall übernommenen Strafe wieder Geſetz und Rechte für ſich anführen darf. In beiden Fällen wird alſo beſtimmt, der Hauptzweck des Staats erſtrecke ſich nicht mehr auf ihn, es ſey für ihn gar kein Recht mehr zu erhalten. Im erſten Fall kann er nun freylich als Feind des Staats angeſehen und behandelt werden; allein auch gegen dieſen iſt eigentliche Strafe (§. 178.) doch nicht anders als nach vorhergegangener Einwilligung deſſelben (den einzigen Fall der Nothwendigkeit derſelben zur Sicherheit ausgenommen) erlaubt.

2. In der Criminaljuſtizhoheit iſt enthalten das Recht der *Criminalgeſetzgebung* (*poteſtas legislatoria criminalis*), die *Criminalgerichtsbarkeit* (*jurisdictio criminalis*,) zu welcher zugleich ein Ausfluſs der *aufſehenden Gewalt*, das *Recht der Unterſuchung* (*jus inquiſitionis*) gehört, und das *Executionsrecht in Criminalſachen* enthalten.

3. In der Criminalgeſetzgebung iſt auch das Recht enthalten, Ausnahmen von den Geſetzen (Diſpenſationem §. 481.) zu machen, oder das *Begnadigungsrecht* (*jus aggratiandi, abolitionem decernendi*) etc.

4. Die uneigentlichen Strafen (§. 177. Anm. 1.) sind kein Gegenstand der Criminaljustiz; sondern 1) der *Zwang zur Erhaltung der Rechte* oder *zum Ersatz* gehört für die *Civiljustiz* und 2) der *Zwang zur Sicherheit* für die *Polizey;* den einzigen Fall ausgenommen, wo Strafe das einzige hinlängliche Mittel zur Sicherheit (§. 178.) ist, in welchem Fall sie ein Gegenstand der Criminaljustiz bleibt. Die Rechtsgründe der uneigentlichen Strafen sind auch meistens nicht im Staatsvertrage, sondern in andern Rechtsquellen zu suchen.

§. 500.

Willkührliche Verletzungen von Rechten, die der Staat als gänzlich unerlaubt (§. 101. u. 106.) ansieht und also mit dem Verlust aller Rechte begleitet, heissen *Verbrechen.* Die Rechte, deren Verletzung mit Strafen belegt ist, sind entweder Rechte des Staatsoberhaupts, oder Rechte von Privatleuten; daher zerfallen die Verletzungen derselben in *Staatsverbrechen*, und *Privatverbrechen.*

Zu den ersten gehören *Hochverrath (perduellio), Aufruhr (rebellio), Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis)* u. dgl.

§. 501.

Da 1) nur willkührliche Verletzungen den Verlust von Rechten nach sich ziehen, 2) Strafe nur zur Abschreckung (§. 177.) erlaubt ist, so dürfen alle innerliche, unfreywillige Handlungen etc., und

sol-

ſolche, bey denen Abſchreckung nichts wirken kann, nicht beſtraft werden.

Demnach iſt Zurechnung (§. 599.) hier nothwendig.

§. 502.

Das Recht des Staats, zu ſtrafen, gründet ſich auf das Recht der höchſten Gewalt, alle Mittel zur Beförderung des Zwecks zu gebrauchen, und zuletzt alſo auf den Vertrag des Staats oder auf einen andern ausdrücklichen (vergl. §. 177. 178.). Es können deshalb keine andern Uebel als Strafmittel zugefügt werden, als ſolche, die man zuzufügen durch den Vertrag ein Recht erhalten kann.

Der Zweck der Strafe giebt dem Maaſs derſelben die Beſtimmung; und alle Urſachen, warum die Strafe zur Abſchreckung nicht nöthig ſeyn oder doch dieſen ihren Zweck nicht erreichen würde, ſind Milderungsurſachen.

§. 503.

Das Recht über unveräuſserliche Güter darf niemand an den andern geben; alſo auch über ſein Leben nicht. Da nun eigentliche Strafen ſich im allgemeinen auf einen Vertrag gründen, ſo ſind in der Regel eigentliche Todesſtrafen unerlaubt.

1. Es iſt bey dieſer Behauptung zweyerley wohl zu bemerken: 1) daſs hier bloſs von eigentlichen Strafen die Rede ſey, da die Zwangsmittel zur Erhaltung und Sicherheit ſich nicht *auf Verträge* gründen, und bey ſolchen die Tödtung eines Men-

schen erlaubt seyn kann: 2) dass es auch bey den eigentlichen Strafen allein auf Abschreckung ankomme; denn wenn die Abschreckung nicht etwa bloss, wie gewöhnlich, ein Verstärkungsmittel anderer Anstalten zur Verhütung der Verbrechen, sondern das einzige hinreichende Mittel dazu ist, die Abschreckung aber allein durch Beraubung des Lebens wirken würde; so ist alsdenn dieser Fall gar nicht mehr nach den Gränzen der Verträge, sondern nach dem ursprünglichen Zwangsrecht (§. 178) zu beurtheilen, welches Beraubung des Lebens in solchen Fällen erlaubt, wo das Leben gar nicht anders zu erhalten ist, als wenn man diejenigen, die es andern rauben wollen und können, durch Tödtung einiger Mörder von Mordthaten abhält. — Andre Betrachtungen, z. B. über Wirksamkeit der Todesstrafe etc., gehören in die Politik.

2. Dem Verbrecher, der das Sittengesetz für sich aufgegeben hat (§. 105.), geschieht nie Unrecht durch Todesstrafe (§. 181.); aber sie kann doch sonst, sobald man sie umgehen kann, unerlaubt bleiben, und also kein Recht dazu entstehen.

3 Die sonst gewöhnlich angeführten Gründe für das Recht zu Todesstrafen, z. B. dass der Mörder sein Recht zu leben aufgegeben habe, dass der Staat das von dem Angegriffenen ihm übertragene Recht über Leben und Tod des andern ausübe, dass die Gefangenen ihren Unterhalt nicht verdienen, selten gebessert werden, dass der Staat sich am Verbrecher rächen, ihn als Feind behandeln dürfe, u. s. w.,

halten

halten die genauere Prüfung nach den bisher entwickelten Lehren wohl nicht aus.

§. 504.

Alle Mittel zur Unterſuchung eines Verbrechens, die nicht Rechte kränken, oder doch Erſatz des gekränkten Rechts zulaſſen, ſind rechtmäſsig; andre, weil der Staat kein Recht des einen Menſchen für einen andern aufopfern darf, nicht.

In wiefern iſt Tortur rechtmäſsig?

§. 505.

Das Recht, für die Abwehrung der Hinderniſſe, die dem Hauptzweck entgegenſtehen und für die Erhaltung und Vermehrung der Mittel im Staate, die zum Hauptzweck gebraucht werden können, zu ſorgen, heiſst das *Recht der Polizey (jus politiae)*, die *Polizeyhoheit*, das Recht der *Regierung* im engſten Sinne.

1. Hier werden nicht diejenigen Mittel verſtanden, welche der Staat ſelbſt unmittelbar braucht, ſondern nur ſolche, die im Beſitz der Unterthanen ſind, und die demzufolge der Staat wohl einſt brauchen könnte.

2. In der *Polizeyhoheit* ſind enthalten 1) die *Polizeyaufſicht*, 2) die *Polizeygeſetzgebung*, 3) die *Polizeygerichtsbarkeit* (d. h. das Recht der Beurtheilung auf Polizeygegenſtände angewandt, welches, da auch Unterſuchung vorhergeht, nach der Analogie mit der Juſtiz, Gerichtsbarkeit heiſst, obgleich ei-

gentlich keine Rechte beurtheilt werden) 4) die *Polizeyverwaltung*.

3. Die Polizey wirkt

I. auf den ganzen Staat — *höhere Polizey* und zwar durch

1) Abwehrung der Hinderniſſe des Hauptzwecks (Gewaltthätigkeiten) — *Sicherheitspolizey*.

2) Erhaltung und Vermehrung der Mittel —

a) perſönliche Kräfte

α) im allgemeinen (z. B. Bevölkerungspolizey, mediciniſche Pol., Lehrpol., Sittenpol., Schulpol. religiöſe, literaliſche und artiſtiſche Pol.

β) nach einzelnen Menſchenklaſſen, die auf mancherley Art, etwa nach beſondern perſönlichen Eigenſchaften abgetheilt ſeyn können (z. B. nach Ehren und Würden dem Indigenat, der Religion, den Ständen)

b) der Güter

α) Allgemeine Vorſorge für Mittel der Erhaltung und des Erwerbs (z. B. Münze, Straſſen, Poſten, Boten, Schiffahrt etc.)

β) nach einzelnen Arten der Erhaltung und Erwerbung (z. B. Vorbeugungsanſtalten gegen Naturfälle, Gewerbepolizey,)

II. auf kleinere Geſellſchaften (z. B. Dörfer, Städte etc.) — *niedere Polizey* (z. B. Dorfpol., Stadtpol., Zunftpol. etc.). Sie kann ähnliche Abtheilungen, wie die *höhere*, haben.

4. Da dieſe Mittel nicht unmittelbar und alſo auch

nicht

nicht immer nothwendig zum Hauptzweck des Staats erfoderlich sind; so ist Zwang in Ansehung derselben nur begründet, insofern sie zu denselben nothwendig sind (§. 430.).

5. Polizeystrafen sind nicht mit dem Verlust von Rechten verknüpft.

6. Die Bestätigung gewisser Handlungen im Staate und die Nothwendigkeit derselben ist eine Folge der willkührlichen Gerichtsbarkeit oder der Polizeyhoheit.

§. 506.

Die Majestätsrechte zerfallen noch in *wesentliche*, ohne welche die höchste Gewalt nicht gedacht werden kann, oder *zufällige*, welche nicht nothwendige Mittel zum Zweck des Staats enthalten.

1. Man nennt auch wohl die ersteren *Majestätsrechte* und die anderen *Regalien*, obgleich sonst auch alle Majestätsrechte Regalien genannt werden.

2. *Wesentliche* sind alle bisher genannten, man müsste denn das Recht der Aemter, das freylich in ganz kleinen Staaten nicht nothwendig ist, und solche Aeusserungen wesentlicher Rechte nicht dazu rechnen, welche auf mehrere Art ausgeübt werden können.

3. *Zufällige* kann sich das Staatsoberhaupt selbst beylegen, weil dieses alle Mittel zum Zweck des Staats wählen kann; es ist aber dabey wieder immer an die oben (§. 464.) gedachten Einschränkungen gebunden. Allein sie können auch auf andere Art erworben werden, z. B. durch Verträge mit Unterthanen, Auswärtigen etc.

4. Die zufälligen theilt man noch in *unbenutzbare (regalia non utilia)* z. B. das Recht der Aufnahme zu Bürgern, Recht der *Ehren* und *Würden (jus honorum)*, das *Recht der Münze (jus monetandi)* und in *benutzbare (r. utilia)* z. B. Recht der *Posten*, *(jus Postarum)*, der *Domänen*, der *herrenlosen Güter* etc.

§. 507.

Manchmal werden einzelne oder mehrere der gedachten Rechte auf gewisse Gegenstände bezogen, und erhalten alsdenn besondre Namen; so nennt man alle Rechte, die dem Staatsoberhaupt in Ansehung der Religionsübungen und Religionsgesellschaften (§. 392. 393.) zukommen, das *Majestätsrecht über Religion (jus circa sacra majestaticum).*

Es ist dies nicht mit den übertragenen *Gesellschaftsrechten* (§. 402.) oder der *Regierung* der Kirche (§. 401. *Hierarchie*) zu vermischen.

§. 508.

Das Majestätsrecht über Religion ist mit einem Zwangsrecht verbunden, wie alle Rechte der Staatsgewalt; aber auch hier ist der Zwang nur zum Schutz vollkommner Rechte erlaubt.

§. 509.

In dem Majestätsrecht über Religion sind mehrere wesentliche Majestätsrechte enthalten. Zuweilen sind indessen auch zufällige damit verbunden, welche durch positive Verträge zwischen der Religionsgesellschaft

schaft und dem Staatsoberhaupt festgesetzt seyn können (§. 506.), die aber alsdenn eben die Gränzen, wie alle durch Verträge erworbenen Rechte, (vergl. §. 506. Anm. 3.) haben.

§. 510.

In dem Majestätsrecht über Religion ist von wesentlichen Majestätsrechten vorzüglich wirksam: 1) das Recht der Aufsicht (§. 471.), 2) das Reformationsrecht (*jus reformandi majestaticum*), oder das Recht, bestimmte Arten des Gottesdienstes zu erlauben, einzuschränken und zu verbieten, 3) das Schutzrecht über die Kirche (*tutela et advocatia ecclesiastica* §. 430. Anm. 4. u. a.) 4) das Recht des Befehlens mit dem darinn enthaltenen äussersten Recht (§. 487.) 5) die Finanzgewalt und selbst das Obereigenthum.

1. Aus dem Recht der Aufsicht fliesst das Recht, die Bestätigung der symbolischen und liturgischen Bücher, der Beamten der Kirche etc., die Aufsicht bey Versammlungen u. s. w. zu fodern: doch ist dies alles nur bey wirklichen oder sehr wahrscheinlichen Gefahren zu erzwingen. Von dem Recht der Aufsicht des Staats ist das Recht der gesellschaftlichen Aufsicht wohl zu unterscheiden, wie überhaupt immer die ähnlichen Rechte des Staats und der Gesellschaft.

2. Da Lehren und Meynungen an sich nie Rechte verletzen können; so ist der Staat eigentlich nur in

dem Fall, ſie zu verbieten, berechtigt, wenn ſie durch ihre zufällige Wirkungen auf Handlungen wirklich Güter in Gefahr bringen, welches bey eigentlichen bloſsen *Religionsmeynungen* nie der Fall ſeyn kann. Vorgebliche moraliſche Lehren, welche wenigſtens Handlungen erzeugen ſollen, ſind von Religionsmeynungen wohl zu unterſcheiden. — In einzelnen Staaten kann manche beſondre poſitive Beſtimmung des Reformationsrechts feſtgeſetzt werden. Mehr gehört in die Politik. — Toleranz.

3. Aus dem Obereigenthum flieſst das Recht, Amortiſationsgeſetze zu geben, Güter zu ſäculariſiren u. dgl.

§. 511.

Die Geſellſchaft im Staate kann, wie die einzelnen Menſchen oder kleineren Geſellſchaften, mancherley Zwecke haben (§. 439.), wozu ſelbſt die Oberherren im Staate ganz vorzüglich mitwirken können; aber nur nicht als Oberherren im Staate, d. i. vermöge der Staatsgewalt oder durch Zwang. Als ſolche dürfen und ſollen ſie in Anſehung dieſer Zwecke bloſs 1) verhüten, daſs dadurch nicht Rechte gekränkt werden, 2) das Recht, ſolche Zwecke zu haben und darauf zu arbeiten, (*Freyheit* in Anſehung derſelben) und die Rechte, die ſchon in Rückſicht auf ſolche Zwecke erworben ſind, Anſtalten etc. ſchützen.

1. Solche Zwecke können z. B. ſeyn: Vermehrung

der

der Volksmenge, der Aufklärung, der Induſtrie, des Reichthums, Ausbreitung von Kenntniſſen, Verbeſſerung der Sitten, der Religionsanſtalten, des Ackerbaues, der Handwerker, des Handels, Schulen, Univerſitäten, Akademien etc.

2. Mittel und Art der Wirkſamkeit zu dieſen Zwecken, die die ganze Staatsgeſellſchaft haben kann, hängen ſo gut, wie die Mittel und die Art der Wirkſamkeit des Staats ſelbſt, von der *Politik* ab.

§. 512.

Inſofern die Oberherren Privatleute ſind, ſtehen ſie entweder unter denſelben Geſetzen, unter denen die Unterthanen als Privatleute ſtehen, oder unter beſondern (vergl. §. 458. u. 479.).

§. 513.

Die Oberherren können ſich der höchſten Gewalt oder ihres Antheils daran nur in ſofern begeben, als es ihnen durch den Vertrag erlaubt iſt (§. 349.); folglich können ſie die höchſte Gewalt der Regel nach 1) *nicht niederlegen*, 2) *nicht veräuſsern*.

Inſofern die Oberherren einige Rechte der höchſten Gewalt veräuſsern können, inſofern können ſie dieſelben auch durch Verjährung, wenn dieſe eingeführt iſt, verlieren.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Rechte der Unterthanen im Staate.

§. 514.

Jeder Staatsbürger, gegen welchen Zwangsrechter der höchſten Gewalt aus den Staatsverträgen gelten, heiſst *Unterthan* (*ſubditus;* vergl. §. 344.).

Eintheilungen der Unterthanen in *civis*, *forenſis*, *ſubditus temporarius*, *incola* u. dgl.

§. 515.

Nur der kann Unterthan ſeyn, deſſen Einwilligung möglich iſt (§. 446.).

Kinder werden nicht als Unterthanen geboren; noch können die Eltern ihnen ihre Rechte vergeben, oder ſie ohne ihre Einwilligung zu etwas verbindlich machen.

§. 516.

Nur der iſt Unterhan, der (ausdrücklich oder ſtillſchweigend) eingewilligt hat.

1. Entweder in den Unterwerfungsvertrag oder in den Aufnahmevertrag (§. 444. u. 449.).
2. Die Verbindlichkeit im Staate zu bleiben, in dem man geboren iſt, iſt groſs, aber doch nur unvollkommen.

§. 517.

Die Unterthanen haben 1) jeder einzeln 2) mehrere

rere zusammen, 3) alle zusammen betrachtet Rechte; allein diese Rechte können wie alle Rechte, entweder unvollkommne oder vollkommne Rechte (§. 25.), mit welchen letztern Zwang verbunden ist (§. 102.), seyn.

Hier hat die Ursache nicht statt, wie bey den Oberherrn (§. 463.), dass alle Rechte vollkommne Rechte seyn müssen.

§. 518.

Gegen den Oberherrn (oder Regenten) als solchen, d. i. insofern er 1) bloss zum Zweck des Staats, 2) nur solche Mittel wählt, von denen es möglich ist, dass sie dazu führen können, haben die Unterthanen schlechterdings keine vollkommnen, also auch keine Zwangsrechte; denn sie haben durch den Vertrag des Staats ausdrücklich die Bestimmung der Mittel zum Staatszweck ihm überlassen (§. 460.) und also sich der *Wihkühr*, zur Wirklichwerdung derselben allein und ohne seinen Willen zu wirken, entäussert.

Die Unterthanen dürfen sich folglich nicht anmassen, die Art der Ausübung der dem Oberherrn wirklich übertragenen Rechte zu bestimmen; das wäre ganz gegen die Natur des Staats und der Verträge, die ihn begründen.

§. 519.

Dennoch haben sie auch in dieser Rücksicht Rech-

te,

te, aber nur unvollkommne Rechte (zu fodern, nicht zu widerſtehen oder zu zwingen).

1. Die Unterthanen behalten auch das Recht, ihre Rechte zu beurtheilen; aber daraus folgt noch nicht ein unveräuſserliches Recht der Preſsfreyheit, ſo ſehr vortheilhaft dieſelbe auch politiſch betrachtet iſt.

2. Eine Regierung, in der den Unterthanen gar keine Rechte gegen das Staatsoberhaupt, auch nicht unvollkommne, geſtattet werden, heiſst *deſpotiſch.*

§. 520.

Der Regent iſt aber nicht bloſs Regent, ſondern auch eine Perſon (phyſiſche oder moraliſche,) gegen die der Unterthan, (alsdann aber nicht als Unterthan, ſondern als ſein Mitbürger, oder Nebenmenſch, alſo als Privatmann) auch Rechte, vollkommne ſowohl als unvollkommne, hat (vergl. §. 458.).

1. Der Unterthan behält alle Rechte des Menſchen und Bürgers gegen ihn, welche er 1) vorher hatte und ihm nicht übertragen, 2) ſich gegen ihn erworben hat. Der Regent darf ihm ſeine urſprünglichen ſowohl als erworbnen Güter nicht nehmen.

2. Der Unterthan hat durch die Entſagung einiger Rechte ſeine natürliche Freyheit freylich eingeſchränkt, aber auch durch die Erwerbung neuer Rechte gegen den Staat aus dem Vertrage dieſelbe auf einer andern Seite erweitert.

§. 521.

Die vollkommnen Rechte, die der Unterthan als Mitbürger und Mitmensch gegen seinen Oberherrn hat, darf er im Staat nicht selbst ausüben, sondern er muss die Ausübung derselben vom Staat fodern.

§. 522.

Die Unterthanen haben das Recht, Erfüllung des Vertrags vom Oberherrn zu fodern; ob aber die Nichterfüllung desselben sogleich als Grund anzusehen ist, warum der Oberherr die Rechte aus demselben verliert, und aufhört Regent zu seyn, oder wodurch Zwang gegen ihn berechtigt ist, das hängt von der wirklichen positiven Bestimmung ab. Fehlt diese, so müsen nothwendige Folgen aus der Natur des Versprechens, oder Pflichten, aus andern Quellen abgeleitet, die Handlungen und Rechte der Unterthanen bestimmen.

1. Es können auch andre Bedingungen festgesetzt seyn, unter denen der Vertrag seine Gültigkeit verlieren kann.
2. Der Oberherr kann sogar zur Aenderung des Vertrags im voraus bevollmächtigt seyn.

§. 523.

Ueberschreitet der Oberherr willkührlich die Rechte aus dem Vertrage; so hat er kein Recht mehr, und der Unterthan ist auch alsdann nicht Unterthan mehr, sondern hat, wenn jener seine vollkommnen Rechte,

(die

(die er auch vielleicht aus dem Vertrage (§. 514.) erhalten hat) angreift, ein Zwangsrecht gegen ihn.

Nie aber kann der Unterthan ſich ein ſolches vollkommnes Recht zuſchreiben, wenn es nur noch möglich iſt, daſs eine Handlung oder eine Foderung des Oberherrn zum Zweck des Staats führen könne, (alſo das Gegentheil noch nicht ganz gewiſs iſt §. 518.) weil im Staat der Unterthan die Wahl der Mittel nie als von ſeiner Willkühr abhängig anſehen darf, welches doch zum vollkommnen Recht (§. 25.) durchaus erforderlich iſt.

§. 524.

Wenn der Unterthan auch ſolche Zwangsrechte beſitzt; ſo kann ihre Ausübung, wie bey allen veräuſserlichen Rechten, durch höhere oder doch aus andern Gründern entſpringende Pflichten verboten ſeyn.

1. Wenn auch der Oberherr ſich auf dieſe Pflichten nicht berufen könnte, und wenn *ihm* auch nicht Unrecht geſchähe, da er die vollkommnen Rechte des Unterthans verletzt, und alſo kein Geſetz und kein Recht für ſich mehr anzuführen hätte; ſo thäte doch der Unterthan in einem ſolchen Falle überhaupt Unrecht, wenn er Zwang gebrauchte; ja er hätte überall kein Recht, als welches hier durch eine Pflicht aufgehoben wäre. Auch könnten die übrigen Mitbürger, deren Rechte durch die Störung der Ruhe, welche der Zwang bewirken würde, in Gefahr kämen, von dem beleidig-

ten

ten Unterthan Erfüllung seiner Pflicht verlangen, zumal insofern sie ein Zwangsrecht aus dem Vereinigunsvertrage hä ten.

2. Der Regent hat z. B. kein Recht, einen unschuldigen Unterthan aus dem Staat zu stoßsen oder dem Feinde zu übergeben, denn das ist offenbar dem Zweck des Staats, alle Rechte zu sichern, entgegen; dennoch ist der Unterthan, besonders wenn keins seiner unveräußerlichen Güter in Gefahr ist, verbunden, zu gehen.

§. 525.

Alle unveräufserliche Rechte (§. 150.) können nicht willkührlich, und die unbedingt unveräufserlichen (§. 151.) in keinem möglichen Falle aufgegeben werden. Folglich ist das Zwangsrecht zur Erhaltung der letztern ohne alle Ausnahme, zur Erhaltung der erstern aber immer, sobald nur keine Pflicht dagegen ist, erlaubt.

1. Da die Unveräufserlichkeit der Rechte davon abhängt, daſs die Handlungen, auf die sie sich beziehen, zugleicher Zeit (bedingt oder unbedingt) geboten sind (§. 150. 151.); so sagt man mit Recht auch: Nur dann ist Zwang gegen den Oberherrn erlaubt, wenn er zugleich Pflicht ist, oder wenn man bey Unterlassung desselben eine Pflicht verletzen würde.

2. Moralität und Religion der einzelnen und dazu nöthige Freyheit etc. sind unbedingt unveräufserlich (§. 151. Anm. 2.)

§. 526.

Wenn Zwang ja erlaubt und nothwendig ist; so ist man auch hier, und zwar mehr als je, verpflichtet, immer die gelinderen Zwangsmittel vorausgehen zu lassen.

§. 527.

Der Unterthan hat alle Pflichten, die er durch den Vertrag übernommen hat, oder die daraus nothwendig fliessen, (bürgerliche Pflichten) zu leisten.

Verabsäumung derselben kann Verbrechen seyn und gestraft werden (§. 501.).

§. 528.

Gesellschaften (*societates*) sind Mittel zur Ausbildung und Glückseligkeit (§. 418.). Sie können eingegangen werden, so fern sie dem Zweck des Staats nicht schaden, und nicht Rechte dabey gekränkt werden. Nur wenn dies gewiss oder höchst wahrscheinlich ist, hat die höchste Gewalt Recht, sie zu verhindern.

1. Ein *Staat im Staate* (*status in statu*) können solche Gesellschaften nur dann genannt werden, wenn sie dem Zweck oder der Wirksamkeit des Staats Abbruch thun.
2. Sind die Gesellschaften Mittel zu bösen Zwecken; so giebt es weder ausser dem Staat noch im Staat ein Recht, sie einzugehen (§. 23.).
3. Eintheilungen der Gesellschaften im Staate in *öffentliche* und *Privatgesellschaften* (*societates publicae et priva-*

privatae), *dem Staate unterworfene* und *nicht unterworfene* (*ſ. liberae et non liberae*), *privilegirte* und *unprivilegirte* Geſellſchaften (*ſ. privilegiatae et non privilegiatae*).

§. 529.

Aufhebung und Aenderung des Vertrags iſt nur durch gegenſeitige Einwilligung möglich, folglich können ihn die Unterthanen nie einſeitig aufheben, auſser wenn der Vertrag widerruflich geſchloſſen oder vom Oberherrn gebrochen iſt (§. 519.); alsdenn gelten aber immer die obigen Einſchränkungen (§. 520. 522.).

1. Demnach haben diejenigen, welche gänzliche Unabänderlichkeit aller Staatsvereinigung und Staatsverfaſſung behaupten, eben ſo gut unrecht, als diejenigen, welehe ganz in das andre Gegentheil verfallen, und jedem im Staate das Recht zugeſtehen, den Vertrag einſeitig aufzuheben.
2. Der Oberherr kann nicht geſtraft werden, wenn er ſich nicht durch ſeine Einwilligung der Strafe unterworfen hat (§. 429. Anm.).
3. Getödtet kann der Oberherr nicht anders werden, als wenn es eine Pflicht gebietet (§. 186.); allein auch hier muſs man ja nicht vergeſſen, daſs der Regel nach am Leben eines Oberherrn im Staate das Glück mehrerer, als am Leben eines Privatmanns, hängt (vergl. §. 520. u. 521.).

§. 530.

Der einzelne Unterthan darf den Staat nicht will-

kührlich verlassen, wenn der Vertrag, den er mit dem Oberherrn schloss, nicht widerruflich war.

Das letztere einzuführen ist politisch rathsam.

§. 531.

Die Ausübung der Rechte gegen die Oberherren können die Unterthanen entweder selbst unmittelbar oder durch Repräsentanten (Bevollmächtigte zur Verwaltung und Sicherung der Rechte der Unterthanen) vornehmen, wie dann überhaupt die Art dieser Ausübung auch genau bestimmt seyn kann.

Drittes Hauptstück.

Hypothetisches allgemeines Staatsrecht.

§. 532.

Eine genaue Bestimmung der Art und Weise, nach welcher die höchste Gewalt Wirkungen hervorzubringen habe, heisst eine *Regierungsform*, eine *Staatsverfassung*, eine *Constitution*, *(forma civitatis s. reipublicae)*.

§. 533.

Das angewandte Staatsrecht handelt von den verschiedenen *Regierungsformen*.

Da die in der höchsten Gewalt enthaltenen Rechte auf sehr verschiedene Weise an Menschen übertragen werden können, auf eine bestimmte Art aber übertragen

tragen ſeyn müſſen, wenn ſie ausgeübt werden ſollen; ſo iſt es nothwendig, hier von den Arten derſelben zu reden, die ſich ohne Erfahrung bloſs durch allgemeine Begriffe angeben laſſen.

§. 534.

Was hier davon abzuhandeln iſt, iſt nur philoſophiſch aus Begriffen zu entwickeln, wenn gleich dieſe Beſtimmungen durch Erfahrung veranlaſst ſind.

Bloſs allgemeine Eintheilungen gehören hieher; die Vortheile und Nachtheile einer jeden Regierungform nebſt den daraus zu ziehenden Schlüſſen gehören ganz in die Politik, da in derſelben bloſs die Erfahrung den Stoff hergeben kann.

§. 535.

Der Nutzen des angewandten Staatsrechts iſt eben ſo groſs als der Nutzen des allgemeinen, da es nicht möglich iſt, dieſes ohne jenes anzuwenden (§. 530. Anm.).

§. 536.

Es iſt mannichfaltig, theils in Verbindung mit dem allgemeinen Staatsrecht, theils beſonders bearbeitet, aber faſt immer ſo, daſs der Theil der Lehre von den Regierungsformen, der eigentlich zur Politik gehört (§. 534. Anm.), damit verbunden worden.

Joſias Thorſtraten von den Regierungsformen. Flensburg. 1760. 8.

(*Frederic II.*) *eſſai ſur les formes de gouvernement*

et sur les devoirs des souverains. — Oeuvres posthumes. Berlin. 1788. T. VI.

Considerations sur les gouvernemens par M. Mounier Paris 1789. 8. — überſetzt mit einer Einleitung und Anmerkungen von *G. Hufeland.* Jena 1790.

§. 537.

Jede Regierungsform wird durch das Staatsgrundgeſetz (vergl. §. 444. Anm. 1.) beſtimmt.

1. Wenn ein Staat keine Regierungsform hat, ſo heiſst er eine *Anarchie.*
2. Einige angebliche Regierungsformen ſind in der That keine; z. B. Staatenſyſtem, Theokratie u. ſ. w.
3. Ausdrückliche Beſtimmungen über die Regierungsform heiſsen Fundamentalgeſetze, und die ſtillſchweigenden, Fundamentalobſervanzen.

§. 538.

Das Volk hat Freyheit, eine Regierungsform zu erwählen. Jede iſt rechtmäſsig, die durch Einwilligung aller, welche dadurch Rechte und Verbindlichkeiten erhalten ſollen, feſtgeſetzt iſt, und deren Beſtimmungen nicht die Gränze eines Vertrags (§. 276.) überſchreiten.

§. 539.

Die Regierungsformen ſind entweder *einfache,* wenn ſie nur eine höchſte Gewalt erkennen; oder *zuſammengeſetzte,* wenn mehrere Staaten, mit Vorbehalt ihrer beſondern höchſten Gewalt, ſich einer

allge-

allgemeineren höchsten Gewalt wenigstens für gewisse Majestäts-Rechte unterwerfen.

§. 540.

Die Hauptbestimmungen der Regierungsformen hängen ab: 1) von der Anzahl, 2) von der Macht der Regenten, und 3) von der Dauer ihrer Regierung.

§. 541.

Der Anzahl der Regenten nach giebt es drey Arten von Regierungsformen: *Monarchie*, *Aristokratie* und *Demokratie*, je nachdem eine einzige physische Person, oder auch eine vom Volk (§. 447.) unterschiedene Gesellschaft, oder endlich das Volk selbst die höchste Gewalt inne hat.

1. Man nennt Aristokratie und Demokratie *Freystaaten* (*respublicae stricte sic dictae*) nach dem oben (§. 431. Anm. 1.) angegebenen Begriffe von *politischer Freyheit*; und eine *Monarchie* nennt man auch ein *Reich* (*regnum*).
2. Werden die drey gedachten Regierungsformen über die Gränzen der Staatsgewalt erweitert; so entsteht (monarchische) *Despotie*, *Oligarchie* und *Ochlokratie*.
3. Bey einer Regierung durch eine Gesellschaft (Aristokratie und Demokratie) muss schlechterdings eine Einrichtung getroffen werden, wie, trotz der möglichen Verschiedenheit in den Willen einzelner, der allgemeine Wille doch nur einer (§. 435. Anm. 3.) sey (vergl. 348. Anm. 1.).

4. In Monarchien iſt der Oberherr nie zugleich Unterthan; ihn verbinden alſo die Geſetze, welche für den Unterthan als Unterthan gelten, nicht. Ob er unter denjenigen ſtehe, die den Unterthan als Privatmann (§. 479. Anm.) verbinden, iſt im allgemeinen nicht zu beſtimmen. So wird ein *Privatfürſtenrecht* (*jus privatum principum*) möglich. Bey denjenigen Rechten, welche durchaus von einer poſitiven Beſtimmung abhängen, z. B. Erbrecht u. ſ. w. kommt es auf den Inhalt dieſer Beſtimmungen an; bey allen andern aber, die ſchon nach dem Naturrecht ſtatt haben, z. B. Ehe, Eigenthum etc. (*fundus patrimonialis principis*) gelten die Grundſätze des Naturrechts ſo lange, bis etwas anders feſtgeſetzt iſt.

5. In Rückſicht auf dieſe Abtheilung der Regierungsformen ſpricht man auch von *reinen* und *vermiſchten* Regierungsformen; bey jenen iſt die Staatsgewalt nur einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon übertragen, bey dieſen zwiſchen mehreren ſolchen Perſonen vertheilt.

§. 542.

Der Dauer der Regierung nach ſind ſie entweder abwechſelnd oder immerwährend (*temporariae et perpetuae*); ferner Wahlſtaaten, Erbſtaaten, und Patrimonialſtaaten (*electitiae, hereditariae, patrimoniales*).

1. Den *Patrimonialſtaaten* ſetzt man im allgemeinen *Uſufructuarſtaaten* entgegen.

2. Patri-

2. Patrimonialſtaaten im engern Sinne, Herilſtaaten. Staaten von gemiſchter Succeſſion. Kronpraetendenten.
3. Der Erbe hat vor dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage kein vollkommenes Recht zur Succeſſion; aber die einzelnen im Volk haben gegen ihre Mitbürger Verbindlichkeit, nichts am Staatsgrundgeſetze zu ändern (§. 524. Anm. 1.).
4. Die Verbindlichkeit des Erben aus den Handlungen des Vorgängers hängt vorzüglich davon ab, ob dieſer letztere als Repräſentänt des Staats (§.490.) oder als Privatmann (§. 458.) gehandelt hat.

§. 543.

Der Macht nach ſind die Oberherren entweder (poſitiv) eingeſchränkt oder uneingeſchränkt.

1. Natürliche Schranken ſind bey jeder Staatsgewalt durch das Sittengeſetz feſtgeſetzt. (§ 464.).
2) Eine unumſchränkte Staatsgewalt iſt noch keine unumſchränkte Oberherrſchaft (§. 345.).
3. Auf jeden Staat paſst immer eine Art von allen drey Eintheilungen der Regierungsformen zugleich; daher können auch die Unterarten in den beiden letzten Eintheilungen auf jede Unterart der erſten nach der Anzahl der Regenten angewandt werden.
4) Es kommen bey allen dieſen Regierungsformen viele zu beſtimmende Eigenſchaften vor, die aber alle von wirklicher Einwilligung und Beſtimmung abhangen; z. B. beym Wahlreich Zwiſchenregierung (*interregnum*), Reichsverweſer (*vicarii regni*); bey Erbreichen Art der Erbfolge, Vormünder etc.

§. 544.

Da die Staatsverfassung durch einen Vertrag gegründet ist; so kann sie auch nur wie jeder Vertrag, folglich nie von einer Parthey allein, geändert werden.

Weder vom Staatsoberhaupt, (also auch nicht von der Majorität in der Demokratie;) noch von den Unterthanen.

§. 545.

Demnach ist eine Veränderung der Regierungsform nur entweder durch allerseitige Einwilligung, oder aber ohne diese nur dann erlaubt, wenn durch veränderte Ueberzeugung einige anfangen, diese Regierungsform für verboten (§. 285. Anm. 2. u. §. 525.) anzusehen.

1. Die Beurtheilung von Tauglichkeit der Mittel zum Zweck ist immer zum Theil von zufälliger Erfahrung abhängig; folglich die darauf gegründete Ueberzeugung wohl sehr selten zu einem vollkommenen Recht hinreichend; überhaupt läßt sich nicht leicht absehen, wie eine Regierungsform gänzlich unerlaubt seyn könne, da wohl keine die Erreichung des erlaubten und gebotnen Staatszwecks gänzlich unmöglich macht.

2. Eine Pflicht der Minorität, der Mehrheit in ihrem Wunsche nach Aenderung nachzugeben, liesse sich vielleicht behaupten; aber gewiss nur eine unvollkommene.

§. 546.

Verbindungen mehrerer Staaten, die Staaten bleiben, sind keine Staaten an sich; sondern wenn sie nicht für immer geschlossen sind, heissen sie *verbundene Staaten;* wenn sie aber immerwährend sind, ein *Staatensystem* (*systema civitatum*). Diese erhalten ihre Rechte und Verbindlichkeiten aus ihren Verbindungsverträgen; allein eigentlich gehören sie dann in das Völkerrecht.

1. Von der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines allgemeinen Staatensystems s. *Kant's* Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — Berlinische Monatsschrift 1784. November.
2. Wenn alle bisherigen, zum Theil problematisch vorgetragenen Punkte genau bestimmt werden, so entstehet ein positives Staatsrecht.

Dritter Theil.

Allgemeines bürgerliches Recht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§. 547.

Das *allgemeine bürgerliche Recht (jus civile universale)* ist die Wissenschaft, welche die Rechte der Privatleute (§. 459.) im Staate lehrt.

Folglich nicht Rechte gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt, sondern gegen andre Staatsbürger, oder auch sonst im Staate lebende Menschen.

§. 548.

Es ist verschieden von allen andern Naturrechtswissenschaften, von der Politik, von der Philosophie des positiven Rechts, und von allen einzelnen Theilen des positiven Rechts; gränzt aber mit allen zusammen und macht gleichsam mit ihnen eine Kette aus.

§. 549.

Sein Nutzen ist sowohl für den, der die natürlichen Rechte genauer beurtheilen, als für den, der sie auf das positive Privat-Recht anwenden und überhaupt

haupt Gültigkeit und Gränzen des letztern bestimmen will, unverkennbar.

§. 550.

Es ist bisher als eine überflüssige Wissenschaft fast immer bloss dem Namen nach angezeigt worden, weil die Staatsbürger im Staate gar keine andere als die Rechte der Menschen im Naturstande gegen einander hätten. Da aber diese wirklich im Staate sehr verändert erscheinen und zum Theil erscheinen müssen; so entsteht dadurch ein Innbegriff ganz neuer Lehren über Rechte.

§. 551.

Literatur dieser Wissenschaft können wir noch nicht wohl haben, da höchstens nur einige Theile oder Fragen aus derselben bey andern Lehren gelegentlich, oder doch ganz im allgemeinen, abgehandelt worden.

Joh. Werlhoff diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt juris naturae. Helmst.

Jo. Balth. Wernher diss. de auctoritate juris civilis circa obligationes naturales. Viteb. 1701. — *et in ej. diss. jur. nat. Viteb.* 1721. 8. n. 13.

Car. Gottf. Winkler de potestate legum civilium in jus naturae. Lips. 1713.

Car. Ferd. Schmid Oratio de juribus singulorum hominum naturalibus propter societatem civilem immutandis. Viteb. 1788. 4.

§. 552.

Es ſind hier drey Claſſen von Rechten der Staatsgenoſſen zu betrachten:

1) ſolche, die der Eintritt der einzelnen Menſchen in den Staat (die bloſse Eigenſchaft eines Staatsgenoſſen) ändert, im Gegenſatze derer, die der Staatsgenoſs als Staatsgenoſs ſo gut als der Menſch im Naturſtande haben kann,

2) ſolche, die dem Staatsgenoſſen ſchlechterdings unverändert bleiben ſollen, die eben ſo ſeine Rechte ſind, als ſie Rechte des Menſchen im Naturſtande waren, im Gegenſatze derer, welche die Staatsgewalt zu ändern berechtigt iſt.

3) ſolche, die dem Staatsgenoſſen unverändert bleiben können, im Gegenſatz derer, die die Staatsgewalt wegen der Staatseinrichtung zu ändern gezwungen iſt.

1. Bey dieſen Unterſuchuugen werden die Lehren des eigentlichen Naturrechts noch einmal in Betrachtung gezogen; und das Reſultat derſelben muſs ſeyn eine Summe von Rechten des Staatsgenoſſen als Privatmanns, die er entweder unſtreitig hat, oder doch haben kann, mit Weglaſſung aller derjenigen Rechte aus dem Naturſtande, die mit dem Staat gar nicht beſtehen können.

2. Die dritte Unterſuchung ſoll nur die Rechte angeben, an welchen Aenderungen des Staats nothwendig ſind; nicht die Aenderungen oder die abgeänderten

derten Rechte selbst. Diese sind ein Gegenstand der positiven Rechtswissenschaften oder doch der Politik.

3. Bey allen diesen Untersuchungen wird ein Staat mit dem Zweck der innern Sicherheit vorausgesetzt.

Zweyter Abschnitt.

Welche Rechte der Menschen im Naturstande bleiben Rechte des Staatsgenossen und welche hören auf, es zu seyn?

§. 553.

Der Eintritt in den Staat geschieht durch einen Vertrag; dadurch kann nichts unmögliches und nichts verbotnes, weggegeben werden (§. 276. flgg.).

§. 554.

Die unveräusserlichen Rechte (§. 150. 151.) bleiben Rechte des Staatsgenossen.

§. 555.

Die Freyheit, sich beliebige Zwecke zu wählen, ist nicht mehr ganz unumschränkt ein Recht desselben (§. 149.).

§. 556.

Die Beurtheilung über die Rechte an den veräusserlichen Gütern ist nicht mehr unumschränkt ein Recht des Staatsgenossen (§. 521.)

§. 557.

§. 557.

Das Recht an veräusserlichen und erworbenen Gütern ist durch das Recht der Staatsgewalt, sie zum Zweck des Staats zu gebrauchen, eingeschränkt.

§. 558.

Das Recht, Güter zu erwerben und wegzugeben, ist durch den Staatsvertrag eingeschränkt.

§. 559.

Ein jeder Staatsgenoss hat gegen den andern neue Zwangsrechte erhalten.

1. Nur das Staatsoberhaupt ist davon ausgenommen (vergl §. 519.).
2. Darinn besteht die Gleichheit der Menschen als Unterthanen.

§. 560.

Das Recht, sein Zwangsrecht selbst auszuüben und zum Behuf der Ausübung zu beurtheilen, ist kein Recht des Staatsgenossen mehr (§. 521.).

Wer also sein Recht nicht beweisen kann, der hat im Staate keins. Wirkliches und förmliches Recht (§. 23. Anm. 4.). Nur bey unveräusserlichen Rechten hängt die Ausübung nicht vom Beweise ab.

§. 561.

Nur wo der Staat nicht helfen *kann* oder bey unveräusserlichen Rechten nicht helfen *will*, da bleibt dem Bürger das Recht der Selbsthülfe.

Moderamen inculpatae tutelae.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Welche Rechte des Menschen im Naturstande bleiben unabänderliche Rechte des Staatsgenossen; und welche sind durch die Staatsgewalt abänderlich?

§. 562.

Das Recht des Staats zu ändern kann nie weiter gehen, als die Gränze der höchsten Gewalt selbst, die theils durch die Gränze des Gegenstandes aller Verträge, theils durch die Gränze des Staatszwecks bestimmt ist (§. 464.).

1. Die Frage: kann Gott das Naturrecht ändern? ist freylich an sich ganz überflüssig, kann aber, wenn man eine Antwort fodert, schon aus den oben angegebenen Bestimmungen über Sittlichkeit verneint werden.

2. 1) Einige sagen: Was das Naturrecht *unbestimmt* gelassen hätte, könne das positive Recht ändern. 2) Andre behaupten: Es dürfe nichts durch positive Gesetze festgesetzt werden, was nicht schon nach dem Naturrecht gelte. Allein das Naturrecht läfst nichts unbestimmt, sondern theils geben ihm die Schwierigkeiten in der Anwendung der Lehren des Naturrechts, theils die Erlaubnifs desselben, an ge-

wiſſen urſprünglichen Rechten zu ändern, den Schein von Unbeſtimmtheit. Die Regel muſs daher eigentlich heiſsen: Was das Naturrecht nicht unveränderlich beſtimmt hat, das kann das poſitive Recht im allgemeinen ändern.

3. Hiemit ſtimmt auch überein, was *Kant* (über Aufklärung — Berlin. Monatsſchrift 1784. Dec. S. 488.) ſagt: „der Probierſtein alles deſſen, was über ein „Volk beſchloſſen werden kann, liegt in der Frage: „ob ein Volk ſich ſelbſt wohl ein ſolches Geſetz auf„legen könne?"

§. 563.

Wenn alſo Abänderung als erlaubt behauptet wird; ſo iſt es doch immer nur ſo zu verſtehen, daſs es zum Zweck des Staats geſchehe. Die Beurtheilung dieſer Rückſicht ſteht indeſſen dem Regenten zu.

§. 564.

Nur das iſt alſo ganz unabänderlich, deſſen Gegentheil durchaus in keinem Fall von menſchlicher Willkühr abhängt.

§. 565.

Die unveräuſserlichen Rechte (§. 150.) bleiben unabänderliche Rechte der Staatsgenoſſen.

§. 566.

Das Recht auf das Leben iſt alſo ein unabänderliches Recht des Staatsgenoſſen, das der Staat nie nehmen darf, weder durch Geſetze noch willkühr-

lich,

lich, wenn es nicht als Vertheidigung gegen unrechtmäſsige Angriffe auf unveräuſserliche Güter geschehen muſs (§. 186.).

Er darf daher auch Selbstmord und Ermordung eines Embryo oder Kindes nicht in die Willkühr der Menschen stellen.

§. 567.

Auf die Sittlichkeit und die dazu nothwendige Freyheit gehen immer unabänderliche Rechte des Staatsgenossen.

1. Natürliche Verbindlichkeiten können nicht aufgehoben werden.
2. Der Staat darf keinen Unterthan zum bloſsen Mittel des andern herabwürdigen; alſo iſt keine Sklaverey gültig, wenn ein Menſch dadurch des andern Eigenthum werden ſoll.
3. Der Staat hat das Recht nicht, jemanden Handlungen zu wehren, die ſeinen Religionsüberzeugungen gemäſs ſind, wenn er dadurch keines andern Rechte verletzt (§. 132. Anm.); er iſt vielmehr verbunden ihm das Recht dazu zu ſchützen.

§. 568.

Das Recht, ſich ſittlich auszubilden, iſt ein unabänderliches Recht des Staatsgenoſſen.

1. Rechte andrer dabey zu kränken, war nie ein Recht des Menſchen, und kann alſo auch kein Recht des Staatsgenoſſen werden.
2. Aufklärung und Religion ohne Handlungen kann nie ſchaden; (§. 132.) *Ausbreitung* von Sätzen etc.,

die der Moralität gefährlich sind, darf der Staat hindern; eigentliche Religionssätze aber sind das nie, und auch gegen die andern ist das bessere und wirksamere Gegengift nicht Zwang, sondern Belehrung.

3. *Gewissensfreyheit* (*libertas conscientiae*) kann nicht genommen oder eingeschränkt werden.

§. 569.

Das Recht, sich in andrer Rücksicht auszubilden, ist veräusserlich (§. 149.) und also auch abänderlich.

§. 570.

Das Recht, sich Mittel zur Ausbildung zu verschaffen, ist nicht unabänderlich, wenn Rechte nicht ohne die Einschränkung desselben erhalten werden könnnen.

Diesemnach *darf* die *Lehr- und Schreibe-Freyheit* eingeschränkt werden; aber nur, wo es der Regent als nothwendiges Mittel zum Staatszweck erkennt.

§. 571.

Die Zwangsrechte der einzelnen für andre dürfen vom Staate aufgehoben werden, zumal wenn der Schade, der entstehen könnte, nicht von den Gesetzen anerkannt und nicht unersetzlich ist, und der Staat ihn noch in der Folge verhüten kann.

§. 572.

Alle erworbenen Rechte sind für den Zweck des

Staats

Staats abänderlich; dies gilt noch mehr von einzelnen Arten des Erwerbs.

§. 573.

Das Recht bestimmter Personen zum Erwerb ist also abänderlich.

1. Dies gilt zumal in Ansehung der Erwerbung gewisser bestimmter Güter.

2. Der Staat darf einer Art von Menschen einen Vorzug in Ansehung des Erwerbs vor andern geben, (z. B. Bürgern vor Ausländern, Christen vor Juden u. s. w.). Hier ist nämlich nur von der allgemeinen Zuläſsigkeit solcher Verordnungen zum Zwecke des Staats die Rede, nicht von der Billigkeit und Räthlichkeit, selbst nicht von der Zuläſsigkeit, derselben in andrer Absicht.

§. 574.

Eben so das Recht, *von wem* man erwerben könne.

Um z. B. überhaupt der Gewalt, dem Betrug, den übeln Folgen der Unwissenheit, u. s. w. vorzubeugen, kann er von manchen Personen gar nicht oder nur unter bestimmten Einschränkungen zu erwerben erlauben. Rechte gegen die *Weiber* in Ansehung der von ihnen gethanen Versprechen. Versprechen der *Kinder*. Bestimmung der *Volljährigkeit*. Zeichen und Rechte der *Verstandeslosen*. Rechte der Vormünder und Pfleger.

§. 575.

Nichtweniger das Recht, auf bestimmte Art zu erwerben.

Bey allem diesen ist nur von der Zuläsſigkeit im allgemeinen, nicht von Rathschlägen der Politik, die oft dagegen seyn können, die Rede.

§. 576.

Einige Arten des Erwerbs, die ausser dem Staate gelten würden, können ganz aufgehoben, zu andern die Hülfe des Staats versagt, andre nur unter vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen, bey noch andern die Art der Ausübung festgesetzt werden u. dgl.

1. Auswahl dessen, was Privatleute nicht in Besitz nehmen dürfen Güter des Staats (*res publicae*). Güter von Gemeinheiten (*res universitatis*). Bestimmung der herrenlosen Güter, welche nicht Eigenthum von Privatleuten werden können. Verbot des Vertrags *de quota litis*. Bestimmung einer Gränze in Ansehung der Zinsen. Wuchergesetze. Verbotene Grade bey der Ehe.

2. Ungültigkeit der *legis commissoriae* beym Pfandcontract. Contomandat der Studenten. *Senatus consultum Macedonianum*. Natürliche und bürgerliche Verbindlichkeit (*obligatio naturalis et civilis*); vergl. *Grotius de I. B. et P.* L. II. c. 12. §. 12. not. 2. in fin.

3. Festsetzung besondrer Zeichen, Solennitäten, Formen u. s. w. bey verschiedenen Erwerbsarten Römische Stipulatio, Gerichtliche Bestätigung der Schen-

Schenkung, die über 500 *solidos* geht. Wirkung des Eides im Staat. *Laesio ultra dimidium.* Vorschriften über den Handel. Bestimmung von Preisen, Taxen u. s. w.

4. Wechselvertrag. Bestimmung von Grösen, Tagen u. s. w. in mancherley Rücksichten.

§. 577.

Neue Arten des Erwerbs von Rechten aus Thatsachen, welche sonst keine Rechte gaben, sind, wenn sie eingeführt werden, gültig; eben so auch Zwangsrechte, die gegen unvollkommne Verbindlichkeiten begründet würden, u. s. w., weil alles dies durch Verträge auch festgesetzt werden dürfte.

1. Veränderungen in der Lehre vom Zuwachs (§. 240.) *Obligationes quasi ex contractu*, und *quasi ex delicto.* Bestimmung von nicht versprochenen Zinsen. Erbrecht. Testamente (§. 332.). Verjährung (§. 328.). *Actio quadrupedaria.* Das Recht, Ersatz der Eviction zu fodern. Pollicitation (§. 299. Anm. 1.).

2. Der Staat darf auch für solche Menschen, die keiner Willenserklärung fähig sind, eine Erwerbungsart festsetzen. Erdichtete Einwilliguug (§. 289. Anm. 3.).

§. 578.

Aber solche Arten des Erwerbs, zu denen kein Recht entstehen kann, sind ungültig, auch wenn sie der Staat einführte.

Z. B. durch *bloße* Geburt oder Erbschaft darf er keine *persönliche* Rechte gegen Menschen festsetzen, we-

der für einzelne Menſchen noch für ganze Claſſen derſelben, weil dabey gar keine Einwilligung derſelben vorausgeſetzt würde; aber wohl Rechte auf *Sachen.*

§. 579.

Anſtalten zur Erleichterung der Verträge ſind gültig.

Werth, Preis, Geld, (§. 287.) Geſetzlicher, Conventions- und Marktpreis. Münze.

§. 580.

Die erworbenen Rechte ſind der Erweiterung und Einſchränkung fähig.

§. 581.

Rechte, die nur auf das Leben des Innhabers derſelben gingen, können mit einer Sache verbunden, und jedem Beſitzer derſelben ertheilt werden.

Realſervitut.

§. 582.

Der Gebrauch einer eigenthümlichen Sache darf eingeſchränkt werden 1) zum Beſten des Staats, 2) zum Beſten des Beſitzers, 3) zur Sicherheit und beſſern Nutzung des Eigenthums überhaupt.

1. Theilung des Eigenthums und daraus entſpringende mehrere Arten des Erwerbs (§. 244. u. Anm.).
2. Vormundſchaft und Pflegſchaft in Rückſicht der Wirkungen derſelben auf die Güter.
3. Abſchaffung des Zwangsrechts zum unſchädlichen Gebrauch gegen den Willen des Eigenthümers (§. 246.).

§. 583.

§. 583.

Die Rechte in Ansehung der Ehre sind der Erweiterung genauerer Bestimmung fähig.

Rang, Rangordnung; Ehrenbezeugungen.

§. 584.

Die Arten, die Rechte aufzuheben, sind einer genaueren Bestimmung und Vermehrung fähig.

Verjährung. Pönitenz (§. 319.).

§. 585.

Es können mehrere Arten, eine Gesellschaft zu errichten oder in eine Gesellschaft zu treten, gültig gemacht, oder auch die Vereinigungsverträge, oder die Verträge, wodurch neue Mitglieder aufgenommen werden, (wenigstens in Rücksicht auf ihre Gültigkeit bey der gerichtlichen Ausübung ihrer Zwangsrechte,) einer gewissen Form, oder auch Bestätigung, unterworfen werden.

1. Besonders ist Bestätigung, der Natur der Sache nach nöthig, wenn die Rechte der Gesellschaft auch andern ausser derselben neue Zwangsrechte auflegen sollen, oder wenn dadurch Gesetze des Staats abgeändert werden sollen.
2. Anordnung von Gesellschaften durch Gesetze. Collegien zur Regierung des Staats, Ausbildung der Wissenschaften etc.

§. 586.

Die Rechte der Gesellschaften können vermehrt werden.

1. Rechte über das Eigenthum der Gesellschaften, die Verwaltung desselben.
2. Eigene Gerichtsbarkeit kann eine Gesellschaft, der Natur des Staats wegen (§. 560.), nicht ohne besondre Verleihung haben; und noch weniger Recht zur Selbsthülfe.

§. 587.

Aufhebung der Gesellschaften ist nicht gänzlich ungültig, und noch weniger sind es Bestimmungen über die Arten, wie sie aufhören sollen.

§. 588.

In Ansehung der Ehe sind der Zweck, die Eingehung und die Rechte derselben genauerer Bestimmungen fähig gewisse Arten derselben können verboten, gewisse Erfordernisse allgemein gemacht, gewissen Personen kann das Recht eine Ehe zu schliessen genommen, und die Aufhebung derselben besondern Bedingungen unterworfen werden (vergl. §. 357-374.).

§. 589.

In Ansehung der elterlichen Gewalt darf die Verpflichtung und das Recht zur Erziehung, um für die Gewisheit der Erziehung und die leichtere Entscheidung des Streits darüber zu sorgen, gewissen Personen

nen vor andern gegeben, die im Staate anzuerkennenden Rechte derselben und ihr Verhältniss können genauer bestimmt, ihr Ende bestimmt festgesetzt, auch den Eltern gegen die Kinder aus der Erziehung besondre Rechte gegeben werden (vergl. §. 375-385.)

1. Recht der Eltern und Vormünder zur Erziehung.
2. Grössere Ausdehnung der väterlichen Gewalt im Staat, wie sie nemlich vom Richter anzuerkennen ist, damit nicht durch allzuhäufiges und unzeitiges Einmischen der Obrigkeit die Erzieher an der Erziehung gehindert werden. Unterschied der väterlichen und mütterlichen Gewalt im Staate.
3. Bestimmte Zeitdauer der Minderjährigkeit.
4. Gegen die Kinder können *Zwangsrechte* der Eltern nur dann gelten, wenn die Kinder im Staate bleiben wollen, wo sie sich dann auch den Gesetzen desselben unterwerfen müssen.

§. 590.

In Ansehung der Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht darf der Staat die Einwilligung der Kinder, im Staat zu bleiben, mit der Bedingung der Leibeigenschaft verknüpfen, manche neue Rechte der Knechtschaft, die bey jedem Vertrage darüber als vorausgesetzt angesehen werden sollen, festsetzen, und neue Arten der Aufhebung einführen (vergl. §. 386. ff.). Der Staat kann auch Oberherrschaft für gewisse Verhältnisse zum Zweck des Staats festsetzen.

1. Herrschaften und Obrigkeiten (§. 488. Anm. 6.).

2. Was

2. Was hier als etwas, das dem Staat einzuführen erlaubt iſt, angegeben wird, iſt darum bey weitem nicht alles politiſch rathſam. Daſs aber auch alles dieſes immer unter der Einſchränkung, daſs keine unveräuſserlichen Rechte genommen werden dürften, zu verſtehen ſey, ergiebt ſich von ſelbſt.

§. 591.

Da der Staat dafür ſorgt, jedem ſein Recht zu erhalten, und die Beleidigung zu vergüten; ſo darf die Selbſthülfe ſowohl als das richterliche Verfahren geſetzlich ſo eingeſchränkt werden, daſs niemand ſein Zwangsrecht überſchreite (§. 191. *c*.).

§. 592.

Der Staat darf bey der Entſcheidung der Streitigkeiten (§. 495. ff.) die Art der Entſcheidung vorſchreiben und Richter ſetzen.

Einzelne Richter, Juſtizcollegien. — Competenz der Gerichte.

§. 593.

Da der Staat die Zwangsrechte der einzelnen ausüben ſoll, ſo muſs er ſie erſt als ſolche erkennen. Er alſo oder die Richter, die er geſetzt hat, dürfen Beweis davon fodern. Er darf die Art der Anzeige des Zwangsrechts, der entgegenſtehenden Einwendungen, des Beweiſses, und wie dieſer geführt werden ſoll, etc. vorſchreiben.

1. Rechtliche Wahrheit iſt nicht nothwendig hiſtoriſche.

2. Beweis von unveräuſserlichen Rechten darf nie geführt werden. Die übrigen Beſtimmungen über den Beweiſs ſind zwar zum Theil natürlich, aber nicht nothwendig.

§. 594.

Der Zweck der Ausübung des Zwangsrechts im Staate kann mit dem im Naturſtande einerley ſeyn, und alſo nur auf Sicherheit, Erhaltung und Erſatz gehen.

§. 595.

Zwangsrecht zur Strafe iſt erlaubt, geſetzlich feſtzuſetzen (§. 295.).

Der Verbrecher hat kein Recht gegen die Strafe, auſser in dem Fall, da er ſich ihr freywillig unterwirft, auf das geſetzliche Maaſs bey derſelben zu dringen.

Vierter Abſchnitt.

Welche Rechte der Menſchen im Naturſtande ſind einer Abänderung ſchlechterdings bedürftig, um Rechte des Staatsgenoſſen ſeyn zu können?

§. 596.

Die im Staat nothwendige Beurtheilung des Zwangsrechts durch einen Dritten (Richter) erfodert, daſs der Staat in der Juſtizgeſetzgebung (§. 495. Anm. 4.) theils für die Rechte, die nicht ganz unſtreitig ſind, Zei-

Zeichen, an denen sie der Richter erkennen könne, theils für die Fälle, die das Sittengesetz der Willkühr zu bestimmen überläfst, Rechtsregeln zur Entscheidung festsetze. Es ist hier nur zu untersuchen, welche Lehren des Naturrechts einer solchen Abänderung bedürfen.

Nicht die Bestimmungen selbst, welche gröfstentheils von der Politik abhängen, und wovon höchstens nur einige, um in dem, was sonst im Naturrecht gewöhnlich vorgetragen wird, vollständig zu seyn, Beyspielsweise hier berührt werden können, sondern nur die *zu bestimmenden* Punkte sind der eigentliche Gegenstand dieser Wissenschaft.

§. 597.

Dadurch dafs der Staat Zeichen für die Zwangsrechte festsetzt, hebt er die Verbindlichkeiten, die jeder unabhängig vom Staat erfüllen kann und soll, nicht auf, sondern bestimmt nur den Zwang zur Erfüllung derselben, als welchen niemand ohne den Staat vorzunehmen berechtigt ist.

§. 598.

Da der Staat gegen Verbindlichkeiten, die sonst nicht erzwungen werden konnten, oder die er überhaupt erst als solche auflegt, Zwangsrechte festsetzt (§. 577.), auch schon auser dem Staat das Zwangsrecht zum Ersatz nur gegen eine subjective Verbindlichkeit gilt (§. 176. Anm. 3.); so ist die Festsetzung

von

von Zeichen in Rückſicht ſubjectiver Verbindlichkeiten nothwendig. Es iſt natürlich und billig, daſs der Staat hier die Natur der Verbindlichkeiten unverändert läſst, und alſo natürliche Zeichen derſelben zu poſitiven macht.

Bey *objectiven* Verbindlichkeiten wird nur die Handlung im Verhältniſs zum Sittengeſetz überhaupt (ob ſie nach den Beſtimmungen deſſelben geboten, verboten oder erlaubt iſt, alſo die *Legalität*), bey ſubjectiven die Geſinnung des Handelnden (ob er bey der Handlung auf das Sittengeſetz, um ihm gemäſs oder entgegen zu leben, Rückſicht nahm, die *Moralität*) beurtheilt.

§. 599.

Zurechnung (imputatio) iſt das Urtheil, wodurch ein Menſch für die freye oder ſelbſtthätige Urſache (den Urheber §. 8. Anm.) einer mit Rückſicht auf praktiſche Geſetze vorgenommenen Handlung erklärt wird.

1. Man könnte auch ſagen: *Zurechnung* iſt das Urtheil, wodurch der Wille eines Menſchen im engern Sinne (§. 171.) für die Urſache einer Handlung erklärt wird.

2. Fällt dies Urtheil der Handelnde ſelbſt, ſo heiſst es *eigne* Zurechnung; fällt es ein andrer, *fremde*; und iſt dieſer andre ein Richter (§. 495. Anm. 5.), *bürgerliche* Zurechnung.

3. Erklärt man einen bloſs für die Urſache einer Handlung,

lung, ohne auf den Einfluſs der Freyheit (Willkühr) dabey zu ſehen; ſo *ſchreibt* man ihm bloſs die Handlung zu.

4. Eine Handlung, bey der ein ſolches Urtheil möglich iſt, heiſst *imputabel.*

5. Der eigentliche Urheber der ganzen Handlung oder des wichtigſten Theils deſſelben (*auctor*) iſt von andern, die nur freye Urſachen eines Theils derſelben ſind, den *Mitſchuldigen* (*ſocii auctoris, fautores actionis* etc.) wohl zu unterſcheiden. Doch heiſst im weitern Verſtande jeder *auctor*, welcher durch ſeine Freyheit die Handlung bewirkte. *Coauctor.*

§. 600.

Zur Beurtheilung ſubjectiver Verbindlichkeiten und zur Beziehung von Handlungen darauf iſt die *Zurechnung* (§. 599.) nothwendig.

1. Bey allen Zwangsrechten, wo bloſs auf Legalität der Handlung zu ſehen iſt, hat die *Zurechnung* keinen Einfluſs.

2. Die Lehre von der *eignen* Zurechnung hat hier freylich groſsen Einfluſs, iſt aber auf die bürgerliche Zurechnung nicht ohne Vorſicht und Abänderung wegen der Verſchiedenheit der Verhältniſſe anzuwenden; doch iſt die Vergleichung der Rechtslehre von der Zurechnung mit der moraliſchen ſehr vortheilhaft. S. beſonders *Schmid's* Moralphiloſophie §. 252. 344. 407.; und *Mendelsſohn* über das ſittlich und phyſiſch Gute. Berlin. Monatsſchrift 1784. October.

§. 601.

In der Zurechnung sind eigentlich zwey Urtheile enthalten 1) ein bestimmter Mensch sey freye Ursache der Handlung, 2) er habe diese Handlung mit Rücksicht auf praktische Gesetze bewirkt. Das erste Urtheil heisst *Zurechnung der That (imputatio facti)*, das zweyte *Zurechnung des Rechts (imputatio juris)*.

Imputatio facti proprii et facti alieni.

§. 602.

Zur *Zurechnung der That*, d. i. um einen Menschen für die freye Ursache einer Handlung zu erklären, ist es nothwendig, dass die Handlung nur eine Wirkung der freyen Willkühr war. Es werden also zur Zurechnung im Handelnden das Vermögen der Willkühr und die Bedingungen desselben, das Erkenntnissvermögen, vorausgesetzt.

Solchen Wesen, die keine Willkühr, oder gar kein Erkenntnissvermögen haben, oder sie nicht gebrauchen können, kann nichts zugerechnet werden: also nicht den vernunftlosen, und auch nicht den vernunftfähigen Wesen, die den Gebrauch der Vernunft und Willkühr nicht haben.

§. 603.

Nicht alle Handlungen eines mit Willkühr begabten (§. 2.) Wesens sind Wirkungen der Willkühr; es können daher von seinen Handlungen nur die freyen

oder *ſelbſtthätigen* (*a. ſpontaneae* §. 8.), nie aber die *nothwendigen* (*a. neceſſariae* §. 4. Anm. 1.) und *gänzlich erzwungenen Handlungen* (*a. coactae* §. 27.) zugerechnet werden. Man nennt auch hier dieſen Mangel an Freyheit *Nothwendigkeit.*

1. Zu den *nothwendigen* gehören auch die durch innre Nothwendigkeit hervorgebrachten natürlichen (*a. mere naturales*).
2. Widerſtehlicher und unwiderſtehlicher Zwang.
3. Die freyen Handlungen ſind von allen Beſtimmungsgründen, die auſser dem Handelnden liegen, unabhängige; die *nothwendigen* werden durch Naturgeſetze (§. 4.), die *erzwungenen* mittelbar durch die Willkühr andrer (§ 27.), unmittelbar aber auch durch Naturgeſetze beſtimmt. Bey jenen iſt daher keine *innre* (§ 91.), bey dieſen wenigſtens keine *äuſsre* Freyheit (§. 125.).

§. 604.

Der Anfang des Wollens bey einer willkührlichen Handlung im engern Sinne (§. 10.) heiſst ein *Entſchluſs.* Nur wenn ein Entſchluſs da iſt, hat Zurechnung ſtatt.

§. 605.

Jedes Erkenntniſs einer Handlung ſchlieſst auch das Erkenntniſs ihrer Folgen mit ein. Eine Folge einer Handlung, die man ſich als Zweck derſelben (§. 7. Anm. 2.) vorſtellt, heiſst eine *Abſicht* (*intentio*).

Intentio directa ſ. primaria (um derentwillen man die Hand-

Handlung vornimmt) *et indirecta s. secundaria* (die man zwar als möglich vorhersieht, um derentwillen man aber die Handlung nicht vorgenommen haben würde); *simplex s. interna et qualificata s. externa; mediata et immediata.*

§. 606.

Nicht bey allen Handlungen giebt es Absichten; daher sind nur *freywillige* oder *freye* (*actiones arbitrariae, liberae, ex intentione susceptae*) zuzurechnen, nicht aber *bloss willkührliche, unfreywillige, nicht freye* Handlungen (*a. nude spontaneae, non arbitrariae*).

1. Die zweyten setzen bloss Unabhängigkeit von fremder Bestimmung (innre und äussre Freyheit); die ersten aber noch eigentliche Wirksamkeit der Willkühr (mit Bewusstseyn) voraus.
2. Wenn ich alle Handlungen, die ich vornehmen kann, nicht will, aber doch unter allen eine vornehmen muss; so heisst das eine *ungern vorgenommene* Handlung (*a. invita*).

§. 607.

Bey der *Zurechnung des Rechts* muss auf die moralische Gesinnung des Handelnden (ob die Handlung mit Rücksicht auf praktische Gesetze vorgenommen sey, die *Moralität* der Handlung) gesehen werden. Es ist folglich in dem Handelnden ausser dem Erkenntniss der Handlung noch 1) ein Erkenntniss

des Gesetzes, 2) eine Beziehung der Handlung auf das Gesetz vorauszusetzen.

§. 608.

Zurechnung des Rechts hat bey allen den Handlungen nicht statt, bey welchen keine Beziehung auf praktische Gesetze möglich ist; und eben so wenig bey denen, wo ein bedingtes Gesetz, das sie sonst gebieten würde, aus Mangel der Bedingung (im Collisionsfall, also durch moralische Nothwendigkeit) aufgehoben wird.

§. 609.

Mangel an Erkenntniss heisst *Unwissenheit (ignorantia)*. *Irrthum (error)* ist eine falsche Erkenntniss. Beide betreffen entweder das praktische Gesetz *(ignorantia s. error juris)* oder die vorzunehmende Handlung und ihre Folgen *(ignorantia s. error facti)*.

§. 610.

Ist keine Unwissenheit und kein Irrthum in Ansehung des Gesetzes da, so wird das Gesetz von Seiten der *Legalität* (objectiven Moralität) richtig erkannt, und da ist also auf den Unterschied der objectiven Verbindlichkeit (z. B. bey den unbedingten, bedingten, erlassIichen Pflichten etc.) zu sehen.

§. 611.

(Subjectiv) moralisch gute oder böse Handlungen sind ohne Absichten nicht denkbar.

§. 612.

§. 612.

Eine willkührliche Uebertretung eines Gesetzes heisst ein Vergehen (*reatus*). Die dabey vorkommende Willensbestimmung (§. 8. der Entschluss) bezog sich entweder unmittelbar oder mittelbar auf die Handlung, durch die das Gesetz übertreten ward.

§. 613.

Das unmittelbare Wollen (der Entschluss zu) einer zuzurechnenden Handlung muss zugleich neben dem Entschluss eine Absicht (§. 605.) mit einschliessen, welches man einen *Vorsatz*, wie die dadurch bewirkte Handlung eine *vorsätzliche* Handlung, nennt.

§. 614.

In Beziehung auf das Sittengesetz besteht dann der Vorsatz entweder darinn, dem Gesetz gemäss, oder aber ihm entgegen zu handeln. Im ersten Fall heisst der Vorsatz *Verdienst* (*meritum*), im zweyten *Bosheit* (*dolus malus*) und die Handlung ein *vorsätzliches Vergehen* (§. 613., zuweilen *Verbrechen* §. 501.).

1. *Verdienst*, weil man die Sittlichkeit in Verbindung mit Glückseligkeit vernünftigerweise nicht anders denn als Würdigkeit, glücklich zu seyn, denken kann.

2. *Dolus bonus* hat hier nicht statt; es setzt eine andre Bedeutung von *dolus*, nemlich *Täuschung* (vergl. §. 302.) voraus.

3. *Dolus antecedens ſ. ex propoſito et conſequens ſ. ex re manifeſtus et clandeſtinus; completus et incompletus (directus et indirectus?)*

§. 615.

Bezog ſich der Entſchluſs nur mittelbar auf die zuzurechnende Handlung (§. 612.), folglich zunächſt auf eine andre, von welcher dieſe nur eine Folge war, und durch die der Handelnde den Gebrauch der Freyheit des Willens, der Freyheit dem Sittengeſetz gemäſs zu handeln (§. 17.) in Anſehung der zuzurechnenden Handlung verlor; ſo heiſst er *Schuld* oder *Verſchulden*, (*culpa*) und die zuzurechnende Handlung ein bloſses *Vergehen*, ein *Verſehen*.

1. Man muſs hier beſonders nicht vergeſſen, daſs die willkührlichen Unrerlaſſungen auch eine Art willkührlicher Handlungen ſind.
2. Hieher die Begriffe von *diligentia* und *negligentia*.
3. *Culpa in abſtracto* (nach einem allgemeinen Maaſsſtab) und *in concreto* (nach der ganzen übrigen Handlungsweiſe des Handelnden beurtheilt).

§. 616.

Die Zurechnung hat Grade: 1) in Anſehung der *Legalität* (*objectiven Moralität*) der Handlung, wenn nur dieſe richtig erkannt war (§. 610.); 2) in Anſehung der (*ſubjectiven*) Moralität, (des Antheils der Willkühr an der zuzurechnenden Handlung.) —

Grade

Grade der objectiven und subjectiven Moralität (gradus moralitatis).

So hat der *Vorsatz* Grade und noch mehr die *Schuld* (§. 615.). Allein die bestimmten Abtheilungen derselben in drey (*culpa lata*, *levis et levissima*, *grobes*, *mässiges*, *geringes Versehen*), welche der Abtheilung der *diligentia* (§. 615. Anm. 2) in *maxima media et minima* entspricht, ist zwar ohne ein ausdrückliches Gesetz denkbar, setzt aber, um eigentlich bestimmt gedacht zu werden und gegen einander begränzt zu seyn, durchaus ein solches voraus.

§. 617.

Der Gebrauch der Freyheit des Willens wird im einzelnen Fall eingeschränkt, theils von der Unwissenheit oder dem Irrthum (§. 609.), theils von der Nothwendigkeit (§. 603.).

§. 618.

Unwissenheit und Irrthum (§. 609.), die auf die zuzurechnende Handlung Einfluss hatten, sind entweder durch einen Entschluss (vielleicht nur zu einer Unterlassung) gegen das Gesetz entstanden, oder nicht. Im ersten Fall heissen sie *vermeidliche* (*ignorantia l. error vincibilis*), im zweyten *unvermeidlich* (*i. l. e. invincibilis*). Jene sind imputabel (§. 606.), aber nach Graden.

§. 619.

Die Nothwendigkeit ist auch entweder Folge des

Entſchluſſes, (vielleicht nur zu einer Unterlaſſung) gegen das Geſetz (§. 607.) oder nicht. Jene heiſst *widerſtehlich*, dieſe *unwiderſtehlich*; nur jene, nicht dieſe, iſt zuzurechnen.

1. *Ultra poſſe nemo obligatur.*
2. *Favor neceſſitatis* iſt eigentlich erſt in Gerichten im Staat denkbar.

§. 620.

Tritt weder Vorſatz noch Schuld ein, ſo iſt die Handlung gar nicht imputabel. Alsdenn ſchreibt man ſie dem *Zufall* (*caſus*) zu.

1. Hier iſt an dem metaphyſiſchen Begriff des Zufalles nicht zu denken.
2. Zum Zufall gehört alſo die unvermeidliche Unwiſſenheit (§. 618.), die unwiderſtehliche Nothwendigkeit (§. 603.) etc.
3. Der Zufall iſt entweder *caſus merus* oder *mixtus*.

§. 621.

Die vornehmſten Regeln der bürgerlichen Zurechnung, inſofern ſie aus der Natur derſelben flieſsen, ſind nun folgende:

1) Je gröſser die (*objective*) Verbindlichkeit iſt, (§. 610.), um deſto mehr wird ihre Uebertretung, und um deſto weniger ihre Erfüllung zugerechnet und umgekehrt.

Manches kann hier von der poſitiven Geſetzgebung abhängen; daher giebt es Grade der natürlichen und poſitiven (oder auch innern und äuſsern) Verbindlichkeit.

2. Eine

2. Eine *vorsätzliche* Handlung (§. 613.) wird mehr zugerechnet als eine bloſs *verschuldete* (§. 615.).

Dolus ex re wird eben so gut zugerechnet als *dolus ex proposito.*

Daſs die Schuld Grade hat, ist schon oben (§. 616. Anm.) gesagt. *Culpa lata aequiraratur dolo.*

3) Je weniger nothwendige Ursachen bey einer Handlung gewirkt haben, und je mehr nothwendige Ursachen entgegen wirken, desto mehr wird sie zugerechnet.

Dummheit, Unwissenheit, Affecten etc.

4) Je mehr Bewegungsgründe gegen eine Handlung waren; um desto mehr hatte der Vorsatz zu überwinden und um desto mehr wird die daraus entstandene Handlung zugerechnet.

5) Je mehr Gründe dafür waren; um desto weniger kräftig war der Entschluſs oder Vorsatz, und um desto weniger ist die Handlung zuzurechnen.

6) Eine Hauptabsicht bey einer Handlung (*intentio primaria* §. 605.) macht, daſs die Handlung mehr zugerechnet wird, als eine Nebenabsicht.

Eine ungern vorgenommene Handlung (§. 606. Anm. 2.) ist weniger zu imputiren als andre.

7) Je länger man überlegen konnte und wirk-

 lich

lich überlegte, um deſto imputabler iſt die Handlung.

Actio deliberata et indeliberata. Deliberatio quoad decretum und *deliberatio quoad executionem.*

8) Wenn ich als die freye Urſache der Handlung eines andern anzuſehen bin, ſo wird ſie mir zugerechnet. Je mehr ich hier concurrire, um deſto mehr wird ſie zugerechnet.

Concurſus poſitivus et negativus.

Hier darf aber der Staat ändern, abnehmen, und zuſetzen; und wirklich iſt auch in unſern Staaten vieles anders beſtimmt. Meiſtens wird nicht bloſs auf die Folgen, die man zur Abſicht hatte, ſondern vorzüglich auch auf die wirklich daraus entſtandenen geſehen. Daher gelten itzt z. B. noch im allgemeinen folgende Regeln:

1) Je mehr böſe Folgen aus einer Handlung entſtehen, um deſto imputabler iſt ſie;

2) Eine Handlung, die aus irgend einer Urſache die beabſichtigte Folge nicht bewirkt, wird nicht für ſo imputabel gehalten, als im Gegentheil, u. a. m.

Attentatum (§. 160. Anm.) *ſ. conatus; delictum inchoatum et conſummatum.*

Dieſe Regeln flieſsen zwar nicht aus den allgemeinen Begriffen von der Zurechnung, da es bey der Beurtheilung, in wiefern jemand Urſache einer Handlung iſt, auf ſeine Abſicht, und nicht auf die Folgen ankömmt; allein ſie ſind, beſonders bey den Strafen, wegen des zufälligen Guten immer zuzulaſſen, da es

immer

immer noch möglich bleibt, daſs jemand ſelbſt z. B. auf die Unterbleibung der Folgen einigen Einfluſs gehabt hat, oder doch noch gehabt haben könnte, wenn auch andere Umſtände ſie nicht verhütet hätten.

§. 622.

Eine zweyte Claſſe allgemeiner Zeichen bedürfen diejenigen Rechte, welche von Willensbeſtimmungen abhängen, deren Daſeyn und Inhalt nur durch äuſsere Zeichen Willenserklärung, andern bekannt werden kann. Da die Juſtizgeſetzgebung für die Beurtheilung des Richters von Rechten in *jedem* Falle Regeln zu geben hat, ſo muſs der Geſetzgeber auch *Regeln der Auslegung (interpretatio)* für Willenserklärungen feſtſetzen.

Die Verbindung zwiſchen dem Zeichen und dem Bezeichneten iſt aber nicht nothwendig (§. 162.); alſo ſind die Regeln der Ausübung theils natürlich, d. i. geſchickt, in den *meiſten* Fällen den wahren Sinn herauszubringen, theils willkührlich, auch die letztern ſind, wenn keine natürliche zu haben ſind, nothwendig, damit nur für jeden Fall eine Entſcheidung möglich ſey.

§. 623.

Natürlich ſind folgende Hauptregeln:

1) Man muſs nach der *gewöhnlichſten Bedeutung* der Worte und Zeichen den Sinn beſtimmen.

Die gewöhnliche Bedeutung muſs oft nach dem Gebrauch

brauch des Bewilligenden oder auch nach der Zeit der Willenserklärung bestimmt werden.

2) Ist dies nicht entscheidend; so muss man auf den *Grund*, warum die Willenserklärung geschehen, auf die sonst erweislichen *Gesinnungen und Absichten* des Bewilligenden bey der Willensbestimmung und auf sein *zunächst darauf folgendes Verhalten* in Ansehung derselben Rücksicht nehmen.

§. 624.

Bey den übrigen willkührlichen Auslegungsregeln hat man die allgemeine Voraussetzung zum Grunde gelegt:

Man müsse annehmen, dass die wenigsten Rechte aufgegeben worden.

Daraus fliessen denn z. B. folgende einzelne Regeln:

1) Von zwo übrigens gleichgegründeten Auslegungen geht diejenige vor, welche demjenigen günstig ist, der die Willenserklärung von sich gegeben.

Man drückt dies auch so aus: *favorabilia sunt extendenda, odiosa restringenda.* Der Grund, dies anzunehmen, liegt darinn, weil alsdenn nur kein neues Recht anerkannt, nicht aber etwa ein altes genommen wird.

2) Die Auslegung geht vor, welche *billiger* und gemeinnütziger ist.

3) Rech-

3) Rechte und Verbindlichkeiten, bey denen persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, als die ursprünglichen Beweggründe, sich vermuthen lassen, sind im zweifelhaften Falle auch für solche, die *an der Person haften*, nicht auf andre übergehen können, zu erklären. —

4) Bey Verträgen sonst gleicher Partheyen, muss das zweifelhafte so verstanden werden, dass beide Theile einander *gleich* bleiben, u. s. w.

§. 625.

Ausser diesen allgemeinen Zeichen sind für einzelne Rechte theils besondre Zeichen, theils mehrere positive Rechtsregeln nothwendig.

§. 626.

Die ursprünglichen Rechte sind keines positiven Zusatzes bedürftig.

1. Es ist aber rathsam, ihre Bestimmung im positiven Gesetzbuch zu wiederholen.
2. Die bey den Strafen nöthige Zurechnung (§. 598.) bezieht sich nicht eigentlich auf die durch die Verbrechen verletzten ursprünglichen Rechte; sondern auf die durch den Staat eingeführten Strafen (§. 502.); also auf die Frage: ob jemand seine Rechte verloren habe und folglich der Strafe fähig sey?

§. 627.

Beym Eigenthum ist es nothwendig, die Gründe, wodurch es erlangt werden kann, und Zeichen für die

die wirkliche Erwerbung zu beſtimmen. Das ſind nach poſitivem Recht die *Rechtstitel* und die *Erwerbungsarten* (vergl. §. 232-234.).

§. 628.

Für die im eigentlichen Naturrecht (§. 235.) angegebnen Erwerbungsarten ſind im Staat Zeichen nothwendig. Auch hier ſind die natürlichen die beſsten; alſo bey der Beſitznehmung erſte Ergreifung (§. 242.) und beym Zuwachs Eigenthum der Hauptſache (§. 240.).

1. Es iſt zur Vorbeugung der Streitigkeiten am ſicherſten, beym Zuwachs anzunehmen, daſs der Eigenthümer der Hauptſache die neu entſtandne Sache auch als ſein anſehen wolle, und alſo erſt bey einer Gegenerklärung deſſelben andern das Recht, ſie zu ihrem Eigenthum zu machen, zuzugeſtehen.
2. Indeſſen bedürfen alle dieſe Erwerbungsarten, und eben ſo auch die Uebergabe, ſonſt ein ſehr natürliches Zeichen für den Anfang des von andern erworbenen Eigenthums, mehrerer genaueren Beſtimmungen im Staate.

§. 629.

Auch das Eigenthum ſelbſt bedarf unmittelbarer Zeichen; *Beſitz* iſt ein natürliches Zeichen deſſelben (§. 241.), aber freylich kein untrügliches oder allgemein hinreichendes.

§. 630.

Die Ehre (§. 256.) fodert nähere Beſtimmungen

und

und Zeichen ſowohl in Anſehung des Erwerbs als Beſitzes, oft auch ihren Rechte.

§. 631.

In Anſehung der Verträge iſt genauere Beſtimmung in Anſehung derjenigen Rechte ſehr nothwendig, welche in ſolchen Fällen gelten ſollen, wo keine Einwilligung der Partheyen da iſt; aber um ſolche feſtſetzen zu können, iſt Eintheilung der Verträge in mehrere Claſſen nothwendig.

Fehlt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo tritt der Mangel an Beſtimmtheit ein, der im Naturrecht bey den Rechten aus Verträgen immer ſeyn muſs, da alles hier von der wirklichen Einwilligung abhängt (§. 291. u. a.); und eine nothwendige Folge iſt alsdann Entſcheidung des Richters nach Convenienz und Willkühr.

§. 632.

Ihre natürlichſten Hauptverſchiedenheiten hängen entweder vom Gegenſtande derſelben oder von der Art des Verſprechens ab.

§. 633.

In Anſehung des Gegenſtandes kann entweder eine Sache, oder der Gebrauch einer Sache, oder eine Handlung verſprochen ſeyn.

§. 634.

Das Verſprechen kann ein einſeitiges oder doppelſeitiges ſeyn; jenes iſt ein *wohlthätiger* oder *unent-*

geltli-

geltlicher, dies ein *vergeltlicher* Vertrag (*pactum gratuitum s. beneficum et onerosum*). Einige werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Die vornehmsten unter den unentgeltlichen sind die *Schenkung*, das *Verleihen* und die *Niederlegung*; unter den vergeltlichen der *Tausch*, der *Kauf*, und die *Miethe* nebst den *ungenannten* Contracten; von beiden Arten können seyn das *Darlehn* und die *Bevollmächtigung*.

Die Begriffe aller dieser Verträge sind an sich natürlich und leicht zu entwickeln (§. 293.); ihre weitern Bestimmungen aber sind gröfstentheils blofs willkührlich und hier also nur problematisch vorzutragen. Die Gründe zu der positiv festzusetzenden Gültigkeit dieser Bestimmungen liegen theils in der *Natur der Sache*, d. h. in den positiv festgesetzten Grundbegriffen der Verträge, theils in den andern im Staat vorwaltenden Umständen.

§. 635.

Die *Schenkung* (*donatio*) ist ein Vertrag, durch welchen man jemanden *eine Sache* unentgeltlich überläfst. Sie geschieht entweder *unter Lebenden* (*d. inter vivos*), oder *auf den Todesfall* (*d. mortis caussa*); ferner entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten (*d. muneratoria*), oder ohne Rücksicht auf solche (*d. simplex*).

1. Acceptation ist bey ihr, wie bey andern Verträgen, nöthig (§. 299.).

2. Zu

2. Zu bestimmen sind folgende Fragen, die wir des Beyspiels wegen anführen wollen: Ist ein Vertrag, worinn nur etwas weniges von der andern Seite gegeben wird, eine Schenkung? Wann geht das Eigenthum bey der Schenkung über? Ist eine Schenkung auf den Todesfall widerruflich? Sollen die Zeichen für alle Schenkungen gleich seyn? (gerichtliche Bestätigung der grösern Schenkungen etc). Kann man die Schenkung unter den Lebenden wegen Undankbarkeit, oder wegen nachgeborner Kinder, oder wenn der Schenkende selbst nothleidet, widerrufen? Gilt eine Schenkung zwischen Eheleuten? zwischen Vater und Kindern? u. s. w.

§. 636.

Das *Verleihen* ist ein Vertrag, durch den man einem *den Gebrauch einer Sache unentgeltlich* verstattet.

1. Ist dieser Gebrauch, und besonders die Dauer, bestimmt; so nennen es die römischen Rechtsgelehrten *commodatum*; ist er es nicht, so heisst es *precarium*.
2. In wieweit ist der Innhaber einer solchen Sache für die Beschädigung derselben zu stehen verpflichtet? Wer muss die Kosten für die Erhaltung tragen? Kann der Eigenthümer die Sache zurückfodern, wenn er sie braucht? u. s. w.

§. 637.

Die *Niederlegung (depositum)* ist ein Vertrag, durch welchen sich jemand verbindlich macht, eine

ihm übergebne Sache *unentgeltlich in Verwahrung* zu nehmen.

Kann der Depoſitar die Sache gebrauchen? Wie bald muſs er ſie wiedergeben? wie lange ſie verwahren? In wie weit muſs er für den Schaden ſtehen? u. ſ. w.

§. 638.

Bey einem vergeltlichen Vertrage hängt die Beſtimmung des Werths einer Sache bloſs von der Willkühr der Vertragſchlieſsenden Perſonen ab; daher iſt der Begriff von *Verletzung (laeſio)*, darauf ſich beziehendem *Irrthum*, u. ſ. w., nur im Staate bey einem ausdrücklich oder durch Gewohnheit beſtimmten Werthe möglich.

§. 639.

Der *Tauſch (permutatio)* iſt ein Vertrag, vermöge deſſen man eine *Sache* für eine andre *Sache* giebt.

§. 640.

Der *Kauf (emtio venditio)* iſt die Veräuſserung einer *Sache* gegen *Geld*.

1. *Emtio ſtricte ſic dicta, emtio rei ſperatae, emtio ſpei; emtio in genere et in ſpecie.*
2. Wann iſt ein ſolcher Vertrag völlig geſchloſſen? Wann geht das Eigenthum der gekauften Sache und die Gefahr auf den Käufer über? Muſs Eviction geleiſtet werden? u. ſ. w.

§. 641.

Die *Miethe (locatio conductio)* iſt ein Vertrag, durch

durch welchen einer dem andern für eine *Vergeltung* (*locarium*) den *Gebrauch einer Sache* überläſst (*locatio conductio rerum*) oder *Dienſte zu leiſten* verſpricht (*l. c. operarum*).

1. *Locatio conductio operarum* iſt verſchieden von *locatio conductio operis*.
2. Kauf bricht nach dem Naturrecht nicht Miethe; der Staat darf dies beſtimmen; denn er ſagt hier in der That weiter nichts, als daſs jeder Miethcontract im Staate nicht anders geſchloſſen werden ſolle, als unter der Bedingung, daſs die gemiethete Sache nicht verkauft werde.
3. Wer trägt die Gefahr? Wer leidet den Schaden? Wer erhält die Sache? Iſt *Aftervermiethung* (*ſublocatio*) erlaubt? Kann der Miethmann Erlaſſung am Miethgelde fodern?
4. Ein ähnlicher, obgleich in mehrern Stücken ganz anders beſtimmter, Vertrag iſt der *Lehnscontract* (*contractus feudalis*).

§. 642.

Ueberläſst man jemanden eine fungible *Sache* eigenthümlich, mit der Bedingung, daſs er eine andre von gleicher Menge und Beſchaffenheit wiedergeben ſoll, ſo heiſst dies ein *Darlehn* (*mutuum*).

1. *Fungible* Sachen ſind ſolche, die nach Zahl, Maaſs und Gewicht beſtimmt werden können, oder (nach einer andern Beſtimmung) ſolche, die nur in ſofern gebraucht werden können, als man ſie zerſtört oder veräuſsert.

2. Wann wird der Empfänger Eigenthümer des Darlehns? In welcher Münze muss ein Darlehn in Gelde bezahlt werden?

§. 643.

Zins (*usura*) heisst eine Sache, die für den Gebrauch einer dargelehnten Geldsumme gegeben wird. Das Darlehn ist entweder *verzinslich* oder *unverzinslich.*

1. Im Deutschen bedeutet *Zins* eigentlich im allgemeinen eine Sache, die für den Gebrauch einer andern gegeben wird, und begreift alsdenn auch das noch, was im lateinischen *census* und *locarium* genannt wird.
2. Sind Zinsen erlaubt? Kann man Zins von Zinsen nehmen? Was ist Wucher? Ist er verboten? — Geht ein Gläubiger andern vor? u. s. w.

§. 644.

Die *Bevollmächtigung* (*mandatum*) ist ein Vertrag, wodurch einer (*mandatarius*) verspricht, die Geschäfte eines andern (*mandantis*) im Namen desselben zu verrichten. Dies Geschäft wird durch die *Vollmacht* übertagen.

1. *Mandatum universale et particulare; generale s. cum libera et speciale; expressum, tacitum et praesumtum.*
2. Wie weit muss der Bevollmächtigende für des Bevollmächtigten Handlungen stehen? Muss die Bevollmächtigung unentgeltlich seyn? (Wäre sie vergelt-

lich,

lich, so würde es eher ein Miethcontract seyn, allein ein *Honorarium* läſst man doch zu) u. s. w.

3. Vom Gesellschaftsvertrag s. oben (§. 333. flg.).

§. 645.

Es giebt noch mehrere Arten von Verträgen, worinn man Sache für Sache, oder Sache für Handlung, oder Handlung für Handlung leistet, die im positiven Recht keinen besondern Namen haben, daher die ganze Classe unter dem Namen *ungenannter Contracte* (*contractus innominati*) begriffen wird.

1. Ein Vertrag, worinn man verspricht, etwas zu unterlassen, was man zu thun ein Recht hatte, heiſst ein *Entsagungsvertrag* (*pactum renunciativum*).

2. Einige Verträge können erst im Staate eingegangen werden, besonders die, welche den Erben Rechte geben (§ 329.), z. E. *Emphyteusis*, Erbpacht, Erblehn u. s. w.

§. 646.

Die Verträge können auch noch *einfache* oder *verstärkte* Verträge seyn.

Bey diesen kommt zum Hauptvertrage (*pactum principale*) oft noch ein Nebenvertrag (*pactum accessorium*) hinzu.

§. 647.

Ein Mittel, jemand zur Erfüllung einer Verbindlichkeit noch mehr zu verbinden, oder wenigstens den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden abzuwenden, heiſst eine *Sicherheitsleistung* (*cautio*).

Das durch eine ſolche erhaltene Recht richtet ſich ganz nach dem Rechte, zu deſſen Sicherheit ſie eingegangen iſt.

§. 648.

Die Sicherheitsleiſtung, wenn ſie durch Verträge eingegangen wird, beſteht entweder in einer auf die Nichterfüllung geſetzten *Strafe*, oder in einem *Eid*, oder in einer *Bürgſchaft*, oder in einem *Pfande*, oder in einer Verpflichtung zu *perſönlichem Arreſt*.

1. Von Strafe und Eid iſt ſchon oben geredet; *hier* ſind auch neue poſitive Beſtimmungen nicht durchaus nothwendig. Nur Bürgſchaft und Verpfändung ſind beſonders genannte und beſtimmte Verträge.
2. Iſt eine gegen eine eidliche Verpflichtung vorgenommene Handlung gänzlich ~~nöthig?~~ nichtig

§. 649.

Die *Bürgſchaft* (*fidejuſſio*) iſt ein Vertrag, wodurch ſich jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leiſten, wenn es der, dem eigentlich die Verbindlichkeit obliegt, nicht leiſten ſollte.

1. Es iſt nicht immer nöthig, daſs *daſſelbe* geleiſtet werde.
2. Die Bürgſchaft iſt von der gänzlichen *Uebernahme der Schuld* (*expromiſſio*) verſchieden.
3. Hat die *Einrede der Excuſſion* oder *der Ordnung* ſtatt? Können Weiber ſich gültig verbürgen?

§. 650.

Die *Verpfändung* (*oppigneratio*) iſt ein Vertrag,

trag, wodurch der, welcher eine Verbindlichkeit gegen einen andern hat, diesem zur Sicherheit ein Recht auf eine ihm gehörige Sache giebt.

1. Pfand im eigentlichen Verstande und Hypothek.
2. Gegen wen erhält man aus diesem Vertrag ein Recht? und wie weit geht es in jedem Fall? Hört die Foderung des Gläubigers auf, wenn das Pfand durch einen Zufall zu Grunde gehet? Darf der Gläubiger von dem Pfande Nutzen ziehen? (*Antichretischer* Vertrag). Darf man beym Pfande einen commissorischen Vertrag schliessen? Darf man das Pfand wegen einer andern Schuld behalten?
3. Auch für die Verträge der Ehe und der Gesellschaft zwischen Herrn und Knecht müssen Bestimmungen auf solche Fälle, wo nicht Verabredung der Partheyen zur Entscheidung hinreicht, gemacht werden.

§. 651.

Auch die Arten, Verträge aufzuheben, sind einer genauern Bestimmung bedürftig. Die allgemeine Eintheilung bleibt wie im Naturstande (§. 318-323.).

§. 652.

Die gänzliche Erlassung (§. 321.) ist entweder einseitig oder gegenseitig. Jene heisst *Erlassung* im eigentlichen Verstande (*remissio*); diese ist die gänzliche Aufhebung eines gegenseitigen Vertrags (*dissensus mutuus*).

1. Wenn bey den Römern zur Erlassung die bestimmten Feyerlichkeiten hinzukamen, so hiess sie *Acceptilatio*.

2. Zur ersten ist, um das Zwangsrecht aufzuheben, Acceptation eigentlich nicht nöthig. Wäre sie hinzugekommen; so wäre dies ein *pactum de non petendo.*

§. 653.

Der Vergleich (§. 321.) kann mehrere Unterarten haben: Entweder kann der Verpflichtete, oder auch ein anderer noch eine Verbindlichkeit übernehmen, oder aber das Zwangsrecht kommt auf einen andern.

§. 654.

Uebernimmt der Verpflichtete eine Verbindlichkeit dabey; so ist die übernommene Verbindlichkeit entweder ein Theil der vorigen oder eine ganz neue. Jenes heisst im eigentlichen Verstande *Vergleich* (*transactio*), dieses *Novation.*

§. 655.

Entsteht für einen andern dabey eine Verbindlichkeit statt des ersten Pflichttragenden; so geschieht dies entweder ohne Zuthun des ersten Verpflichteten (*expromissio*), oder mit Zuthun desselben, aber doch auch mit eigner Einwilligung des neuen Verpflichteten (*delegatio*), oder aber ohne diese Einwilligung (*assignatio*).

§. 656.

Ueberträgt der Berechtigte das Zwangsrecht einem andern; so heisst dies *Cession.* Diese kann ohne

Einwilli-

Einwilligung des Pflichttragenden nicht geschehen.

Eigentlich ist Assignation und Cession immer zusammen; daher dann zur Assignation in der Folge wenigstens Einwilligung hinzukommen muss.

§. 657.

Durch Erfüllung (§. 322.) wird ein Vertrag aufgehoben: 1) wenn man wirklich das erfüllt, was man versprochen hat — *Zahlung* (*solutio*); 2) wenn man etwas anders erfüllt, was der Rechthabende als gleichgeltend annimmt — *Gebung an Zahlungsstatt* (*Datio in solutum*); 3) wenn beide Partheyen Zwangsrechte gegen einander haben und sie gegenseitig aufheben — *Gegenrechnung* (*compensatio*).

Wenn aber der Rechthabende die Erfüllung nicht annehmen will, so ist in unsern Staaten auf den Fall *Darbietung und gerichtliche Niederlegung* (*oblatio et depositio*) als hinreichend eingeführt.

§. 658.

Durch äussere Zufälle (§. 323.) werden die Zwangsrechte noch auf mancherley Art aufgehoben: 1) durch den *Tod* des Rechthabenden und Pflichttragenden, wenn der Staat nicht die Fortdauer der Verbindlichkeit eingeführt hat; 2) durch den Untergang der Sache, der entweder durch Zufall oder durch eines Menschen Schuld geschehen kann; in welchem letz-

tern Fall gesetzlicher oder conventioneller Ersatz statt hat; 3) dadurch, daſs Recht und Pflicht auf eine Person kommen (*confusio*).

Dies letztere ist im Staat fast allein denkbar.

§. 659.

In Ansehung der schon erworbenen Rechte muſs der Staat den Unterschied der eigenthümlichen, der gänzlich herrenlosen und noch nie besessnen Sachen durch Zeichen angeben.

§. 660.

In Ansehung der herrenlosen muſs er bestimmt angeben, was zu solchen zu rechnen sey, oder was schon dem Eigenthum dieses oder jenes Menschen, selbst wenn er es nicht weiſs, (vergl. §. 577. u. a.) zugerechnet werde.

§. 661.

In Ansehung der schon besessnen Sachen muſs die Gesetzgebung auf den Todesfall des Eigenthümers und auf den Fall der Verlassung Bestimmungen festsetzen.

1. Für jenen Fall hat unsre Gesetzgebung, theils durch Angabe von Arten, wie der Eigenthümer eine Sache auf andre bringen kann, theils durch gesetzliche Vorschriften auf den Fall, daſs er nichts verordnet hätte, gesorgt. Erbvertrag (§. 331.) mit den genauern Bestimmungen des Staats. Testamente (§. 332.). Intestaterbfolge (§. 329.). Succession des Fiscus.

2. Um

2. Um allem Streit wegen verlaſsner Sachen vorzubeugen, iſt *Verjährung* (§. 328) eingeführt.

§. 662.

Auch die Art bedarf Beſtimmung, wie man ſein Recht ſuchen, oder ſich Hülfe für ſeine Zwangsrechte erbitten, ſie beweiſen ſoll, u. ſ. w., und wie der Richter darüber erkennen und ſie ſchützen ſoll. Das heiſst: Der Staat muſs den *Proceſs* einrichten (§. 593.).

Auch im Proceſs müſſen oft Zeichen ſtatt Wirklichkeiten der Natur der Sache nach, gelten; folglich muſs der Proceſs Förmlichkeiten haben. Die Politik giebt hievon noch andre Urſachen an; doch lehrt ſie auch, daſs ihrer nicht zu viel ſeyn müſſen.

§. 663.

Auch in Anſehung der Selbſthülfe ſind die Fälle, wo ſie erlaubt iſt, Art und Verfahren zu beſtimmen.

Dies ſind die Gründe alles Privatrechts, ſoviel man davon ohne willkührliche Vorausſetzung ſagen kann. Nun lehrt ferner die Politik, was für Geſetze im allgemeinen und im beſondern rathſam ſind, die Philoſophie des Rechts, was aus willkührlich beſtimmten Vorausſetzungen für natürliche Folgen flieſsen, und endlich das poſitive Recht, was in jedem einzelnen Falle wirklich beſtimmt ſey.

Vierter

Vierter Theil.

Allgemeines Völkerrecht.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung.

§. 658.

Wird ein Staat in einem Verhältnisse gegen andre Menschen, die nicht zu demselben gehören, gedacht; so heisst er ein *Volk* (*gens*, *populus*).

1. Sonst nennt man auch jede Gesellschaft, die nur einen ewigen Sicherheitsbund (§. 419.) unter sich errichtet hat, ein *Volk* in weiterer Bedeutung. Diese beiden Bedeutungen werden im Völkerrecht gebraucht; die Folgen aus jeder von diesen beiden sind zuweilen etwas verschieden, und man muss daher darauf bey dem Vortrag des Völkerrechts aufmerksam seyn.

2. Der angegebne Begriff eines Volks kann auch wieder zwey untergeordnete Bedeutungen haben; so dass er 1) auf den Innbegriff aller der Menschen zusammen, die ein Volk ausmachen, 2) auf die Vereinigung, vermöge deren sie ein Volk ausmachen, bezogen wird (vergl. §. 333. u. 440.). Im ersten Fall kann von ursprünglichen, im zweyten

nur

nur von erworbenen Rechten die Rede seyn. Ein Volk kann wie eine andre Gesellschaft als eine moralische Person angesehen werden; aber nur mit Einschränkung und Vorsicht (vergl. §. 350.) Leben und Tod eines Volks.

3. Andre Bedeutungen des Worts *Volk* gehören nicht ins Völkerrecht, sondern ins Staatsrecht (§. 447.), in die historischen Wissenschaften etc.

§. 665.

Die Zwangsrechte, die in diesem Verhältnisse entstehen (§. 664.), werden im *Völkerrechte* (*jus gentium*) gelehrt (§. 44.).

1. Nicht bloss die Verhältnisse zwischen Staaten und Staaten, oder Völkern und Völkern, sind hier abzuhandeln, weil sonst die Verhältnisse zwischen Völkern und einzelnen Menschen ausser demselben in den philosophischen Rechtswissenschaften gänzlich würden übergangen werden.

2. Das Völkerrecht ist besonders zu unterscheiden vom eigentlichen Naturrecht, Staatsrecht (§. 41. 43.) Privatfürstenrecht (§. 541. Anm. 4.) der Völkermoral und äussern Politik.

§. 666.

Das Völkerrecht enthält entweder Lehren, die aus den allgemeinen Begriffen von Volk, und den darauf angewendeten sittlichen Gesetzen, fliessen, oder die auf besondern Verträgen oder Gewohnheiten gegründet sind. Jenes heisst das *allgemeine*

oder

oder *natürliche* (*jus gentium universale l. naturale*), dieses das *positive Völkerrecht* (*j. g. positivum s. practicum*).

1. Eintheilung des positiven in *Vertrags*- und *Gewohnheits Völkerrecht* (*jus gentium pactitium et consuetudinarium*). Beides gehört nicht hieher.
2. Was ist von der Eintheilung des *natürlichen* Völkerrechts in das *reine natürliche* und *modificirte natürliche* (*v. Ompteda* Literatur des Völkerrechts Th. I. S. 9-12.) zu halten?

§. 667.

Es ist für jeden Menschen, für jedes Volk, und für jeden Repräsentanten eines Volks zum unmittelbaren und mittelbaren Gebrauch zu wissen wichtig. In neuern Zeiten wächst die Wichtigkeit desselben noch immer.

§. 668.

Die allgemeinen Begriffe vom Völkerrecht waren in frühern Zeiten schwankend. *Grotius* bearbeitete es im Ganzen zuerst mit Erfolg, *Pufendorf* schadete ihm, weil er es für eine Wissenschaft mit dem Naturrecht ausgab. *Wolf* trennte es wieder davon, und *Johann Jacob Moser* bearbeitete das positive Völkerrecht und half dadurch auch dem natürlichen Völkerrecht auf.

§. 669.

Ausser den bey der Literatur des Naturrechts über-

überhaupt (§. 58-67.) genannten Schriftstellern sind folgende, die das natürliche Völkerrecht besonders bearbeitet oder doch vorzüglich darauf Rücksicht genommen haben, von Wichtigkeit:

Rich. Zouchaei juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4. und mehrmals.

Wolfg. Textor synopsis juris gentium. Bas. 1680.

Jo. Adam Ickstadt elementa juris gentium. Wirceb. 1740. 4.

Ad. Fried. Glafey Völkerrecht. Nürnb., Frankf. u. Leipz. 1752. 4.

Chr. L. B. de Wolf jus gentium, methodo scientifica pertractatum. Hal. 1749. 8.

Le science du gouvernement par Mr. de Real. Tom. V. du Droit des gens. à Paris. 1754. 8. 1764. 8.

Le droit des gens; ou principes de la loi naturelle appliquis à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. Par Mr. de Vattel. à Leide. 1758. 4. — Neueste Ausgaben. Amsterdam. 1776. II Tom. 4. Neuschatel. 1777. III Tom. 12.

J. F. L. Schrodt Systema juris gentium. Bamberg. 1780. 8.

Precis du Droit des Gens, de la Guerre, de la Paix et des ambassades, par Mr. le Vicomte de la Maillardiere. à Paris. 1776. 12.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Grundlegung des allgemeinen Völkerrechts.

§. 670.

Es ist hier auf keine positive Bestimmung zu sehen; folglich ist ein Volk hier immer als unabhängig und frey anzunehmen.

Sind Völker nicht völlig frey; so ist eine Anwendung der Lehren des Völkerrechts nur möglich, insofern sie frey sind.

§. 671.

Ein Volk ist frey (§. 670.), hat also keinen Richter über sich, sondern lebt im Naturstande (§. 31.); daher muss es seine Rechte selbst beurtheilen und ausüben (§. 170.).

§. 672.

Ein Volk darf so wenig Pflichten gegen andre Menschen verletzen, als der einzelne Mensch; seine Verpflichtung, die vollkommnen Rechte anderer nicht zu verletzen, ist unbedingt.

Das Volk hat auch erlassliche Pflichten gegen andre ausser ihm; aber das Staatsoberhaupt darf seine Unterthanen nicht zur Erfüllung derselben zwingen (§. 468.).

§. 673.

Da die Verhältniſſe eines freyen Volks (§. 670.) keine willkührliche Beſtimmungen vorausſetzen können; ſo entſtehen die Lehrſätze des Völkerrechts nur dadurch, daſs die Grundſätze des eigentlichen Naturrechts auf jene Verhältniſſe angewandt werden.

§. 674.

Der allgemeinſte Grundſatz des Völkerrechts iſt, wie der des Naturrechts (§. 102.):

Jedes Volk hat das Recht, ſeine und andrer vollkommnen Rechte durch Zwang zu erhalten.

§. 675.

Willkührliche Handlungen des Volks ſind durch die Willkühr des ganzen Volks (den allgemeinen Willen §. 435.) hervorgebracht; ſie ſind daher nicht gerade Folgen der Willkühr jedes einzelnen im Volke. Folglich ſind Handlungen der einzelnen, die jenem allgemeinen Willen gemäſs vorgenommen werden, nicht dem einzelnen als willkührliche Handlungen zuzurechnen, ſondern nur als unwillkührliche Handlungen deſſelben zu betrachten (§. 106.).

§. 676.

Die Rechte, die dem Volk vom Anfang ſeiner Verbindung an als Volk zukommen müſſen, können *urſprüngliche Rechte*; die aber, welche erſt

beſtimmte Thatſachen vorausſetzen, *erworbene Rechte* eines Volks genannt werden (§. 341.).

Die urſprünglichen Rechte eines Volks ſind demnach 1) nicht einerley mit den urſprünglichen Rechten eines einzelnen Menſchen, da dieſe von Natur, jene zum Theil durch Willkühr entſtanden ſind, 2) nicht einerley mit den urſprünglichen Rechten eines jeden individuellen Volks, als welches gleich anfangs bey ſeiner Entſtehung mehr Rechte haben kann als zum Volk durchaus nothwendig ſind.

Dritter Abſchnitt.

Urſprüngliche Rechte eines Volks.

§. 677.

Das Volk, als mehrere einzelne Menſchen zuſammen betrachtet, (§. 664. Anm. 2.) hat ein Recht, die urſprünglichen Güter eines jeden und aller durch Zwang zu erhalten (§. 116-146.)

1. Darinn iſt enthalten das Recht der Perſönlichkeit (§. 116.) oder Selbſtſtändigkeit.
2. Platz und Nahrung zum Leben, Freyheit gegen Religionsunterdrückung, Verhütung jeder Verſtümmelung etc.
3. Beraubung des guten Rufs eines Volks.
4. Natürliche rechtliche Gleichheit und Freyheit, Freyheit von Knechtſchaft. Kein natürlicher Rang unter Völkern.

§. 678.

§. 678.

Jedes Volk iſt nur durch willkührliche Vereinigung entſtanden. Es muſs alſo ſelbſt ſeine eigenen Rechte verwalten können, und keines ſteht unter der Vormundſchaft eines andern.

Klugheit und Einfalt machen bey vollkommnen Rechten keinen Unterſchied.

§. 679.

Das Volk, als eine Verbindung betrachtet, iſt nur ein Mittel zum gebotnen Zweck der einzelnen Menſchen (§. 434. Anm.). In dieſem Verſtande darf es ſich auch erhalten, vervollkommnen, die Mittel zur Vervollkommnung gebrauchen u. ſ. w.

1. Recht, eine Verfaſſung zu gründen, wenn man nicht anderer Rechte kränkt.
2. Erhaltung der Volksverbindung, der Staatsverfaſſung, beſonderer Einrichtungen, ſo lange ſie nicht höhern Gütern nachſtehen. Freyheit, der Verfaſſung gemäſs zu regieren, und regiert zu werden, alle Majeſtätsrechte auszuüben. Freyheit im Gebrauch der beſtehenden Einrichtungen z. B. der Armeen, der Kriegsanſtalten etc. Erhaltung des Rechts, mehr Bürger aufzunehmen, Regierungsform und Geſetze zu verbeſſern; das Recht, Eigenthum, Ehre, Anſehen zu erwerben u. ſ. w.

§. 680.

Jedes Volk hat ein vollkommnes Recht zur Ab-

änderung oder auch Aufhebung seiner Staatsverbindung und Staatsverfassung.

Nur darf es dabey nicht die Rechte andrer Völker, weder die ursprünglichen (z. B durch allgemeine Verbreitung anarchischer Grundsätze), noch die abgeleiteten (z. B. durch Verletzung von Rechten aus Verträgen) willkührlich verletzen. Alsdann hat Zwangsrecht des andern Volks gegen dasselbe statt.

§. 681.

Jedes Volk ist verbunden und berechtigt, *die* vollkommnen Rechte andrer Menschen zu erhalten, welche nicht zu demselben gehören, um so mehr, da es wegen der Vereinigung so vieler Kräfte *viel* stärker wirken kann als einzelne.

1. Diese Pflichten für andre, welche die Menschen ohnehin hatten, können sie dadurch, dass sie in Völker vereinigt worden sind, nicht verloren haben.
2. Hierauf gründet sich also das Recht, andern Völkern sowohl als einzelnen Menschen oder einem Theile des Volks unaufgerufen Beystand (aber gerechten, d. i. nur zur Erhaltung vollkommner Rechte) zu leisten, und jedes friedliche und kriegerische Mittel dabey anzuwenden; nur freylich immer in der gehörigen Unterordnung der Mittel und Zwecke. Man scheut sich gewöhnlich vor dieser Behauptung des möglichen Missbrauchs wegen; allein kein Missbrauch kann ein Recht selbst aufheben.
3. Das Staatsoberhaupt kann aber das Volk nicht zur Ausübung solcher erlasslichen Pflichten gegen andre zwingen (§. 672. Anm).

§. 682.

Jedes Recht des Volks iſt ohne ſeine eigne Willkühr unverlierbar; aber zu unveräuſserlichen Rechten können nie andre erhoben werden, als die dem Sittengeſetz nach an ſich ſchon ſind (§. 151.).

1. Folglich iſt ſelbſt das Recht auf Unabhängigkeit der Volksverbindung, noch mehr der Verfaſſung, ſogar das Recht als ein Volk zu exiſtiren, nicht unveräuſserlich.

2. Auch hier iſt alſo immer darauf zu ſehen, ob das andre Volk veräuſserliche Rechte beybehalten hat und beybehalten wollte (§. 157.).

§. 683.

Bey allen dieſen Rechten für andre Völker müſſen wieder beide Bedeutungen von Volk (§. 664.) wohl unterſchieden werden.

1. Erhaltung der Regierungsform oder der Volksverbindung überhaupt iſt nicht immer Erhaltung des Volks im andern Sinn.

2. Befreyung von Tyrannen und Uſurpatoren iſt häufig wirklich Erhaltung der Rechte der mehreſten Menſchen im Volk, und dieſe darf alſo unſtreitig durch Zwang geſchehen.

3. Auch Beförderung der erlaubten Zwecke andrer iſt Pflicht für die Völker; nur immer mit der Einſchränkung, daſs dabey nicht Zwang gebraucht werden darf.

Vierter Abſchnitt.

Erworbene Rechte eines Volks.

§. 684.

Ein Volk kann eben die Mittel brauchen, ſich Rechte zu erwerben, als jeder einzelne Menſch. Alſo giebt es in Anſehung eines Volks auch eine Lehre vom Eigenthum und von Verträgen (§. 213-216.).

Man kann hier beide Bedeutungen vom Volk verſtehen (§. 664. Anm. 2.).

§. 685.

Das Volk maſst ſich von allen Dingen mit Recht einen ausſchlieſsenden Gebrauch an, von denen es ohne dieſe Ausſchlieſsung einen beſtimmten Gebrauch nicht machen kann (§. 219. 222.).

1. Das Eigenthum einzelner Menſchen im Volke iſt von dem Eigenthum des ganzen Volks wohl zu unterſcheiden, obgleich jenes zuſammengenommen auch Eigenthum des Volks oder Staats heiſsen, ja in manchen einzelnen Staaten auch wirklich ſeyn kann (§. 451. u. Anm. 2.).
2. Auch unter Völkern kann es gemeinſchaftliches Eigenthum (Länder, Flüſſe etc.) geben (§. 227. Anm.).

§. 686.

Die Beurtheilung, was zum Eigenthum des Volks gehöre,

gehöre, hängt bloss von der erlaubten Willensbestimmung desselben ab (§. 225.).

Die Regel: *quicquid est in territorio, est quoque de territorio*, gilt daher nicht allgemein, kann aber festgesetzt werden.

§. 687.

Auch unter freyen Völkern sind zur Begründung des Eigenthums keine bestimmten Zeichen nöthig (§. 226.).

1. Zeichen des Eigenthums überhaupt sind zum Eigenthumsrecht nothwendig; bestimmte Zeichen aber brauchen positive Einrichtungen, Uebereinkunft, anerkannte Gewohnheiten, Völkerverträge, oft nur Gesetze eines Volks u. s w.
2. Zeichen der Besitznehmung unbewohnter Länder.

§. 688.

Auch ein Volk darf nichts zu seinem Eigenthum rechnen, was weder ausschliessend gebraucht werden kann noch darf, und was andere Menschen schon zu dem ihrigen rechnen.

1. Eigenthum am Meer, von dem Eigenthum an einem Theile des Meers wohl zu unterscheiden. Recht der Eroberung und Beute. Strandrecht
2. Collisionen können hier zuweilen etwas, das sonst verboten wäre, erlaubt machen (vergl. §. 204.).
3. Das *Staatsgebiet* (§. 451. Anm. 1.) ist das vorzüglichste Eigenthum eines Volks. *Territorialeigenthum.*

§. 689.

Das Recht der Besitznehmung und des Zuwachses ist hier ganz, wie bey dem einzelnen Menschen im Naturstande, (§. 235 - 240.) zu beurtheilen.

§. 690.

Auch beym Volk ist Eigenthum und Besitz (241.) verschieden.

Eroberte Länder, Beute.

§. 691.

Das Volk hat eben die Rechte aus dem Eigenthum als ein einzelner Mensch (§. 243 - 245.).

Daſs die europäischen Völker Eigenthum und seine Wirkungen anerkennen, beweisen die Manifeste, welche sie vor Anfang der Kriege zum Beweise ihrer Rechte bekannt machen.

§. 692.

Auch gegen Völker behält ein andrer Mensch 1) das Recht des unschädlichen Gebrauchs, 2) des Nothgebrauchs ihres Eigenthums (§. 246.).

1. Die Beurtheilung hängt ganz von denjenigen ab, welche Rechte auszuüben haben.
2. Ein Beyspiel des Nothgebrauchs ist, wenn man sich in den Besitz einer fremden Festung zur Sicherheit gegen einen andern Feind setzt.

§. 693.

Wegen des unschädlichen Gebrauchs kann von den Völkern im allgemeinen nicht gewehrt werden: 1) der

Durch-

Durchgang durch ihr Gebiet, 2) das Anbauen wüster Stellen in ihrem Territorium, u. dgl. m.

1. Beides kann gewehrt oder eingeschränkt werden, wenn oder in wiefern das Volk es für schädlich oder gefährlich hält; aber für die blosse Erlaubniss des Durchgangs durch das Gebiet eines Volks kann dies Volk keine Abgabe oder *Zoll* nehmen, da das Volk dies gar nicht verbieten durfte. Aber der Zoll läfst sich sehr rechtfertigen, als eine Abgabe für die Vortheile des Staats, die man in demselben geniesst, so lange man sich darinn aufhält.

2. Hieraus und aus einigen schon vorher beygebrachten Erinnerungen läfst sich das Recht der Völker gegen Ankömmlinge beurtheilen.

§. 694.

Auch Völker können vermeyntes Eigenthum besitzen (§. 247. 248.).

§. 695.

Eben die Arten; wie das Eigenthum einzelner Menschen aufhört, verletzt und geschützt wird, (§. 249 - 254.) treten auch unter Völkern ein.

§. 696.

Auch Völker können sich durch gute Handlungen Ruf erwerben, den sie sich erhalten dürfen (§. 256.).

1. Nur kein Rang ohne Verträge.

2. Böses darf ich auch von einem Volk nur dann sagen, wenn dadurch Rechte andrer zu erhalten sind.

§. 697.

In Ansehung der Verträge müssen im Völkerrecht die Verträge einzelner Mitglieder des Volks und die Verträge des Volks selbst unterschieden werden.

§. 698.

Jene können im Völkerrecht nur betrachtet werden in Ansehung des Vermögens der Bürger, Verträge zu schliessen. Dies darf ihnen niemand nehmen und das Volk darf es seinen Mitgliedern erhalten.

§. 699.

In Ansehung der Verträge einzelner Glieder des Volks ist vorzüglich die Handlung zu bemerken. Diese darf von keinem dritten Volk eingeschränkt werden. Hierinn besteht vorzüglich die *Freyheit der Handlung* unter Völkern.

1. Die Arten der Handlung (Land- und See-, Activ- Passiv- und Zwischen-Handel etc.) machen hier gar keinen Unterschied in den Rechten.
2. Eine Ausnahme wäre, wenn das dritte Volk durch die Handlung der beiden andern Völker Schaden an dem ihm wirklich zustehenden vollkommnen Rechte litte.

§. 700.

Handlung mit einem bestimmten Volk hängt unstreitig von dem Willen dieses Volks ab, und es kann derselben Gränzen und Bedingungen setzen, wie es diesel-

dieſelben für gut hält, theils weil der Innhalt jedes zu ſchlieſsenden Vertrages von dem Willen der Partheyen abhängt, theils weil der allgemeine Wille im Volk den Unterthanen vorſchreiben darf, unter welchen Einſchränkungen ſie Verträge ſchlieſsen dürfen.

Contrebande. Viſitirung der Waaren und Schiffe. Schleichhandel.

§. 701.

Ueber die Vortheile, die etwa einzelne Nationen im Handel haben ſollen, kann jede Nation, wie ſie will, diſponiren.

Häfen, Freyhäfen.

§. 702.

Auch die Verträge der Völker ſelbſt hängen einzig von der Einwilligung und ihren nöthigen Beſtimmungen ab; auch hier iſt Verſprechen und Acceptation nöthig; und der Grund des Zwangsrechts iſt gleichfalls derſelbe (§. 259 - 272.).

§. 703.

Ein Volk kann und darf eben ſo gut durch Verträge ſeine Güter und Rechte mehren, als ein einzelner Menſch (§. 274.), folglich kann und darf ein Volk Verträge ſchlieſsen.

§. 704.

Weil die Oberherren das Volk repräſentiren (§. 490.); ſo können ſie Verträge im Namen des Volks ſchlieſsen, und für das Volk ſowohl dadurch

etwas

etwas erwerben, als demſelben Verbindlichkeiten auflegen; aber nur 1) inſofern ſie das Volk repräſentiren können; 2) nach den Verträgen, die ſie mit dem Volk geſchloſſen haben.

Ungültigkeit der Verträge des gefangenen Oberherrn. Einfluſs der Minderjährigkeit und Vormundſchaft auf die Volksverträge.

§. 705.

Das Volk kann Verträge mit allen ſchlieſsen, die durch Verträge etwas weggeben können (§. 275.).

Auch mit Ungläubigen.

§. 706.

Viele Völkerverträge werden durch Geſandte geſchloſſen. Ein *Geſandter (legatus)* iſt eine Perſon, die von einem Volk ans andre geſchickt wird, um im Namen des erſten ſeine Geſchäfte zu beſorgen.

1. Verſchieden von Deputirten, Commiſſarien, Agenten, Conſuln etc.
2. Es ſind alſo in Anſehung des Geſandten rechtliche Verhältniſſe gegen das Volk, das ihn ſandte, und das Volk, an das er geſandt wurde, anzunehmen.

§. 707.

Im allgemeinen ſteht es in des ſendenden Volks Willen, Geſandte zu ſchicken, wie es will; eben wie in dem Willen des Volks, an das ſie geſandt worden ſind, was es gegen ſie beobachten will.

Die Geſandten ſind in Anſehung der Ehrenbezeugungen, die ſie erhalten, in Anſehung ihrer Macht

und

und der Dauer ihrer Geschäfte unterschieden. Dies hängt meistens von Gewohnheiten ab. Gesandte des ersten, zweyten Rangs u. s. w. *Plenipotentiairs*. Ordentliche und ausserordentliche Gesandte. Gesandtschaftspersonen.

§. 708.

Gesandte kann jedes Volk schicken, insofern es frey ist (§. 670. Anm.).

1. Also nicht ganz freye Völker in den Geschäften, worinn sie frey sind.
2. Durch Verträge und Gewohnheiten ist dies Recht verschiedentlich bestimmt, genommen, eingeschränkt u. s. w.

§. 709.

Gesandter kann nach dem allgemeinen Völkerrecht jeder seyn, der die physischen Erfodernisse dazu hat.

Aus Observanz nur eine Person vom bestimmten Stande.

§. 710.

Das Volk, an das der Gesandte geschickt wird, muss wissen, dass er Gesandter sey und wie weit seine Macht gehe.

Dies lernt es nach den europäischen Gewohnheiten aus dem *Creditiv* und der *Vollmacht* des Gesandten. Die *Instruction* ist blos für den Gesandten allein.

§. 711.

Das Volk ist nicht verbunden, einen Gesandten

anzu-

anzunehmen; und noch weniger, gegen den Gesandten gewisse besondre Handlungen zu beobachten, ohne besondre ausdrückliche oder stillschweigende Verträge darüber.

1. Aus Observanz kann man verbunden seyn, Gesandte anzunehmen.
2. Gesandte eines nicht souveränen Volks und Personen, die den Gesandtschaftsposten der Observanz wegen nicht führen können (§. 709. Anm.), darf auch das Volk itzt nicht annehmen.

§. 712.

Durchreise und Aufenthalt in seinem Territorium muss das Volk jedem Gesandten, wie einer Privatperson (§. 693.), gestatten, es sey denn dass das Recht der Erhaltung und Sicherheit es verbieten.

Die Observanz bestimmt hier etwas anders.

§. 713.

Eigentlich erhält der Gesandte seine besondern Rechte bey dem Volke, an das er gesandt ist, erst durch Annahme und Einwilligung.

1. Nach dem heutigen Gewohnheits-Völkerrecht hat er sie ohne besondre Einwilligung.
2. *Admissio privata et publica.*

§. 714.

Seine Rechte in Ansehung seiner Geschäfte werden aus der Vollmacht beurtheilt. Dadurch wird bestimmt,

ſtimmt, was und wie viel er im Namen des Volks, das ihn ſendet, thun könne.

Gewohnheit erfordert zur Sicherheit Ratification.

§. 715.

Independenz, *Exterritorialität*, *Unverletzbarkeit* u. a. Rechte der Geſandten hängen theils von ausdrücklichen Verträgen, theils von Gewohnheiten ab (§. 711.).

So wird auch alles übrige Ceremoniel u. ſ. w. durch Verträge oder Gewohnheit beſtimmt, oder es iſt ganz willkührlich.

§. 716.

Die Pflichten der Geſandten in ihren verſchiedenen Verhältniſſen hängen von den verſchiedenen Verträgen ab, die ſie mit dem Volke, das ſie ſandte, oder mit dem, das ſie annahm, geſchloſſen haben.

§. 717.

Ihr Amt hört nach den verſchiedenen Verhältniſſen, in denen ſie ſtehen, auf, wie die Rechte aus jedem Vertrage.

§. 718.

Völkerverträge werden auf eben die Art geſchloſſen, als andere, und ſind eben den Regeln unterworfen (§. 276-314.).

Die Lehre von der Furcht iſt hier auf die Verträge gefangener Regenten anzuwenden.

§. 719.

§. 719.

Die Gültigkeit der Völkerverträge gründet sich auf die wirkliche Einwilligung, nicht auf den Zweck derselben.

1. Sponsionen. Gültigkeit der Verträge des Regenten für seinen Nachfolger, und eben so für das Volk auch bey veränderter Staatsverfassung.
2. Die Völkerverträge können auch widerruflich und unwiderruflich seyn (§. 319. Anm. 1.).

§. 720.

Das Volk beurtheilt nach seiner Einsicht und Ueberzeugung den Innhalt der Verträge und die daraus fliessenden Rechte und Pflichten.

Auch hier sind die Regeln der Auslegung bloss als Beweissmittel, nicht als schlechterdings geltender Grund der Entscheidung, anzusehen (§. 327.).

§. 721.

Man fügt bey Völkerverträgen manche Verstärkungen hinzu: *Eid*, *Bürgschaft*, *Pfand*, *Garantie (guarantia)*, *Geisseln (obsides)*.

Die Rechte in Ansehung der Geisseln hängen von dem über dieselben geschlossenen Verträge ab, vorausgesetzt dass sie festgesetzt werden konnten und durften (§. 276. flgg.). Kein Recht, sie zu tödten.

§. 722.

Ein drittes Volk kann zu einem Völkervertrage mitwirken durch Vermittlung *(mediatio)*, und

durch

durch Miteinschliessung in den Vertrag; auch durch einige Arten der Verstärkung: Bürgschaft und Garantie (§. 721.).

§. 723.

Durch Verträge kann sich ein Volk auf alle Art Güter erwerben; folglich sowohl Eigenthum als Rechte auf andrer Handlungen, eben so gut auf passive als active.

1. Völkerservitut. Rang. Schiffsgruss, Segelstreichen. Hülfe. Handlungsvortheile.

2. Bey allen kommt es zuerst darauf an, was versprochen ist, und bey dem Widerstreit zweyer Pflichten (z. B. bey einer an zwey Völker versprochenen Hülfe) auf die höhere oder doch frühere Verbindlichkeit.

§. 724.

Völkerverträge können daher nach ihrem Innhalt und Gegenstande mannichfaltig unterschieden seyn. Unter denen, wodurch nicht Völkerstreitigkeiten geendigt weeden, sind die merkwürdigsten: *Bündnisse (foedera)*, *Subsidientractaten*, *Handlungsverträge* u. s. w.

Sonst können auch fast alle Verträge zwischen Völkern geschlossen werden, welche einzelne Menschen eingehen können.

§. 725.

Die Völkerverträge hören auf, wie alle andern Verträge im Naturstande (§. 318 - 323.).

Die positiven Bestimmungen können hier nicht anders

Einfluſs haben, als wenn ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung in Anſehung derſelben eintritt. In Europa aber werden viele Völkerverträge, der angenommenen Gewohnheit wegen, nach den Grundſätzen des poſitiven Rechts beurtheilt, welches aus dem allgemeinen Einfluſſe des römiſchen u. a. Rechts entſtanden iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Art zu verletzen.

§. 726.

Man verletzt die Rechte des Volks, 1) wenn man demſelben nimmt, was es beſitzt oder erwartet, 2) wenn man es am Erwerbe hindert.

§. 727.

Unwahrheit, Lügen, Verläumdung werden auch hier darnach beurtheilt, ob ſie Mittel zur Verletzung von Rechten ſind (§. 167.).

Sechſter Abſchitt.

Art zu ſchützen.

§. 728.

Bey allen Mitteln, die zum Schutz von Völkern gebraucht werden, kann nur *Erhaltung* und *Sicherheit* oder *Erſatz*, aber dieſer bloſs in den angegebnen Gränzen, der Zweck ſeyn; nicht *Strafe* und nicht *Rache* (§. 173 - 179.).

§. 729.

§. 729.

Völker ſind eben ſo gut, als einzelne Menſchen, berechtigt, ſich auf einen künftigen Anfall und gegen eine zu fürchtende Verletzung vorzubereiten; alſo ihre Lande in Vertheidigungsſtand zu ſetzen, und Leute zur Vertheidigung ſich zu verſchaffen.

Feſtungen. Magazine. Exerciren des Volks. Stehende Soldaten.

§. 730.

Jeden fortgeſetzten Gebrauch von Gewalt eines Volks gegen andre Menſchen auſser demſelben nennt man *Krieg (bellum)* im engern Sinne. Doch unterſcheidet man den eigentlichen Krieg noch von andern gelindern Mitteln.

1. Gewohnheiten und Erfahrungen können ſo wenig in Anſehung des Krieges als in Anſehung anderer Lehren Rechte begründen, noch gegen die gültig entwickelten Rechte gegründete Einwürfe hergeben.
2. Verſteht man unter *Krieg* überhaupt jede fortgeſetzte Ausübung von Gewaltthätigkeiten, wenn ſie auch nicht zwiſchen Völkern ſtatt hat (§. 168.), ſo kann man auch in öffentlichen und Privatkrieg (*bellum publicum et privatum*) theilen; der letztere aber gehört ſodann nicht ins Völkerrecht. So iſt auch der *bürgerliche* oder *innre* Krieg, (*bellum civile ſ. internum*) mehr nach dem allgemeinen Staatsrecht zu beurtheilen.

§. 731.

Jeder darf mit einem Volke Krieg (§. 730.) führen, zu dem er nicht gehört.

Doch ist es der Staatsklugheit gemäss, diese Gewalt nicht einzelnen Bürgern im Volke oder einzelnen Staatsbeamten zu lassen.

§. 732.

Das Volk darf gegen jeden Krieg (§. 730.) führen, der nicht zu demselben gehört, wenn es Rechte gegen denselben zu vertheidigen hat.

§. 733.

Führt ein Volk gegen andre Menschen ausser denselben Krieg; so sind die Kräfte des Volks nur durch den allgemeinen Willen desselben bestimmt. Folglich ist das ganze Volk und nicht einzelne, als willkührliche Beleidiger anzusehen (§. 106.). Das Zwangsrecht gegen jeden einzelnen bestimmt sich daher nur nach dem gegen ihn zu schützenden vollkommnen Rechte.

Gegen Privatpersonen aus dem andern Volke ist daher nur wie gegen vernünftige Personen, die unwillkührlich beleidigen, mit Zwang zu verfahren, immer nur insoweit das vollkommne Recht nicht anders zu schützen ist, und durch die Rechte, welche die unwillkührlichen Beleidiger nicht verloren haben, nicht eingeschränkt wird. Allein dann dürfen sie auch keine Beleidigungen ohne Befehl des Staats vornehmen.

§. 734.

Nur die Ursachen zum Kriege sind rechtmäſsig, welche entweder aus dem Recht der Erhaltung und des Ersatzes oder aus dem Recht der Sicherheit flieſsen (§. 728.).

§. 735.

Nach dem Recht der Erhaltung und des Ersatzes sind alle Handlungen Ursachen zum Kriege, wodurch dem Volk oder andern Zwecke vereitelt, und Mittel zu denselben, Güter, wirklich genommen werden.

Wegnahme von Personen, Ländern, Schiffen, u. a. Gütern. Einnahme eines Landes, das einem andern zufallen sollte. Beraubung gültiger Ansprüche. Herabsetzung des Volks. Beleidigung der Gesandten.

§. 736.

Nach dem Recht der Sicherheit ist alles Ursache zum Kriege, wodurch die Erhaltung des Volks oder andrer in Gefahr kommt; doch darf es dabey eines andern Rechte nicht kränken, als wenn er Rechte willkührlich verletzt hat.

1. Anstalten zum Kriege, die auf das Volk gehen können. Furcht vor der Uebermacht eines andern Volks. Gleichgewicht von Europa (recht verstanden ist es keine Chimäre). Bloſse Rivalität kann keine gerechte Ursache zum Kriege werden.
2. Der so leicht mögliche Miſsbrauch hat es meistens bewirkt, daſs man die *Kriege für andre* als unzuläſsig erklärt hat; allein auf welche Art sollen dann

 die

die Völker, deren Pflichten doch blofs auf dem Grunde der menschlichen Pflichten überhaupt beruhen, von diesen Pflichten der Menschen andern beyzustehen befreyt worden seyn? Jener Mifsbrauch wird ohnehin sehr gut vermieden, wenn man die Regel, dafs die Mittel den Zweck proportionirt seyn müssen; und der Zwang nur gegen den Beleidiger, in seiner ganzen Ausdehnung aber nur gegen den *willkührlichen* Beleidiger, statt findet, nicht aus den Augen läfst; denn dafs alle diese Regeln verletzt werden *können*, darauf kann hier gar nicht gesehen werden, weil dies der Fall bey jeder moralischen Vorschrift, ihrer eigensten Natur nach ist, und es also, wenn dieser Einwurf einige Bedeutung haben sollte, gar keine moralische Vorschrift geben würde.

§. 737.

Man ist verpflichtet nicht eher zum Kriege zu schreiten, bis friedliche Mittel, die Streitigkeiten zu beendigen, versucht sind, so lange nur von denselben Erfolg zu hoffen ist. Zu diesen gehören: Vorstellungen, Vergleiche, Schiedsrichter, Retorsion, Repressalien, und Selbsthülfe.

1. *Kriegsankündigung* ist nur dann erfoderlich, wenn man von ihr, als einem gelinderen Mittel, Verhütung des Krieges hoffen kann — Publication durch Herolde. Manifeste.
2. Hinwegnehmung von Gütern, Arretirung von Personen (*Androlepsia*). In ältern Zeiten Duelle u. dgl. Repressalien nur gegen den Staat, nie gegen Privatpersonen, die ja nicht beleidigt haben.

§. 738.

Der eigentliche Krieg ist entweder Land-, oder See-Krieg; ferner Offensiv- oder Defensiv-Krieg (*bellum offensivum et defensivum*).

1. Der wahre Begriff vom Offensiv- und Defensiv-Kriege hängt nicht von der frühern Zeit, in der einer oder der andere die Gewaltthätigkeiten anfängt, sondern von der Absicht des Kriegführenden ab.
2. *Bellum defensivum, reparativum, punitivum et vindicativum.* Die beiden letztern Arten sind gänzlich unerlaubt (§. 728).

§. 739.

Ein Krieg ist gerecht, der 1) bloss zur Erhaltung zum Ersatz und zur Sicherheit geführt wird, 2) nicht unersetzliche Rechte solcher Personen, die das Volk nicht verletzt haben und nicht verletzen wollten, in Gefahr bringt.

Weil nur wilde und barbarische Völker bey ihren Kriegen auf völlige Ausrottung des feindlichen Volks bedacht sind, unter den europäischen Völkern aber die Kriege nie in dieser Absicht geführt werden; so kann man von dieser Seite wohl sagen, dass der Krieg, bey dem immer das Leben vieler unschuldiger Menschen aufgeopfert wird, nur gegen barbarische und wilde Völker gerecht seyn könne, unter europäischen Völkern hingegen gänzlich vermieden werden müsse. Allein so gewiss es die Pflicht aller Völker und ihrer Regenten ist, Kriege auf alle Art zu

vermeiden, oder auch wohl Anstalten zu treffen, wie man ihnen für immer zuvorkommen könne; so kann es doch nicht als geboten angesehen werden, jedem Kriege, durch was für Mittel oder Aufopferungen es immer sey, auszuweichen. Denn 1) dass man Befugniss zum Kriege gegen das willkührlich beleidigende Volk habe, leidet keinen Zweifel; nun könnte aber 2) die Ausübung des Zwangsrechts, wenigstens zur Erhaltung veräusserlicher Güter, durch eine Pflicht aufgehoben scheinen; allein wenn die Völker bey jedem Angriffe sogleich zurückweichen wollten; so würde nichts leichter seyn, als dass ein ehrgeitziger und herrschsüchtiger Despot sich diese friedlichen Stimmungen zu Nutze machen und nachher mit dem Leben und der Freyheit der Menschen, selbst der sittlichen, ganz willkührlich schalten könnte. Es ist vielleicht weit rathsamer, schont mehr Menschenleben und sichert die wichtigsten Güter der Völker weit besser, wenn man jedem Angriff, sobald gelindere Mittel nicht hinreichen, auf alle Weise sich entgegen setzt, indem dies für desto längere Zeit gegen Anfälle Ruhe schafft, weil *man so* eines tapfern Widerstandes gewiss ist.

§. 740.

Gegen einzelne Beleidiger hat ein Volk eben die Rechte im Kriege, wie der einzelne Mensch im Naturrecht bey der Ausübung des Zwangsrechts; gegen ein Volk, das in einem Staate lebt, nicht auf eben die Art; denn hier ist die *willkührliche* Beleidigung

nur

nur durch den allgemeinen Willen möglich, nicht alſo durch die Willkühr einzelner.

§. 741.

Folglich hat man gegen einzelne Mitglieder des beleidigenden Volks kein Zwangsrecht anders, als inſofern man gegen ſie vollkommne Rechte zu erhalten hat; aber dann auch nur diejenigen Rechte, welche man gegen unwillkührliche Beleidiger hat.

1. Alſo kann Gewalt überhaupt nur gegen die gebraucht werden, die ſelbſt Gewalt brauchen, z B. den bewaffneten Theil des Volks, das Heer etc.; gegen andre gar nicht.
2. Es verſteht ſich, daſs hier von dem Fall, wo die einzelnen Menſchen im Volk ſelbſt durch eigne Willkühr beleidigten nicht die Rede iſt.
3. Auch dann ſind die einzelnen Menſchen als willkührliche Beleidiger anzuſehen, wenn ſie Handlungen nach dem Befehle des Staats ausüben, zu deren Anbefehlung der Staat kein Recht hatte, oder gar nicht haben konnte, z. B. zu tumultuariſchen Plünderungen, Ermordungen von gänzlich wehrloſen etc.
4. Alle übrigen Handlungen auf Befehl des Staats können ihnen nicht in Rückſicht auf Beleidigungen, ſondern nur in Rückſicht auf die Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Staat, zugerechnet werden.

§. 742.

Volles Zwangsrecht, wie gegen jeden willkühr-

lichen Beleidiger, hat daher nur gegen den ganzen willkührlich beleidigenden Staat und die Staatsgewalt in demselben statt; eingeschränktes gegen Staatsbeamte, insofern ihre Willkühr Einflufs auf die Beleidigungen hat; Zwangsrecht, wie es gegen die unwillkührlichen Beleidiger gilt, nur gegen diejenigen, deren Kräfte der Staat zum Gebrauch der Gewalt verwendet; gar keins gegen die übrigen Unterthanen, ausser insofern der Staat Rechte auf sie hat, die man (ohne dabey die ihnen gebliebenen Rechte zu *kränken*) vereitelt.

1. Also gilt gegen Soldaten nur Zwangsrecht, wie gegen unwillkührliche Beleidiger; diese beurtheilen so wenig als andre Unterthanen das Recht des Staats um darnach zu handeln; sondern sie müssen sämmtlich dem Staatsoberhaupt gehorchen.
2. Selbst gegen diejenigen Oberherren des Staats, die das andre Volk nicht als einzelne Personen, sondern durch den von ihnen bestimmten allgemeinen *Willen* im Staate beleidigten, hat nicht unumschränktes Zwangsrecht statt, sondern nur so weit als sie *den* allgemeinen Willen bestimmen können. Freylich wohl Gefangennehmung, aber nicht Beraubung des Lebens, nicht einmal im allgemeinen Beraubung ihrer Privatrechte.

§. 743.

Jedes Mittel im Kriege ist rechtmäfsig, das 1) wirklich zus Erhaltung und Sicherheit vollkommner Rech-

te

te oder zum Erſatz für dieſelben gebraucht wird, das 2) nicht unveräuſserte Rechte kränkt, und 3) das gelindeſte Zwangsmittel iſt, das man anwenden und von dem man den erlaubten Erfolg hoffen kann.

1. Dem feindlichen Staat kann man alle Rechte nehmen. Betrug. Kriegsliſten. (Spione?).

2. Gegen die Krieger des andern Volks iſt daher erlaubt: die Tödtung derſelben während wirklicher Widerſetzlichkeiten, oder während der Anſtalten dazu, die Lieferung von Schlachten, Zerſtreuung, Schwächung des Heeres, Zwang zum Rückzug oder zur Ergebung, Gefangennehmung u. ſ. w.; nicht erlaubt aber ſind Mittel, welche 1) nur Zwang gegen die Krieger, nicht gegen den Staat wirken. Art der Waffen. Gift. Vergiftung der Quellen und Waffen. Meuchelmörder. Eben ſo wenig ſind 2) ſolche Mittel erlaubt, welche nicht mehr zur Abwehrung der Beleidigungen nöthig ſind, z. B. Tödtung der Gefangenen. Aber die Krieger müſſen auch nur nach Vorſchrift des Staats, nicht nach eigner Willkühr, handeln. Marodeurs.

3. Gegen unbewaffnete Unterthanen iſt die Ausübung derſelben Rechte, die ihr Staat über ſie hätte, beſonders wenn dieſer ſie als Mittel zur fernern Widerſetzlichkeit brauchen könnte, erlaubt: z. B. Fouragirungen. Lieferungen, Contributionen etc.; höchſtens die Beraubung ſolcher Rechte, die ihr Staat ihnen erſetzen kann. So lieſsen ſich höchſtens Partheygänger und Caper vertheidigen. Unerlaubt aber iſt die Kränkung

kung ihrer eignen unverlornen, am meisten unersetzlichen, Rechte; also Beraubung des Lebens unbewehrter, Quälen, Mishandeln derselben, Plünderungen, Brandschatzungen. Die Unterthanen zum Aufruhr zu reizen, dazu hätte man wohl Befugniss gegen den willkührlich beleidigenden Staat; aber kein Recht, weil man nicht unsittliche Handlungen andrer befördern darf.

4. Alle von einzelnen Unterthanen eines Staats gegen einen andern Staat, der sie einzeln nicht beleidigt hat, willkührlich gewählten Zwangsmittel sind unerlaubt. Seeräuber.

§. 744.

Auch Verträge mit dem Feinde ist das Volk zu halten schuldig, und der Feind hat ein Zwangsrecht dazu, da niemand Recht hat, dem andern mehr Pflicht gegen seine Rechte zu verweigern, als zur Erhaltung seines Rechts nothwendig sind. Eine Ausnahme ist es auch hier, wenn die Pflichten aus den Verträgen mit höheren Pflichten in Widerstreit kommen.

Die vornehmsten Verträge im Kriege sind: *Waffenstillstände* (*induciae, armistitia*), *Capitulationen*, *Cartelle*, *Freypässe*, (*Sauvegarden, Salvaeguardiae*) u. s. w. Wer kann Capitulationen abschliessen? Nähere Bestimmungen treten auch hier aus Gewohnheit ein.

§. 745.

Die Rechte im Kriege gegen ein drittes Volk werden bestimmt, nachdem das Volk entweder gar keinen,

oder

oder einigen, aber nicht ganz willkührlichen, Antheil am Kriege nimmt.

Ein Dritter heisst hier jeder, der nicht selbst Krieg führt.

§. 746.

Das kriegführende Volk hat gegen ein drittes Volk nur insofern ein Zwangsrecht, als sie Handlungen vornehmen, die ihm seinen Krieg oder seine Erhaltung erschweren; und dies Zwangsrecht bestimmt sich darnach, ob diese Handlungen willkührlich oder unwillkührlich sind.

§. 747.

Das Volk, welches keinen Antheil am Kriege nimmt, heisst *neutral*. Unternimmt dies Volk nun gar keine Handlung, die mir die Ausübung und den guten Erfolg meines Zwangsrechts erschwert; so habe ich auch gar kein Zwangsrecht gegen dasselbe; sonst aber wohl.

1. Handlung neutraler Völker. Zufuhr von Kriegsbedürfnissen oder von andern Dingen. Wegnahme ihrer Schiffe.
2. Höchste Gleichheit im Betragen gegen die beiden kriegführenden Völker zu beobachten, ist das neutrale Volk nicht verbunden. Manches können hier wieder Gewohnheiten näher bestimmen.

§. 748.

Niemand kann ein neutrales Volk zwingen, die Neutralität zu verlassen und am Kriege Theil zu nehmen (wegen seiner Freyheit).

1. Auch

1. Auch nicht bey gerechten Kriegen; denn die Verbindlichkeit zur Vertheidigung andrer iſt nur *erlaſslich*, und folglich geht kein Zwangsrecht darauf, ohne ein Verſprechen der Hülfe in einem Bündniſſe.
2. Bewaffnete Neutralität.

§. 749.

Jedes Volk hat Recht, dem unſchuldig angegriffenen beyzuſtehen; alſo hat niemand Recht, daſſelbe zur Neutralität zu zwingen.

Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn Neutralitätsverträge vorhanden ſind.

§. 750.

Völker, die einigen Antheil am Kriege nehmen, ſind entweder *Bundsgenoſſen* (*ſocii*), oder ſie ſenden *Hülfstruppen*, oder ſie zahlen *Subſidien*. Man hat kein Zwangsrecht gegen ſie, als um ſie von Handlungen abzuhalten, welche die Erhaltung der Güter erſchweren. Dies beſtimmt ſich genauer, je nachdem die zu verhütenden Handlungen willkührlich oder unwillkührlich ſind.

§. 751.

Rechte aus dem Kriege ſind gültig, inſofern ſie aus dem Recht der Erhaltung, der Sicherheit oder des Erſatzes flieſsen.

§. 752.

Gefangne werden bloſs durch die Gefangenſchaft weder Knechte (§. 387. Anm. 1.) noch Unterthanen (§. 516.). Man kann ſie in der Gefangenſchaft halten,

ten, ſo lange Erhaltung und Sicherheit es nöthig machen; und man kann auch darnach das Verfahren gegen ſie beſtimmen.

Auswechſelung der Gefangenen *Poſtliminium* Nur muſs auch der Gefangne ſein Verſprechen halten; ſonſt beleidigt er willkührlich.

§. 753.

An den eroberten Sachen erhält der Eroberer kein Eigenthumsrecht. Zurückhaltung zur Sicherheit und zum Erſatz aber iſt erlaubt.

Eroberungen und Wiedereroberungen der Länder. Beute (*praeda*) gehört eigentlich weder dem Volk, noch dem einzelnen Soldaten. Die Beſitznehmung im Kriege (*occupatio bellica*) iſt alſo keine rechtmäſsige Erwerbungsart.

§. 754.

An eroberten Ländern hat der Eroberer bloſs Zwangsrechte, inſofern er ſie als nothwendige Mittel zu ſeiner Erhaltung und Sicherheit oder zum Erſatz braucht.

§. 755.

Ueberwundene Völker werden nicht anders Unterthanen des Siegers, als durch ihre Einwilligung (§. 516.). Iſt die Unterwerfung deſſelben aber das einzige Mittel, ſich vor demſelben in Sicherheit zu ſetzen; ſo kann man es zur Huldigung zwingen (§. 310.) oder auch es verſetzen, zerſtreuen u. ſ. w.

§. 756.

§. 756.

Die Völkerstreitigkeiten werden geendigt durch einen *Friedensschluss* (*pax*). Dies ist ein Vertrag und ganz nach den Regeln der Verträge zu beurtheilen.

1. *Friede* ist die Abwesenheit des Kriegs.

2. Jetzt hängt dabey sehr vieles von Gewohnheiten ab. Friedensvorschläge. Friedenstractaten. Friedenscongresse. Friedensvermittelungen. Friedenspräliminarien. Friedensschlüsse. Ihre Abfassung, Ausfertigung und Ratification.

3. Auch die Folgen des Friedens sind meistens durch Gewohnheit bestimmt. Abstellung der Feindseligkeiten. Amnestie. Vollstreckung des Friedens. Erklärung und Erläuterung desselben. Erfüllung und Uebertretung desselben. In wiefern hebt ein nachfolgender Krieg die vorhergehende Friedensschlüsse auf? (§. 320. u. a.).

4. Alle bisherigen Frieden waren, wenigstens dem Erfolge nach, bloss temporär. Ein ewiger Friede kann nicht anders als durch ein gesetzmässiges grosses Völkerverhältniss mehrerer (oder eigentlich aller) Völker erhalten werden. Ein solcher ist aber von Natur nicht da, sondern muss erst errichtet werden. *Kant* Ideen zu einer allg. Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 7 Satz. — Berl. Monatsschrift. 1784. November.

§. 757.

Erbrecht, Verjährung, Strafe, gehören nicht ins allgemeine Völkerrecht.

1. Sie können durch das positive Völkerrecht auf verschiedene Art eingeführt seyn (vergl. §. 725. Anm.).

2. Vieles hier vorgetragene muss zum bessern Gebrauch näher bestimmt werden. Das kann durch Verträge und Gewohnheit, welche auf stillschweigender Einwilligung beruht, geschehen; und so entsteht das *positive Völkerrecht*.

Register

der merkwürdigsten Sachen.

Die erste Zahl zeigt die Seite, die zweyte den Paragraphen an, und die dritte, mit einem N. davor, eine Anmerkung. Falls aber nur eine Anmerkung mit dieser Ziffer bezeichnet, auf der angegebnen Seite befindlich ist: so ist die Zahl des §. als überflüssig weggelassen.

A.

Abgaben 235. N. 3.
Absicht 290. 605.
Amt, öffentliches 232. N. 1.
Aemter, öffentliche, anzuordnen, ein Recht der Staatsgewalt 232. 489.
— — — Eintheilung derselben 236. N. 7.
Anarchie 262. N. 1.
Angriff und Attentat 80. 160.
Antrieb 3. N. 2.
Antriebe der Sinnlichkeit 6. 15.
Aufklärung und Cultur widerspricht nicht der Idee des Naturstandes 16. 37.
— — und Religion ohne Handlungen schaden nie 275. N. 2.
Aufnahmevertrag 215. 449.
Aufsicht, Recht der, aufsehende Gewalt 224, 471. 249, 510.

Auffſicht, Recht der, Grund deſſelben 226. 475.
— — führt nicht nothwendig Zwang mit ſich 226. 476.
— — deſſen Gränzen 227. 477.
Auslegung der Verträge, natürliche
— — Hauptregeln derſelben 299. 623.
— — willkührliche Regeln derſelben 300. 624.

B.

Beamte 234. N. 7.
Bedingung überhaupt 141. 294. N. 1.
— — im engern Sinne
Befehlens, Recht des, 230. 485.
Befugniſs 10. 22.
Begehren, jedes, iſt an ſich unwillkührlich 3. 9.
— — willkührliches 4. 10.
Begehrungsvermögen 4. 7.
— — — iſt beſtimmbar und beſtimmend 6. 15.
— — — oberes und unteres 7. 16.
Begehrungshandlungen 4. N. 1.
Beleidiger, welche unveräuſserlichen Rechte ich ihm nehmen darf. 95. 186.
Beleidigung 82, 160. 93, 180.
— — Rechte und Zwang dagegen 94. 183. und 184.
Berechtigte, der, beurtheilt ſeine Rechte ſelbſt 86 171.
— — — worauf er bey Beurtheilung der Pflichten andrer zu ſehen hat ibid. N. 2.
Beſitz 121. 241.
— — Arten deſſelben 121. N 2.
— — iſt kein untrügliches Zeichen des Eigenthums 302. 629.
Beſitzer, redlicher, unredlicher 124. N. 1.
Beſitznehmung 119. 235. u 237.
— — — ſchon eigenthümlicher Sachen 124. 247.
— — — vermeynte 125. 248.
— — — im Kriege 351. 753.
Beſtimmungen bey Verträgen 141. 294.

Betrog-

Betrogner, Recht desselben 145. 304.
Betrug 145. 302.
Betrüger, der, erwirbt kein Recht 145. 303.
Beurtheilung, Recht der, 225. 473.
Beute 351 753.
Bevollmächtigung 308 644.
Beweis seines Rechts 97. 190.
— — wie er geführt werden soll, kann der Staat vorschreiben 284. 593.
Beystand darf ein Volk unaufgefodert leisten 359. N. 2.
Beywohner 214. 448.
Billigkeit, was sie ist 55. 97.
Bosheit 293. 614.
Bürgschaft 310. 649.
Bundesgenossen, Zwangsrecht gegen sie 350. 750.

C.

Cameralgewalt 234. 491.
Cession 312. 656.
Civiljustizhoheit 239. 497.
Collision 42. 78.
— — wo sie nicht mehr statt hat 100, 194. N. 1. 101, 196. 101, 198. N. 1. u. 2.
Collisionen, wo sie vorkommen 42. 79. 99. 194. N. 1.
— — wie sie gehoben werden 42. 80.
— — wonach die Regeln zur Entscheidung derselben zu bestimmen 100. 195.
— — Regeln für dieselben 101. 196.
Collisionsfall 42, 78. 99, 194.
Contracte, ungenannte 309. 645.
Creditiv und Vollmacht der Gesandten 333. 710.
Criminaljustiz, Criminaljustizhoheit 240, 499. 241. N. 2.

D.

Darlehn 307. 642.
— — verzinsliches, unverzinsliches 308. 643.
Despotie 263. N. 2.

Dritter, inwiefern er Rechte durch einen Vertrag erwerben kann 150. 316.
Drohungen, Verhalten dabey 90. N. 2.
Dürfen, Begriff desselben 7. 18. N. 1.
Durchgang durchs Gebiet fremder Völker 328. 693.

E.

Ehe 166. 354.
— Arten derselben 169. 359 u. 360.
— Hindernisse derselben 171. 363.
— kann nur durch Vertrag eingegangen werden 166. 355.
— alle Zwangsrechte derselben hängen von Verabredung ab 167. 356.
— Rechte des Staats in Ansehung derselben 282. 588.
— was sie voraussetzt 168. 358.
— wodurch sie aufgehoben wird 173. 371.
— Zweck derselben ist verschieden 167. 357.
Ehebruch 172. 368.
— — Verhütung desselben 172. 369. u. 370.
Eheleute 169. N. 3.
Ehescheidung 173. 373.
Eheverlöbniss 170. 361. u. 362.
— — dessen Aufhebung 171. 364.
Ehre erfodert mehrere Bestimmungen im Staate 302. 630.
— ursprüngliche oder natürliche 73. 138.
— Erwerbung 127. 256.
— Rechte des Staats in Ansehung derselben 281. 583.
Eid 148. 311.
— wann er erzwungen werden kann 83. 164.
— promissorischer, erhöhet die Verbindlichkeit 149. 312.
Eigenthümer 113. N. 1.
Eigenthum 112. 221.
— — Arten der Aufhebung desselben 125. 249.
— — Arten desselben 123. N. 2.
— — Einschränkung desselben im Staate 280. 582.
— — Eintheilung desselben 116. 227.
— — des Volks 326. N. 1.
— — sein, darf jeder durch Zwang erhalten 117. 230.

Eigen-

Eigenthum, vermeyntes 125. 248.
— — — — unter Völkern 329. 694.
— — Verletzung desselben 125. 250.
— — was und wieviel man dazu machen darf 116. 228 u. 229.
— — was es in sich schliesst 122. 243.
— — Rechte desselben 122. 244.
— — wer es sich erwerben darf 116. 227.
— — wovon dessen Beurtheilung abhängt 326. 686.
— — Zwangsrechte aus demselben gegen andere 123. 245.
— — sein, beurtheilt der Rechthabende 113. 223.
— — am Meer 327. N. 1.
Eigenthumsrecht, Grund desselben 114. 225.
— — — wovon es abhängt 112. 220. N. 1.
Einwilligung 128. 258.
— — bey Verträgen, wie sie beschaffen seyn muss 142. 296. u. 297.
— — gegenseitige 132. N. 1.
— — ausdrückliche, stillschweigende 143. 298.
— — kann nicht aus blossem Schweigen geschlossen werden 143. N. 2.
— — vermuthete, erdichtete 143. N. 3.
— — muss frey seyn 147. 307.
— — einseitige Zurücknahme derselben hebt den Vertrag nicht auf 151. 319.
Eltern, Zwangsrechte derselben gegen Kinder 283. N. 4.
Entsagungsvertrag 309. 645.
Entschluss 290. 604.
Erbrecht aus Miteigenthum und Vertrag kann man im NR. annehmen 155. 330. u. 331.
Ergreifung 122. 242.
Erkenntniss und Vorstellung gehören zu meinen Gütern 71. 131.
Erlassung des Vertrags 311. 652.
Erlaubtseyn und Befugniss bestimmen eine doppelte Abhängigkeit des Rechts vom Sittengesetz 38. 71.
— — darüber muss die Entwicklung des Rechts belehren 39. 74.

Eroberer, deſſen Zwangsrecht an eroberten Ländern 351. 754.
Erwerb, Einſchränkung und Erweiterung deſſelben im Staate 278. 576. u. 577.
— — welche Arten deſſelben ungültig ſind 279 578.
— — Rechte des Staats bey demſelben 276. 572. u. ſ. w.
Erwerbung 117. 231.
— — was man dabey betrachtet 118. 232.
Erwerbungsarten 118, 232. 118, 234. 301, 627.
— — — bedürfen nähere Beſtimmungen im Staate 302. N. 2.
Erſatz, Grund des Zwangsrechts dazu 91. 176.
— gegen welche Verletzungen hat er ſtatt? 91. N. 2.
— und Strafe; dazu kann ich mich verbindlich machen 142. 295.
Erzieher haben kein Zwangsrecht zum Erſatz 182. 385.
Erziehung 175. 376.
— — der Kinder giebt dem Erzieher Rechte 176. 377. u. 378.

F.

Familie 185. 391.
Familienerbrecht iſt nicht im NR. 155. 329.
Finanzgeſetze 235. N. 1.
Finanzgewalt, Finanzhoheit 234. 491.
— — Rechte derſelben 235. N. 2.
Freyheit des Willens iſt nothwendige Vorausſetzung des Sittengeſetzes 52 91.
— — Arten derſelben 53 N. 3.
— — äuſsere, ohne dieſe leidet die innere 68. 125. N 1.
— — — — inwiefern ſie aufgehoben werden kann 76. 146.
— — der Willkühr iſt geſetzmäſsig 52. 93.
— — wer ſie einſchränkt 63. 112.
— — der Handlungen 69 126.
— — in Anſehung alles intellectuellen iſt unumſchränkt 71. 130.

Frey-

Freyheit iſt im abſoluten Naturrecht unumſchränkt 76. 146.
— — des andern, wie weit ich ſie einſchränken darf 96. 187.
— — deren geſetzmäſsigen Gebrauch zu hindern darf das Sittengeſetz nicht erlauben 56. 100.
— — des Willens, wodurch ihr Gebrauch eingeſchränkt wird 295. 617.
Freylaſſung 184. 390.
Freyſtaaten 263 N. 1.
Friede 352. N. 1.
— ewiger 352. N. 4.
Friedensſchluſs 352. 756.
Fundamentalgeſetze, Fundamentalobſervanz 262. N. 3.

G.

Gebrauch, ausſchlieſsender 111. 219. N. 2.
— — — — dazu hat jeder ein Recht 112. 220.
— — unſchädlichen, darf der Eigenthümer nicht wehren 124. 246.
— — unſchädlicher unter Völkern 328. 692 und 693.
Gefangenſchaft, bloſse, macht weder zum Knecht noch zum Unterthan 352. 757.
Gegenverſprechen 131. N. 2.
Geisſeln, Rechte in Anſehung derſelben 336. 721.
Geld 140. N. 2.
Gelübde geben keine Zwangsrechte 144. 299. N. 2.
Gerechtigkeit 55. 97.
Gerichtsbarkeit und Gericht 239. N. 4. 239. N. 6.
— — willkührliche 240. 498.
Geſandter 332. 706.
— — wer es ſeyn kann 333. 709.
— — deſſen Rechte und Pflichten, wovon ſie abhängen 334. 712. u. ſ. w.
Geſellſchaft 157. 333.
— — Eintheilung derſelben 161, 342 - 344. 166, 353.

Gesellschaft im Staate, ist vom Staate verschieden 210. 438-440.
— — wie ihre Abänderung geschieht 164. 348.
— — ist eine moralische oder mystische Person 165. 350.
— — zu suchen ist Pflicht 201. 418.
— — wenn deren Eingehung gehindert werden kann 158. 335.
— — wodurch sie aufhört 165. 351.
Gesellschaften im Staate, inwiefern sie eingegangen werden können 258. 528.
— — Eintheilung derselben 258. N. 3.
— — Rechte des Staats in Ansehung derselben 281. 585. u. s. w.
Gesellschaftsrecht, allgemeines 18. 40.
— — — einheimisches, u. s. w. 160. 339. u. 341.
Gesetz 1. 3.
Gesetze, sittliche 10. 23.
— — — ihre Kennzeichen 44. 85.
— — — das Recht sie zu beobachten kann nie aufgehoben werden 53. N. 2.
— — — inwiefern sie für alle Menschen gleich sind 75. 141.
— — — giebt es nur für willkührliche Handlungen 5. 12.
— — Grund ihrer Verbindlichkeit 44. 83. u. 84.
Gesetzgebung, Grund des Rechts derselben 227. 478.
— — Recht derselben 224. 472.
— — Gränzen derselben 228. 482. u. 483.
Gesundheit und Wohlbefinden 68. 123.
Gewalt, elterliche 177. 379.
— — — Rechte des Staats in Ansehung derselben 282. 589.
— — — deren Zwangsrechte 179. 382.
— — — — — — wenn sie aufhören 181. 384.
— — höchste 218. 460.
— — gesellschaftliche 160. 340.

Gewalt

Gewalt und Furcht 147, 307. 148, 310. N. 1.
Gewalten 223. 470.
Gewiſſensfreyheit kann nicht genommen werden 276. N. 3.
Gleichheit der Menſchen 75. 142. u. 143.
Glückſeligkeit 74. 140.
Grade verbotne 171. 365.
— der objectiven und ſubjectiven Moralität. 294. 616.
Grotius 24. 58.
Grundſatz aller Rechte 53. 94.
— — aller Zwangsrechte 57. 102.
Grundverträge des Staats 213. 445.
Grundeigenthümer 214. 448.
Gültigkeit des Vertrags 137. 282.
Güter wonach ihr Werth zu beſtimmen 137. 281.
— unveräuſserliche und veräuſserliche 77, 149. 78, 150. 137, 281.
— — — iſt man zuweilen aufzugeben verbunden 79. 151.
— ganz unveräuſserliche 79. 151.
— meine eignen ſind der Maaſsſtab andrer 81. 156.
— anderer, deren Beeinträchtigung darf ich durch Zwang abwehren 80. 152. u. 153.
— , neue, darf ich von andern nicht erzwingen 106. 209.
— , meine, durch die Güter anderer zu mehren iſt verboten 107. 214.
— , urſprüngliche, des Menſchen 64. 116.
Gundling und Gerhardt 26. 61.
Gut, was dahin gehört 62. 111.
— und böſe, allgemeine Begriffe davon haben alle Menſchen 47. N. 4.
— ſein, darf jeder mit Zwang erhalten 86. 172.
— genommenes, darf ich wieder nehmen 90. 175.
— das durch Vertrag erworbene, darf ich durch Zwang erhalten 133. 272.

H.

Handlung 1. 1.
— — Freyheit der, unter Völkern 330. 699.
— — mit einem bestimmten Volke, wovon sie abhängt 330. 700.
Handlungen, erlaubte, dürfen nie gehindert werden 40. 74.
— — andrer, in welchem Verhältniss sie im N.R. in Betracht kommen 42. 77.
— — willkührliche, mehrere sind der blossen Willkühr überlassen 52. 92.
— — — —, innere, äussere, 3, 8. 4, 10. 4. N. 2.
— — nothwendige 2. N. 1.
— — sittliche, deren Beobachtung ist ein gebotner Zweck 69. 126.
— — unsittliche, in welchem Fall man sie abhalten darf 81. 158.
— — erlaubte, unerlaubte 7. 18.
— — welche ich durch Zwang verhindern darf 57. 101.
— — zu welchen der Mensch nur berechtigt ist 60. 108.
— — die man versprechen darf 138. 287. u. s. w.
— — freye, sind nur zuzurechnen 291. 606.
— — ungern vorgenommene 291. N. 2.
— — wenn sie nicht imputabel sind 296. 620.
— — einzelner im Volke, wie sie zu betrachten sind 321. 675.
Heeresfolge 234. 490.
Herr 182. 386.
Herrschaft, Recht der, 182. 386.
Hoheit, äussere, innere. 236, 492. u. 493. 237, 494.

I.

Irrthum 146, 305. u. 306. 292, 609.
— — vermeidlicher, unvermeidlicher 295. 618.
— — Eintheilung desselben 147. N. 3.
Jus naturae et gentium 23. N. 2.

Justizgewalt, Justizhoheit 238, 495. 238. N. 3. 239. 496.

K.

Kauf 306. 640.
— bricht nicht Miethe im Naturrecht 307. N. 2.
Kinder dürfen von ihren Eltern nichts erzwingen 178. N. 2.
— , deren Rechte kann man für und gegen sie selbst schützen 178, 380. 178. 381.
Kirche 186, 393. 190 400.
Kirchengewalt, Kirchenregierung, Gesellschaftsrechte 191. 401.
Knecht 188. 396.
Knechtschaft kann sich nur auf Vertrag gründen 183. 387.
— — Rechte des Staats bey derselben 283. 590.
Kräfte des Menschen, ihre Unterordnung nach Mittel und Zweck 65. 118.
— was deren Ausbildung befördert, dazu hat der Mensch ein Recht 70. 128.
Krieg 85. 168.
— im engern Sinne 178. 380.
— rechtmäſsige Ursache dazu 341. 734 etc.
— Arten desselben 349. 738.
— gerechter 349. 739.
— wer ihn mit einem Volke führen kann 340. 731.
— rechtmäſsige Mittel in demselben 346. 743.
Kriegsankündigung 349. N. 1.

L.

Land 214. 448.
Leben, was es ist. 65. 119.
— Werth desselben 66. N. 1.
— des andern, inwieferne es ohne Unrecht verloren geht 96. 188.
— darf der Staat nicht nehmen 374. 566.
— Erhaltung desselben 102. 199. N. 1.
Legalität 42. 77.

Lehr-

Lehr- und Schreibefreyheit darf eingeschränkt werden 276 570.
Lehren, festgesetzte, Dauer ihrer Gültigkeit 189. 398.
Leib 67. 122.
Leibeskräfte, inwiefern man sie ausbilden darf 72. 133.
Lügen, Zwang dagegen 84. 167.
— — — zum Widerruf derselben 85. N. 1.

M.

Majestät 219. 460.
Majestätsrecht 220. 461.
— — über Religion 248. 507.
— — — inwiefern Zwang dabey erlaubt ist 248. 508.
— — — wesentliche wirksame Rechte desselben 249. 510.
Majestätsrechte, in Ansehung ihrer muss Zwang statt haben 221. 463.
— — wovon sie abhängen 223. 469.
— — wesentliche und zufällige 227. 506.
Maximen, dauernde ohne Zeiteinschränkung gültige, darf man festsetzen 129. 261. u. 262.
— — warum das Sittengesetz ihre Festsetzung nicht verbieten kann 129. 261. N. 1.
Miethe 306. 641.
Militärgewalt 234. 490.
Mittel, die der Staat unmittelbar anwendet 231. 486.
— nothwendige zum Leben 67. 120
— zum Zweck, ihr unmittelbarer und künftiger Gebrauch 72. 135. u. 136.
— angeborne, erworbene 73. 137. u. 138.
Moralität 42. 77.

N.

Nation 214. 446.
Naturgesetze 1. 4.
Naturrecht im engern Sinne 15, 33. 18, 41.
— — — weitern Verstande 20. 46.
— — Eigenschaften desselben 38. 69.

Naturrecht, Eintheilung desselben 17. 38. u. 39.
— — zu welchem Zweck es brauchbar 16. 35.
— — hängt von der Vernunft ab 37. 68.
— — Nutzen u. Geschichte desselben 21. 48. u.s.w.
— — dessen Gegenstand 13, 29. 38, 70. 40, 76. 95. N. 1.
— — absolutes, was darin zu betrachten 63. 114.
— — erwerbliches, dessen Theile 107. 215. u. 216.
— — Unterschied von andern Wissenschaften 20. 47.
Naturstand 14. 31. u. 32.
Niederlegung, gerichtliche 152. N. 2.
— — was sie ist 305. 637.
Nöthigung 12. 26.
Nothfall und Nothrecht 100. N. 2.
Nothgebrauch darf der Eigenthümer nicht wehren 124. 246.
— — unter Völkern, Beyspiel davon 328. N. 2.
Nothrecht giebt es nicht 103. N. 2.
Nothwehr ist kein Nothrecht 101. 196.
Nothwendigkeit, widerstehliche, unwiderstehliche 295. 619.
Novation 312. 654.

O.

Oberaufsicht, Recht der, 231. N. 1.
Obereigenthum des Staats 235. N. 5. 236. N. 7.
Oberherr, eingeschränkter, uneingeschränkter. 265. 543.
— — inwiefern er gestraft, getödtet werden kann 259. N. 2. u. 3.
Oberherren 162, 344. 214, 446. 218, 459.
— — Rechte derselben 228. 480.
— — — — woraus sie fliesen 223. 468.
— — inwiefern sie sich der höchsten Gewalt begeben können 251. 513.
— — inwiefern sie Verträge im Namen des Volks schliessen können 331. 704.

Oberherr-

Oberherrschaft, Eintheilung derselben 163. 347.
— — im engern Sinne 163. 346.
— — die, muss besonders bestimmt seyn 162. 344.
— — abhängige, unabhängige 219. N. 3.
— — in der Ehe 172. 366.
— — ist im Staate durchaus nöthig 210. 436.
— — wenn sie niedergelegt werden darf 165. 349.
Object, doppelte Art des Rechts darauf 63. 113.
Obrigkeit 233. N. 6.
Oligarchie, Ochlokratie 263. N. 2.
Organe, die, erhalte ich durch Zwang 67. 121.

P.

Persönlichkeit und Person 51. 90.
— — worauf sie beruht 65. 118.
Pflicht, die allgemeine, zu vertheidigen, kann ich verstärken 80. 154.
Pflichten 8. 19.
— — bedingte und unbedingte 9. 21.
— — andrer gegen mich, zu deren Beobachtung habe ich kein Zwangsrecht 82. 159.
— — bedingte, können nie gegen ihre Bedingung ausgeübt werden. 102. 199.
— — der Moral und des NR. sind nicht unterschieden 41. N. 1.
— — unbedingte, können nie aufgehoben werden 101. 198.
— — unerlassliche, erlassliche 8, 20. 86. N. 2.
— — welche bloss negativ sind 60. N. 2.
Politik 20. 47.
Polizey, Recht der, 245. 505.
— — Arten derselben 246. N. 3. u. s. w.
Polizeyhoheit, was in ihr enthalten 246. N. 2.
Polygamie ist nicht durchaus verboten 170. 362.
Preis 140. N. 2.
Privatfürstenrecht 264. N. 4.
Privatmann 218. 458.
Process 315. 662.

Pro-

Promiſſar, Rechte deſſelben 132, 270. u. 271. 149, 315.
— — deſſen Zwangsrechte gegen Dritte 150. 317.
— — iſt nicht verbunden, Erſatz ſtatt Erfüllung zu nehmen 150. N. 1.
Propolitik 200. 415.
Pufendorf, der wahre Vater des Naturrechts. 25. 59.

R.

Rache, zu dieſer giebts kein Zwangsrecht 85. 170.
Rang giebt es nach urſprünglichen Naturrechten nicht 76. 145.
— unter Völkern 329. N. 1.
Recht 10. 23.
— eine doppelte Bedeutung davon 54. N. 2.
— Eintheilung deſſelben 11. N. 4.
— allgemeines bürgerliches 19, 45. 268, 547.
— äuſseres, inneres 86. N. 1.
— deſſen Materie und Form 11. 24.
— der Ausführung 231. N. 2.
— ſtärkeres, ſchwächeres 101. 197.
— verbindliches, freyes 54, 96. 79. N. 2.
— vollkommnes, unvollkommnes 12, 25. 39, 73. 41. N. 2. 63, 113.
— äuſserſtes 231 N. 4.
— *an* etwas, deſſen Bedeutung 107. N. 2.
— der Juſtiz 238. 495.
— des Kriegs und Friedens 237. 493.
— der Geſandten 237. N. 1.
— der Verträge und Bündniſſe 237. 493.
— Zwangsanſtalten zu errichten 234. 490.
— poſitives, was es ändern kann 272. N. 2.
— ſich ſittlich auszubilden, iſt unabänderlich 275. 568.
— des Menſchen, erſtes urſprüngliches 65. 117.
— — — auf ſein Leben 65. 119.
— — — auf ſeinen Leib 67. 122. u. 123.
— — — in Anſehung ſeiner Handlungen und Kräfte 68. 125.
— — — zweytes urſprüngliches 68. 124.
— — — drittes — — 72. 134.

Recht und Unrecht in den allgemeinen Begriffen davon kommen alle Menschen überein 47. N. 4.
— unveräusserliches, hängt nicht von meiner Willkühr ab 79. 151.
— vollkommnes, dessen Einschränkung darf man mit Zwang hindern 56. 101.
— vollkommnes, hat jeder Mensch auf seine Güter 63. 113.
— unendliches, des Kriegs 96. 187.
Rechte, verbindliche, worauf sie gehen 69, 126. 70, 127.
— — in Ansehung des guten Namens und böser Nachreden 74. 139.
— — gleiche, ursprüngl. vollkommne, haben alle Menschen 75. 141.
— — alle sind unverlierbar 77. 148.
— — erworbene können erweitert und eingeschränkt werden 280. 580.
— — Arten, sie aufzuheben, können im Staate vermehrt werden 281. 584.
— — alle gründen sich auf das Sittengesetz 58. 104.
— — wodurch ihr Aufgeben und Erwerben geschieht 129. 260.
— — können aufgehoben werden 62. N. 2.
— — bedingte, können nie gegen ihre Bedingung erhalten werden 102. 199.
— — erworbene, ihre Erfodernisse 107. 212.
— — durch Verträge erworbene, wie sie verletzt werden 153. 324.
— — unvollkommne, hängen nicht gänzlich vom Sittengesetz ab 58. 105.
— — unveräusserliche, dürfen nie bewiesen werden 285. N. 2.
— — unbedingt unveräusserliche darf ich niemanden nehmen 95. 185.
— — unbedingt unveräusserliche können nie aufgehoben werden 101. 198.
— — wie ihr willkührliches Aufgeben geschieht 93. 180.
— — im Kriege gegen ein drittes Volk 348. 745.

Rechte aus dem Kriege, Grund derſelben 350. 751.
— — auf Perſonen, davon giebt es keine urſprüngliche Erwerbung 128. 257.
— — — kann ich nur durch Einwilligung erhalten 129. 259.
— — des Staats, Grund ihrer Entſtehung 216. 453.
— — — Grenze ihrer Gültigkeit 216. 454.
— — des Staatsoberhaupts, Grenze ihrer Gültigkeit 221. 464.
— — des Volks, wodurch ſie verletzt werden 338. 726.
— — — urſprüngliche, erworbene 321. 676.
— — — welche unveräuſserlich ſind 325. 682.
Rechtstitel 118, 232. u. 233. 301, 627.
Reciprocität der Rechte und Pflichten zweyer Menſchen 40. 76.
Reden, wann man es erzwingen kann 83. 164.
Regalien 247. N. 1.
Regeln der Auslegung muſs der Geſetzgeber feſtſetzen 299. 622.
Regent 220. N. 1.
Regierung des Staats 220. 462.
Regierungsform 260. 532.
— — — Arten derſelben 263, 541. 264, 542.
— — — einfache, zuſammengeſetzte 262. 538.
— — — Hauptbeſtimmung derſelben 263. 540.
— — — reine, vermiſchte, 264. N. 5.
Regierungsrechte 220. N. 2.
Religion, worin ſie beſteht 71. 132.
— — innere, äuſsere 186. N. 2.
— — auch meine falſche darf ich mit Zwang erhalten 72. N. 2.
Religionseid 189. 398.
Religionsgeſellſchaft, gleiche und ungleiche 191. 402.
— — — Rechte derſelben 192. 404.
— — — wie lange man Mitglied derſelben iſt 189. 399.
Religionsübung 185. 392.
Repräſentationsrecht 231. 487.

Richter 85, 169. 239. N. 4.
— — sein eigner, ist jeder im Naturstande 85. 170.
Ruf, guter, 127. 256.
— dürfen sich Völker erhalten, erwerben 329. 696.

S.

Sache 109, 218. 109. N. 1. u. 2.
— Arten derselben 121. N. 1.
— Eintheilung derselben 111. N. 3.
— Gebrauch derselben 111. 219.
— gemeiner Gebrauch derselben 113. 224.
— eigenthümliche, herrenlose 117. N. 1.
Sachen, eroberte, Rechte daran 351. 753.
— — deren Unterschied muss der Staat in Ansehung erworbner Rechte durch Zeichen angeben 314. 659.
Schenkung 303. 633.
Schimpfen und Zweydeutigkeiten 83. 165.
Schmerz 68. 123.
Schuld, Verschulden 294. 615.
— — Grade derselben ibid.
Sclav 182. 386.
Sclaverey, inwiefern sie unerlaubt ist 184. N. 2.
Seelenkräfte, bey deren Ausbildung werden niemals Rechte gekränkt 70. 129.
— — meine, kann ich ausbilden so sehr ich will 71. 130.
Selbsterhaltung, Trieb der, wozu er gut ist *66. N. 3.*
Selbsthülfe im Staate 272, 561. 315, 663.
— — wie weit sie eingeschränkt werden darf 284. 591.
Selbstmord 102. 199. N. 2.
— — darf der Staat nicht in die Willkühr der Menschen stellen 374. 566.
— — was bey dessen Verhinderung gilt 66. N. 4. 81. 156.
Sicherheit 207. 431.
— — innere, äussere 207. 432.
— — Recht der 90. 174.
Sicherheitsbund 202. 419.

Sicherheitsleistung 309. 647.
— — — worin sie besteht 310. 648.
Sinnlichkeit 6. 14.
Sittengesetz, das, muss allgemeingültig seyn 58. 105.
— — dessen genaueste Beobachtung ist geboten 70. 127.
— — wer es nicht gegen andere anerkennt, kann für sich keine Rechte in Anspruch nehmen 56 101
Sittlichkeit, ihr Kennzeichen und oberster Grundsatz 45. 86.
— — erläuternde Betrachtungen ihrer Gründung 45. N. 1. u s w.
— — von deren Grundsatz muss man im NR. ausgehen 43. 81.
— — ist ein unabänderlich Recht der Staatsgenossen 275 567.
Sollen, dessen Begriff 4. 11.
— — Grund der Möglichkeit dieses Begriffs 46. N. 2.
Staat 195. 408.
— im Staate 258. N. 1.
— Eintritt in denselben 271. 553.
— als Gesellschaft hat moralische Persönlichkeit 212. 441.
— ihn zu errichten ist Pflicht 212. 422.
— wie weit sein Recht zu ändern geht 273, 562. 374, 563.
— dessen einziger Grund ist Vertrag 203. 424.
— Zweck desselben 206. 430. u. 431.
— — — kann nicht aus der Geschichte geschöpft werden 204. 426.
— was er voraussetzt 204 N. 2.
— wann Errichtung desselben erzwungen werden kann 207. 433.
— ist nur Mittel zu einem höhern Zweck 208. 434.
— ist eine ungleiche Gesellschaft 210. 436. u. 437.
— Verhältniss der Menschen in demselben 18. 42.
Staaten, verbundne 267. 546.
Staatensystem ibid.
Staatsbedienter, Beamter 220. N. 1.
Staatsgebiet 214, 448. 216. N. 2.

Staatsgenossen, Staatsbürger 214. 446.
— — 3 Classen ihrer Rechte 270. 552.
— — deren unumschränkte, und eingeschränkte Rechte 271. 555. u. s. w.
Staatsgewalt 219. 460.
Staatsgrundgesetz 213. N. 1.
Staatsgrundverträge 213. 445.
Staatsoberhaupt 218. 459.
Staatsrecht, allgemeines 19, 43. 195, 409. u. 410.
— — dessen Nutzen und Geschichte 196. 412. u. s. w.
Staats- und Privatverbrechen 242. 500.
Staatsverfassung 260. 532.
— — — wie sie aufgehoben werden kann 266. 544.
Staatsvermögen 215. 451.
Staatswohl 208. 434.
Staatszweck, Mittel dazu 230. 485.
Stand der Wildheit und der ursprüngliche sind vom Naturstand verschieden 14. N. 1.
—— dessen Begriff und Eintheilung 14. 30.
Stimmen, entscheidende u. s. w. 164. 348. N. 1.
Strafe, was sie ist, und Arten derselben 92. 177.
— — wann es ein Recht dazu giebt 92. 178.
— — worauf sie sich bezieht 92. 178.
Strafrecht 240. 499.
— — Grund desselben 243. 502.
Strandrecht ist ungerecht 154. 328.
Streitigkeiten unter Völkern; friedliche Mittel *sie* beyzulegen 342. 737.
— — — deren Entscheidung und Richter darf der Staat festsetzen 284. 592.
Symbol, symbolisches Buch 188. 396.

T.

Tausch 306. 639.
Testamente geben im NR. kein Recht 156. 332.
Thomasius 26. 60.
Todesstrafen sind in der Regel unerlaubt 243. 503.
Trieb 3. N. 3.

Trieb, eigennütziger, uneigennütziger 7. 16.
Tyranney 222. N. 2.
— — Befreyung davon kann durch Zwang geſchehen 325. N. 2.

U.

Uebergabe gehört nicht ins NR. 119. N. 2.
Ueberzeugung, eigne, freye, darf nicht eingeſchränkt werden 187. 395.
— — — was bey Verſchiedenheit derſelben zu merken iſt 69. N. 4.
Unterlaſſungshandlungen 4. N. 1.
Unterſuchung der Verbrechen, inwiefern die Mittel dazu rechtmäſsig ſind 245. 504.
Unterthan 162, 344. 214, 446. 252, 514.
— — wer es nur ſeyn kann 252. 515. u. 516.
— — der, hat Rechte gegen den Oberherrn 253, 519. u. 520. 255, 523.
— — — darf ſeine Rechte gegen den Oberherrn nicht ſelbſt ausüben 255. 521.
Unterthanen, inwiefern ſie keine Zwangsrechte gegen den Oberherrn haben 253. 518.
— — — — die Ausübung ihrer Zwangsrechte verboten iſt 256. 524.
— — — — ſie einſeitig den Vertrag aufheben können 259. 529.
— — — — den Staat verlaſſen können 259. 530.
Unterwerfungsvertrag 163. 345.
— — — — bürgerlicher 212. 444.
Unwiſſenheit 292. 609.
— — vermeidliche, unvermeidliche 295. 618.
Urtheilen und richten 85. 170.
Uſurpator 216. 454.

V.

Verbindlichkeit, Eintheilung derſelben 8. 19. N. 1.
— — — erlaſsliche, unerlaſsliche 8, 20. 39, 72. 39, 73.

Verbindlichkeit, unerlaubte, und nicht ganz unerlaubte Uebertretung derselben 55. 98.
— — worauf sie bey vollkommnen und unvollk. Rechten geht 39. 72.
Verbrechen 242, 500. 293, 614.
Verdienst 293. 614.
Vereinigungsvertrag 158. 334.
— — — bürgerlicher 212. 442.
Verfassung des Staats 210. N. 5.
Verfassungsvertrag 212. 443.
Vergehen 293, 612. 294, 615.
Vergleich 312. 654.
— — Unterarten desselben 312. 655. u. s. w.
Verjährung gilt nicht im Naturrecht 154. 328.
— — weswegen sie im Staate eingeführt ist 315. N. 2.
Verleihen 305. 636.
Verletzung, was sie ist und wodurch sie geschieht 82. 160. u. 161.
— — unwillkührliche, gegen diese hat kein Zwangsrecht statt 91. 176. N. 3.
Vernunft, praktische 5. 13.
— — erfoderlicher Gebrauch derselben bey Ausübung des Zwangsrechts 99. N. 1.
Verpfändung 310. 650.
Verpflichtungen, besondere, der Personen, durch die der Staat wirkt 214. 488.
Versehen 294. 615.
Versprechen 131. 265.
— — blosses, ist kein Vertrag 143. 299. N. 1.
— — Annahme desselben 131. 266.
— — dessen Gegenstand muss bestimmt seyn 138 286.
— — inwiefern Uebertretung desselben schadet 151. 320.
Vertheidigung, Recht der, 90. 173.
Verträge, Arten derselben 303 634.
— — einzelne Arten derselben werden nicht im NR. gelehrt 140. 293.
— — widerrufliche, unwiderrufliche 151. N. 1.

Verträge, genauere Beſtimmung derſelben iſt im Staate nöthig 303. 631.
— — ihre Hauptverſchiedenheiten 303, 632. 309, 646.
— — ſind von Contracten verſchieden 149. 314.
— — ihr Unterſchied im Völkerrecht 330. 697. u. ſ. w.
— — wer ſich durch dieſelben Rechte erwerben kann 135. 274.
— — mit wem man ſie nicht ſchlieſsen kann 136. N. 2.
— — worüber man ſie ſchlieſsen kann 136. 276.
— — wozu man ſich nicht durch ſie verbindlich machen kann 136. 277. u. ſ. w.
— — Anſtalten zu deren Erleichterung im Staate 280. 579.
— — mit dem Feinde muſs das Volk halten 348. 744.
— — werden auf dreyfache Art aufgehoben 151. 318.
— — wie ſie durch Einwilligung aufgehoben werden 152. 321.
— — Arten ihrer Aufhebung müſſen im Staate genauer beſtimmt werden 311. 651.
Vertrag 132. 267.
— — gültiger, nichtiger 137. 282. u. 283.
— — zuſammengeſetzter, einfacher 144. 300.
— — einſeitiger, doppelſeitiger 144. 301.
— — wenn er durchaus nichtig iſt 138. 285.
— — kann ohne Annahme nicht gedacht werden 143. 299.
— — dazu ſind zwey Perſonen nöthig 132. 268.
— — wovon deſſen Wirklichkeit abhängt 144. 301.
— — Erfüllungen deſſelben, die ihn aufheben 313. 657.
Vindication 126. 251.
Völker, überwundne, in wiefern ſie Unterthanen werden können 351. 755.
— — ihre Rechte, gegen künftige Verletzung ſich zu ſichern 339. 729.
— — Zweck der Mittel zu ihrem Schutz 338. 728.

Völkerrecht 317. 665.
— — allgemeines, poſitives 19, 44. 317, 666.
— — poſitive Eintheilung deſſelben 318. N. 2.
— — deſſen allgemeinſter Grundſatz 321. 674.
— — woraus ſeine Lehrſätze entſtehen 321. 673.
— — Geſchichte ſeiner Bearbeitung 318. 668.
— — Literatur deſſelben 318. 669.
— — nimmt ein Volk als frey an 320. 670.
— — was nicht hineingehört 352. 757.
Völkerverträge, Grund ihrer Gültigkeit 336. 719.
— — — merkwürdigſte Unterſchiede derſelben 337. 724.
— — — Verſtärkungen derſelben 336. 721.
— — — Mitwirkung eines dritten Volks bey denſelben 336. 722.
— — — wie ſie aufhören 337. 725.
Volk 214, 447. 313, 658.
— neutrales, 349. 747.
— — kann nicht zum Krieg gezwungen werden 349. 748.
— kriegführendes, inwiefern es gegen ein Drittes Zwangsrechte hat 349. 746.
— kein, ſteht unter der Vormundſchaft eines andern 323. 678.
— inwiefern es ſich erhalten und vervollkommnen darf 323. 679.
— was es zu ſeinem Eigenthum nicht rechnen darf 327. 688.
— inwiefern es Geſandte ſchicken kann 333. 708.
— iſt nicht verbunden, Geſandte anzunehmen *ohne* beſondern Vertrag darüber 333. 711.
Vollmacht 308. 644.
Vollſtreckung, Recht der, 225. 474.
Vormund 177. N. 2.
Vormundſchaft, Recht der, 240. 498.
Vorſatz 294. 615.
Vorſtellungsvermögen, deſſen Gebrauch muſs der einwilligende haben 135. N. 1.
Vortheile, welche dem Eigenthümer aus dem geraubten Gute gehören 126. 252. u. 253.

W.

Wahrhaftigkeit des andern, Zwang darauf 84. 166.
Wahrheit zu sagen darf niemand hindern 69. N. 3.
Wahrscheinlichkeit, hohe, wo ich sie für Gewissheit nehmen darf 98. 192.
Werth 140. N. 2.
— — der Dinge 63. N. 3.
— — einer Sache, inwiefern Verletzung dabey möglich ist 306. 638.
Wesen, ein vernünftiges, woran ich es erkenne 57. N. 2.
— — — — wann ich es tödten darf 96. 187.
— — jedes vernünftige, ist nicht Mittel zu Zwecken ausser ihm 49. 88.
— — — — ist Zweck an sich selbst 50. N. 1.
— — — — Würde desselben 50. N. 2.
— — — — hat ein Recht zur Persönlichkeit 53. N. 2.
Widerruf, wen ich dazu zwingen kann 74, 139. 83, 165.
Widersetzlichkeit, willkührliche, unwillkührliche, gegen vollkommne Rechte 58. 106.
Wille im weitern und engern Sinne 2, 6. 7, 17.
— — allgemeiner, dessen Einschränkungen 222. 466. u. 467.
— — allgemeiner, ist im Staate nothwendig 208. 435.
— — dessen Bewusstseyn führt Bewusstseyn unverbrüchlicher Gesetze mit sich 43. 82.
Willkühr 2. 6.
— — andrer darf man brauchen 60. N. 1.
Willensbestimmung 130. 263.
Willensbestimmungen 3, 8. 208, 435.
Willenserklärung 130. 263.
— — — Zeichen derselben 131. 264.
— — — deren Wahrhaftigkeit kann der Promissar fodern 132. 269.
Willenshandlung 4. 10.
Wohl der Gesellschaft 159. 338.

Wohl des Staats 208. 434.
Wollen 3. 9.
Worte und Zeichen, wie fie bey Verletzung zu betrachten 83. 162.

Z.

Zahlung 152. 322.
Zeichen, äufsere, müffen die Willensbeftimmung beym Eigenthum bekannt machen 115. 226.
— — befste, für die Erwerbungsarten 302. 628.
— — beftimmte, find zu Begründung des Eigenthums freyer Völker nicht nöthig 327. 687.
Zeichen müffen im Staate da feyn 118. N. 2.
— — der Befitznehmung find nicht nothwendig zur Begründung der Zwangsrechte 120. 239.
— — für Beurtheilung der Zwangsrechte mufs der Staat feftfetzen 285. 596.
— — in Rückficht fubjectiver Verbindlichkeit find nothwendig 286. 598.
Zeugung und Geburt begründen keine Zwangsrechte 174. 375.
Zins 308. 643.
Zoll, wie er zu rechtfertigen ift 329. 693. N. 1.
Zueignungsrecht 112. 221.
Zufall 296. 620.
Zufälle, äufsere, welche die Gültigkeit des Vertrags aufheben 152, 323. 313, 658.
Zurechnung 287. 599.
— — des Rechts, 291. 607.
— — — wo fie nicht ftatt hat 292. 608.
— — der That 289. 602.
— — findet nur bey felbftthätigen Handlungen ftatt 289. 603.
— — hat Grade 294. 616.
— — bürgerliche, vornehmfte Regel derfelben 296. 621.
— — die bey Strafe nöthige, worauf fie geht 301. N. 2.

Zurechnung, wozu sie nothwendig und ohne Einfluss ist 288. 600.
Zusage, wiederholte, ist zum Vertrag nicht nothwendig 132. N. 2.
Zuvorkommen, Recht desselben 90. 174.
Zuwachs 119. 235.
— — Arten desselben 121. N. 3.
— — was dazu nöthig ist 120. 240.
Zwang 11. 24.
— — psychologischer und mechanischer 12. N. 1.
— — angreifender, ist unerlaubt 59. N. 2.
— — gegen wen er auszuüben 99, 193. 99. N. 2.
— — wer ihn ausüben soll 40. 76.
— — wovon er zu beweisen sey 40. 76.
— — wie weit er bey Widersetzlichkeit gegen vollkommne Rechte geht 58. 106.
— — Ausübung desselben ist äusserstes Mittel des Staats 216. 454.
— — wer dessen Ausübung nicht hindern darf 93. 181.
— — warum er nur mit vollkommnen Rechten verbunden ist 61. 109.
Zwangsmittel, gelinde 97. 190. u. 191.
Zwangs- und Gewissenspflichten 13. N. 2.
Zwangsrecht 13. 28.
— — Ausdehnung desselben 89. 172 *d*.
— — Gränze desselben 88. 172 *b*.
— — Grund und Veranlassung dazu 59. 107.
— — Veranlassung zur Ausübung desselben 59. 107.
— — bey Ausübung desselben ist nur auf Legalität zu sehen 60. 108.
— — wieweit die Befugniss desselben geht 89. 172 *c*.
— — ist kein erworbenes neues Recht 59. N. 1.
— — in ihm ist Erlaubtseyn und Befugniss enthalten 59. N. 2.
— — setzt schon ein vollkommnes Recht voraus 57. N. 2.
— — worauf man dabey zu sehen hat 92. 178.

Zwangsrecht, wie lange es gegründet ist 90. 175.
— — zu den nothwendigen Mitteln des Lebens 67. 120
— — zur Strafe, darf gesetzlich festgesetzt werden 285. 595.
— — gegen Oberherren, wiefern es erlaubt ist 257. 525.
— — gegen wen es unter Völkern statt hat 345. 742.
— — inwiefern man es gegen einzelne Mitglieder des beleidigenden Volks hat 345. 741.
Zwangsrechte, freye, verbindliche 61. 110.
— — sind der wichtigste Gegenstand des Naturrechts 13. 29.
— — können eingeschränkt werden 58. 103.
— — gegen Freunde 80. 153.
— — für andere, deren Ausübung ist verschieden nach Verschiedenheit der Güter 81. 157.
— — von wem man sie durch Verträge erwirbt 135. 275.
— — einzelner, deren Beweis darf der Staat fodern 285. 595.
— — Zweck der Ausübung derselben im Staate 285. 594.
— — der einzelnen für andere darf der Staat aufheben 276. 571.
— — gegen Einzelne bey Beleidigung des Volks 340. 733.
Zweck 3. N. 2.
— — der sittlichen Gesetze, wodurch er bestimmt wird 49. 87.
Zwecke, zwey Arten derselben 68. 124.
— — die sich die menschliche Willkühr setzen kann 62. 111.

[library stamp]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Gottlieb,

Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften zu Vorlesungen

Frankfurt und Leipzig 1795

Ph.pr. 665 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040908-5
VD18 12688665